Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt

Gutachten über Personalbesteuerung, auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Progressive Einkommensteuer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

VIII.

Die progressive Einkommensteuer.

Von

Fr. J. Neumann.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1874.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die

progressive Einkommensteuer

im

Staats- und Gemeinde-Haushalt.

Gutachten über Personalbesteuerung,

auf Veranlassung des Vereins für Socialpolitik

abgegeben von

Fr. J. Neumann,

Dr. phil. u. ordentl. Professor der Cameralwissenschaften an der Universität zu Freiburg i. Br.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1874.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Recht der Uebersetzung wie alle andern Rechte für das Ganze wie für die Theile vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhalt.

Seite

Vorwort VII

Erstes Capitel.

Die Siegesaussichten der personalen Steuern vom Einkommen und Vermögen und die ihnen in Staaten mit ausgebildetem „Ertragssteuersystem" entgegenstehenden Schwierigkeiten . . . . . 1—46

Allgemeines — die Stabilität der sog. Ertragssteuern — die Steuerreform in Sachsen — in Württemberg — in Oesterreich — in Baden — in Bayern — in Preußen — in den süddeutschen Gemeinden (Baden und Württemberg) — Mängel der Ertragssteuern im Allgemeinen — Uebergang zur Einkommens- und Vermögenssteuer.

Zweites Capitel.

Ist die zu empfangende Leistung oder die Leistungsfähigkeit der richtigere Maaßstab für die Vertheilung der Staats- und Gemeindelasten? 46—75

1. Allgemeines . . . . . 46—70

Grundsatz der Umlegung der Lasten nach den Vortheilen. Vertheidiger desselben — Anerkenntniß desselben in gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ortsgemeinden — bezüglich der Kreis- und Provinzialgemeinden — bezüglich der Deichverbände ꝛc. — Vertheilung der Lasten nach dem Vermögen, wo Pflichten in Frage stehen: Kindespflichten — Pflichten der Kirche, dem Staate und der Gemeinde gegenüber — Rechtfertigung solcher Vertheilung — „Steuern" und „Beiträge" und Gränze zwischen diesen und jenen.

2. Die Steuerüberbürdung einzelner Ortschaften und Landestheile 70—75

Drittes Capitel.

Die Steuer nach der Leistungsfähigkeit und die Steuer nach dem Einkommen . . . . . 75—112

Gegner des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit — directes Anerkenntniß desselben in Verfassungsurkunden — in Steuergesetzen — mittelbares Anerkenntniß in den Einkommens- resp. Vermögenssteuergesetzen Dänemarks — Amerikas

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Seite

— der Schweiz — in England und Toskana — in Deutschland — in Oesterreich und Preußen — Besteuerung nach dem Einkommen — die Ausführungen von Held — Einwendungen gegen die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit — die Grundsätze der Besteuerung müssen feststehen.

Viertes Capitel.

Folgerungen aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit . . . . . 112—193

Erster Abschnitt.

Die sog. progressive oder degressive Besteuerung . . . . . 112—154

A. Allgemeines und Thatsächliches . . . . . 112—141

Die progressive Steuer in Deutschland früher und jetzt — in Preußen — in den preußischen Städten — in Süddeutschland — in Sachsen — in den sächsischen Städten — in Hannover und Kurhessen — in Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg, Braunschweig, Thüringen — in Oesterreich-Ungarn — in der Schweiz, Dänemark ꝛc. — „Degression" oder „Regression".

B. Kritik der Progressiv- oder Degressivsteuer . . . . 141—154

Zweiter Abschnitt.

Die Befreiung der unteren Classen von directen Steuern . . 154—171

„Ehre" des Steuerzahlens — Druck der directen Steuern auf die unteren Classen — Schwierigkeit gerechter Veranlagung — indirecte Besteuerung — Gränze der Befreiung.

Dritter Abschnitt.

Weitere Folgerungen aus dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit . . . . . 171—190

1. Die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens von Familienangehörigen 171
2. Die Berücksichtigung von Verschuldung, Alter, Krankheit, zahlreicher Familie ꝛc. 176
3. Die höhere Besteuerung des sog. fundirten Einkommens und die Vermögenssteuer 177

Schluß 190

Zusätze und Quellennachweise.

I. zum ersten Capitel 197
II. zum zweiten Capitel 205
III. zum dritten Capitel 215
IV. zum vierten Capitel 222

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorwort.

Schon auf der Eisenacher Versammlung vom 12. und 13. October 1873 sollte „die Personalbesteuerung" einen Gegenstand der Verhandlung bilden, und es waren zu diesem Behufe hierüber Seitens der Professoren Nasse und Held, des Handelskammer-Secretärs Dr. Genfel, des Grafen von Wintzingerode-Bodenstein und des Professors Constantin Rößler Gutachten eingereicht, die im Band III der Schriften des Vereins für Socialpolitik (Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1873) ihre Stelle gefunden haben. Auf jener Versammlung wurde indessen beschlossen, die Verhandlung über den gedachten Gegenstand bis zur diesjährigen Eisenacher Versammlung, welche am 11. und 12. October stattfinden wird, auszusetzen. Und im Zusammenhang hiemit geschah es, daß auch an den Unterzeichneten Seitens des Vorstandes des Vereins für Socialpolitik die Aufforderung erging, sich gutachtlich über die Frage zu äußern:

> Wie ist unsere bestehende directe Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der wirthschaftlichen Interessen am zweckmäßigsten zu reformiren?

Weitere specielle Fragen, ähnlich denjenigen vier, welche den vorhin erwähnten Gutachten zu Grunde gelegen hatten (vergl. unten Capitel IV am Schlusse und Anmerkung 97 dazu) waren hieran nicht geknüpft. Und um so mehr glaubte der Unterzeichnete sich bei Behandlung jener ihm gestellten Frage ganz und gar frei bewegen und seine Aufmerksamkeit vorzugsweise denjenigen Gegenständen zuwenden zu dürfen, für die er bereits behufs Fertigung ähnlicher Arbeit Nachrichten zu sammeln begonnen hatte. Es sind daher im Folgenden von den vorhin erwähnten vier Fragen zwei (Nr. 3 und 4) nur ganz kurz berührt und allein die übrigen zwei (Nr. 1 und 2) eingehender behandelt worden. Aber selbst diese eingehendere Behandlung ist, wie es auch in der Ausführung selbst hervorgehoben wird, durchaus keine gleichmäßige geworden, da das Einhalten der gesetzten Frist – selbst nach geschehener gefälliger Verlängerung derselben — es unumgänglich machte, am Schluß viel kürzer zu sein, als in den übrigen Theilen.

Indem sich nun der Unterzeichnete eine gründlichere Behandlung dieser nur kurz berührten Punkte auf Grund des hierüber ihm vorliegenden Materials vorbehält, bemerkt er zum Schluß noch Folgendes:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einmal sagt er seinen sehr verbindlichen Dank schon hier allen Denjenigen — Behörden, Corporationen und Einzelnen, die ihn, wie an den betreffenden Orten unten specieller mitgetheilt werden soll, durch Zuwendung bezüglicher Nachrichten in sehr zuvorkommender Weise unterstützt haben.

Sodann bittet er aber auch alle Diejenigen, deren Ausführungen im Folgenden angefochten sind, überzeugt sein zu wollen, daß diese Anfechtung lediglich aus dem Wunsche hervorgegangen ist, der Sache zu dienen, um die es sich handelt. In dieser Beschränkung dürfte auf dem hier in Rede stehenden Gebiete eine Polemik heute mehr als gerechtfertigt sein. Wer den wenig erfreulichen Zustand unserer Wissenschaft kennt, wird gern zugeben, daß es erheblich besser um sie bestellt sein würde, wenn man im Allgemeinen weniger als es geschehen, in verba magistri geschworen und mehr dem frischen, fröhlichen Kampfe die Stelle eingeräumt hätte, die ihm nun einmal gebührt. Daß Ansichten, denen beigestimmt wird, im Folgenden weniger hervorgehoben worden sind, als solche, die zu bekämpfen versucht ist, lag nicht daran, daß das Verdienstliche jener verkannt wurde, sondern daran, daß es unnöthig schien, Unbestrittenes zu wiederholen. Ein Lehrbuch oder ein Leitfaden für Anfänger sollte ja im Folgenden zu geben nicht versucht werden. Ob es freilich gerechtfertigt war, bei jener Bekämpfung — wie geschehen — auch hie und da in Bildern zu sprechen, muß Anderen zur Beurtheilung überlassen bleiben. Dem Unterzeichneten schien es, daß kein hinreichender Grund dafür vorläge, der Art ins Leben greifende Dinge, wie die hier in Rede stehenden, nur in üblicher Weise altväterisch-nüchtern zu behandeln. Des Nüchternen dürften schon die mitgetheilten Belege sehr Vielen mehr als genug zu bieten scheinen. Und allen flüchtigen Lesern — auf solche ist heute ja vorzugsweise zu rechnen — sei deshalb freundlichst empfohlen, bei dem üblichen Ueberschlagen der Seiten, insbesondere diesen Belegen ihre Berücksichtigung zuzuwenden. Dieselben sind ein Ballast, aber, wie es dem Unterzeichneten schien, ein Ballast, der nicht zu entbehren ist. Und wenn durch ihn das hier vorliegende Werk einen über Erwarten großen Umfang gewonnen hat, so wolle man dieses nicht von vornherein als eine zu beklagende Calamität ansehen.

St. Moritz im Engadin, den 1. September 1874.

Fr. J. Neumann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erstes Capitel.

Die Siegesaussichten der personalen Steuern vom Einkommen und Vermögen und die ihnen in Staaten mit ausgebildetem „Ertragssteuersystem" entgegenstehenden Hindernisse.

Das im Anfang dieses Jahrhunderts oft nachgesprochene Wort Benjamin Franklins:

„Steuern zahlen und sterben muß Jedermann" —

erscheint uns heute beinahe trivial. Für ganz selbstverständlich halten wir es, daß an die Staats- und Gemeinde-Casse ein regelmäßiger Tribut entrichtet wird. Und doch liegen die Zeiten nicht sehr weit zurück, da ganz und gar andere Anschauungen die herrscheaden waren.

Als gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts in meinem Heimathlande Preußen die ersten ständigen Schoßerheber angestellt wurden, war der Klagen kein Ende. Das wäre ja, hieß es in einer der ständischen Beschwerdeschriften jener Zeit: „als wenn nunmehr das arme Land nimmer aus der verderblichen Contribution herauskommen sollte" [1]. In der That, es sollte seit jener Zeit nicht mehr herauskommen, aber auch erst seit jener Zeit. Und ebenfalls in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts war es, daß der Reichsstand Braunschweig-Wolfenbüttel auf öffentlichem deutschen Reichstag die Erklärung abgab: Im Grunde sei es „ein unbewegliches Princip", daß „Steuern und Auflagen gegen die Natur einer Staatsgesellschaft" seien, da man sich in bürgerlich Verbindungen nur in der Hoffnung eingelassen habe, seine Sachen zu bewahren, deswegen ein Bürger werde, damit man das Seinige in Ruhe und Frieden behalte [2]) u. s. w.

Und dergleichen Ansichten waren damals keineswegs nur Ausflüsse einseitiger Parteianschauung. Sie waren vielmehr, obwohl ihnen im Einzelnen freilich die Thatsachen schon mannigfach widersprachen, dennoch im Allgemeinen auch bei den damaligen Schriftstellern über finanzielle Gegenstände die überwiegenden. Noch im ganzen 17ten Jahrhundert galten Diesen die Steuern

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

regelmäßig als ein „extraordinäres Mittel", dessen — wie es z. B. in Seckendorf's deutschem Fürstenstaat von 1656 [3]) hieß — die Christlichen hohen Obrigkeiten anders nicht als in hochdringenden Nöthen begehren sollten, da, „was eine Christliche hohe Obrigkeit bei ihren Unterthanen an Renten und Gefällen, Erbzinsen, Geschoßen, Frohndiensten und dergleichen hergebracht, dabey es ordentlicher Weise eine Bewandtnus" haben müsse [4]). Sogar den bedeutendsten deutschen Finanzgelehrten der Mitte des 18ten Jahrhunderts, Georg von Justi, bestimmte — wie er selbst gelegentlich sagt — nur der Umstand, daß thatsächlich doch zunächst ein Aufhören der Steuern nicht zu erwarten sei — dazu, dieselben schon den ordentlichen Einnahmen beizuzählen, zu denen wir sie heute prinzipiell in erster Linie rechnen. Und noch der anerkannt sehr tüchtige Geschichtschreiber der „Deutschen Steuerverfassungen" vom Jahre 1793, Karl Heinrich Lang diskutirte damals die Frage des Aufhörens der Steuern gleich der Frage nach der „Genesung" von einer Krankheit [4a]).

Es hat also jedenfalls ein sehr erheblicher Umschwung in den Ansichten von dem Wesen und der Nothwendigkeit der Steuern in neuester Zeit stattgefunden. Und auch die Ursache solcher Wandelung ist unschwer zu finden.

Sie liegt — kurz gesagt — in dem Gegensatz der früheren und der gegenwärtigen Auffassung von den Aufgaben des Staats.

Nach älterer Ansicht waren die Obliegenheiten und Aufgaben der landesherrlichen Gewalt in Deutschland im Wesentlichen feststehend. Das, was noch im Anfang dieses Jahrhunderts dem Berner von Haller in wunderlicher Verkennung der Forderungen seiner Zeit als das zu erstrebende Ideal erschien: daß alle Rechte und Pflichten der Staatsgewalt in etwa derselben Weise bestimmt und abgegränzt wären, wie die Forderungsrechte des Privatmannes — war ja im Grunde nur die Uebertreibung und Zuspitzung derjenigen Verhältnisse, die seit dem Mittelalter im Herzen Europa's Jahrhunderte lang Bestand gehabt hatten. So weit damals von öffentlicher Gewalt außerhalb der städtischen Gemeindewesen überhaupt die Rede war, war ihr im Allgemeinen durch Herkommen oder Vertrag ein bestimmtes, eng umgränztes Feld der Thätigkeit zugewiesen. Und diesen sich gleich bleibenden Aufgaben vermochten natürlich auch jene im Grunde ebenso stabilen hergebrachten Einnahmen der sogenannten Staatsgewalt aus dem eigenen Besitz, den überkommenen Zinsen, Frohnden, Renten, den Erträgnissen der Straßen- und Brückengelder, der Flößerei-, Jagd- und anderen Regalien u. s. w. in ruhigen Zeiten wohl zu genügen [5]). Nur außergewöhnliche Verhältnisse machten andere Einnahmen zur Nothwendigkeit. Und wenn es auch an solchen außergewöhnlichen Verhältnissen seit den Wirren des 30jährigen Krieges, seit den gewaltigen damals von den Schweden erhobenen Contributionen, an deren Verzinsung und Tilgung insbesondere der Süden des Reichs noch lange zu tragen hatte, sowie seit den aus etwa gleicher Zeit datirenden Anfängen stehender Heeresbildung im deutschen Norden — schon im Laufe des 17ten Jahrhunderts immer weniger zu mangeln begann: dennoch galten solche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verhältnisse in der allgemeinen Meinung noch lange als „extraordinär“ und die Hoffnung, mit ihnen auch die Contributionen und Schoße einst wieder Abschied nehmen zu sehen, konnte sich noch Menschenalter hindurch erhalten [6]).

Anders in neuester Zeit.

Nach unserer jetzigen Auffassung vom Staate sind demselben Schranken jener Art nicht gesetzt. Mit jedem Tage sehen wir neue Ansprüche, neue Forderungen und Wünsche an ihn herantreten. Wir sehen kein Gebiet sich unabsehbar so zu sagen ausdehnen, so weit nur unsere Vorstellung von seiner Befähigung zu dieser oder jener Aufgabe reicht. Und danach bedarf auch die öffentliche Gewalt zur Zeit nothwendig solcher Einnahmen, die eben diesen wechselnden und sich im Allgemeinen erheblich steigernden Ansprüchen zu genügen vermögen. Einnahmen dieser Art aber sind die ohne Rücksicht auf specielle Gegenleistungen allein aus Gründen des Bedarfs erhobenen: **die Steuern.** Und mit vollem Fug kann daher gesagt werden: die Steuer ist das eigentlich Charakteristische des modernen Staats. Wo jene herrscht, ist dieser erstanden, und umgekehrt wo dieser ist, muß jene herrschen.

Aber in gewisser Beziehung stehen wir gerade in der Gegenwart mitten in den bezüglichen Kämpfen, mitten in den Schwierigkeiten des Uebergangs zu Steuern im wahren Sinne des Worts.

Denn seitdem in neuester Zeit mit jener alten Stetigkeit im Gange der wirthschaftlichen Dinge, wie sie noch in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts übernommen worden war, in einer Weise gebrochen ist, an die früher nicht gedacht werden konnte, seitdem an ihre Stelle eine ungeahnte Vielgestaltigkeit und Schnelligkeit in der Entwickelung der Dinge getreten ist und hierdurch das alte Verhältniß zwischen Stadt und Land, Grundbesitz und Industrie, Handwerk und Handwerk, Großgewerbe und Kleingewerbe u. s. w. in einer Weise verändert worden ist, die auch für die Zukunft stetig neue Veränderungen verheißt: seit dieser Zeit bedarf es mehr als früher solcher Abgaben, die sich nicht nur den wechselnden Ansprüchen des Staats, sondern auch eben jenem Wechsel der Verhältnisse anzupassen vermögen.

Und hierzu haben sich in immer deutlicher hervortretender Weise die alten „Ertragssteuern“, die England nicht mehr kennt, die auch in der Schweiz fast vollständig beseitigt sind, die aber in Nord- und Mittel-Deutschland noch eine sehr bedeutende Rolle spielen und in dem Vaterlande der Bourgeoisie ebenso wie in Oesterreich, Sachsen und den drei größeren süddeutschen Staaten bis zur Stunde die allein zur Erhebung kommenden directen Steuern sind, als ungeeignet erwiesen, so daß in sehr bemerkenswerther Allgemeinheit gerade jetzt in Oesterreich, wie in Nord-, Süd- und Mittel-Deutschland, — in Preußen, Sachsen, Baden, Bayern, Würtemberg u. s. w. eine Reform der directen Steuern auf der Tagesordnung steht, durch welche jene alten Ertragssteuern — richtiger gesagt: die überkommenen älteren Ertrags- und die zu ihrer Ergänzung später eingeführten partialen Einkommen-Steuern — in immer weiterem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Maaße ergänzt und ersetzt werden sollen durch personale Steuern vom gesammten Einkommen.

Die unmittelbare Veranlassung hierzu bot einmal natürlich das neuere, sehr erhebliche Steigen der öffentlichen Bedürfnisse in Staat und Gemeinde, welchem Steigen man eine entsprechende Erhöhung jener überbrachten Steuern nicht folgen lassen konnte, sodann und insbesondere aber auch die Ueberzeugung, daß es an geeigneten Mitteln gebräche, ein den veränderten Umständen entsprechendes Verhältniß zwischen jenen Steuern selbst herzustellen. Und nun darf man dreist behaupten: Nicht eigentlich das Ob? und Wie? der Einkommensteuer, sondern die Frage, in welcher Weise der Uebergang von den alten Ertragssteuern zu jener Steuer in's Werk zu setzen ist, — das ist heute die brennendste Frage auf dem Gebiete des directen Steuerwesens, wie sie zugleich auch die schwierigste ist.

Ein Blick auf den Stand der Steuerreformfrage in den gedachten Ländern wird uns dies deutlicher zeigen. Und ich glaube hiebei gerade wegen jener m. D. nicht immer hinlänglich gewürdigten Mängel der gegenwärtigen Steuerverfassungen und der großen Schwierigkeit des Uebergangs zu einer den Verhältnissen mehr entsprechenden Gestaltung derselben etwas länger verweilen zu sollen. —

Beginne ich mit Sachsen, dem Lande, in dem die Verhandlungen über die jetzt im Flusse befindliche Steuerreform schon seit dem Jahre 1867 schweben und in dem die bezüglichen ständischen Commissionsberichte und eingeforderten Gutachten durch ihre zum Theil geradezu musterhafte Gründlichkeit eine besonders wichtige Quelle finanzwissenschaftlicher Erkenntniß geworden sind: so wird dort noch gegenwärtig (im Sommer 1874), ebenso wie in den drei größeren süddeutschen Staaten — eine das Einkommen der Einzelnen als solches erfassende Steuer nicht erhoben, vielmehr bestehen an directen Steuern nur die durch das Gesetz vom 9. September 1843 eingeführte — von Grundstücken und Gebäuden erhobene — Grundsteuer und die — insbesondere auf den Gesetzen vom 24. December 1845 und 23. April 1850 beruhende sogen. Gewerbe- und Personalsteuer, welche letztere — was die Besteuerung der Gewerbetreibenden betrifft, manche Analogieen mit der preußischen Gewerbesteuer zeigt, daneben aber, wie schon der Name andeutet, auch die nicht gewerbetreibenden Classen, die Beamten, Lehrer, Künstler, Pensionärs und Empfänger von Zinsrenten u. s. w. zur Besteuerung heranzieht.

Beide Steuern — die Gewerbe- und Personal-, wie die Grundsteuer — sind, was ihren Ursprung betrifft, in gewissem Sinne auf den § 39 der sächsischen Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zurückzuführen, nach welchem ein „neues Abgabensystem" festgestellt werden sollte, bei welchem die „Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach einem möglichst richtigen Verhältniß zur Mitleidenschaft gezogen" würden. Indessen ist solcher Forderung thatsächlich von jenen Steuern, nach unsern jetzigen Vorstellungen wenigstens, im Grunde von jeher sehr wenig

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entsprochen worden. Und es scheint auch, wie Genfel neuerdings nachgewiesen hat, der Gedanke, daß durch jene Steuern das Einkommen aus Grundbesitz überhaupt in gleichem Verhältniß wie der andere Erwerb zu Leistungen heranzuziehen sei, sowohl der Regierung wie den Ständen ursprünglich sehr ferne gelegen zu haben [6a]). Ein bemerkenswerther fast modern erscheinender Antrag vom Jahre 1834: „neben der Grundsteuer, welche sich nie in ihren Einheitssätzen ändern" dürfe, noch eine allgemeine „Vermögens- und Einkommensteuer" einzuführen, der auch die Grundbesitzer zu unterwerfen seien, damit später nicht wieder Ungleichheiten entständen — war auffälliger Weise gar nicht beachtet worden. Und alles Bestreben bei Einführung jener Steuern war anscheinend nur darauf gerichtet, einerseits innerhalb des Grundbesitzes selbst eine Steuerausgleichung eintreten zu lassen, andererseits den städtischen Gewerben, die durch die von den Häusern, wie bemerkt, mit erhobene Grundsteuer nicht ausreichend belastet schienen, noch eine besondere Last etwa in ähnlicher Höhe aufzuerlegen, wie dies früher durch die Vermögenssteuern, später durch die städtische Accise in Sachsen geschehen war, bei alledem aber an die bestehenden Verhältnisse möglichst „anzuknüpfen" und deshalb auch dem Gesammtergebnisse der neuen Grundsteuer etwa dieselbe Höhe zu geben, die das Provenü der bisherigen „seit etwa 160 Jahren" von Grund und Boden gezahlten Steuern gehabt hatte [7]). Daher nahm man denn auch z. B. nicht Anstand, den Steuersatz dieser Steuern auf neun Procent des allgemein neu ermittelten Reinertrags der Grundstücke festzusetzen, während die Tarife für die Personalsteuer da, wo diese Steuer überhaupt in Procenten des steuerpflichtigen Einkommens rsp. Ertrags ausgedrückt war, höchstens bis zu $2\frac{2}{3}$ Procent steigende Sätze hatten.

Auch gab dieser Zustand anfangs zu keinen Klagen Anlaß, da eben die bisherigen Verhältnisse möglichst geschont und die Steuern überhaupt in Sachsen verhältnißmäßig nicht hoch oder drückend waren. Erst als es seit dem Jahre 1849 nothwendig wurde, Steuerzuschläge zu erheben, traten die Mängel der neuen Einrichtung zu Tage, und es wurde nun die Frage laut, die bis zur gegenwärtigen Stunde die heftigsten Kämpfe erregt hat, die Frage nehmlich, ob jene Steuern die verschiedenen Berufsklassen in angemessenem Verhältniß belasten und wenn das nicht der Fall ist, in welcher Weise denn die Zuschläge zu jenen Steuern einzurichten seien, um das bestehende Mißverhältniß auszugleichen oder doch nicht zu erhöhen.

Thatsächlich hat man seit 1849 in der Wahl der Zuschlagssätze geschwankt.

Anfangs, in den Jahren 1849—1857 wurde ein Zuschlag von 1 Pfennig d. h. von ca. 11 Procent zu der im allgemeinen 9 Pfennige [7a]) pro Steuereinheit betragenden Grundsteuer in dem Falle für gerechtfertigt gehalten, daß der Gewerbe- und Personalsteuer eine Erhöhung um 50 (!) Procent zu Theil würde. Und wenn gar der doppelte Zuschlag von 2 Pfennigen — d. h. also 22—23 Procent bei der Grundsteuer zur Erhebung kam, wie in den Jahren 1850—1852 und 1854, wurde die Gewerbe- und Personalsteuer ebenfalls mit dem doppelten Betrage jenes Zuschlags, d. h. um 100 (!)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Procent gesteigert. Schon im Jahre 1859 ging man indessen, nachdem 1858 zum ersten Male seit langer Zeit ein Zuschlag überhaupt entbehrlich gewesen war, von jenem Verhältniß ab und stellte einer Steigerung der Grundsteuer von ca. 11 Procent eine solche der Gewerbe- und Personalsteuer um nur 40 Procent gegenüber. Darauf folgten sieben glückliche Jahre, mit geringer Steuerlast. Und als im Jahre 1867, in Folge der Kriegsereignisse von 1866, an Sachsen wieder die Nothwendigkeit herantrat, von Steuerzuschlägen Gebrauch zu machen, schlug zwar die Regierung nach dem — wie bemerkt im Jahre 1859 befolgten — Maaßstabe abermals eine gleichzeitige Erhöhung der Grundsteuer um 2 Pfennige pro Steuereinheit, also 22—23 Procent, und der Gewerbe- und Personalsteuer um 80 Procent vor, stieß hierbei aber auf einen Widerstand, den sie nur vorübergehend zu überwinden vermocht hat und der dann der Ausgangspunkt der ganzen neueren Steuerreform in Sachsen geworden ist.

Die Majorität der Finanzdeputation der II. Kammer führte nehmlich aus, daß bei einem so geringen Zuschlage zur Gewerbe- und Personalsteuer der Grundbesitz durch Erhöhung der Grundsteuer um 2 Pfennige zu hart getroffen würde, während umgekehrt die Minorität derselben Deputation behauptete, einem Zuschlag von 2 resp. 3 Pfennigen zur Grundsteuer dürfe nur ein solcher von 60(!) Procent zur Gewerbe- und Personalsteuer entsprechen.

Der eine Theil konnte sich auf den außerordentlichen Aufschwung beziehen, den in neuerer Zeit gerade in Sachsen Gewerbe und Handel gegenüber der dortigen Landwirthschaft genommen hatte. Gehörten doch z. B. nach der Zählung von 1849 damals noch 34—35 Procent der ganzen sächsischen Bevölkerung der Land- und Forstwirthschaft an, dagegen 1861 nur noch 26—27 Procent, während mit Handel und Industrie 1849 nur 49—50, 1861 aber schon 59—60 Procent der Bevölkerung beschäftigt waren.

Dagegen konnten umgekehrt die Vertreter der commerciellen und gewerbetreibenden Bevölkerung, mit schlagenden Zahlen darthun, daß sich *ihre Belastung* schon an sich in den letzten Jahrzehnten sehr *viel mehr* gesteigert hatte, als ihre Zahl. Die Grundsteuer hat in ihrer neuen Gestalt seit 1844 im Wesentlichen die gleiche Höhe behauptet. Sie hatte z. B. 1847: 1,459,370 Rth. und 1866: 1,518,800 Rth. erbracht. Und das Wenige, was ihr zugewachsen war, war fast nur der Vermehrung der steuerpflichtigen *Gebäude* zu danken, die ja, wie bemerkt, auch der Grundsteuer unterlagen und die sich — so weit ihre Steuererträge vorzugsweise gestiegen waren — weniger in den Händen der ländlichen Besitzer, als vielmehr innerhalb der Städte befanden. Dagegen hatte sich der Ertrag der Personal- und Gewerbesteuer zum Theil wegen des stattgehabten Aufschwungs von Industrie und Handel, zum Theil auch in Folge von Festsetzungen höherer Steuersätze in einzelnen Gesetzesnovellen — stetig und sehr erheblich gesteigert. Er betrug 1844 nur 395—396,000 Rth., dagegen 1866: 712,000 Rth., und 1870 sogar schon 1,251,000, d. h. mit letzterem Betrage: 43% des ganzen durch directe Steuern überhaupt zu deckenden Staatsbedarfs, während dieselbe Steuer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Jahre 1844 nur 21 Procent zur Gesammtsumme der directen Steuern *beigetragen hatte.*

Natürlich war aber auch aus diesen Zahlen nicht zu ersehen, wer in jenem Streite Recht, wer Unrecht hatte. Denn man wußte weder, ob nicht durch diese Steigerung des Ergebnisses der Personal- und Gewerbesteuer vielleicht nur eine früher zu geringe Besteuerung des gewerblichen Einkommens wieder gut gemacht wäre, noch ob nicht das gewerbliche Einkommen selbst seit 1844 etwa noch stärker gestiegen wäre, als der Ertrag der Steuer von demselben.

Und die Erkenntniß, daß es bei solchem Steuerwesen in der That an allem und jedem Anhalt gebräche, um beurtheilen zu können, welcherlei Zuschläge zu den einzelnen Steuern gerecht seien, hat sich auch im Verlaufe der damals angeregten Steuerreform immer mehr befestigt, und sie ist es, die der Einführung einer die bisherigen Steuern ergänzenden Einkommensteuer, trotz allen anfänglichen Widerstrebens der Regierung, mehr und mehr den Weg gebahnt hat.

Von der zuerst im Jahr 1869 einberufenen Steuercommission, die theils aus Beamten, theils aus anderen Sachverständigen, Landtagsmitgliedern u. bestand, wurde die von der Regierung ihr vorgelegte Frage 13:

> Ob eine Gegenüberstellung des Gesammtergebnisses der beiden Zweige der directen Besteuerung und die Feststellung eines gewissen Verhältnisses rücksichtlich ihres Gesammtertrags möglich und räthlich sei, —

einstimmig verneint (pag. 23). Und es war im Grunde wohl zutreffend, wenn von den zum Gutachten in dieser Sache aufgeforderten Handelskammern z. B. die Reichenbacher Kammer in einem sehr ausführlichen Bericht vom September 1869[8]) darlegte: der Umstand, daß die Grundsteuer eine Steuer nicht vom Einkommen, sondern von dem Ertrage gewisser Objecte sei, mache die Vergleichung ihrer Höhe mit der der Personalsteuer eben so unthunlich, wie z. B. ihre Vergleichung mit der Höhe der Salzsteuer oder des Kaffeezolls.

„Steht — so äußerte sich die Commission jener Kammer — der Charakter der Grundsteuer als einer dinglichen oder Objectsteuer unzweifelhaft fest, so folgt hieraus, daß eine Vergleichung derselben mit irgend einer andern Steuer unmöglich ist. Eine dingliche Steuer läßt sich weder mit einer anderen dinglichen Steuer, noch mit einer persönlichen Steuer, eine Objectsteuer weder mit einer andern Objectsteuer, noch mit der Einkommensteuer vergleichen. Aus diesem Grunde ist es eine ganz vergebliche Mühe, wenn das Commissionsmitglied Günther immer auf's Neue den Nachweis zu erbringen versucht, daß die Gewerbe- und Personalsteuer ebenfalls eine Objectsteuer sei. Wäre dieser Nachweis gelungen, so würde daraus für die Vergleichbarkeit der beiden Hauptsteuergattungen nicht das allermindeste folgen; dann würden eben zwei oder — da die Gewerbe- und Personalsteuer wieder eine Anzahl der verschiedensten Steuern in sich begreift — vielmehr eine ganze Menge Objectsteuern einander

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gegenüberstehen. Die Grundsteuer mit der Gewerbesteuer oder Rentensteuer oder Personalsteuer oder Prädicatsteuer, oder auch mit der allgemeinen Einkommensteuer oder allgemeinen Vermögenssteuer zu vergleichen ist in der That ein ebenso logisch unmögliches und daher hoffnungsloses Unternehmen, wie der Versuch eines Vergleiches derselben mit der Salzsteuer oder mit der Stempelsteuer oder mit dem Kaffeezolle oder mit der Hundesteuer" u. s. w.

Aehnlich sprachen sich andere damals eingeholte Gutachten aus. Und die Regierung erkannte selbst, daß mit Zuschlägen dieser oder jener Höhe zu den bestehenden Steuern nicht zu helfen sei. „Der Grundfehler unseres directen Steuersystems", so sagte sie in den Motiven zum Gesetzesentwurfe vom Juli 1871 — „liegt darin, daß es kein System ist, daß es nicht auf einer einheitlichen Basis beruht, sondern eine Mehrzahl verschiedener und unter sich nicht zusammenhängender Steuern umfaßt, die eben deshalb jede Möglichkeit eines Vergleichs unter sich ausschließen und die Beantwortung der Frage, in welchem gegenseitigen Verhältnisse die einzelnen Classen der Beitragspflichtigen von der Steuerlast betroffen werden, vollkommen unmöglich machen (!). In diesem Verhältnisse liegt der eigentliche Grund aller der Klagen über ungerechte Vertheilung der Steuerlast, die wir in den letzten Jahren in Sachsen gehört haben, und aller der Differenzen und Kämpfe zwischen Grundbesitz auf der einen, Capitalbesitz und Arbeit auf der andern Seite, die ihre nachtheiligen Einwirkungen weit über ihre eigentliche Bedeutung hinaus und bis in das politische Gebiet hinein ausgedehnt haben" u. s. w. (p. 40 ff.).

Und diese Ausführungen gehören zu den sehr wenigen Darlegungen der Regierung in dieser Angelegenheit, die später meines Wissens von keiner Seite angefochten worden sind.

Ueber die Nothwendigkeit einer gründlichen Umgestaltung des Steuerwesens in der Richtung, daß eine Steuer oder ein System von Steuern geschaffen würde, nach welchem mit der fortschreitenden Entwickelung dieses oder jenes Zweigs der Gesammtwirthschaft sich auch eine entsprechende Vergrößerung der von derselben zu tragenden Steuerlast ergebe, und nach welchem auch eine etwa erforderlich werdende Steuererhöhung ohne Benachtheiligung dieser oder jener Classe der Bevölkerung durchzuführen sei — war man im Wesentlichen einig. Nur den richtigen Weg zu diesem Ziel zu finden, fiel schwer. Und erst nach jahrelangen Verhandlungen, nach Aufstellung einer ganzen Reihe von Entwürfen einerseits und der Erstattung trefflicher und umfassender ständischer Berichte andrerseits scheint man nunmehr einem beide Theile befriedigenden Ziele nahe gekommen zu sein, indem man die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer neben den bisherigen Steuern in Aussicht genommen hat. Indessen hatte man früher ganz und gar Anderes beabsichtigt. Und es sind gerade diese früheren Pläne, deren Unausführbarkeit man nach längerer Prüfung erkannt hat, sehr belehrend. Sie ergaben nehmlich die Unthunlichkeit eines consequent durchgeführten neuen „Systems" von Ertragssteuern, an dessen Einführung man in Sachsen anfangs gedacht hatte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bei Abfassung der früheren Entwürfe waren der Regierung nach dem Inhalte der denselben beigefügten Motive „die Reize der Einkommensteuer" mit Knapp zu reden — in der That „nicht unbekannt" gewesen [8a]). Aber die „häuslichen Tugenden der Ertragssteuern waren ihr auf die Dauer von höherem Werth erschienen". Und so hatte sie es zuerst mit einem neuen, so vollständig als möglich ausgebildeten System dieser letzteren Steuern versuchen wollen. Indessen hatte sie hierbei nicht, wie anerkannt werden muß, den Weg beschritten, den — wie wir sogleich sehen werden — bei ganz ähnlicher Veranlassung die württembergische und manche andere Regierung in neuester Zeit eingeschlagen hat, den nehmlich, die Frage von dem Verhältniß der Beitragspflicht der einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen — d. h. der Grund-, der Gebäude-, der Gewerbesteuer-Pflichtigen ꝛc. zu einander — zu trennen von der Frage nach der gerechtesten Belastung der diesen Kategorien angehörigen Einzelnen. Vielmehr waren in den beiden hieher gehörigen Gesetzesentwürfen vom Juli und vom Dezember 1871 Bestimmungen sowohl über die Anlage der der „Untervertheilung" der einzelnen Steuern dienenden Kataster, als auch so zu sagen über die Obervertheilung der Gesammtlast auf diese Kataster selbst vorgeschlagen.

Nach dem Entwurf vom December 1871, der nur eine Umarbeitung des gedachten andern, der Oeffentlichkeit übergebenen, aber nicht der Landesvertretung unterbreiteten Entwurfs war — sollte der durch directe Besteuerung überhaupt zu deckende Staatsbedarf „nach Verhältniß des Gesammtbetrages derjenigen in Ertragseinheiten auszudrückenden Erträgnisse" aufgebracht werden, „welche die einzelnen Beitragspflichtigen aus den verschiedenen Erwerbsquellen beziehen". Und hiebei sollten unterschieden werden:

a) Erträgnisse aus inländischem Grundbesitz,
b) Erträgnisse aus Zins- oder Rentenberechtigungen oder ausländischem Grundbesitz, ferner:
c) Erträgnisse aus der Uebernahme von festbesoldeten Aemtern oder Privatbedienstungen, wissenschaftlichen, künstlerischen Leistungen oder Lohnarbeit aller Art, und endlich
d) Erträgnisse, die aus dem Betriebe von Handel und Gewerbe, sowie aus anderen vorstehend nicht benannten Quellen fließen.

Den hierauf bezüglichen Bestimmungen folgten dann im Entwurfe weitere Vorschriften über die Anlage der Kataster für diese einzelnen Erwerbsquellen a—d.

Und an diese Vorschriften schloß sich endlich so zu sagen, die Grundbestimmung des Ganzen: eine Bestimmung nehmlich darüber, in welchem Verhältniß dann die Erträgnisse der einzelnen Erwerbsquellen zu einander zur Steuer heranzuziehen wären. Aus den oft erörterten Gründen, aus denen man das sog. fundirte Einkommen höher belasten zu können meint, als das unfundirte, nur von der Arbeit herrührende, wurde zu bestimmen vorgeschlagen, daß je eine sog. Ertragseinheit, nach der die Steuererhebung später zu erfolgen hätte, zu legen wäre auf einen jährlichen Ertrag:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von 8 Rth. aus dem Grundbesitz und Zins- und Rentenberechtigungen (a und b oben),

von 12 „ aus Besoldungen, Pensionen, Honoraren ꝛc. (c oben) und endlich

von 10 „ aus anderen Quellen (d oben), wobei man freilich die Zahlen 8, 12 und 10 „bei dem gänzlichen Mangel statistischer Unterlagen nur auf Grund allgemeiner Würdigung und Abwägung der einschlagenden Verhältnisse" (!) aufgestellt haben wollte.

Mit dem Vorschlage solcher Bestimmungen war nun aber natürlich nicht nur die allgemeine Frage angeregt: ob an sich „Ertragssteuern" oder Einkommensteuern den Vorzug verdienen, und weiter ob dieser oder jener der beste Modus zur Anlegung der einzelnen „Ertragssteuern" sei. Sondern es war damit zugleich die Fackel der Zwietracht auch unter diejenigen geworfen, die an sich den Ertragssteuern nicht abhold waren und die an sich auch gegen die vorgeschlagene Art der Veranlagung dieser und jener derselben nichts einzuwenden gehabt hätten, die aber doch über das Verhältniß, in dem nun z. B. die Grundsteuerpflichtigen gegenüber den Zins- oder Gewerbesteuerpflichtigen belastet werden sollten, je nach ihren Interessen zu sehr verschiedenen Ansichten geleitet wurden.

Auch fehlte es natürlich nicht an Beschwerden über die Bestimmungen die betreffs der Aufstellung der einzelnen Kataster vorgeschlagen waren. Die Regierung hatte es für nothwendig erachtet, für den Grundbesitz und den landwirthschaftlichen Erwerb besondere Vorschriften zu erlassen, nach welchen die Ausmittelung des aus diesen Quellen fließenden, angeblich besonders schwer zu vermittelnden Einkommens und Ertrags im Anschlusse an die bisherigen Grundsteuerkataster und unter Benutzung der Güterkaufpreise neuester Zeit stattfinden sollte, während für fast alle anderen „Erträgnisse" dem Weg der freien jährlichen Abschätzung und resp. der Declaration der Vorzug gegeben war. Und solche Bestimmungen waren natürlich, abgesehen von den besonderen Mängeln, die dieser und jener Ermittelungsart nach dem Entwurfe schon an sich anhafteten, zwiefachem Einwande ausgesetzt: erstens dem, daß dadurch die angestrebte principielle Einheit des „Ertragssteuer-Systems" durchbrochen werde, und dem alten Streite über die ungleichmäßige Heranziehung der einzelnen Berufsclassen wieder Nahrung gegeben werden würde, sodann aber zweitens auch dem Einwande, daß, wenn man einmal den Weg der Abschätzung und der Declaration bei dem angestrebten Ertragssteuersystem wähle und damit den hauptsächlich diesen Steuern nachgerühmten Vorzug sicherer äußerer Steuermerkmale aufgebe, kein Grund vorliege, noch die großen Mängel dieser Steuern beizubehalten, nach welchen z. B. die Schuldzinsen von den steuerpflichtigen Erträgen nicht in Abzug gebracht werden dürften, diese Erträge nicht progressiv besteuert werden könnten u. s. w., und daß es danach vielmehr, wenn man jenen Schritt thue, gerathen sei, noch einen Schritt weiter zu gehen und sich ganz und gar zu Gunsten einer einzuführenden Einkommensteuer zu entscheiden [9]).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alles das führte dann zur ernstlichen Prüfung der Vorfrage, ob eine allen Berufsclassen gerecht werdende Veranlagung bei einem „System" consequent durchgeführter Ertragssteuern überhaupt möglich wäre. Und diese Frage hat man schließlich, trotz alles anfänglichen Widerstandes der Regierung verneinen zu müssen geglaubt. Da man aber auch das von der Minorität der II. Kammer nicht ohne Geschick verfochtene Project der Beseitigung der bisherigen directen Steuern zu Gunsten einer einzigen, ganz allgemein vom Einkommen zu erhebenden Steuer unannehmbar fand, so wurde ebenso, wie dies in neuester Zeit in Baden und Oesterreich in Aussicht genommen ist, der oben schon erwähnte Mittelweg gewählt, welcher indessen, wenn er, was bis jetzt (Sommer 1874) nicht geschehen ist, zum Gesetz erhoben werden sollte, jedenfalls nur das erste Stadium einer immer weiter vorrückenden Einengung des Bereichs jener älteren Steuern sein dürfte. Denn auch in Sachsen wird sich bewähren, was Helfferich[9a]) in seinen Aufsätzen über die Reform der directen Steuern in Bayern m. D. sehr treffend gesagt hat: „Wo einmal ein Ertragssteuersystem von der Einkommensteuer auch nur in einzelnen Stücken durchbrochen ist, gewinnt diese mehr und mehr Geltung, und es wird keine Ruhe, bis sie zur Herrschaft gelangt ist."

Anders als in Sachsen ist man in neuester Zeit in Würtemberg zu Werke gegangen.

Hier ist der Ruf nach Einkommensteuer — trotz aller guten Ausführungen Pfeiffer's und Anderer[10]) — übertönt von der Stimme Derjenigen, die dem angeblich erprobten Modus der bisherigen würtembergischen Einrichtungen den Vorzug gaben. Man hat es noch einmal — voraussichtlich als einen der letzten Versuche auf diesem Gebiete in Deutschland überhaupt — unternommen, den Lockungen der Einkommensteuer Widerstand leistend, lediglich das alte Ertragssteuersystem zu verjüngen und den Bedürfnissen des Tages entsprechend umzugestalten. Und auch dieses Beginnen und der dabei erzielte Erfolg ist für die Kritik der Ertragssteuern von Werthe, weshalb darauf hier näher eingegangen werden soll. Wenn wir auch zur Zeit natürlich nicht in der Lage sind, über den Ausgang dieses bemerkenswerthen Processes berichten zu können, da zuerst die Resultate des jetzt in Angriff genommenen Veranlagungswerks abzuwarten sind, so geben doch schon die Einzelnheiten des Beschlossenen manche Belehrung.

In Würtemberg wurde seit Alters, was nicht durch den Ertrag „des Kammerguts" gedeckt werden konnte, theils durch indirecte Steuern, theils durch die althergebrachten „Ertragssteuern" von dem Grundeigenthum, den Gefällen, Gebäuden und Gewerben aufgebracht. Und erst in neuester Zeit sind als ordentliche Steuern daneben noch Steuern von denjenigen Einkommensquellen getreten, die durch jene „Ertragssteuern" nicht erfaßt werden, so die zuletzt durch das Gesetz vom 19. September 1852 in umfassender Weise geregelten Steuern: 1) von den Bezügen der Mitglieder des Kgl. Hauses, Apanagen, Sustentationen, Nadelgeldern und Witthumen, 2) von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Einkommen aus Capitalien und Renten und 3) von „Dienst- und Berufseinkommen jeder Art", worunter sowohl die Gehalte und Pensionen der Beamten, als die Berufseinkommen der Aerzte, Notare, Künstler, Architekten, Feldmesser, Literaten — kurz aller derjenigen Berufsclassen verstanden werden, deren Einkommen nicht schon anderen der erwähnten Steuern, insbesondere der Gewerbesteuer unterliegt.

Ihrer eigentlichen Natur nach wären nun diese neuen Steuern ebenso als Ertragssteuern zu bezeichnen gewesen, wie z. B. die frühere badische Capital- oder die jetzigen badischen und bayerischen Capitalrentensteuern. Ja, es hätte dies sogar mit noch größerer Berechtigung geschehen können, als es bezüglich jener Steuern geschieht. Denn während bei jenen — wie es z. B. im bayerischen Einkommen- Capitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 heißt — „die von den Pflichtigen erweislich zu zahlenden Passivcapitalzinsen von der steuerbaren Capitalrente" im Abzug gebracht werden dürfen: ist in dem württembergischen Gesetz vom 19. September 1852 ebenso wie in den bezüglichen früheren württembergischen Erlassen [10a]) und in dem erwähnten sächsischen Gesetz über die Rentenbesteuerung vom 24. December 1845 [11]) — ein solcher Abzug verboten. Es ist also die Nichtberücksichtigung des Einkommens gegenüber dem Ertrage in Würtemberg und Sachsen noch consequenter zur Durchführung gebracht, als in Bayern und Baden.

Trotzdem werden die geschilderten Steuern von Capitalien, Renten, Dienst und Beruf in Würtemberg von den zuvor erwähnten „Ertragssteuern" unter besonderen Namen als sog. Einkommensteuern geschieden. Und es ist beachtenswerth, wie man sie im geraden Gegensatze gegen die früher in Sachsen bezüglich der Reform der dortigen Ertragssteuern gemachten Pläne, bei dem jetzt zum Abschluß gebrachten Steuerreform-Gesetze ganz und gar unberücksichtigt gelassen hat. Es steht das mit dem eigentlichen Wesen der directen Steuern in Würtemberg in enger Beziehung.

Während nehmlich die erwähnten dortigen „Einkommensteuern" Quotitätssteuern sind, jährlich neu veranlagt werden, danach in ihren Erträgen wechseln, und unmittelbar der Staatscasse zufließen, verhält es sich in allen diesen Beziehungen mit jenen älteren „Ertragssteuern" ganz und gar anders [12]).

Diese schlossen seit Alters im Soll und — mit sehr kleinen Differenzen — auch in der Isteinnahme mit ganz feststehenden runden Beträgen (seit 1858/59 regelmäßig mit 3 Millionen Gulden) ab. Denn sie werden von oben her nach gewissem Maßstabe auf die Amtskörperschaften, von diesen auf die Gemeinden und von den Gemeinden erst auf die einzelnen Censiten, etwa nach Art der drei großen französischen directen Steuern [12a]) repartirt. Und sie werden demzufolge auch von dem Steuerpflichtigen nicht unmittelbar an die Staatscasse, sondern durch Vermittelung der dazwischenstehenden Gemeinde- und Amtscassen gezahlt, welche letztere für die rechtzeitig und vollständig erfolgende Einlieferung der auf sie vertheilten Summen haftbar gemacht sind. Mit Rücksicht auf diese Erhebungsart fand denn bisher auch keine jährliche Einschätzung statt, sondern es geschah die Repartition nach alten, in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihrer Grundlage bis auf die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts zurückreichenden Katastern: dem sog. Grundkataster, Gefällkataster, Landesgebäude- und Landesgewerbekataster. Alle diese Steuergrundlagen sollten periodischer Revision unterzogen werden, das Gebäude- und Gewerbekataster alle drei Jahre, die beiden anderen Kataster sogar jährlich. Indessen erstreckte sich diese letztere (jährliche) Revision natürlich nicht auch auf Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen, den Ertrag der Grundstücke ändernden Umstände, sondern sie geschah in der bei Grundsteuerkatastern üblichen Weise nur einerseits durch Hinzurechnung oder Abrechnung der Steueranschläge solcher Güter und Gefälle, welche aus dem bisherigen steuerfreien Eigenthum des Staats und anderer privilegirter Personen an steuerpflichtige Besitzer übergingen resp. umgekehrt aus steuerpflichtigen Händen in steuerfreie gelangten, und andererseits durch Umschreibung der Steueranschläge solcher Güter, bei denen etwa eine Aenderung der Markungsgränzen, Vertheilung, Zusammenlegung oder dergleichen stattgefunden hatte. Demnach waren auch in Würtemberg die Grund- und Gefällsteuern in ihren Gesammtbeträgen — ähnlich wie es in Sachsen nach dem oben Bemerkten der Fall war — fast vollständig zur Unbeweglichkeit verurtheilt. Der im Grund- und Gefällkataster aufgeführte Reinertrag aller steuerpflichtigen Grundstücke betrug

z. B. im Jahre 1826: 16,801,450 Gulden [13],
" " 1846: 16,879,784 " [14],
" " 1851: 17,185,867 " [15],
" " 1859: 18,109,017 " [15],
" " 1871: 18,016,952 " [15], u. s. w.

Er hatte sich also wenig verändert und war insbesondere von dem neueren Aufschwunge der Landwirthschaft, wie das ja auch nach den angegebenen Bestimmungen nicht anders sein konnte, ganz und gar unberührt geblieben.

Beweglich waren allein das Gebäude- und Gewerbekataster. Indessen auch die auf ihnen fußende Besteuerung hatte aus mehrfachen Gründen mit der Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse, insbesondere mit dem großartigen Aufschwung der würtembergischen Industrie durchaus nicht gleichen Schritt halten können, und war so in einen Zustand der Veraltung gerathen, der die geschilderten bezüglichen Verhältnisse in Sachsen in der That noch weit überbot.

Einmal nehmlich wurden, was das Gebäudekataster betrifft, zwar die hinzukommenden, neu errichteten Gebäude bei den Revisionen neu eingeschätzt, und es wurde um ihren Steueranschlag der Katasterbetrag erhöht. Aber es geschah dies nur „nach Verhältniß der Anschläge von 1819/23" [16], und auch die damals schon vorhandenen Gebäude behielten demnach natürlich ihre bisherigen Katastersummen stetig bei. Eine wirkliche Revision ihrer Erträge, welche diese den neuen Verhältnissen z. B. der aufblühenden Städte angepaßt hätte, hatte nie stattgefunden. Daher stieg denn auch der Katasterbetrag der Gebäudewerthe zwar von:

145,908,359 Gulden im Jahr 1826,
auf 183,770,122 " " " 1846, ferner

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf 194,297,098 Gulden im Jahr 1853,
„ 203,088,272 „ „ „ 1860 und endlich
„ 226,319,054 „ „ „ 1871 [17]).

Aber es geschah das fast ausschließlich in Folge von Neubauten. Und wie wenig diese Steigerung einen Vergleich aushalten kann mit dem Steigen des wirklichen Ertrags und Werthes der Gebäude, zeigt der Bericht der Steuergesetzcommission der II. Kammer vom Februar 1872 treffend an dem Brandversicherungsanschlag der steuerpflichtigen Gebäude, der

im Jahr 1839: 139 Mill. Gulden, dagegen
„ „ 1867 schon: 581 „ „

betrug, so daß, wenn man berücksichtigt, daß der volle Werth der Gebäude durchschnittlich wenigstens noch um $^1/_5$ höher angenommen werden kann, als der Brandversicherungsanschlag, der natürlich die durch den Brand nicht zu zerstörenden Gebäudetheile und den Werth der Grundfläche und der Höfe unberücksichtigt läßt — dann der wahre Werth der steuerpflichtigen Gebäude in Würtemberg im Jahre 1871 sicherlich nicht unter

700 Millionen,

also nicht unter dem dreifachen des damaligen Katasteranschlags der Gebäude anzunehmen ist.

Noch auffälliger kann die Stabilität des Landes*gewerbe*katasters erscheinen. Denn von diesem [18]) galt nicht nur, daß er, wie das Gebäudekataster, in der Regel von 3 zu 3 Jahren nach Maßgabe der in den Ortskatastern vorgegangenen Veränderungen berichtigt werden sollte, sondern es war zugleich Vorschrift, daß hiebei berücksichtigt werden sollte: bei den Handwerkern die Ab- und Zunahme der Gehülfen, sowie des Absatzes und Betriebs (!), bei den Kleinhändlern die Veränderung im Stande des Betriebscapitals und des Umsatzes, bei Handlungen, Fabriken und Manufacturen die Vermehrung oder Verminderung des Gewerbecapitals (!), sowie die Veränderungen in der Zahl der Gehülfen und in dem Betriebe (!) u. s. w. Das Gewerbekataster *sollte* also durch die periodischen Revisionen in der That in recht durchgreifender Weise verändert und auf der Höhe der Zeit gehalten werden. Und wenn man nun erwägt, daß Würtemberg, ehe dort im Jahre 1826 die erste Dampfmaschine aufgestellt wurde, ein wesentlich ackerbautreibendes Land gewesen war und daß seit den zwanziger Jahren gerade die Großindustrie — wie es in dem schon gedachten Berichte heißt — dort einen großartigen, kaum geahnten Aufschwung genommen hatte, so daß schon in den ersten sechsziger Jahren in den Beiträgen zur Ermittelung des Volksvermögens und Volkseinkommens von Würtemberg (in der von dem statistischen Bureau herausgegebenen statistischen Darstellung, das Königreich Würtemberg. Stuttgart 1863)

das würtembergische Volkseinkommen *aus Grund und Boden*
auf ca. 140 Millionen,
dagegen
das Einkommen aus Gewerben *nicht viel geringer*,
auf ca. 120 Millionen Gulden
geschätzt wurde: so kann es zunächst wohl Wunder nehmen, daß das Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werbekataster, welches schon im Jahr 1826 ein Steuersimplum von 303,213 Fl. ergab, im Jahr 1846 nur einen Steueransatz

von 400,504 Fl. und selbst im Jahr 1871 nur einen solchen
„ 474,029 „ [19])

zeigte, sich in seinen Ergebnissen also, insbesondere in den letzten 20—30 Jahren großartigster industrieller Entwickelung überaus wenig gesteigert hatte.

Während sich in Sachsen z. B. nach dem schon Bemerkten, bei etwa gleich bleibendem Grundsteuerbetrage die Gewerbe- und Personalsteuer in den Jahren von 1844—1870 (allerdings unter Beistand einiger gesetzlicher Nachhülfen)

von 395,601 Thlrn. auf
1,251,085 „ erhoben hatte,
im Jahre 1844 nur 21 Procent, dagegen
im Jahre 1870 schon 43 „

des Gesammtgewinns der directen Steuern ausmachte, und bei alledem dennoch vorzüglich der Grundbesitz in Sachsen über Steuerüberbürdung klagte: ging das Steuersimplum des würtembergischen Gewerbekatasters in fast derselben Zeit nur im Verhältniß von 4 zu 4,7 in die Höhe, hätte also an sich dem Grundbesitze noch sehr viel mehr Veranlassung zu Klagen geben können, als dort.

In der That war man mit den Einschätzungen der Gewerbe in Würtemberg sehr lässig vorgegangen, so daß z. B. die Steuergesetzcommission der II. Kammer in ihrem Bericht vom Februar 1872 bei Mittheilung der bezüglichen Zahlenergebnisse bemerkte:

> diesen Zahlen gegenüber müsse man sich unwillkürlich fragen, ob solcher Zustand noch ein gesetzlicher sei. [20])

Indessen diese Lässigkeit erklärt sich relativ leicht, wenn ein bisher hier nicht zur Sprache gebrachter Umstand berücksichtigt wird, bezüglich dessen allerdings außerhalb Würtembergs schwer eine Analogie zu finden sein möchte.

Alle oben genannten Kataster dienten nehmlich nur zur Ausgleichung der Last rsp. der Grundsteuerpflichtigen unter einander, der Gebäudesteuerpflichtigen unter einander, der Gewerbesteuerpflichtigen unter einander u. s. w. [21]).

Das Verhältniß der Last der einen der gedachten Kategorien von Steuerpflichtigen zu der Last der anderen Kategorien, z. B. also das Verhältniß zwischen der Gesammtlast der Grundsteuerpflichtigen und derjenigen der Gewerbesteuerpflichtigen konnte durch das Kataster gar nicht berührt werden, da dieses durch ein altes Gesetz ein für allemal festgesetzt war.

Es war nehmlich bestimmt, daß von der überhaupt aufzubringenden Steuersumme

das Grundeigenthum und die Gefälle immer: $^{17}/_{24}$,
die Gebäude immer . . . . . $^{4}/_{24}$,

und endlich

die Gewerbe immer nur . . . . $^{3}/_{24}$ (!)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu tragen hätten. Und diese Zahlen sind natürlich nur historisch zu erklären. In Würtemberg sind, wie in den meisten deutschen Ländern, die jetzigen Ertragssteuern aus früheren allgemeinen Vermögenssteuern hervorgegangen, deren Existenz sich in Würtemberg schon für das 15. und 16. Jahrhundert nachweisen läßt.[21a]) Später, z. B. in den beiden Steuerinstructionen von 1629 und 1657, wurden die einzelnen Vermögenstheile (Häuser-Gefälle, Grundstücke u. s. w.) specialisirt und mit besonderen Vorschriften bedacht. Und daraus endlich entwickelte sich durch die — eine neue allgemeine Katastrirung der einzelnen Vermögensobjecte anordnende — Instruction von 1715 und die auf dieser Grundlage beruhende Gesetzgebung von 1821 das heute bestehende Ertragssteuersystem, bei dessen Ausbildung man es ähnlich, wie dies für Sachsen oben schon erwähnt wurde, vor Allem bei dem Verhältniß, in welchem bisher die Beträge der Steuern von den einzelnen Vermögenstheilen zu einander gestanden hatten, thunlichst bewenden lassen wollte. Und wenn man dieses Ziel damals dadurch am besten erreichen zu können glaubte, daß man mit Rücksicht auf den damaligen Steuerbedarf von 24 hunderttausend Gulden dem Grundbesitz und den Gefällen $^{17}/_{24}$, den Gebäuden $^{4}/_{24}$ und den Gewerben $^{3}/_{24}$ auferlegte, so basirten diese Zahlen freilich, wie bei den damaligen Kammerverhandlungen über diesen Gegenstand constatirt ist, nur auf oberflächlichen Notizen.[22]) Sie sollten auch — ursprünglicher Bestimmung gemäß — nur provisorisch gelten. Und Seitens der Regierung wurde z. B. schon 1821 d. h. also im Jahr ihrer Festsetzung selbst die Nothwendigkeit einer baldigen Revision jener Zahlen zugestanden. Trotzdem bestanden sie bis zur Gesetzgebung von 1873 rsp. bestehen thatsächlich bis zum Abschluß des neuen Veranlagungwerks noch in der Gegenwart fort, und Würtemberg war und ist dadurch in der That so zu sagen zum classischen Land für den Erweis jener Stabilität geworden, zu der die „Ertragssteuern" überhaupt tendiren.

Der Uebergang aus diesen Zuständen zu einer den Verhältnissen sich anschmiegenden wahren Steuer mußte daher Demjenigen, der z. B. die bezüglichen sächsischen Vorgänge kannte, gerade für Würtemberg besonders schwierig erscheinen. Und so konnte die neuere, anscheinend rasche[23]) Erledigung, die diese Sache im Jahre 1873 erfahren hat, in der That auffallen. Sie ist aber im Grunde keine Erledigung.

Das hiebei in Frage kommende Gesetz vom 20. April 1873 ist nehmlich kein Steuergesetz, sondern — wie man ganz richtig gesagt hat, nur ein Katastergesetz.

Es ordnet die neue Katastrirung des Ertrags der Grundstücke, Gebäude und Gewerbe an. Aber es enthält sich — fast ist man versucht zu sagen: nach dem Grundsatze divide et impera — zunächst jeder Bestimmung über das Verhältniß, in dem später auf Grund dieser Kataster die einzelnen Steuern zur Erhebung kommen sollen. Der alte zuvor erwähnte Vertheilungsmaaßstab von 1821 soll aufhören, das steht fest. Aber was an seine Stelle zu treten hat — das soll nach dem von den Ständen unverändert nach der Vorlage der Regierung angenommenen Artikel 10 des Gesetzes „für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt werden". Und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gerade hiebei sollen — das geht aus den Materialien des Gesetzes deutlich hervor — die neuen Kataster nicht den Vertheilungsmaaßstab bilden. Sie sollen ähnlich wie die alten Kataster nur der Untervertheilung der aufzuerlegenden Lasten unter die Steuerpflichtigen der einzelnen Kategorien dienen. Dagegen soll das Verhältniß der Lasten dieser Kategorien zu einander nach der Absicht der Regierung, den Schwankungen in der Ergiebigkeit der „drei Erwerbsquellen": Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe folgen.

Diese Erwerbsquellen, wird in den Gesetzesmotiven ausgeführt, „verändern sich in ihrer Ergiebigkeit nicht gleichmäßig, das Verhältniß, nach welchem sie zu den Staatslasten beitragen, muß daher, um gerecht zu sein, diesen Veränderungen entsprechen, und dies kann nur erzielt werden, entweder durch häufige Katasterrevisionen „oder durch den vieleinfacheren(??!) Weg, jeder Steuerquelle bei der jedesmaligen Verabschiedung ihren besonderen, den Zeitverhältnißen angemessenen (sic) Beitrag zu den Staatslasten zuzuscheiden," wonach dann weiter empfohlen wird, eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung künftig dadurch herbeizuführen, „daß bei der jedesmaligen Festsetzung der Steuer für eine Finanzperiode in Erwägung gezogen und bestimmt wird, wie viel Procente des einen Katasters einer gewissen Zahl von Procenten des anderen entsprechen, so daß die Gesetzgebung es stets in der Hand (sic) hat, die einzelnen Steuerpflichtigen durch die veränderlichen Procentsätze der Steuer aus den einzelnen Katastern relativ gleich zu stellen" u. s. w.[24]).

Nun, daß durch solches Vorgehen die eigentlichen Schwierigkeiten nicht bewältigt werden und damit der Knoten, so zu sagen, nicht gelöst, sondern seine Lösung nur hinausgeschoben wird, liegt auf der Hand. Aber es scheint mir ebensowenig zweifelhaft, daß dieses Vorgehen zur Nachahmung nicht zu empfehlen ist[25]).

Denn die Kataster — das ist gewiß ganz richtig — werden einen Anhalt für die Vertheilung der Last auf die einzelnen Kategorieen der Grundsteuer-, Gebäudesteuer- und Gewerbesteuerpflichtigen durchaus nicht bieten. Die Möglichkeit solchen Anhalts ist — ganz abgesehen von der späteren Veraltung der Kataster — schon durch die Verschiedenheit der Grundsätze ausgeschlossen, nach denen sie jetzt auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1873 gefertigt werden. Nicht einmal Grund- und Gebäudesteuer werden nach denselben Principien veranlagt, jene folgt dem durchschnittlichen jährlichen Reinertrag, diese dem vollen Capitalwerth der Gebäude. Und die Umwandelung dieser ermittelten Capitalwerthe in eine jenen Reinerträgen analoge Rente würde eine ganz neue Katastrirung erfordern, da bei der vorgeschriebenen Art der Katastrirung der Capitalwerthe auf die Rentabilität der Gebäude, ihre Miethzinse u. s. w. nur untergeordnete Rücksicht genommen werden soll[26]). Und gar einen Anhalt zur Vergleichung des Einkommens und Vermögens der Gewerbesteuerpflichtigen mit den Erträgen der Immobilien werden die Kataster ganz und gar nicht zu bieten vermögen, da die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gewerbesteuer nach jenem Gesetze sich nicht nach den ermittelten Erträgnissen der einzelnen Gewerbe richten soll, sondern in althergebrachter Weise theils „der persönliche Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden", theils der „nach Procenten zu schätzende Ertrag aus dem in dem Gewerbe verwendeten Betriebscapital" die Grundlage der Steuer sein soll, und jener „persönliche Arbeitsverdienst" — nach Artikel 87 des neuen Gesetzes „nach einer im Wege der Verordnungen festzustellenden (sic) Classentafel einzuschätzen ist, wobei theils die Betriebsweise, theils der aus der Verwendung von Gehilfen und Betriebscapital ersichtliche Umfang des Gewerbes maaßgebend" sein sollen.

Wenn es aber so steht, wenn die Kataster zu jener, sogenannten Obervertheilung nicht benutzt werden können: dann wird es zur Beurtheilung einer „den Zeitverhältnissen angemessenen Belastung" der einzelnen „Steuerquellen," wie sie die Regierung nach dem Angegebenen erhofft, m. D. durchaus an geeigneten Anhalt gebrechen. Es muß dann, wie mir scheint, vor Beginn jeder Finanzperiode von Neuem zu Tage treten, was die sächsische Regierung in seltener Uebereinstimmung mit den Vertretern des Landes in den oben schon citirten Worten als den vor Allem zu beseitigenden eigentlichen „Grundfehler" des herrschenden Steuersystems bezeichnet, —

> „daß es — nicht auf einheitlicher Basis ruht, sondern eine Mehrzahl ganz verschiedener und unter sich nicht zusammenhängender Steuern umfaßt, **die eben deshalb jede Möglichkeit eines Vergleichs** unter sich **ausschließen** und die Beantwortung der Frage, in welchem Verhältniß die einzelnen Classen der Beitragspflichtigen von der Steuerlast betroffen werden, **vollkommen unmöglich machen.**"

Zu beurtheilen, ob jetzt die Landwirthschaft, jetzt die Gewerbe eine größere oder geringere Erhöhung ihrer Steuerlast ohne Ueberbürdung ertragen könnten, dürfte sich bei gewissenhafter Prüfung auch in Württemberg als unmöglich herausstellen, und der neuere, durch seine amtliche Stellung mit den Verhältnissen sicherlich wohl vertraute Bearbeiter des Gesetzes von 28. April 1873 Steuerrevisor Maier in Stuttgart hat gewiß Recht, wenn er meint, die Entscheidung im Streite über jene Vertheilung werde, da es „gesetzliche Normen, Anhaltspunkte, welche das Urtheil leiten sollen, nicht giebt," — nur zu oft „nach der augenblicklichen Gemüthsfärbung der Regierung und der Ständekammer erfolgen". Mit andern Worten: Es wird so kommen, daß, wer am lautesten und längsten über Ueberbürdung schreit und die bedeutendsten Mittel aufwendet, in Wort und Schrift für Entlastung zu agitiren, die größten Chancen geringer Steuerlast haben wird. Und was das heißt, eine derartige Agitation und die mit ihr verbundene Aufregung und Unsicherheit alle 2 oder 3 Jahre über das Land zu breiten, liegt auf der Hand. Die Schwierigkeiten werden aber besonders groß werden, wenn, was recht lange verhütet bleiben möge, die Steuerlasten in Folge unglücklicher Ereignisse bedeutend erhöht werden müßten. Dann werden ähnliche Kämpfe an Württemberg herantreten, wie jene sächsischen der letzten Jahrzehnte, die die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dortige Steuerreform nothwendig gemacht haben. Denn ist die Obervertheilung der Steuern falsch und nicht zu rechtfertigen von Anfang an, so gilt dasselbe natürlich auch von der Untervertheilung, so weit solche durch jene bestimmt wird. Und so werden wir Maier auch Recht geben müssen, wenn er am Schlusse seiner bezüglichen Bemerkungen sagt: „Wir sehen, wie trotz der enormen Kosten (man spricht von 3 Millionen Mark) die Steuern auf Grund der Kataster nicht richtig umgelegt werden können, wir sehen, daß die Kataster keinen richtigen Maaßstab für die Besteuerung abgeben. Gerade diese Erkenntniß hätte die Regierung von der Unhaltbarkeit des ganzen Systems, die Steuern nach Katastern, wie sie dieselben herstellen will, umzulegen, überzeugen sollen. Bei folgerichtiger Würdigung der Umstände hätte sie nothwendig zu dem Resultate kommen müssen, zu welchem die sächsische Regierung gelangte, zu der Ueberzeugung, daß nur die auf Fassion des Einkommens beruhenden Steuern unseren Verhältnissen entsprechen" u. s. w. Kommt es zur Erhöhung der Steuerlast „dann wird" — so meint auch Maier — „die Regierung nicht umhinkönnen, zu einem neuen Steuermodus, wenn auch unter Aufrechterhaltung der schon bestehenden Steuern, ihre Zuflucht zu nehmen. In diesem Falle wird wohl zu Einführung der Classen- und der classificirten Einkommensteuer, wie sie in Preußen besteht, gegriffen werden und so werden sicher die Verhältnisse selbst allmälig zu einer Fortbildung des Steuerwesens führen, welche auch dem Fortschritt der Zeit Rechnung trägt" [26a]).

Allen diesen Ausführungen glaube ich, soweit mein nicht auf eine nähere Kenntniß der württemb. Verhältnisse basirendes Urtheil in dieser Sache reicht — beipflichten zu müssen. Und es scheint mir ferner, als ob die Regierung ihren Willen, an den Ertragssteuern festzuhalten — trotz allem Bösen, das sie den s. g. Einkommensteuern in den Motiven nachsagte — nicht durchzusetzen vermocht hätte, wenn sie nicht, wie schon angedeutet wurde, das divide et impera hätte walten lassen. Hätte sie, gleich der gedachten sächsischen Regierung, mit der Frage nach dem Modus der Katasterfertigung zugleich die Frage nach der verhältnißmäßigen Besteuerung der einzelnen Classen von Steuerpflichtigen verknüpft, so wäre der — bei jetziger Lage der Umstände erst künftig zu erwartende Streit über die Steuervertheilung innerhalb der Anhänger der Ertragssteuer schon damals, als die Berathung der Gesetzesvorlage begann — zum Ausbruch gekommen, die Zahl der Anhänger der Ertragssteuern hätte sich gespalten, die Majorität wäre vielleicht in Frage gestellt gewesen und insbesondere würde dieser Streit m. D. sehr Vielen, die jetzt den Plänen der Regierung zugestimmt haben, die sehr große Schwierigkeit resp. die Unmöglichkeit dargelegt haben, auf dem eingeschlagenen Wege zu gerechter Vertheilung der Steuern zu gelangen.

Indessen ist das Verfahren, dem Württemberg in der gedachten Weise den Vorzug gegeben hat, keineswegs neu gewesen. Oesterreich und in manchen Beziehungen auch Baden hatten schon früher ebenso gehandelt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Oesterreich hatte 1869 ganz denselben Weg eingeschlagen, um einen 10jährigen Kampf über die Neuregulirung der Grundsteuer endlich zum Abschluß zu bringen. Das Gesetz vom 24. Mai jenes Jahres, nach welchem zur Zeit in ganz Westösterreich eine neue Katastrirung aller Grundstücke stattfindet und eine solche auch alle 15 Jahre wiederholt werden soll (!), ist ebenfalls nur ein Katastergesetz, wie das württembergische, freilich nur für einen einzelnen Zweig der Ertragssteuern. Was in Oesterreich später wirklich als Grundsteuer erhoben werden soll — das soll erst nach Abschluß des neuen Katasters zwischen Regierung und Landesvertretung vereinbart und „im Wege des Gesetzes" festgesetzt werden. Dies Kataster soll also nur dienen, den noch zu bestimmenden Betrag „auf die einzelnen Länder resp. die einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig zu vertheilen" [27]). Und der Ausbruch des Streits darüber, was fortan der Grundbesitz, was die Gewerbe und die anderen Berufsstände zu tragen haben werden, steht ebenso wie in Württemberg erst nach Abschluß des sehr großen und kostbaren, jetzt in der Ausführung begriffenen Werkes zu erwarten. Aber es dürfte dieser Streit in Oesterreich leicht noch erheblich größere Dimensionen annehmen, als in jenem kleinen, mit Steuern weniger belasteten Lande. Und damit steht es sicherlich im Zusammenhang, daß die österreichische Regierung jetzt in ihren neuesten — dem Reichstag im Frühjahr 1874 vorgelegten Steuergesetzentwürfen doch in einer sehr wesentlichen Beziehung entschieden andere Wege zu wandeln unternimmt, als die württembergische. Sie will nehmlich die Bestimmung des Verhältnisses, in dem die einzelnen Ertragssteuern später zur Deckung des Staatsbedarfs beizutragen haben, nicht im Beginn jeder Finanzperiode neu bestimmt sehen, sondern sie proponirt, hierüber durch Gesetz eine dauernde Bestimmung zu geben und kommt ferner bei solchem Zugeständniß, ähnlich wie Sachsen, zugleich zu dem Resultat, daß es neben den zu reformirenden Ertragssteuern, die „ihrer Natur nach," wie die Motive treffend sagen, „eine gewisse Stabilität bedingen" — noch einer den wechselnden Verhältnissen sich anpassenden Ergänzungssteuer bedarf, die in einer allgemeinen Einkommensteuer gefunden werden müsse [28]).

Die Ausführungen, mit denen das begründet wird, sind in der That fast belehrend. Sie bestätigen, wie sich zur Zeit überall dasselbe Bedenken gegen die Ertragssteuern geltend macht, daß es ihnen an der richtigen Beweglichkeit, an der für die heutigen Verhältnisse unumgänglich nothwendigen Expansionskraft gebricht.

Die Motive schildern nehmlich zunächst die österreichischen Steuerzustände seit 1849, insbesondere legen sie dar, wie man genöthigt gewesen sei, bald dieser, bald jener Ertragssteuer einen neuen Zuschlag und wieder einen neuen Zuschlag von dieser oder jener Höhe aufzuerlegen, ohne doch über das angemessene Maaß solcher Zuschläge, insbesondere in ihrem Verhältniß zu einander, irgend einen festen Boden zu haben. Seit dem Jahre 1868 sei man, da diese Zuschläge gemeinhin dauernd geblieben wären, dahin gekommen, daß an Zuschlägen überhaupt folgende sehr verschiedene Sätze erhoben würden:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von der Grundsteuer und der ursprünglichen Hauszinssteuer: 26 2/3 Proc.
von der auf das flache Land ausgedehnten Hauszinssteuer: 20 „
von der Partialeinkommensteuer, von Gewerben, Dienstbezügen ꝛc., je nach den Classen dieser Steuern, entweder . . . . . 8 1/2 „
oder . . . . . 10 „
endlich von der Partialeinkommensteuer von Rentenzinsen ꝛc., je nach Art der Fonds, aus denen sie fließen . . . . . 10, 16 oder 20 „

Diese bunte Gestaltung aber sei, so sagen die Motive weiter, wie man bei unbefangener Würdigung nicht verkennen könne, „unter Einwirkung von Zwangslagen" entstanden. Es gelte jetzt, „durch gründliche Reform der Besteuerung der Nothwendigkeit provisorischer Maaßregeln der geschilderten Art zu begegnen, und das neue Steuersystem auf Grundlagen auszubauen, die auch bei der Wiederkehr von Verhältnissen, welche eine Anspannung der Steuerkraft unabweislich fordern, die Rückkehr in das System der Zuschläge unmöglich (soll wohl heißen: unnöthig) machen." Für sich allein aber würde „die Ausbildung der Ertragssteuern, wie solche in den Reformprojecten angestrebt werde, vor den angedeuteten Gefahren nicht schützen, denn Objectssteuern bedingen — eine gewisse Stabilität im Ausmaaße, die ihnen auch in den Vorlagen insofern gewahrt werde, als für den Grund- und den Gebäudenutzwerth, sowie für die Erwerbssteuer — längere Steuerperioden in Aussicht genommen seien [29]) u. s. w.

Nach erfolgter Reformirung dieser Steuern würden sich bei gleichmäßiger Vertheilung der Zuschläge auf alle Steuergattungen die bisher zu erkennen gegebenen Nachtheile zwar etwas mildern, „ganz gehoben würden sie dennoch nicht werden." Vor Allem würden die minder bemittelten Classen durch hohe Zuschläge überlastet werden (da nehmlich die Ertragssteuern — worauf auch hier zurückgekommen werden wird — nicht progressiv sein könnten). Außerdem müßte sich bei zu hoher Anspannung der Ertragssteuern zwischen der individuellen Leistungsfähigkeit und der Steuerforderung allmälig ein Mißverhältniß ausbilden, welches die durch die Reform angebahnte Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Steuerlast wieder in Frage zu stellen geeignet wäre." Denn die individuelle Leistungsfähigkeit, die Steuerkraft des Einzelnen komme in einem Ertragssteuersystem nicht zum vollendeten Ausdrucke, „da in diesem System nur das Object in den Vordergrund tritt, und so viel als möglich losgeschält von seinen Beziehungen zu der Person des Besitzers zur ziffermäßigen Feststellung gebracht wird." Wolle man daher die Stabilität der Ertragssteuern wahren und dennoch, wie es wünschenswerth sei, von der Auftheilung von Zuschlägen zu derselben absehen, hiedurch auch den ärmeren Steuerträgern eine Erleichterung gewähren und ferner den „obersten Grundsatz der Besteuerung, nach welchem die Steuerleistung sich einerseits nach dem Staatsbedarf, andererseits nach der individuellen Leistungsfähigkeit, nach der Steuerkraft der Einzelnen zu regeln hat," — zur vollen Geltung bringen, so erscheine es unbedingt nothwendig, in das Ertragssteuersystem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine Ergänzungssteuer einzufügen, welche den zuletzt gedachten Erfordernissen entspreche, nehmlich eine Personaleinkommensteuer, deren Ausgangspunkt das Individuum und deren Grundlage die Gesammtsumme des reinen Einkommens sei, welches diesem Individuum zur Verfügung stehe u. s. w. u. s. w. Auf weitere Einzelnheiten gehe ich hier nicht ein. Was die Regierung schon in den früheren Sessionen des Reichsrathes durch Projecte, die sich auf einzelne Ertragssteuern, insbesondere auf die Erwerbsteuer (Stenograph. Protokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes 1869—70. Session V. Bd. I. Protokolle und Bd. I. Beilagen. Wien 1870) und die Rentensteuer (ibid Bd. II. der Beilagen) bezogen, nicht zu erreichen vermocht hatte, nehmlich eine besondere Reform der einzelnen Ertragssteuern in der Richtung der damals schon beschlossenen und resp. in Vorbereitung begriffenen Reform der Grundsteuer — Das versucht sie in dem gedachten umfassenden Reformproject so zu sagen mit einem Schlage in's Leben zu rufen unter gleichzeitiger Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer, auf die unten noch zurückzukommen ist. Dabei sind aber die Gesetzesentwürfe, die die übrigen Steuern (Gebäudesteuer, Erwerbsteuer und Rentensteuer) betreffen, nach dem vorhin gebrauchten Ausdrucke auch nur Kataster-, nicht Steuer-Gesetzentwürfe, indem sie die Festsetzung des den einzelnen Kategorieen von „Steuerobjecten" aufzuerlegenden Steuermaaßes vorbehalten. Und das kann nach dem bezüglich Württembergs Bemerkten der ersten Erledigung jener Gesetze vielleicht zu Gute kommen. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß der Mangel einheitlicher Grundlage, der jedem Ertragssteuersystem eigen ist, ebenso wie die anderen unten noch zu besprechenden allgemeinen Mängel dieser Steuern auch jenem Projecte gegenüber schwer in's Gewicht fallen werden, und daß dazu manche besonderen Eigenthümlichkeiten der in Rede stehenden Gesetzentwürfe, insbesondere die in ihnen enthaltene Bevorzugung der Staats- und Gemeindebeamtenbesoldungen, welche von den Ertragssteuern ganz eximirt werden sollen, sowie die zu anscheinend unnöthiger Doppelbesteuerung sich gestaltende Heranziehung der Gewerbseinkünfte, Renten und Zinsen einerseits zur allgemeinen Einkommensteuer und andererseits zu derjenigen Partial-Einkommensteuer, die man Gewerbs- und Renten-Ertragssteuer zu nennen beliebt — dem Zustandekommen des großen Werks sehr hinderlich sein werden. —

Erheblich leichter schien sich in Baden der Uebergang von einem s. g. Ertragssteuern-Inbegriff zu einer aus diesen Steuern und einer allgemeinen Einkommensteuer sich zusammensetzenden Steuerverfassung zu vollziehen. Dennoch ist der erste Versuch hiezu, der dem Gelingen schon sehr nahe zu sein schien, im Sommer 1874 durch ein ablehnendes Votum der ersten Kammer gescheitert. Und wenn auch ein abermaliger Versuch in derselben Richtung Seitens der Regierung schon in Aussicht gestellt ist, so dürfte es doch nicht zweifellos sein, ob er auch ganz dieselbe Gestalt haben wird, wie das Project vom October 1873, oder ob nicht vielmehr die zugleich zugesagte Reform der badischen Classen- und insbesondere der badischen Gewerbesteuer dem neuen Einkommensteuergesetzentwurf eine gegen früher veränderte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gestalt geben wird. Der Ruf ein Versuchsland im guten Sinne dieses Wortes zu sein, den Baden sich bereits errungen, wird sich vielleicht auch auf diesem Felde dadurch bewähren, daß eine innige Verbindung der neuen und alten Steuern versucht wird, statt jener nur äußerlichen Anfügung, wie sie das frühere Project vorsah. Gehen wir darauf mit ein paar Worten näher ein:

Baden zeichnet sich — z. B. Oesterreich und Sachsen, insbesondere aber Preußen und Frankreich gegenüber, — durch ein ganz besonders vollständig ausgebildetes System von „Ertragssteuern" oder besser gesagt — von Ertrags- und partialen Einkommensteuern aus [29]). Es hat an solchen Steuern: die Grundsteuer, die Häusersteuer, die auch vom landwirthschaftlichen Gewerbe zu zahlende Gewerbesteuer, die frühere Capital-, jetzt Capitalrentensteuer und endlich die zur Ergänzung aller dieser Steuern dienende, von allen nicht gewerblichen Berufen, den Beamten, Aerzten, Künstlern, Lehrern, u. s. w. zu zahlende Classensteuer oder Arbeitslohnsteuer im Rau'schen Sinne. Und dieses System unterscheidet sich von den analogen Einrichtungen anderer Länder außer durch seine Vollständigkeit auch dadurch zu seinen Gunsten, daß alle jene Steuern, so zu sagen, in dieselbe Form gegossen sind, äußerlich eine ganz und gar übereinstimmende Gestalt zeigen. Es ist nicht — wie das nach dem schon Gesagten in andern Ländern der Fall ist — die eine Steuer eine Repartitions- die andere eine Quotitätssteuer, die eine eine Steuer mit fixirten Sätzen, die andere eine solche nach Procentsätzen, die dritte gar eine Steuer von fixirtem Gesammtbetrage u. s. w.: sondern man hat von Alters her in Baden Werth darauf gelegt, alle Steuern — wenn auch natürlich nach verschiedenem Fundament und Maaßstabe — doch in der Art gleichmäßig anzulegen, daß die Steuerpflichtigen durchweg zu einem bestimmten „Steuercapital" eingeschätzt werden, von welchem gewisse — theils periodisch durch das Finanzgesetz, theils auf längere Zeit durch besondere Gesetze vereinbarte Procentsätze, nehmlich eine gewisse Zahl Kreuzer auf 100 Gulden Steuercapital — erhoben werden. Durch diese Einrichtung sind Erhöhungen natürlich verhältnißmäßig leicht gemacht, z. B. bezüglich der Gewerbesteuer in Baden viel leichter durchzuführen, als in Sachsen und Preußen, wo der Modus der Auferlegung dieser Steuer je nach den einzelnen Gewerbebetrieben ein so sehr verschiedener ist, daß eine ganz allgemeine Steigerung der Steuer um gewisse Procente geradezu ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Ueberhaupt sind durch jene Einrichtungen, wie nicht zu verkennen ist, die Steuern beweglicher, flüssiger, also ihrer Bestimmung entsprechender gemacht, als andern Orts. Und so gehört z. B. Baden m. D. zu denjenigen Ländern mit althergebrachter Grundsteuer, in denen diese letztere schon wegen der wechselnden Zahl von Kreuzern, die in den verschiedenen Jahren zur Erhebung gebracht sind, ihren ursprünglichen Charakter als Steuern am wenigsten verloren hat, der allgemeinen Gefahr zu Reallasten zu krystallisiren am meisten entgangen ist.

Trotzdem liegen aber zur Zeit auch in Baden im Grunde dieselben Schwierigkeiten vor, deren bei Erwähnung der sächsischen, württembergischen und österreichischen Einrichtungen gedacht ist. Die Grundsteuerpflichtigen halten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich den Classensteuerpflichtigen gegenüber für überbürdet, diese den Gewerbesteuerpflichtigen gegenüber u. s. w. Auch diese Schwierigkeiten müßten in der Folge bei erhöhten Ansprüchen noch stärker hervortreten. Und gerade diese Eventualität hat die badische Regierung neuerdings dazu bestimmt, daß sie — ein immerhin seltener Fall — mit neuen Steuergesetzentwürfen an die Kammer herangetreten ist, *ohne daß irgend ein Steuermehrbedarf* sich zuvor geltend gemacht hätte. Die Sache liegt nehmlich so [30]:

Ursprünglich erhob man in Baden sowohl von dem Grund- als dem Häuser- und Gewerbesteuercapital 19 Kreuzer pro 100 Gulden.

Dann war die gedrängte Lage, in der sich die Landwirthschaft, wie bekannt, in den zwanziger Jahren in Folge sehr gedrückter Getreidepreise befand, Ursache, daß man 1825 zwar die Gewerbesteuer auf 23 Kreuzer erhöhte, welcher Satz 1837 auch der der Classensteuer wurde, hingegen die Grund- und Häusersteuer nur auf 19½ Kreuzer steigerte und diesen Satz sogar im Jahre 1828 wieder auf den alten Betrag von 19 Kreuzer herabsetzte. Bei diesen Sätzen verblieb es dann, abgesehen von vorübergehenden Zuschlägen der Jahre 1856 und 1857 bis in die neueste Zeit.

„Freilich haben sich seitdem — so sagte *Regenauer* in seiner trefflichen Arbeit über „den Staatshaushalt des Großherzogthums Baden" schon im Anfang der sechziger Jahre — die Verhältnisse des Erwerbs wesentlich anders gestaltet. Und bleiben sie fernerhin wie dermal bestehen, so wird eine weitere Annäherung (der Steuersätze), ja deren *völlige Gleichstellung* nicht unbillig sein."

Zu solcher Gleichstellung ist es denn auch im Jahre 1868 mit *einer* Ausnahme gekommen.

In dem Etat für die Jahre 1868 und 1869 schlug die Regierung im Allgemeinen eine erhebliche Erhöhung der directen und indirecten Steuern vor, und hiermit wurde — ebenfalls ihrem Antrage gemäß, zugleich eine Ausgleichung in der Belastung der *Gewerbe-* und *Classensteuer*-Capitalien einerseits und der *Grund-* und *Häusersteuer*-Capitalien andererseits verbunden. Der Satz dieser und jener wurde von 23 resp. 19 auf 26 Kreuzer pro 100 Gulden erhöht, und dieser gleiche Satz wird auch bis heute entrichtet.

Dagegen hat bis auf die neueste Zeit von den Sätzen dieser Steuern sehr erheblich differirt der bei der jüngsten aller directen Steuern, der *Capitals*steuer zur Erhebung kommende Satz. Statt 26 Kreuzer, wie bei den andern Steuern, werden bis zur Stunde bei dieser Steuer nur 9 Kreuzer pro 100 Gulden erhoben, und vor 1868 sogar nur 6 Kreuzer [31]). Auch war jener Satz von 9 Kreuzer bis vor Kurzem, um Erhöhungen zu erschweren, *gegen* die Vorschläge der Regierung ein für allemal gesetzlich bestimmt worden, während die Sätze der übrigen Steuern von den alle 2 Jahre vereinbarenden Finanz- oder Etatsgesetzen abhängig sind. Erst durch das neue Capital*renten*steuergesetz von 1874 ist auch auf diesem Gebiete des Steuerwesens diejenige Flüssigkeit wiederhergestellt, die bei den andern Steuern in Baden seit Alters besteht, indem man den Satz der Capitalrenten-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steuer (früherer Capitalsteuer) nach den Anträgen der Regierung von dem „jeweiligen Finanzgesetz" abhängig gemacht hat [31]).

Mit dieser in Baden hergebrachten Einrichtung periodischer Bestimmung der Steuersätze steht es dann endlich auch in Zusammenhang, daß — als in den Jahren 1854 resp. 1858 und 1866 Gesetze behufs neuer Veranlagung der Häusersteuer (1866) und resp. der Grundsteuer von den Waldungen (1854) und andern Grundstücken (1858) erlassen wurden, diese Gesetze ebenfalls, gleich gedachten neueren württembergischen und österreichischen Gesetzen, nur Katastergesetze in dem oben gedachten Sinne wurden. Der nach diesen Veranlagungen später zu entrichtende Steuersatz und damit auch das Verhältniß der Belastung des Grund und Bodens einerseits gegenüber der Besteuerung der gewerblichen und „freien" Berufe, und andererseits gegenüber der Besteuerung der Capitalnutzungen — soll später, ebenso wie in Württemberg, nach Maaßgabe der Zeitverhältnisse periodisch regulirt werden. Es könne keinem Zweifel unterliegen — so hat sich mit Bezug hierauf die badische Regierung z. B. noch ganz kürzlich, in den Motiven des den Kammern im Herbst 1873 unterbreiteten Gesetzentwurfs über Reform der Capitalsteuer ausgesprochen — „daß die Festsetzung der Höhe einer Steuer in den Finanzgesetzen die richtige Stelle findet." Mag nun diese Anschauung, welche wie bekannt, von den norddeutschen, insbesondere den preußischen Grundsätzen recht erheblich abweicht, vom constitutionellen, oder wenn man will: vom parlamentarischen Standpunkte aus correct sein: die mit den alten „Ertragssteuern" verbundenen, überaus großen Schwierigkeiten und Bedenken einer derartigen periodischen Regulirung des Belastungsverhältnisses von Stadt und Land, Beruf und Beruf, Besitz und Besitz, wie sie oben bereits für andere Staaten dargelegt sind, werden zur Zeit auch in Baden lebhaft empfunden, und sie haben zu den hauptsächlichsten Gründen gehört, aus denen sich die badische Regierung, wie schon bemerkt ist, im October 1873 entschlossen hat, der Landesvertretung das Project einer einzuführenden Einkommensteuer vorzulegen. Und noch mehr, als die Regierung haben beide Kammern resp. die von beiden Kammern gewählten Steuer-Commissionen das Bedürfniß einer wesentlichen Umgestaltung des badischen Steuerwesens in der Richtung, daß man auf Beseitigung eben jener Schwierigkeiten hinarbeiten müsse, anerkannt.

Die Regierung hebt in den Motiven besonders drei Vorzüge der Einkommensteuer gegenüber den bisher in Baden herrschend gewesenen Ertragssteuern hervor

1) die nur bei jener Steuer mögliche Berücksichtigung der Schulden,
2) die — unten noch zu berührende — Tauglichkeit der Staats-Einkommensteuer zur Herstellung einer geeigneten Grundlage für die Reform des Gemeindesteuerwesens; und endlich besonders auch
3) — in die Mitte von beiden gestellt — den Umstand, „daß die Einkommensteuer in Anbetracht ihrer größeren Fähigkeit, sich nach den wechselnden Bedürfnissen des Staats zu richten, dazu bestimmt sein würde, bei einem künftigen, durch Steuererhöhung zu deckenden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mehrbedarf ausschließlich oder wenigstens vorzugsweise die Mittel zu liefern" (p. 15 der Motive).

Noch eindringlicher wird aber gerade dieses letztere Bedürfniß nach einer dem wechselnden Bedarf sich anschließenden Steuer von den Berichterstattern der I. und II. Kammer hervorgehoben.

Jener, Geheimerath Muth verweist treffend darauf, daß, wenn die vorhin schon erwähnten, sehr kostbaren, jetzt in der Neubearbeitung begriffenen Grund- und Häusersteuerkataster vollendet sein werden — dieselben „nicht so beschaffen sein werden, daß sie für eine richtige Besteuerung ausreichen."

Dem auf Grund des Gesetzes von 1858 in Vorbereitung begriffenen Kataster des landwirthschaftlichen Geländes werden nehmlich die Kaufpreise der Jahre 1828—1847 (!!), dagegen dem nach dem Gesetze von 1866 herzustellenden Häuserkataster die mittleren Kaufwerthe der Jahre 1853—1862 (eventuell etwas zu mindern nach Maaßgabe der Kaufwerthe der Jahre 1838—1847!), und endlich dem schon 1854 beschlossenen, neuen Waldungskataster die Holzpreise der Jahre 1845—1847 und 1850—1852(!) zu Grunde gelegt. Und erwägt man neben diesen verschiedenen, jetzt natürlich zum größten Theile bereits veralteten Grundlagen dieser noch gar nicht erstandenen Kataster den Umstand, daß die Classen- und die Capitalrentensteuer überhaupt nicht auf solchen, auf die Verhältnisse vergangener Zeiten zurückgreifenden Schätzungen, sondern in erster Linie auf einer den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Declaration der Steuerpflichtigen basiren und basiren werden, daß dasselbe bei der Gewerbesteuer schon jetzt bezüglich der Steuer vom sogen. Betriebscapital zutrifft und eben dasselbe nach der in nächster Aussicht stehenden Aenderung des jetzigen Gewerbesteuergesetzes, wenn nicht alle Zeichen trügen, auch von der ganzen Gewerbesteuerveranlagung gelten wird, endlich bei der Capitalrentensteuer noch die Besonderheit besteht, daß bei ihr im geraden Gegensatz gegen alle anderen Steuern ein Schuldenabzug — wenigstens bezüglich der Unterpfandsschulden — gestattet ist: so wird man der oben ausgesprochenen Ansicht des Berichterstatters gewiß beipflichten müssen. Derselbe kommt nach alledem zu dem Resultate, daß wenn auch keineswegs der Ersatz aller directen Steuern durch eine einzige allgemeine Einkommensteuer zu rathen sei — dennoch „eine Steuerreform in der Richtung, daß das Einkommen der Steuerpflichtigen mehr als dieses bei den Ertragssteuern geschieht, zu Steuern beigezogen werden" — „geboten" sei und empfiehlt demgemäß die Einführung einer Einkommensteuer als „ausgleichender Zusatzsteuer."

Noch specielleres Interesse hat für uns der sehr ausführliche und auch von der Regierung (zur Kammerverhandlung vom 22. Mai 1874) mit besonderem Danke anerkannte Bericht der II. Kammer, verfaßt von einem der vier „Landescommissäre" Badens [32]), dem Ministerialrath Stößer.

Auch in diesem Bericht wird der Einkommensteuer als Ergänzungssteuer das Wort geredet. Als hauptsächlichster Grund für die Nothwendigkeit solcher Ergänzung und als „Hauptmangel unserer vorhandenen Steuersystems" aber wird noch mehr, wie in den Gesetzesmotiven und in dem Bericht der I.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kammer zweierlei hervorgehoben: „die Unbeweglichkeit" des jetzigen Systems nehmlich und seine „Unfähigkeit, den Unterschied der Steuerkraft irgendwie zu berücksichtigen" m. a. W. die Unmöglichkeit, die Steuerprogression bei ihr heimisch zu machen.

Auf Letzteres bezieht sich z. B. folgender Passus, auf den unten noch zurückgekommen werden wird.

„Die Art der Steuervertheilung — heißt es da — bleibt immer dieselbe (d. h. trotz der in den vorhergehenden Sätzen berührten Zunahme der großen und der Abnahme der mittleren Vermögen nach dem jetzigen Laufe der Zeit) — „sie nimmt ohne Rücksicht auf die Distanz der Vermögensunterschiede den gleichen Procentsatz jedes Einkommens in Anspruch, indem bei derselben die stufenweise höhere Beiziehung des Einkommens, die sogen. progressive Besteuerung auch in der maaßvollsten Weise ausgeschlossen erscheint."

Noch größeres Gewicht wird aber auf das andere Moment gelegt — „die Unbeweglichkeit dieses Steuersystems." Diese sei „der wesentlichste Vorwurf" gegen die jetzige Steuerverfassung, und es treffe dieser Vorwurf die Ertragssteuern in doppelter Weise: Einmal nehmlich geschehe die Festsetzung des die Grundlage des Steuerfußes bildenden Capitals auf längere Zeit und es könne somit hiebei auf die während dieser Zeit durch den beständigen Fluß der wirthschaftlichen Entwickelung eingetretenen Werthsveränderungen keine Rücksicht genommen werden.

Sodann ergäbe sich die Unbeweglichkeit aber auch aus der unsicheren Kenntniß des Verhältnisses der Steuerfähigkeit der einzelnen Einkommensquellen zu einander. Und diese, auf die hier mehrfach erörterten Gründe zurückgeführte und danach näher erläuterte Art der Unbeweglichkeit sei — so heißt es in jenem Berichte weiter — vornehmlich die Ursache, „warum wir selbst im Falle der Möglichkeit zu einer Steuerermäßigung oder auch zur Beseitigung einer in irgend einer Weise lästigen oder drückenden Steuer nicht zu kommen vermögen." „Sobald nehmlich — sagt der Berichterstatter — Aussichten auf Beseitigung oder Herabsetzung einer Steuer sich zeigen, so ist man bei der unsichern Grundlage jeder einzelnen Ertragssteuer an sich und bei dem Mangel jedes zuverlässigen Anhaltspunktes über ihr Verhältniß zu einander im größten Zweifel, bei welcher Steuer und, wenn bei allen, in welchem Maaße bei jeder eine Herabsetzung stattfinden solle." Diese an und für sich schon äußerst schwierige und beinahe hoffnungslose Prüfungsarbeit werde aber noch sehr wesentlich gestört und beeinflußt durch die alsdann sofort auftretende Agitation der durch die vorhandene Steuereinrichtung scharf ausgeprägten Interessenclassen der Steuerpflichtigen, deren jede den in Aussicht stehenden Vortheil für sich vorzugsweise in Anspruch zu nehmen bestrebt sei, das Endergebniß aller Arbeit sei dann regelmäßig, daß man die Sache beim Alten lasse. Noch bedenklicher aber gestalte sich die Sache, wenn es sich um eine Vermehrung der Staatsaus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gaben handle. Der Staatsaufwand sei im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich gestiegen und es seien nicht allein außerordentliche Vorkommnisse z. B. Kriege, welche dies veranlassen, sondern auch der Entwickelungsgang unserer wirthschaftlichen und staatlichen Zustände überhaupt, insbesondere die Steigerung der dem Staat gesetzten Aufgaben und der zur Erfüllung seiner Zwecke gemachten Ansprüche. Wenn dem gegenüber der mit dem wachsenden Wohlstand wachsende Ertrag der Steuern, namentlich der Verbrauchssteuern nicht mehr ausreiche, so sehe sich auch der Staat auf den gleichen Weg gewiesen, welchen der Privatmann betrete, dessen Bedürfnisse seine Einnahmen übersteigen, „er macht Schulden, denn die Unbeweglichkeit der vorhandenen Steuereinrichtung verbietet ihm, die Erhöhung seiner Einnahmen auf dem Steuerwege zu erreichen." „Zuerst versucht man zwar," — heißt es dann in offenbarer Bezugnahme auf die neuen, schon erwähnten badischen Katastergesetze — „durch eine Veränderung in der Schätzung und Veranlagung der einzelnen Steuern sich zu helfen. Da aber dieser Versuch überhaupt nur zugelassen wird, wenn er von der Erklärung begleitet ist, es solle damit nur eine Ausgleichung innerhalb der in Frage stehenden Steuerart, keineswegs aber eine Vermehrung der Gesammtlast der betreffenden Steuerclassen bezweckt werden, so wird die etwa damit beabsichtigte Steuererhöhung nur in sehr verschämter Weise vor sich gehen können; der finanzielle Erfolg einer solchen Maaßregel wird daher immer unerheblich sein und selten auch nur die Kosten lohnen, welche die neue Veranlagung verursacht hat. Nachdem man diese Etappe zurückgelegt hat, gelangt man in diejenigen der ständigen Deficits und der schwebenden Schuld, von welcher man unvermeidlich in diejenige der bleibenden Schuld gedrängt wird. Schuldenmachen bleibt demnach die Regel und die erschreckende Zunahme der europäischen Staatsschulden beruht zu nicht geringem Theil auf dem in den meisten europäischen Steuereinrichtungen vorhandenen Mangel einer beweglichen „Steuer"[322].

Aus allen diesen Gründen wird vom Berichterstatter der II. Kammer — abweichend von den sonstigen Vorschlägen, aber ähnlich wie (kurze Zeit vorher) von dem Berichterstatter der Steuerdeputation der sächsischen II. Kammer — principaliter die Combinirung einer Einkommens- und Vermögenssteuer, und nur einstweilen, bis zur Verwirklichung letzteren Gedankens die Combinirung einer Einkommensteuer mit den bisherigen Ertragssteuern in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise empfohlen.

Wie schon erwähnt, ist nun trotz dieser übereinstimmenden Ansichten der Vertreter der drei gesetzgebender Factoren das Project der Einführung einer Einkommensteuer in Baden gescheitert. Und was zunächst noch auffälliger erscheinen könnte — es hat die Ablehnung des auf der gedachten Grundlage zwischen der Regierung und der II. Kammer bereits vereinbarten Werks Seitens der Majorität der I. Kammer nicht die geringste Aufregung und Mißstimmung im Lande verursacht. Beides erklärt sich indessen leicht daraus, daß — so sehr im Allgemeinen die Nothwendigkeit der Einführung einer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ergänzenden Einkommensteuer anerkannt wird — dennoch über die Art und Weise, wie diese Ergänzung stattzufinden hat, eine Klärung der Ansichten bisher nicht erfolgt ist. Man vermißt namentlich eine Aufklärung darüber, welches die Stellung der neuen Steuer gegenüber den auf Grund der neuen Katastrirungen demnächst neu festzusetzenden Grund- und Häusersteuern, sowie gegenüber der ebenfalls in nächster Zeit zu reformirenden Gewerbesteuer sein wird. Erst wenn diese Reformen derart angebahnt sein werden, daß die hierauf bezüglichen Vorschläge Seitens der Regierung der Landesvertretung unterbreitet sind, erst dann wird man — so lauteten in der ersten Kammer die m. D. ganz berechtigten Einwände gegen das jetzt abgelehnte Project — in der Lage sein, die Tragweite des neuen Einkommensteuergesetzes zu übersehen. Schon die zweite Kammer hatte dem Entwurf ein Amendement beigefügt, nach welchem die spätere Aenderung des beschlossenen neuen Gesetzes in diesem selbst ausdrücklich vorbehalten blieb, bis die Reform der andern Steuern ins Werk gesetzt wären. Es sollten danach nehmlich dem neuen Gesetze am Schlusse noch folgende Bestimmungen angehängt werden:

Erstens die, daß die erstmalige Erhebung der Einkommensteuer „auf Grund dieses Gesetzes" — „durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollte" und sie erst eintreten könne, wenn die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude auf Grund der Gesetze vom 7. Mai 1858 und vom 26. Mai 1866 stattgefunden habe und „ein neues Classensteuer- und Gewerbesteuergesetz beschlossen sei", und weiter sodann,

daß es „diesem Einführungsgesetz vorbehalten bleibe, auch darüber Bestimmungen zu treffen, in wieweit die Einkommensteuer andere directe Steuern ersetzen soll, sowie etwaige auf Grund des Ergebnisses der Einkommenschätzung nothwendig fallende Aenderung des gegenwärtigen-Gesetzes(!) vorzunehmen." — Mit diesem Amendement war dem Project der Regierung im Grunde schon der Todesstoß versetzt. Mit Recht — so darf man wohl sagen — lehnte die I. Kammer die Annahme solchen Entwurfs ab. Ein Gesetz zu machen, das sich ausdrücklich Aenderungen seiner selbst vorbehalte, sei bedenklich (Renaud). Wozu solle man Gesetze auf Lager arbeiten, deren Reformbedürftigkeit man von vorn herein anerkenne, die möglicher Weise Lagerhüter werden könnten u. s. w. — Solchen Einwendungen ist die Verzögerung des in Angriff genommenen Werkes zu danken. Und diese Verzögerung dürfte der schließlichen Erledigung nur zu Gute kommen. In der That scheint es einer umfassenderen Reform der Steuern in Baden als der bloßen Zufügung einer neuen Abgabe zu den bisherigen zu bedürfen.

Schreitet man nehmlich — wie es mit Sicherheit in Aussicht gestellt ist, zu einer Reform der Gewerbesteuer, so wird man ebenso wie dies — nach dem unten Bemerkten — für Preußen in Aussicht zu stellen ist, zu einer Gewerbeeinkommensteuer gedrängt werden, welche ebenso wie die jetzige Classen- und Capitalrentensteuer auf Declaration und jährlicher Revision beruht, und diesen drei Partialeinkommensteuern sodann noch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine auf ganz derselben Basis beruhende — Generaleinkommensteuer hinzufügen, hieße doch m. T. gegen das ne bis in idem in bedenklicher Weise fehlen, und das aus keinem andern Grunde als um dem Conflict mit der Grund- und Gebäudesteuer aus dem Wege zu gehen oder eine höhere Besteuerung des fundirten Einkommens durchzusetzen — welche beide Ziele auf diesem Wege doch voraussichtlich nicht in erwünschter, angemessener Weise zu erreichen wären. Ich komme darauf am Schlusse dieses Capitels zurück.

Ueberblicken wir aber das bisher bezüglich Badens Gesagte, so unterliegt das wohl keinem Zweifel: Gerade die den Ertragssteuern beiwohnende Neigung zur Stabilität ist es, welche es auch hier als ein dringendes Bedürfniß erscheinen läßt, jene Steuern in dieser oder jener Weise zu ergänzen durch eine eher flüssig und beweglich zu haltende Einkommensteuer.

Und ganz dasselbe Bedürfniß liegt endlich — nach Helferich's Ausführungen, in Bayern vor.

Auch dort besteht ein „System von Ertragssteuern", das ähnlich wie in Baden in einer namentlich Norddeutschland und Frankreich gegenüber bemerkenswerthen Vollständigkeit ausgebildet ist. Dasselbe setzt sich aus der Grundsteuer, der Häusersteuer, der Gewerbesteuer und endlich der s. g. Einkommensteuer zusammen, welche letztere indessen, ähnlich der badischen Classensteuer und wohl zu unterscheiden von eigentlichen Einkommensteuern, lediglich zur Ergänzung der andern Steuern dient, indem durch sie, wie es im Gesetze heißt, nur dasjenige Einkommen betroffen wird, das „nicht bereits" mit einer der eben gedachten Steuern „angelegt ist".

Und auch an diesem Steuersystem tadelt Helferich in jener schon erwähnten im Jahrgang 1873 der Tübinger Zeitschrift der „Reform der directen Steuern in Bayern" gewidmeten, für die hier in Rede stehenden Fragen besonders beachtenswerthen Arbeit — den Mangel an der nöthigen Beweglichkeit.

„Was wir brauchen — meint er[33]) — ist eine Steuereinrichtung, welche es möglich macht, mit der Steuer dem wechselnden Finanzbedürfniß entsprechend hinauf und herab zu gehen, ohne die Steuerpflichtigen gar zu verschieden zu belasten. Das muß das Ziel jeder Steuerreform sein" — und weiter:

„Diesem Steuersystem (d. h. dem jetzigen bayrischen) fehlt gerade die Eigenschaft, welche man vor Allem wünschen muß, die Beweglichkeit"[34]). Danach meint Helferich, daß, wenn es sich nicht etwa bloß um eine ganz geringe oder um eine nur vorübergehende Steuererhöhung handle, etwaigen Vorschlägen, den steigenden Finanzbedarf mittelst einfacher Vermehrung der Steuersimplen nach dem bisherigen Ertragssteuersystem zu decken, der bestimmteste Widerspruch entgegengesetzt werden müsse. Er ist dabei natürlich nicht für den nach dem schon Erwähnten in Württemberg eingeschlagenen Weg, daß man zur Erzielung gleichmäßiger Belastung zu einer „ganz neuen Einschätzung der pflichtigen Erträgnisse" schreite. Durch solches Verfahren — meint er — würde es im besten Falle gelingen, diese Erträgnisse nach ihrem dermaligen Bestande genügend genau einzuschätzen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„bei den großen und raschen Veränderungen, die das heutige Verkehrsleben in den Geschäftserträgnissen hervorbringt, würde aber längstens in wenigen Jahrzehnten die ganze mit großem Aufwand neu gewonnene Steuerbasis doch wieder unhaltbar sein" ꝛc. Vielmehr sei im Falle dauernder Mehrbelastung welcher Fall „in wenigen Jahren" jedenfalls eintreten werde, nur ein Ausweg möglich, von dem er vorauszusagen wage, daß er in der That beschritten werden würde: der Weg nehmlich der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer" oder, wie sie Helferich — vielleicht, da er auch die Steuer von Renten und Zinsen darunter begreift — nicht ganz zutreffend nennt — „einer allgemeinen Steuer vom reinen Erwerbe." Mit diesem Vorschlage wisse er sich im Einklange mit der allgemeinen Tendenz, die auf die Weiterentwickelung unseres Steuersystems nach dem Ziele einer Einkommensteuer gerichtet" sei, und Bayern werde dabei zugleich — anstatt zweifelhafte Versuche zu machen — einen „durch die Erfahrung erprobten festen Weg" zur Reform des „ganzen Systems" seines Steuerwesens betreten.

Hiebei verweist Helferich auf das Beispiel Preußens. Dieser Staat habe in seiner Classen- und Einkommensteuer den eigentlichen „Grund und Eckstein" seines ganzen directen Steuersystems, und habe vorzüglich dieser Steuer, die er „mit derselben Consequenz" und „der gleichen Strenge und Sorgfalt" ausgebildet habe, wie seine andern Machtinstitutionen — die Ordnung seiner Finanzen, die Verringerung seiner Staatsschulden, die Möglichkeit der Durchführung der Armee-Reorganisation der Jahre 1860 f. f. und damit auch die Erfolge des Jahres 1866 zu verdanken. u. s. w. u. s. w.

Was mir indessen noch mehr als diese letzteren — jenen Steuern m. D. zu günstigen[31a]) — Ausführungen besonderer Beachtung werth erscheint: so will Helferich nicht etwa, daß ähnlich, wie dies die sächsische und badische Regierung nach dem oben Bemerkten vorgeschlagen hat, die Einführung einer Einkommensteuer in Bayern lediglich als Zusatzsteuer zu den bestehenden Steuern erfolge, sondern er empfiehlt — abweichend von jenen Vorschlägen — gleichzeitige wesentliche Aenderungen bei den letzteren selbst. Er will, abgesehen von einer Reform der bayrischen Häusersteuer namentlich, daß die Grund- und Gewerbesteuer um gewisse, nicht unerhebliche Beträge gemindert werde, nehmlich die Grundsteuer um denjenigen Betrag, welcher nicht als „reine Bodenrentensteuer" angesehen werden könne (etwa $^1/_3$ ihres Betrags nach Helferichs Schätzung) und die Gewerbesteuer um denjenigen Theil derselben, der „durchschnittlich auf die Gewerbtreibenden selbst fällt und nicht thatsächlich von den Consumenten der Producte getragen wird" (etwa $^1/_4$ nach derselben Schätzung), daß dann ferner der Restbetrag der Grundsteuer (etwa $^7/_8$) für eine unveränderliche Last erklärt und endlich von den Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und überhaupt von jeder mit Einkommen versehenen Person eine allgemeine Steuer erhoben werde, mit welcher sowohl die bisherige Capitalrentensteuer, als die bisherige partiale Einkommensteuer zu verschmelzen sei.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ich komme auf solche Vorschläge noch zurück und bemerke hier nur, daß sie die — von Helferich selbst in gewissem Maaße an sich als berechtigt anerkannte — freilich als unausführbar bezeichnete Forderung höherer Belastung fundirten Einkommens gegenüber dem Einkommen aus Arbeit (p. 580) m. D. in nicht unbedenklicher Weise unberücksichtigt lassen, was sich Helferich selbst übrigens auch bereits aufgedrängt hat, wenn er z. B sagt: „Ohnehin wird die neue Steuer für alle bisher Einkommensteuerpflichtigen (d. h. eben für diejenigen, deren Einkommen vorzüglich aus Arbeit fließt) höher sein als die bisherige, und vielleicht wird es unvermeidlich (!) sein, den am schwersten dadurch betroffenen Kategorieen, namentlich den Beamten, auf anderem Wege einige Erleichterung zu schaffen." Wenn Helferich dann freilich weiter bemerkt: „Aber die Gleichstellung derselben mit den andern Classen von Steuerpflichtigen ist zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden und ist nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit (p. 594), so scheint mir Dies eben mit jener Forderung niedrigerer Belastung unfundirten Einkommens nicht im Einklang zu stehen. Abgesehen hiervon indessen scheinen jene Vorschläge, für die übrigens ein wenigstens zum Theil zutreffendes Beispiel aus der Praxis in den Sachsen-Altenburgischen Vorgängen von 1868 bereits vorliegt[35]„ in hohem Maaße beachtenswerth, auch für die Reform in Baden und Sachsen. —

Gedenke ich aber zum Schlusse dieser Ausführungen endlich noch der preußischen Steuerverhältniße, auf die man in neuerer Zeit ebenso wie dies nach dem Bemerkten von Helferich geschehen ist, auch von anderer Seite in den mit durchgreifenden Steuerreformen beschäftigten Ländern, insbesondere in Sachsen und Baden vielfach in rühmender Weise Bezug genommen hat[35a]), so darf auch bezüglich Preußens m. D. nicht verkannt werden, daß das Ziel einer guten Steuerverfassung dort zur Zeit nicht erreicht ist, vielmehr gerade in der Gegenwart sich auch in Preußen, wenngleich vielleicht nicht mit derselben Lebhaftigkeit, wie in den gedachten Mittelstaaten, Beschwerden und Abhülfevorschläge geltend machen, welche vorzugsweise jener hier in Rede stehenden „Unbeweglichkeit" der „Ertragssteuern" ihre Entstehung verdanken.

Eine flüssige, dem Fortgang der Verhältnisse sich anschließende Steuer hat Preußen, die classificirte Einkommensteuer, welche, wie bekannt, von allen Denjenigen zu zahlen ist, die über 1000 Rth jährliches Einkommen haben. Und es bedarf ferner nur eines übereinstimmenden Beschlusses der drei gesetzgebenden Factoren in Preußen, um der Ergänzung zu jener Steuer: der Classensteuer, die insbesondere nach ihrer heutigen Gestaltung im Grunde ebenfalls nur eine Einkommensteuer, eine Steuer nehmlich von allen Einkommen zwischen 140 und 1000 Rth. jährlich ist, ebenfalls diejenige Flüssigkeit zu geben, deren es bei plötzlich sich in erheblicher Weise steigerndem Staatsbedarf bedürfen würde, und die ihr zur Zeit durch die Fixirung ihres Gesammtertrages auf den bestimmten Betrag von 11, resp. nach Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer 14 Millionen Thalern genommen ist.

Aber wie steht es mit den anderen Steuern in Preußen? Werden sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

diese — ich denke weniger an die erst vor Kurzem neu regulirte und doch im Grunde, wie jeder weiß, von dem Wechsel der Verhältnisse schon längst überholte Grundsteuer als insbesondere an die den süddeutschen bezüglichen Steuern kaum erheblich überlegene Gewerbesteuer vom Jahr 1820 — werden sich diese Steuern, sage ich, dem steten Wechsel der Verhältnisse gegenüber noch lange Zeit in ihrer jetzigen Gestalt zu erhalten vermögen? Oder ist nicht vielmehr auch ihre Reform — insbesondere die der Gewerbesteuer — ein dringendes Bedürfniß der Zeit geworden? Und, wenn letzteres der Fall ist, *wie hat sich diese Reform im Verhältniß zu den gedachten Einkommensteuern zu vollziehen?*

Das sind Fragen, die m. E. trotz des heute so vielfach gerühmten Vorhandenseins der Einkommensteuern in Preußen nicht viel weniger brennende sind, als in den oben erwähnten Staaten, und Fragen zugleich, die auch etwa die gleichen, wenn nicht gerade wegen der kürzlich neu regulirten [36]) Grundsteuer — noch *größere* Schwierigkeiten bieten, als dort. Denn, wie schon früher bemerkt wurde, das Wichtigste und Schwierigste ist heute nicht, die beste Art den Einkommensteuern zu finden, sondern dem Verhältniß zwischen dieser Steuer und den alten Ertragssteuern die richtigste Gestalt zu geben. Und diese Aufgabe ist in Preußen noch eben so wenig gelöst, wie in den deutschen Mittelstaaten.

So wenig die Staatscasse in Preußen in der Lage ist, auf 18—19 Millionen Thaler Grund- und Gebäudesteuern etwa zu Gunsten der Gemeinden zu verzichten und so wenig schon aus Gründen der Gerechtigkeit von einem *Erlaß* jener Steuern die Rede sein kann, da ja ein *sehr beträchtlicher Theil* derselben zur Reallast geworden ist und Steuer zu sein aufgehört hat [37]): so ist doch andererseits nicht zu läugnen, daß durch jene Steuern in Preußen fort und fort eine *erhebliche Prägravation des Grundbesitzes* gegenüber dem beweglichen Capital stattfindet, welches letztere im geraden Gegensatz gegen alle bisher behandelten Staaten: Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Oesterreich ꝛc. einer besonderen Capital- resp. Capitalrentensteuer in Preußen *nicht* unterliegt. Und das wird, so lange nicht jene Realsteuern *ganz und gar* zu „unfühlbaren" Reallasten krystallisirt sind — worüber, wenn es überhaupt ja statt hätte, noch recht lange Zeit vergehen dürfte — fort und fort eine offene Wunde sein, auf deren Heilung, auch abgesehen von aller Agitation der sog. Agrarpolitiker, durchaus Bedacht genommen werden muß.

Ebenso wird sich — zum Mindesten nicht weniger, als bei den andern deutschen Gewerbesteuern, auch bei der preußischen Steuer dieses Namens immer deutlicher herausstellen, daß sie den rasch und mannigfaltig sich entwickelnden Verhältnissen der Neuzeit so lange nicht zu genügen vermag, als man sich nicht entschließt, statt auf dem bisher beschrittenen Wege fortzugehen und bald den Müllern, bald den Bäckern und Fleischern ꝛc. eine kleine Steuerermäßigung oder Modification des bezüglichen Steuermodus zu bewilligen, — vielmehr eine gründliche Reform dieser Steuer in der Richtung eintreten zu lassen, daß man sie, wie es Oesterreich und Sachsen schon in den Steuervorlagen von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1873 und 1874 zu thun versucht haben, und wie es Pfeiffer für Württemberg [37a]) und Helferich in gewissem Sinne für Bayern vorgeschagen hat, zu einer auf Einkommensdeclaration basirten Gewerbeeinkommensteuer umgestaltet und alle überbrachten Schnurrpfeifereien von Ortschafts- und Gewerbeclassen, Abtheilung nach der Zahl der Gehülfen, oder Pferde, der Tragfähigkeit der Schiffe ꝛc. fallen läßt. Entschließt man sich aber in der That zur Gewerbeeinkommensteuer überzugehen, dann muß natürlich die Frage entstehen, ob solche Steuer noch neben der allgemeinen Einkommensteuer ihre Stelle hat oder ob sie nicht vielmehr mit dieser zu verschmelzen ist. Und entscheidet man sich — wie es m. D. zur Vermeidung unnöthiger, böses Blut machender Doppelbesteuerung nothwendig ist — für letztere Alternative — dann wird einerseits sich hieran wieder ebenfalls mit zwingender Gewalt die Frage nach der Berechtigung und Nothwendigkeit einer Scheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen innerhalb der Einkommensteuern knüpfen, andererseits aber wird dann besonders dringend auch die Frage werden, welches fortan das Verhältniß der Grundsteuer zu der nunmehr mit der Gewerbesteuer verbundenen allgemeinen Einkommensteuer werden soll, ob etwa — wie dies Helferich am gedachten Ort für Bayern vorschlägt und wie es nach dem schon Bemerkten z. B. für Sachsen-Altenburg auch bereits verwirklicht ist, die Grundsteuer etwa getheilt werden soll, so daß ein Theil ganz und gar der Krystallisation zur Reallast verfällt, der andere gleich der Gewerbesteuer in die Einkommensteuer übergeht, oder ob, wenn jene so wünschenswerthe verschiedene Belastung von fundirtem und unfundirtem Einkommen etwa durch Scheidung einer allgemeinen Einkommen- und einer allgemeinen Vermögenssteuer Platz greift, dann etwa ein Theil der Grundsteuer in die allgemeine Vermögenssteuer zu verwandeln wäre u. s. w.

Das Verhältniß zwischen Einkommen- und Ertragssteuern ist also, wie bemerkt, auch in Preußen noch nicht geklärt, und das so schwierige Werk des Uebergangs von dieser zu jener Steuer noch nicht vollbracht. Und so lange dies der Fall ist, sehen wir die „Unbeweglichkeit" der Ertragssteuern dem preußischen Finanzwesen ganz ähnliche Schwierigkeiten bereiten, wie dem Finanzwesen der deutschen Mittelstaaten. Die mit dem Siegeslorbeer zu schmückende Steuer ist in Preußen um ein Erhebliches dem Ziele näher, als dort, aber sie ist noch durchaus nicht am Ziele. Und in welcher Weise sie dieses zu erreichen bestrebt sein muß — ist ernstester Erwägung werth, hier wie dort. —

Schließlich sei noch erwähnt, daß es zur Zeit nicht allein, ja nicht einmal vorzüglich die hier bisher ausschließlich in's Auge gefaßten Staatsfinanzen sind, die unter jener Unbeweglichkeit zu leiden haben, vielmehr noch empfindlicher — in Süddeutschland wenigstens — die Finanzen der Gemeinden davon benachtheiligt werden.

So ging z. B. der eigentliche Anstoß zu der jetzt in Baden schwebend gewordenen Steuerreform gerade von den Städten, insbesondere von Mannheim aus. Und es war ein bei den bezüglichen Kammerverhandlungen oft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gehörter Einwand: man dürfe doch nicht, um der Gemeindefinanzen willen das ganze Staatssteuersystem in Frage stellen.

In Süddeutschland besteht nehmlich, ähnlich wie in Frankreich und im geraden Gegensatz gegen die bezüglichen Verhältnisse in der Schweiz und in Norddeutschland, Preußen, Sachsen, Braunschweig, Thüringen u. s. w. die Einrichtung, daß soweit zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde- Kreis- Bezirks- Amts- Körperschaften u. s. w. die Einnahmen aus dem bezüglichen Gemeinde- Kreis- u. s. w. vermögen und den in Baden und Württemberg, besonders aber in Bayern noch eine erhebliche Rolle spielenden Octroi's nicht hinreichen, jene Bedürfnisse regelmäßig durch Zuschläge zu den bestehenden directen Staatsabgaben zu decken sind[38]). Und durch diese Einrichtung, an der man z. B. in Baden noch bei Berathung des kürzlich zu Stande gebrachten Gesetzes über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten durchaus festhalten zu müssen geglaubt hat, um nicht periodische Classenkämpfe in den Gemeinden zu erzeugen und um zugleich die Willkür der Behörden auf diesem Gebiete auszuschließen — sind die Gemeindehaushalte natürlich von jenem Mangel der bestehenden Ertragssteuern ebenfalls berührt. Derselbe mußte von ihnen sogar noch viel mehr empfunden werden, als von den Staatsfinanzen, da der Gemeindebedarf sich, wie bekannt, aus mancherlei Gründen, um der fortschreitenden Decentralisation willen, insbesondere aber wegen der neuern Freizügigkeitsgesetze u. s. w. im Allgemeinen, namentlich aber innerhalb der größern Städte, neuerdings in noch erheblich höheren Maaße steigert, als der Ausgabenbetrag des Staats. So sind in Baden (nach dem Berichterstatter der II. Kammer zur Einkommensteuervorlage von 1874) die Gemeindesteuern in den Jahren 1860—1871 um 81% gestiegen, während in der gleichen Zeit die auf dieselben Steuercapitalien gelegten Staatssteuern um weniger als 42% zugenommen haben, und von 1871—1873 stiegen die Gemeindesteuern in Baden wieder um 20 Procent, die bezüglichen Staatssteuern aber nur um etwa 5 Procent. Wie besonders empfindlich hiervon aber die größeren Städte getroffen werden, ergiebt sich z. B. daraus, daß durchschnittlich in Baden im Jahre 1873 24 Kreuzer pro 100 Gulden Steuerkapital zu Gemeindezwecken erhoben wurden, dagegen z. B. in Karlsruhe 29, in Pforzheim 40, in Heidelberg 41, in Mannheim 54, in der Stadt Baden gar 1 Gulden 22 Kreuzer u. s. w.

Aehnliches, wie aus Baden, ist aus Württemberg zu melden. Dort stieg[38a]) der Betrag der Staatssteuern von der Periode 1830—1833 bis 1868—1869 von 2,863,769 auf 4,389,379 Gulden, d. h. etwa auf das $1^1/_2$fache, dagegen die Summe der „Gemeinschäden" d. h. des durch Staatssteuerzuschläge zu deckenden Bedarfs aller württembergischen Gemeinden in etwa gleicher Zeit von 769,030 Gulden auf 2,885,034 Gulden d. h. im Verhältnisse von 1 zu 3—4. Und nach des Oberbürgermeister Hack Angabe (im Jahrgang 1872 der Tübinger Zeitschrift) betrugen z. B. in Stuttgart die vom Grundeigenthum, den Gefällen, Gebäuden und Gewerben zu entrichtenden Abgaben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Staatshaushalt:		dagegen im Gemeindehaushalt:	
1868/69:	128,642 Fl.	344,000 Fl. d. h. das	2,67fache der Staatsabgaben
1869/70:	128,628 „	388,000 „ „ „	3,01 „ „ „
1871/72:	152,021 „	590,000 „ „ „	3,88 „ „ „

Es sind also auch dort die Gemeindeausgaben ganz besonders stark gestiegen. Und es sind das übrigens ganz allgemeine auch außerhalb Deutschlands zu Tage tretende Erscheinungen, die keineswegs nur der neuesten Zeit angehören:

In England und Wales betrugen z. B. die receipts from rates d. h. Gemeindeabgaben aller Art nach dem Prize Essay on local taxation im Jahrgang 1871 des Londoner journal of the statistical society (p. 123)

z. B. im Jahre	1841	nur: ca.	8,101,000	Pfund,
„ „ „	1851	„ : „	8,916,000	„ dagegen
„ „ „	1862	schon: „	12,207,000	„ und
„ „ „	1868	sogar: „	16,800,000	„ —

während die Größe der Staatssteuern sich in gleicher Zeit in sehr viel geringerem Maaße erhöhte, und die Gesammtheit der Staatsausgaben Großbritanniens sich zwischen 1841 und 1868 nur von etwa 48 auf 71 Millionen steigerte. Aehnlich ist es in Amerika. Nach derselben zuvor erwähnten Quelle (p. 201) stieg z. B. im Staate New-York zwischen den Jahren 1862 und 1866 das Ergebniß

der state tax	von 1,376,000	auf	7,369,000	Doll. d. h. auf d.	$1\frac{1}{2}$—2fache
„ county tax	„ 10,738,000	„	22,316,000	„ „ „ „	2—$2\frac{1}{2}$ „
„ town tax	„ 2,776,000	„	9,734,000	„ „ „ „	$3\frac{1}{2}$—4 „

— also wiederum die Gemeindeabgaben in sehr viel höherem Maaße als die Staatsabgaben. Und in Preußen endlich war (nach einer Berechnung im Jahrgang 1870 der Zeitschrift des statist. Büreaus) der Betrag der directen Staatssteuern (incl. der Mahl- und Schlachtsteuer) einerseits und der Gemeinde- Kreis- und Provinzial-Abgaben andererseits auf den Kopf der Bevölkerung anzunehmen

für das Jahr	1849	auf resp.	$43\frac{1}{2}$	Staats- u.	$29\frac{1}{2}$ Sgr. Gemeindeabgabe, dagegen
schon für das Jahr	1857	„ „	49	„ „	50 „ „ „
endlich für das Jahr	1867	„ „	55	„ „	$70\frac{1}{2}$ „ „ „

Während also im Jahre 1849 die Gemeindeausgaben nur etwa $\frac{2}{3}$ der directen Staatssteuern ausmachten, betrugen sie schon 1867 etwa $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{4}$ mehr als jene u. s. w. u s. w.

Bei einer so großen Steigerung der Gemeindeabgaben muß natürlich jene Unbeweglichkeit der Ertragssteuern für die Gemeinden ganz besonders schwer in's Gewicht fallen, und so ist es leicht erklärlich, daß — wie bemerkt — in Süddeutschland gerade Seitens der Gemeindeverwaltungen die Agitation für Einführung von Einkommensteuern eine besondere lebhafte ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erhöht wird jenes Mißverhältniß aber auch noch dadurch, daß man den Gemeinden — insbesondere in früherer Zeit und in weitem Umfange auch noch jetzt — nicht gleichmäßige Zuschläge zu allen Ertragssteuern gestattet, sondern gerade die beweglicheren, flüssigeren unter denselben von solchen Zuschlägen ganz oder zum Theil eximirt erhält.

In Bayern ist das in neuester Zeit geändert, indem durch die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins von 29. April 1869 die früher nur in der Pfalz geltende Bestimmung, daß alle Umlagen zu gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Gemeindebedürfnissen nach dem Verhältniß der sämmtlichen directen Steuern aufzubringen sind, auch in jenen Landestheilen Eingang gefunden hat [39]). Bis dahin galt im rechtsrheinischen Bayern die Bestimmung, daß die Umlagen im Allgemeinen nur mit Benutzung der Grund-, Haus- und Gewerbesteuern vertheilt werden durften, dagegen Capitalrenten- und Einkommensteuern nur den Maaßstab für die von den Miethbewohnern und „Inleuten" zu erhebenden Communalsteuern zu bilden hätten.

Anders in Württemberg und Baden. Hier bestehen Beschränkungen der gedachten Art bis heute fort. In Württemberg sind Zuschläge zur Steuer von Capitalien, Besoldungen und Pensionen überhaupt erst seit 1849 zulässig und seit dieser Zeit noch immer derart in Schranken gestellt, daß ein sogen. „relatives" und ein sogen. absolutes" Maximum dieser Zuschläge bestimmt ist. Nach ersterem dürfen Apanagen-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen für die Amtskörperschaften und Gemeinden nur in demselben Verhältniß besteuert werden, in welchem sie gegenüber den andern Steuerquellen (Grund-Gebäude u. s. w. Kataster) jeweilig vom Staate (in derselben Gemeinde resp. demselben Oberamtsbezirk) zur Steuer herangezogen werden, und nach dem „absoluten Maximum" darf auf Grund des jetzt geltenden Gesetzes vom 15. Juni 1853 — höchstens 1% des für die Staatssteuer ermittelten Jahresbetrags jener Einnahmen in Anspruch genommen werden, so daß nach alledem jene Zuschläge z. B. im Jahre 1868/69 für die Gemeinden nur 6 % des überhaupt durch Zuschläge zu deckenden Bedarfs derselben ausmachten, während die Staatscasse 25—26 % des Betrages aller directen Steuern aus jenen Einnahmequellen empfing [40]).

Und noch viel weiter gehen und gingen insbesondere bis vor Kurzem die bezüglichen Beschränkungen in Baden. Dort war bis 1870 der ganze Gemeindebedarf — so weit es zu seiner Deckung der Steuern überhaupt bedurfte — allein durch Zuschläge zur Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer aufzubringen. Erst seit Erlaß des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 dürfen überhaupt auch Zuschläge zur Capital- und Classensteuer erhoben werden, aber dies nur zu Armenzwecken und innerhalb sehr enger Schranken [41]). Und erst durch ein im Jahre 1874 zu Stande gebrachtes Gesetz [42]) ist ausnahmsweise den fünf größten Städten des Landes: Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim auf Grund immer dringlicher auftretenden Bedürfnisses — die weitere Concession gemacht, daß sie den überhaupt durch Zuschläge zu deckenden Bedarf zu $^5/_6$ auf das Grund-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gefäll-, Gewerbe- und Häuserſteuercapital und zu $^1/_6$ auf das Claſſen- und Capitalrentenſteuercapital umzulegen haben, letzteres indeſſen wieder nur mit der Beſchränkung, daß der vom Capitalrentenſteuercapital für die Gemeinde zu erhebende Betrag niemals über 3 Kreuzer von 100 Gulden Steuercapital (alſo höchſtens $^1/_3$ des jetzt geltenden Staatsſteuerſatzes) betragen darf, daß ferner als Claſſenſteuercapital immer nur das zweifache des claſſenſteuerpflichtigen Einkommens (der Beamten, Künſtler, Aerzte u. ſ. w.) in Anſatz zu bringen iſt und daß endlich auch von dieſem ungemein niedrig berechneten Capital höchſtens 9 Kreuzer pro 100 Gulden erhoben werden dürfen, während der Staat zur Zeit 26 Kreuzer von einem Capital erhebt, das — wie unten gezeigt werden ſoll — durch Multiplication nicht mit 2, ſondern mit den Zahlen 3—12 (!) aus dem bezüglichen Einkommen berechnet wird.

Alle dieſe Beſchränkungen in der Belaſtung des Einkommens aus Capitalien, Beſoldungen u. ſ. w. verdanken nun zwar — wie z. B. Seitens der badiſchen Regierung noch kürzlich in den Motiven des Geſetzentwurfs über Gemeindereform vom 20. November 1873 von Neuem entwickelt iſt — einerſeits der Anſchauung ihren Urſprung, daß da die Grundbeſitzer und Gewerbetreibenden vorzugsweiſe Vortheil von den bezüglichen Gemeindeanſtalten haben, ſie auch vorzüglich zu den Koſten derſelben heranzuziehen ſind. Andererſeits hält man aber eine Beſchränkung in dem Heranziehen der Capitalien und Beſoldungen zu den Gemeindelaſten auch deshalb für geboten, damit einerſeits nicht die Regierung durch zu hohe communale Beſteuerung der Beamten in die Lage gedrängt werde, die Beamtenbeſoldungen erhöhen zu müſſen und damit andrerſeits nicht durch zu hohe Zuſchläge auf die Einnahmen aus Capitalien dieſe letzteren aus den Gemeinden und reſp. aus dem Lande verdrängt würden (Commiſſionsbericht der II. Kammer zum gedachten Geſetzesentwurf und Motive der beſonderen Vorlage über Gemeindebeſteuerung vom 23. Juni 1874). Und gerade weil aus dieſem Grunde Beſchränkungen in der beſonderen Beſteuerung der Capitalien in der That geboten erſcheinen, iſt man ebenſo in Baden, wie in Württemberg zur Forderung communaler Einkommenſter ganz beſonders gedrängt worden. In Baden hat die Regierung ſelbſt dies anerkannt. Durch Zuſchläge zum Capital- und Claſſenſteuercapital, die man „äußerſten Falls" bis zu den Sätzen von 3 reſp. 9 Kreuzer pro 100 Gulden bewilligen könne, — ſo äußerte ſie ſich in den Motiven der bezüglichen Vorlage vom 7. Juni 1874 „würde eine genügende finanzielle Hülfe" jenen Städten nicht gewährt werden können, „gerade in den Städten, in denen das Bedürfniß am dringendſten" ſei, werde „dadurch nur etwa $^1/_{16}$, in Baden-Baden nur etwa $^1/_{20}$ des durch Umlagen zu deckenden Betrags aufgebracht werden" und deshalb müſſe in erſter Linie an die Einführung einer Einkommenſteuer auch als „ergänzenden Communalſteuer" gedacht werden, etwa der Art, daß ein Viertheil des ganzen Gemeindeaufwands durch Zuſchläge zur Staatseinkommenſteuer gedeckt würde u. ſ. w. Erſt als dieſe Staatseinkommenſteuer aus den ſchon berührten Gründen Schiffbruch erlitt, — erſt da griff die Regierung zu jenem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oben schon erwähnten, heute Gesetz gewordenen Vorschlage der Gestattung von Zuschlägen zur Classen- und Capitalsteuer. Aber sie betrachtet die hierauf bezüglichen Vorschriften durchaus nur als provisorische: Dieselben sollen nach dem inzwischen Gesetz gewordenen Regierungsentwurfe nur bis zum 31 December 1877 gelten. Und zu dieser Bestimmung hat man sich in der Hoffnung veranlaßt gesehen, daß es in der Zwischenzeit gelingen werde, die Reform der Staatssteuern soweit durchzuführen, daß „eine definitive Regelung auch der Gemeindesteuern möglich sein" werde, als deren Basis die Regierung (in Uebereinstimmung mit dem von den Städten selbst geäußerten Wunsche) die Einkommensteuer betrachtet, der — wie sie sagt — jedenfalls „eine bedeutendere als die ihr vorerst zugewiesene Rolle im badischen Steuersysteme zugedacht sei und bezüglich deren die Ueberzeugung immer mehr Boden gewinne, daß ihr die Zukunft gehöre".

Auf etwa dasselbe Resultat kommt aber auch Hack mit seinen Vorschlägen bezüglich der württembergischen Gemeindesteuerreform heraus, wenn gleich er sich nicht mit derselben Bestimmtheit hierüber äußert. Die oben geschilderte jetzige Einrichtung — insbesondere bezüglich des absoluten und relativen Maximums in der Besteuerung des Einkommens aus Capital, Dienst und Beruf zu Gemeindezwecken erscheint ihm unhaltbar. „Daß hier" — so sagt er — „ein Mißverhältniß vorliegt, das jede gerechte Steuervertheilung ausschließt(!), bedarf eines weiteren Nachweises nicht. — Das absolute Maximum des Gesetzes sollte wenigstens für die größeren Gemeinden beseitigt werden." Aber freilich — führt er weiter aus — ist die Beseitigung dieser Schranke nur dann von größerem praktischen Werthe, wenn gleichzeitig die Grundlagen der Besteuerung der Gemeinden verbessert werden, sei es durch staatliche Steuerreform, sei es dadurch, daß man den Gemeinden in der Reform ihres Steuerwesens freie Hand giebt. Nach dem bestehenden Steuersystem ist eine gerechte Vertheilung unmöglich(!)" In welcher Richtung aber jene Verbesserung in den Grundlagen der Besteuerung zu geschehen habe, darüber äußert sich Hack am Schlusse seines Aufsatzes wenigstens negativ: der Entwurf vom Mai 1871 — die Basis der oben geschilderten Wiederaufnahme der Ertragssteuerreform für die Staatscasse — erscheint ihm für die Gemeindebesteuerung „nicht ausreichend". Und wenn er solchem Vorschlage gegenüber weiter betont, es müsse der Stadt überlassen sein „die verschiedenen Einkommensquellen in verhältnißmäßiger Weise beizuziehen," sie müsse deshalb nicht auf Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen, sondern in die Lage gebracht sein, ihren Bedarf in gerechter Weise nöthigenfalls durch eigene Gemeindesteuern aufzubringen — so schwebt auch ihm, so scheint es mir, als das eigentlich zu erstrebende Ziel die communale Einkommensteuer vor, die jedenfalls in nicht zu langer Zeit auch in Württemberg ihren Einzug halten wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Blicke ich nach alledem auf das Gesagte zurück, so erscheint mir allein der Umstand, daß sich die Ertragssteuern weder dem Wechsel der Ansprüche von Staat und Gemeinde, noch dem Wechsel der wirthschaftlichen Verhältnisse in angemessener Weise anzupassen vermögen — Grund genug, wenn auch nicht ein vollständiges Absterben, so doch ein schrittweises Zurücktreten derselben vor der immer neue Erfolge erringenden Zukunftssteuer vom Einkommen mit Sicherheit vorauszusagen. So weit es sich in dem unten noch zu erörternden Sinne um die Erhebung von „Beiträgen." d. h. um Leistungen für Gegenleistungen und nach Maaßgabe solcher handelt — werden die Ertragssteuern das Feld behaupten — insbesondere also zu Zwecken der Deckung wesentlicher Theile des Gemeindebedarfs werden sie ebenso unentbehrlich bleiben, wie Deichlasten- und Meliorationsgenossenschaftsbeiträge, nur natürlich in noch viel weiterem Umfange als diese. Wo aber wahre „Steuern"[43]) in Frage stehen, werden — das darf man nach allem Angeführten wohl mit Gewißheit annehmen — die Ertragssteuern mehr und mehr zurücktreten, vor der immer weitere Gebiete sich unterthan machenden Einkommensteuer.

Nur wird in dieser Richtung keineswegs ausschließlich jener den Ertragssteuern eigenthümliche Mangel an Beweglichkeit von Wirkung sein, sondern eben dahin werden auch noch manche andere, wesentliche Mängel dieser Steuern ihren Einfluß äußern, die oben zum Theil schon beiläufig erwähnt sind und die — wenn sie auch vor der in den folgenden Abschnitten versuchten Erörterung der Hauptgrundsätze der Besteuerung an dieser Stelle nicht eingehend behandelt werden können, doch wenigstens der Hauptsache nach in Kürze zusammengestellt hier ihren Platz finden sollen.

Es gehört hierher erstens die mit den Ertragssteuern allgemein verbundene Nichtberücksichtigung der Schulden des Steuerpflichtigen.

Diese Nichtberücksichtigung hängt mit jenem Mangel an Beweglichkeit sowohl, wie mit der Geeignetheit der Ertragssteuern zur Erhebung von „Beiträgen"[44]) auf das Innigste zusammen. Denn wird vom Grund und Boden nach Maaßgabe desjenigen gesteuert, was ihm an Vortheilen (z. B. von Straßenanlagen, Wegen, Gräben u. s. w.) zufließt, so wäre es ja widersinnig, zwischen verschuldetem und unverschuldetem Besitz zu unterscheiden. Der verschuldete Besitzer erhält die Vortheile in nicht geringerem Maaße als der unverschuldete[45]). Warum sollte er wegen der Schulden weniger zahlen? warum in dieser Beziehung günstiger situirt sein, als der Besitzer eines Grundstücks in einem Deichverband gegenüber den Deichlasten, bei deren Vertheilung ja auch nicht nach der Verschuldung, sondern nur nach den Vortheilen gefragt wird, welche die durch jene Kosten hergestellten Einrichtungen schaffen?!

Ebenso ist bei ganz und gar unbeweglichen, so zu sagen: vollständig zu Reallasten krystallisirten Grundsteuern die Nichtberücksichtigung der Schulden keine Härte. Sie ist es ebensowenig, wie die Nichtberücksichtigung anderer Lasten des betreffenden Grundstücks, die der Erwerber bei Bemessung des zu zahlenden Preises in Anschlag bringt. Ein Mangel wird die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nichtberücksichtigung der Schulden erst, wenn die „Grundsteuer" sich wirklich so zu sagen als „Steuer" zeigt, wenn sie diesen Namen im später zu erörternden eigentlichen Sinne des Worts verdient und — dieser Natur entsprechend — beweglich wird, sich den Verhältnissen anzupassen strebt[45a]). Dann aber ist sie in der That nicht nur Mangel, sondern — sobald ihr Betrag erheblich ist, wie es ja in Zukunft z. B. auch die Steuern von den Gewerben werden müssen — himmelschreiende Ungerechtigkeit, und geradezu unerträgliche Qual, sodaß auf ihre Beseitigung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuarbeiten ist.

Auch wähne man nicht, solcher Mangel ließe sich beseitigen, so lange man an den Ertragssteuern als solchen festhält! Er läßt sich dann nicht beseitigen. Denn eine einseitige Berücksichtigung etwa nur der hypothekarisch sicher gestellten Schulden z. B. bei der Grundsteuer wäre durchaus ungerecht den anderen Schulden gegenüber. Und es würde diese Einseitigkeit auch zu den schnödesten Gesetzesumgehungen gemißbraucht werden. Eine Berücksichtigung aller Schulden aber ist bei den Ertragssteuern m. D. gerade ebenso unmöglich, wie es unthunlich ist, 10 Schoppen Bier von 2 Ohm Wein oder 4 Pfund Kaffee von 20 Pfund Zucker abzuziehen. Der Ertrag ist Sache des Objects, der Schuldenbetrag dagegen Sache der Person, und deshalb ein Abzug des letztern von jenem Ertrage logisch ein Unding. Von welcher Ertragssteuer sollte es denn auch z. B. dem Fabrikbesitzer gestattet sein, seine Schuldzinsen abzuziehen? Von der Gewerbesteuer? — von der Haussteuer? — von der Grundsteuer? — oder von der Capitalsteuer? Die Schulden betreffen vielleicht das Gewerbe, vielleicht auch eine steuerpflichtige Capitalforderung, oder den Bau eines Wohngebäudes, oder die Herstellung von Gartenanlagen, oder den Ankauf von Luxusbedürfnissen zu augenblicklicher Consumtion u. s. w. Vielleicht sind sie auch zu dem einen Zwecke aufgenommen und zu dem anderen verwendet. Oder der Schuldner weiß selbst nicht, in wie weit sie einst dem einen Zweck gedient haben oder dem andern. Kurz und gut, es besteht ein zu berücksichtigender Zusammenhang zwischen Person und Schulden, aber nicht zwischen Object und Schulden. Und deshalb kann von den Ertrags- oder Objectsteuern als solchen ein Schuldzinsenabzug durchaus nicht stattfinden. Und es ist in der That charakteristisch, daß der bedeutendste neuere Vertheidiger dieser Steuern, H. B. Hoffmann, der auch die neuere württembergische Ertragssteuerreform auf Grund des oben erwähnten Entwurfs von 1869 in einem besonderen Schriftchen im Wesentlichen gutgeheißen hat[46]), am Schlusse seines sehr beachtenswerthen längeren Aufsatzes „über die Berücksichtigung der Passivcapitalien bei der Ertragsbesteuerung" (im Jahrgang 1845 der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft) schließlich doch zu dem Resultate gekommen ist, daß die von ihm geforderte Schuldenberücksichtigung jedenfalls „entsprechend dem Verhältniß der Passivcapitalien der Einzelnen zu ihrem Gesammtvermögen und Einkommen (sic), auf dem sie als einem Ganzen haften," geschehen müsse, und daß „zu dem Ende von jedem Steuerpflichtigen in der Steuerrolle seines Wohnortes sämmtliche Ertragszweige, die daselbst zur Besteuerung kommen, zusammengerechnet, von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

diesem der Normalzinsbetrag aus seinen sämmtlichen überhaupt zur Berücksichtigung kommenden Passivcapitalien nach der erforderlichen vorgängigen Prüfung abgezogen und die hiernach sich ergebende Gesammtsumme seines reinen **Einkommens** (sic) der Besteuerung unterworfen werden müsse." Füge ich dem hinzu, daß Hoffmann selbst als eine „Voraussetzung" solchen Verfahrens das bezeichnete, daß „alle steuerbaren Ertragsquellen einen gleichartigen Anschlag für die Besteuerung erhalten", damit ihre Summirung zu einem Gesammtanschlage möglich sei und daß diese Voraussetzung — wie man neuerdings in Sachsen und Württemberg erfahren hat und wie auch schon das oben Bemerkte ergiebt — eine geradezu unmögliche ist, so darf wohl behauptet werden, daß in jenen Worten Derjenige, der mit der eingehendsten Darlegung für die Berücksichtigung der Schulden bei den Ertragssteuern eingetreten ist, im Grunde gerade die Unthunlichkeit solcher Berücksichtigung für den Fall, daß man eben nicht zur Einkommensteuer übergeht unbewußt, aber schlagend dargelegt hat[47]).

Ein weiterer Mangel der Ertragssteuern ist es sodann, daß sie natürlich, wie schon bei Gelegenheit der Betrachtung der badischen Steuerreform berührt wurde, nicht progressiv sein können, und daß auch eine Befreiung der kleineren Einkommen von directen Steuern bei ihnen unthunlich ist, wenn man sich nicht solchen Widersprüchen und Schwierigkeiten aussetzen will, wie sie bekanntermaaßen die englische sog. Einkommensteuer bezüglich der Einkommen unter 200 Pfund jährlich bietet.

Ferner ist es ein Mangel der Ertragssteuern, daß sie sich auf jenen bei den Einkommensteuern sehr willkommenen Anhalt, den der Aufwand des Steuerpflichtigen für die Einschätzung bietet, aus naheliegenden Gründen überhaupt nicht stützen können.

Und ein sehr empfindlicher Mangel der Ertragssteuern ist es endlich daß sie — so lange sie sich an gewisse äußere Steuermerkmale halten — nicht erheblich gesteigert werden können, ohne daß innerhalb der Steuerpflichtigen derselben Kategorie — auch abgesehen von allen Unterschieden der Schuldbelastung — die größten Ungerechtigkeiten allein deshalb entständen, weil eben jene äußeren Merkmale nur sehr unzureichenden Anhalt bezüglich der Leistungsfähigkeit geben. Es gilt das namentlich von den das „Object" belastenden Gewerbesteuern. Halten sich diese, wie üblich z. B. an die Zahl der Gehülfen, der Spindeln, Oefen, Pferdekräfte, Pferde u. s. w., so muß die Steuer niedrig gehalten werden, um auch den am schlechtesten situirten Geschäftsmann unter den Mehreren, die etwa die gleichen derartigen Steuermerkmale bieten, nicht geradezu zu überlasten. Und lasse ich solche Merkmale überhaupt fallen, so begebe ich mich eben des Hauptvorzugs der Ertragssteuern, und bin auf die Declaration des Betreffenden angewiesen, die mir — noch dazu controllirt, wie bemerkt, von den Erscheinungen des Aufwands der Censiten — auch die Einkommensteuer bietet.

Allen diesen Mängeln gegenüber können sich die Ertragssteuern als „Steuern" — zumal wenn auch der zuletzt gedachte Vorzug mit der nothwendig werdenden Steuererhöhung immer mehr in die Brüche geht und den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vortheilen und Nachtheilen der Declaration weichen muß — im Grunde nur auf zwei Vorzüge beziehen — den, daß sie seit Alters bestehen und die Bevölkerung an sie gewöhnt ist, und den, daß ihre Erhebung — abgesehen von den schon wegen der Kosten höchstens 1—2 mal im Jahrhundert erfolgenden Grundkatasterrevisionen — eine sehr leichte und sowohl für die Behörden, als für die Censiten, in gewissem Sinne bequeme ist, für die ersteren, insofern sie — schon wegen der Nichtberücksichtigung der Schulden — mit großer Sicherheit auf bestimmte Erträge rechnen können, für die Censiten aber namentlich insofern, als ein Eindringen in ihre persönlichen Verhältnisse vermieden wird.

Diese Vorzüge dürfen durchaus nicht mißachtet werden und insbesondere der zuerst gedachte ist, wie jeder im Steuerwesen halbwegs Erfahrene zugeben muß, ein recht erheblicher. Indessen werden — das kann nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen — alle Vorzüge mit der Zunahme der Staatslasten vor den immer deutlicher zu Tage tretenden Mängeln derselben Steuern mehr und mehr in den Hintergrund treten und den Sieg der mit der Vermögenssteuer verbundenen Einkommensteuer nicht zu hindern vermögen[48]).

Doch wozu — wird man fragen — diese Combination der Einkommensteuer mit der Vermögenssteuer? Die Gründe für die m. D. in der That anzunehmende Nothwendigkeit solcher Combination können im Grunde erst im Folgenden Erörterung finden. An dieser Stelle ist nur zu bemerken, daß auch jener — als besonders schwierig hier charakterisirte Uebergang von den alten Ertragssteuern zur Einkommensteuer m. D. leichter zu bewerkstelligen sein wird, wenn der letzteren sogleich bei ihrer Einführung die Vermögenssteuer zur Seite gestellt wird, als wenn dies nicht geschieht.

Wenigstens dürfte das für Süddeutschland, insbesondere für Baden und Württemberg, anzunehmen sein.

Hier dürfte der entwickelungsfähige Keim für jene Combinirung von Vermögens- und Einkommensteuer in derjenigen Scheidung liegen, welche die — in Baden, wie bemerkt, auch von den Landwirthen zu zahlende Gewerbesteuer enthält, indem sie den persönlichen Arbeitsverdienst und das Gewerbecapital (Betriebscapital) getrennt belastet. Würde diese Arbeitsverdienststeuer nach einer Reform in der oben schon angedeuteten Richtung der Einkommensteuer (resp. Gewerbeeinkommensteuer) mit jener andern Arbeitssteuer, welche, wie gleichfalls schon bemerkt ist, die badische Classensteuer in sich schließt, zu einer Steuer vereint werden, so hätten wir hiermit schon fast vollständig eine allgemeine Einkommensteuer jener Art, wie sie in der Schweiz bei Combinationen von Einkommen- und Vermögenssteuer nicht selten ist, und dann zum Unterschiede von solcher Einkommensteuer, welche auch die Vermögensnutzungen belastet, — als allgemeine Erwerbsteuer charakterisirt zu werden pflegt. Und andererseits würde eine Combinirung der badischen Capitalsteuer (jetzt Capitalrentensteuer genannt) mit jener Gewerbebetriebscapitalsteuer, deren vorhin gedacht wurde, — nach entsprechender Reform dieser letzteren bereits den größten Theil dessen belasten, was von der einzuführenden Vermögenssteuer getroffen werden soll. Handelt es sich nun darum, diese durch solche Combination ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaffene Steuer in der That zu einer allgemeinen Vermögenssteuer zu machen, so bliebe als Hauptschwierigkeit die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen jener und den Grund- und Häusersteuern. Mit dieser besonders schwer zu umschiffenden Klippe haben alle Staaten bisheriger Ertragssteuern zu kämpfen resp. werden mit ihr zu kämpfen haben — Preußen nach dem schon Angedeuteten nicht weniger, als Bayern (nach den oben in Bezug genommenen Bemerkungen Helferichs), Sachsen u. s. w. Ein Ausweg ist da m. D. nicht anders möglich, als für den Staat — mit der Gemeinde verhält es sich wegen der hier vorwiegenden „Beiträge" und der leichteren Thunlichkeit „flüssiger", den Verhältnissen sich anpassender Gemeinde-Kataster anders — für den Staat, sage ich, einen Theil der Grund- (und resp. Gebäude-) Steuern in der That zu dem machen, wozu diese Steuern ihrer ganzen Natur nach incliniren: zur festen unabänderlichen Reallast, und dem verbleibenden andern Theile dann die Natur wirklicher Steuern in der Weise zurückzugeben und zu wahren, daß man ihn wieder — so zu sagen — zurückverwandelt in Das, was die Grundsteuern ursprünglich gewesen sind und wovon sie noch heute m. D. manchen beachtenswerthen Rest an sich tragen[50]: nehmlich in Vermögenssteuern, diese letzten dann aber mit jener allgemeinen Vermögenssteuer combinirt.

Solches Verfahren ist natürlich ein sehr schwieriges. Ja es ist dasselbe, offen gesagt — und wie es auch durch die oben geschilderten Sachsen-Altenburgischen Vorgänge trefflich illustrirt wird[50a]) — in keiner Weise ganz gerecht durchzuführen, einerseits wegen des aus dem natürlichen Gang der Dinge zu erklärenden sehr verschiedenen Maaßes, in dem jene Steuern auf den verschiedenen Grundstücken sich zu mehr oder minder unfühlbar gewordenen Reallasten gestaltet haben und andererseits und insbesondere wegen der bei den personalen Steuern einzuführenden, bei den bisherigen Grundsteuern fehlenden Steuerprogression, sowie wegen der sehr verschiedenen Höhe der Schuldenbelastung der einzelnen Grundstücke, welche Belastung im Verhältniß zur Vermögenssteuer natürlich eine ganz und gar andere Gestalt gewinnt, als der bisherigen Ertragsabgabe gegenüber, die sie unberücksichtigt ließ und lassen mußte. Bei so verschiedener Gestaltung der Dinge bleibt nur übrig, so zu sagen, einen kühnen Schnitt zu machen und für jene Scheidung von Reallast und Steuer in Pausch und Bogen eine gewisse nach bester Erkenntniß den Verhältnissen angepaßte Durchschnittszahl zu wählen, welche zugleich dem für die allgemeine Vermögenssteuer zunächst zu wählenden Procentsatze am besten zu entsprechen geeignet wäre.

Auch würde ein Theil der Grundsteuer mit Rücksicht darauf, daß zur Erwerbssteuer der Landwirth fortan in viel höherem Maaße herangezogen werden würde, als bisher zur Gewerbesteuer (die ihn mit Rücksicht auf die Grundsteuer, nur in sehr geringem Maaße belastete[51]) — zu erlassen sein. Und hiefür das entsprechende Zahlenverhältniß zu finden, würde aus denselben Gründen, wie den zuvor erwähnten — ebenfalls äußerst schwierig, ja auch in keiner Weise ganz gerecht durchzuführen sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Indessen erwäge man andererseits, daß es sich hier eben nur um die Wahl zwischen mehreren sehr großen Uebeln handelt.

Für sich allein sind die „Ertragssteuern", wie wir gesehen haben, auf die Dauer jedenfalls nicht zu halten. Eine Reform überhaupt in dieser oder jener Richtung ist unbedingt nothwendig. Eine bloß äußerliche Ergänzung jener Steuer aber durch Hinzufügung einer Einkommensteuer, wie sie zunächst projectirt war, würde einerseits eine nach ungefähr denselben Grundsätzen erfolgende zwiefache Besteuerung derselben Einkünfte — außer denen aus Grund und Boden (resp. Gebäuden) zur Folge haben [52]). Und solche Doppelbesteuerung würde nicht nur an sich böses Blut machen, sondern sie würde im Grunde auch in der That in vielen Beziehungen eine ganz und gar unnöthige doppelte Plackerei und Beschwerde in sich schließen. Andererseits bliebe bei solcher Reform ganz und gar ungelöst und — bei der Verschiedenheit der Steuergrundlagen, nach dem oben bezüglich Sachsens und sonst schon Bemerkten — auch unlösbar die Frage, in welchem Verhältniß denn fortan die Grund- und Gebäude-Steuer neben jener allgemeinen Steuer heranzuziehen wäre, und es bliebe desgleichen ungelöst und unlösbar die Frage, in welchem Verhältniß fortan z. B. das zum erheblichen Theil fundirte Gewerbeeinkommen einerseits und das im Allgemeinen gar nicht fundirte classensteuerpflichtige Einkommen andererseits, so wie auch in welchem Verhältniß — gegenüber diesem und jenem Einkommen das ganz und gar fundirte Einkommen aus Capitalrenten zur bezüglichen Steuer heranzuziehen wäre. Denn für diese Verhältnisse ist eben keine Ziffer zu finden, so lange man im „Gewerbe" die allerverschiedensten Abschattirungen von fundirtem Einkommen vor sich hat [53]).

Alle diese Schwierigkeiten, die sich von den Schwierigkeiten einer Steuerverfassung ohne Einkommensteuer nicht so sehr wesentlich und nur so zu sagen graduell unterscheiden würden, insofern bei Vorhandensein der Einkommensteuer ein kleiner Theil jener Schwierigkeiten auf sie abgelastet werden könnte: alle diese Schwierigkeiten, meine ich, würden hinwegfallen, wenn man den oben berührten, radicaleren Schritt thäte und sich zu der allerdings sehr schwer und nicht ohne Verstöße gegen die Gerechtigkeit dem Einzelnen gegenüber, durchzuführenden Maaßregel entschlösse: einen Theil der Grund- und Gebäudesteuer in der gedachten Weise, ähnlich wie dies für Bayern von Helferich empfohlen wird — in feste Reallast zu verwandeln und im Uebrigen von Jedem, der bisher Gewerbe- oder Classensteuer zahlte und überhaupt von Jedem, der durch Arbeit oder Unternehmung erwirbt: eine Erwerbssteuer, außerdem aber von Jedem, der sich eines Vermögens irgend welcher Art erfreut (mag er schon Erwerbssteuer zahlen oder nicht), also vom bisher Gewerbssteuerpflichtigen und Haus- und Grundsteuerpflichtigen, wie vom Capital- (resp. Capitalrenten-) steuerpflichtigen u. s. w. noch eine Vermögenssteuer zu erheben, die gleich der Erwerbssteuer jährlich zu veranlagen wäre [54]) und mit Rücksicht auf welche, um einseitige Doppelbesteuerung zu vermeiden, aus unten näher zu erörternden Gründen von dem erwerbsteuerpflichtigen Einkommen gewisse Abzüge zu machen wären.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erst bei Durchführung solchen Steuerwerks wäre es, wie unten näher gezeigt werden soll, möglich, die Steuern nicht nur mit dem Flusse der wirthschaftlichen Entwickelung und den Aenderungen im Bedarf des Staats in Verhältniß zu erhalten, sondern auch die Frage zu lösen, in welchem Verhältniß unfundirtes Einkommen und mehr oder minder fundirtes zu den öffentlichen Lasten derart heranzuziehen ist, daß Niemand sich zu beschweren Veranlassung hat. — —

Je größer das betreffende Land ist, in dem die Reform durchzuführen ist, desto größer sind natürlich die zu überwindenden Schwierigkeiten. Was sich in einem Lande von dem Umfange Altenburgs oder dieses oder jenes Schweizer Canton relativ leicht vollzieht, kann in einem mehr als 10mal so großen Staate die größten Schwierigkeiten bereiten. Und diese Schwierigkeiten übersehen zu können, vermesse ich mich nicht. Sie sind vielleicht so bedeutend, daß zunächst ihre Ueberwindung noch nicht erhofft werden kann. Es handelt sich hier nur darum, für die in Frage stehenden Schwierigkeiten ein Beispiel zu wählen und — soweit es die Theorie vermag — den Versuch zu machen, die Mittel zur Lösung zu discutiren. —

Nach alledem verlasse ich die Frage nach dem besten Uebergange zu den zu erstrebenden personalen Steuern, um dieses Ziel selbst in seinen Einzelnheiten näher ins Auge zu fassen.

Ich muß hierbei zunächst etwas weiter zurückgreifen.

Zweites Capitel.

Ist die zu empfangende Leistung oder die Leistungsfähigkeit der richtigere Maaßstab für die Vertheilung der Staats- und Gemeinde-Lasten?

1. Allgemeines.

In den wichtigeren heute schwebenden Fragen der Steuerreform, insbesondere in der Frage nach dem Maaß berechtigter Steuerprogression oder nach dem angemessenen Verhältnisse der Belastung fundirten und unfundirten Einkommens, vermag heute Niemand feste Stellung zu nehmen und solche ausreichend zu begründen, ohne zuvor in ein bestimmtes Verhältniß gegenüber der Vorfrage getreten zu sein: welches das bei der Umlage der Staats- und Gemeindelasten überhaupt zu erstrebende Ziel ist — ob etwa eine Belastung nach der Leistungsfähigkeit oder aber eine solche nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung.

Wie bekannt, ist diese Frage seit geraumer Zeit sehr vielfacher Erörterung unterzogen. Aber sie ist noch keineswegs erledigt. Und insbesondere fehl-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gehen Diejenigen, welche — wie dies neuerdings mehrfach geschehen ist — das Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf diesem Gebiete als ganz und gar überwunden oder doch als wissenschaftlich unhaltbar bezeichnen.

So steht die Sache durchaus nicht. Jenes Prinzip, dem Montesquieu einst in den bekannten Worten Vorschub leistete: les revenus de l'Etat sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sûreté de l'autre, ou pour en jouir agréablement — und welches man seit Schlözer vorzugsweise durch einen Vergleich des Staats mit einer Versicherungsgesellschaft zu stützen bemüht gewesen ist, erfreut sich noch immer zahlreichen Anhangs unter unseren juristisch geschulten Beamten sowohl, wie unter Kaufleuten und Gewerbtreibenden. Es ist in der periodischen Presse — so darf man wohl behaupten — noch heute vorzugsweise vertreten. Und es wird namentlich in Frankreich — auch von Männern der Wissenschaft in großer Zahl als richtig, ja als ausschließlich berechtigt angesehen [1]).

Insbesondere aber hat es gerade da noch häufig eine feste Position, wo es vorzugsweise von Einfluß ist: bei den Regierungen und Landesvertretungen.

Wie in der sächsischen zweiten Kammer der Abgeordnete Günter im Jahre 1872 bei der Verhandlung über die vorzugsweise von ihm angeregte Steuerreform in zündenden, Beifall erntenden Worten ausrief: der Enthusiasmus für die Einkommensteuer müsse sich sehr wesentlich mildern, da diese Steuer ja nicht danach frage, welche Vortheile die einzelnen Berufsklassen vom Staate haben, sich nicht bemühe, auch nur im Prinzip ein Verhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung herzustellen, sondern einfach suche, wo etwas zu nehmen ist, und nehme, „weil es vorhanden ist", wie man im Kriege eine „Contribution" oder ein „Lösegeld" eintreibe, „bald höher, bald niedriger, je nachdem Jemand wohlhabend ist oder nicht" [2]) — so hatte auch die sächsische Regierung in den Motiven des von ihr der Landesvertretung zuvor unterbreiteten Gesetzentwurfs, z. B. die Nichtberücksichtigung der Schulden bei der Grundsteuerveranlagung dadurch zu rechtfertigen versucht, daß sie sagte: wenn man die Steuern als eine Gegenleistung gegen den Schutz, den der Staat gewähre, betrachte, so befinde sich ja von diesem Standpunkte aus ein jedes Grundstück, verschuldet oder nicht, in gleicher Lage [3]). Und bei derselben Veranlassung [4]) erkannte auch der sehr umsichtig angelegte Bericht der außerordentlichen Steuerdeputation der sächsischen zweiten Kammer von 1872 (Referent Dr. Genfel) den allgemeinen Grundsatz, daß die „Vortheile, welche der Steuerpflichtige durch die Antheilnahme an den Staatseinrichtungen genieße, den Rechtsgrund der Steuerpflicht bilden", an sich als richtig an, wenn er auch die Ausführbarkeit desselben bestritt.

Ebenso äußert sich neuerdings die österreichische Regierung in den dem Reichsrath 1874 vorgelegten Gesetzentwürfen über eine totale Neugestaltung der österreichischen directen Steuern (Motiven-Bericht Bd. II, p. 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wien 1874) dahin, daß die Ansicht, nach der jeder Staatsangehörige für die Vortheile, die er vom Staate genießt, eine Steuer als Vergütung zu leisten verpflichtet sei, und daher Jeder nach Verhältniß der erzielten Vortheile zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen beisteuern müsse, „unbezweifelt viel für sich" habe, ihr aber die „praktische Ausführbarkeit" mangele ꝛc. Desgleichen sagt der Bericht der ersten Kammer in Baden über das im Sommer 1874 zu Fall gebrachte Project einer badischen allgemeinen Einkommensteuer (Referent Geheimrath Muth, Beilage zur Sitzung vom 16. Juni 1874 p. 4): „Richtiger", als die Steuern nach dem Einkommen umzulegen würde es sein, „Jeden nach den Vortheilen und dem Nutzen, welche ihm aus dem Staatsverband erwachsen, zu den Bedürfnissen des letzteren heranzuziehen". Indessen „da dieser Nutzen — sich nicht ziffernmäßig darstellen läßt, muß für die Umlage des Bedarfs auf die Staatsangehörigen ein anderes greifbares Object an Stelle des Nutzens substituirt werden." Und wie im Jahre 1864 auf dem siebenten Congreß deutscher Volkswirthe Otto Michaelis das Princip „Leistung für Gegenleistung" als den vollsten Ausdruck der Gerechtigkeit bezüglich der Lastenvertheilung in Staat und Gemeinde bezeichnete, auch die „volle Anwendung" dieses Princips in der Gemeinde als möglich bezeichnete und nur bei denjenigen Staatslasten, bezüglich deren diese Anwendung unmöglich sei, jenes Princip ersetzt sehen wollte durch das andere Princip der Leistung nach der Steuerkraft: so hat uns noch kürzlich bei den Verhandlungen über die Klassen- und Einkommensteuer-Reform im preußischen Staate der Abgeordnete Eugen Richter, zugleich Verfasser mehrerer Schriften über das preußische Staatsschuldenwesen, die preußische Gewerbesteuer u. s. w. — dahin belehrt, daß man „zu einem richtigen Princip der Besteuerung nur kommt, wenn man dem Steuersystem das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung zu Grunde legt"[6]. Zu derselben Ansicht hat sich ganz neuerdings unter Berufung auf L. Steins wenig empfehlenswerthe Grundsätze auch die deutsche Gemeindezeitung (Nr. 21. Jahrgang 1874) bekannt u. s. w.

Alle diese Anschauungen sind zunächst sorgfältig zu prüfen und die Grenzen ihrer Berechtigung festzustellen.

Ehe indessen hierzu geschritten wird, untersuchen wir, um festen Boden unter uns zu haben, in erster Linie, wie weit sich jene Anschauungen denn bisher praktische Geltung zu erringen gewußt haben. Wir werden hiebei finden, daß sich ihre Vertheidiger anscheinend in der That auf eine große Zahl zu ihren Gunsten sprechender Bestimmungen beziehen können.

Namentlich die Gemeindegesetzgebung hat schon in älterer und mehr noch in neuerer Zeit eine Berücksichtigung der aus den Gemeindeanlagen erwachsenden Vortheile bei Vertheilung der bezüglichen Lasten sehr vielfach zur Pflicht gemacht oder doch gestattet.

Wie für die ländlichen Gemeinden schon das preußische allgemeine Landrecht von 1794 vorschrieb, daß „unangesessene Dorfseinwohner zu solchen Gemeinlasten, wovon nur die angesessenen Wirthe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vortheil ziehen"; nicht beizutragen schuldig seien (Theil II, Tit. 7, §. 44), so bestimmt z. B. die westphälische Landgemeindeordnung vom 19. März 1856, daß zwar alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen verbunden seien, daß aber, wenn „das Bedürfniß nur das **Interesse einzelner** Classen von Gemeindegliedern oder **einzelner** für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirks" betreffe, „auch nur diese, die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldbeiträge und Dienste" zu leisten haben, ähnlich die rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (§. 30).

Und noch weiter ausgebildet ist derselbe Grundsatz z. B. in der durch die Novelle vom 3. Mai 1858 ergänzten hessischen Gemeindeordnung vom 30 Juni 1821[6a]).

Diese stellt einerseits ebenfalls das Prinzip auf, daß zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen „die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten nur insofern beizutragen haben, als sie an den Nutzungen des Gemeindevermögens theilnehmen oder von dem Zweck der Steuerausschläge **Vortheil** genießen" (Artikel 78 der Gemeindeordnung), theilt danach aber auch zugleich alle Gemeindeausgaben in eine bestimmte Zahl von Classen, indem sie unterscheidet:

1) Ausgaben „zur Erhaltung und Verbesserung des eigentlichen Gemeindevermögens oder seiner Realgerechtsame", welche — soweit der Ertrag dieses Vermögens selbst nicht zureicht, auf diejenigen umgelegt werden sollen, „welche Gemeindeeigenthum im Genuß haben oder Vortheil daraus ziehen";
2) Ausgaben insbesondere für Erhaltung oder Verbesserung des für alle Gemeinde-Einwohner vorhandenen Vermögens und für Errichtung und Unterhaltung von allen Gemeinde-Einwohnern nützlichen Anstalten und Gebäuden (wie Kirchen, Schulen, Leichenhäuser, Brunnen, Wasserleitungen u. s. w.), — welche Ausgaben, da sie eben nur den Gemeinde-Einwohnern zu Gute kommen, auch nur auf diese umgelegt werden sollen, und endlich
3) Ausgaben „für Arbeiten und Anstalten, deren Vortheil sich auf alle in der Gemeinde Wohnenden sowohl, als nur Begüterten erstrecken kann, und welche daher, wie z. B. die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der zu benachbarten Orten führenden Wege und Brücken, die Kosten der Erhaltung der Gemarkungsgränzen, die Kosten der Entwässerungsanstalten und Abzugsgräben u. s. w., auf alle in dem Gemeindebezirk „Wohnenden sowohl, als auch die darin nur Begüterten" vertheilt werden sollen. —

Noch einen Schritt weiter gehen sodann mehrere Gesetze neuester Zeit, indem sie nicht nur den Kreis der Beitragspflichtigen nach dem Kreise Derjenigen bestimmen, die Vortheile von den bezüglichen Anstalten haben, sondern auch die Höhe des Beitrags nach dem Maaße jener Vortheile festzusetzen vorschreiben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

So ist in der Oldenburgischen Gemeindeordnung von 1873 bestimmt, daß z. B. Ausgaben, die „im Interesse des Grundeigenthums oder der Feldcultur" geschehen, durch Zuschläge zu den Grund- und Gebäudesteuern und Ausgaben im Interesse der Viehzucht von den Viehbesitzern nach Maaßgabe der Größe des Viehbestandes aufgebracht werden sollen, während z. B. für die Armenlasten der Grundsatz gilt, daß sie nach Verhältniß der allgemeinen Einkommensteuer getragen werden müssen. Und eine ganz ähnliche Unterscheidung machte schon früher die Gemeindeordnung für die bayrische Pfalz vom 29 April 1869 [7]).

Ganz direct aber ist der Grundsatz der Vertheilung der Lasten nach den Vortheilen z. B. in der revidirten Gemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen und in neueren preußischen Gesetzen sanctionirt.

In jener Gemeindeordnung heißt es, daß Aufwände, welche auf den Vortheil Einzelner abzielen, wie Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten, Hebung der Feld- und Wiesengräben, Versteinigung der Grundstücke, Haltung der Hirten u. s. w. „auf die Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils oder nach Verhältniß der betroffenen Grundstücke, bezüglich der davon an den Staat zu entrichtenden Grundeinkommensteuern auszuschlagen sind" (Artikel 143). Und in Preußen bestimmt die Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 und — wörtlich übereinstimmend hiemit — z. B. die Verordnung für die schleswig-holsteinischen Landgemeinden vom 22. September 1867, daß bei neuer Vertheilung der Gemeindelasten, wenn die bezügliche Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, — darauf zu achten sei, daß die Vertheilung nicht nur mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Classenverhältnisses geschehe, sondern auch die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Classen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverband genießen.

Und die Verwirklichung desselben Gedankens läßt sich schließlich besonders gut in den Versuchen der Ausscheidung besonderer sogen. Genossenschafts- oder Sociallasten aus den allgemeinen Gemeindeausgaben in Baden und Nassau verfolgen, insbesondere in Baden, wo Rotteck einst seinem — für die Staatssteuer von der Kammer verworfenen Grundsatze der Leistung nach der Gegenleistung vermittelst jenes Instituts — wie seine Gegner ihn beschuldigten — „durch eine Hinterthür" wenigstens bei den Gemeinden Eingang zu verschaffen bemüht war. Indessen sei über diese Einrichtungen hier nur Folgendes bemerkt: Nach §. 97 der badischen Gemeindeordnung vom 31. December 1831 (resp. ihren späteren Novellen) werden unter Genossenschafts- oder Socialausgaben in Baden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner, oder Besitzer oder einzelner

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Classen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden." Und derartige Ausgaben sollen — so schreibt das Gesetz vor — „nach einem den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechenden Umlagefuß" erhoben werden[8]).

Thatsächlich sind nun nach Maaßgabe dieser Vorschrift in Baden, insbesondere auf dem platten Lande und im Gebirge, namentlich bei sehr ausgebreiteter und zerstreuter Lage der zu den Ortsgemeinden gehörigen bebauten und unbebauten Grundstücke einzelne „Wegegemeinden", „Feldhutgemeinden", „Brunnengemeinden", auch wohl „Straßenbeleuchtungsgemeinden" ꝛc., kurz Vereinigungen zu bestimmten Zwecken entstanden, zu denen immer nur die speciell Interessirten, also z. B. die von den bezüglichen Wegen, Brunnen, der Feldhut ꝛc. Vortheil habenden Gemeindeangehörigen beizutragen haben, ohne doch in ihrer Gesammtheit das Eigenthum der bezüglichen Anstalten, oder auch nur die alleinige Disposition über dieselben zu erlangen, welche vielmehr den Ortsgemeinden, resp. ihren Organen verbleiben.

Indessen haben sich diese Institute zum Theil wegen des letzteren Umstandes im Ganzen sehr wenig bewährt. In geschlossenen Ortschaften, insbesondere in den Städten haben sie so gut wie gar keinen Boden gefunden. Und auch im Allgemeinen liebt man es in Baden, die Einrichtung von Genossenschaftslasten als „unlogisch" und „unbrauchbar" zu bezeichnen (vgl. insbesondere die sehr eingehenden Aufsätze von L. (Löning?), „Die Socialausgaben" im Jahrg. 1870 der Bad. Zeitschr. für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege und mehrere weitere Aufsätze über denselben Gegenstand im Jahrg. 1873 a. a. O.[9]). Als kürzlich der Verwaltungsgerichtshof in Carlsruhe in der Entscheidung vom 27. Nov. 1873 versuchte, jenes Institut in Schutz zu nehmen, wurde diese Entscheidung von anderer, sehr competenter Seite in der gedachten Zeitschrift sogleich wieder angefochten[10]). Und im Allgemeinen kann man jedenfalls sagen: Die badischen Socialausgaben haben diejenige Lebens- und Leistungsfähigkeit, die Rotteck und seine Anhänger einst von ihnen erwarteten[11]), durchaus nicht gezeigt.

Aber es ist den hierauf bezüglichen Vorschriften im Grunde nicht schlechter gegangen, als in Preußen jener oben erwähnten Vorschrift der Landgemeindeordnung von 1856, nach welcher die Vertheilung der Ortslasten auf dem platten Lande in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie „im Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen" der Einzelnen stattfinden sollte. Auch diese Vorschrift ist nach meinen Erfahrungen äußerst wenig practisch geworden.

Und es hat das m. D. einmal darin seinen Grund, daß ein sehr großer Theil der den Ortsgemeinden obliegenden Lasten der Art in einem später noch zu erörternden Sinne öffentlicher Natur ist, daß jener Grundsatz der Vertheilung der Lasten nach den Vortheilen auf ihn überhaupt nicht Anwendung finden kann, sodann aber auch darin, daß in jenen Gemeinden die nahen und nachbarlichen Beziehungen der einzelnen Gemeindeglieder zu einander derart überwiegen, daß eine Scheidung der Gemeindeanstalten in solche, die vorzugsweise dem Einen und solche, die mehr dem Andern Vortheil brin-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gen, thatsächlich nur bei sehr wenigen Einrichtungen durchführbar ist. Was dort an Straßen, Brunnen, Brücken, Straßenbeleuchtung ꝛc. den Einen nützt, kommt regelmäßig, mittelbar wenigstens, auch den Andern zu gute. Und nur insofern hat man hie und da jener Bestimmung der Gemeindeordnung von 1856 Genüge gethan, als man — in ähnlicher Weise, wie dies ja nach dem oben Bemerkten in Baden und Württemberg geschieht — durch besonders hohe Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die von den Anstalten der Gemeinde vorzugsweise Vortheil ziehenden Grundstücksbesitzer auch entsprechend höher zu belasten gesucht hat.

Viel leichter ist die Durchführung des Grundsatzes der Vertheilung der Lasten nach den Vortheilen in den Kreis- und Provinzialgemeinden gewesen. Ja, auf diesem Boden hat sich derselbe von so zwingender Gewalt gezeigt, daß er sich hie und da fast contra legem Bahn gebrochen hat.

Oeffentliche Ausgaben in dem soeben berührten Sinne giebt es in diesen großen Gemeinden regelmäßig entweder gar nicht oder doch in viel geringerem Maaße als in den Ortsgemeinden, weil sich — eben wegen ihrer Größe — im Allgemeinen Kreis und Provinz zu solchen Ausgaben nicht viel besser eignen, als der Staat im Ganzen. So nützlich, ja durchaus nothwendig eine Localisirung der Armenpflege ist, so wenig ist es im Grunde erheblich, ob im Mangel oder zur Aushülfe ortsgemeindlicher Armenpflege der Staat oder ein anderer größerer Bezirk für diesen Zweig der Verwaltung eintritt, da die auf diesem Gebiet besonders nothwendige Vorsicht und wohl überdachte Sparsamkeit doch in Gefahr kommt, Schiffbruch zu leiden, mag nun der Staats- oder aber der Bezirks-Säckel dabei in Anspruch genommen werden. Andererseits fehlen in Provinzial- und Kreisgebieten natürlich jene engen, nachbarlichen Beziehungen, die in den Ortsgemeinden — wie bemerkt — die Scheidung der Vortheile einzelner Bewohner und Bewohnerklassen so schwer durchführbar machen. Eine gute Beleuchtung und ein gutes Pflaster in diesem oder jenem Stadttheile kommt nicht nur den Bewohnern der letztern, sondern auch der Gesammtheit zu gute, und in welchem Maaße den Einen mehr, den Andern weniger, ist kaum zu bestimmen. Dagegen eine Kreisstraße in einem Kreistheile ist — wie leicht zu zeigen ist — für andere Gebiete desselben Kreises häufig nicht nur gleichgültig, sondern — ich gedenke hier namentlich der preußischen Kreischausseen — unter Umständen sogar von Nachtheil, insbesondere wenn es sich, wie das bei diesen Straßen natürlich sehr oft der Fall ist, um größere, mehrere Kreise durchschneidende Linien handelt. Durch solche wird der Verkehr aus den früheren Bahnen in neue Gebiete gelenkt. Gegenden, die bisher vorzugsweise diesen oder jenen Markt versorgten, werden durch sie anderen Districten gegenüber in den Hintergrund gedrängt. Die von der neuen Chaussee durchschnittenen Kreistheile gewinnen, die anderen verlieren. Und dem Kreise und mittelbar also auch Denjenigen, für die die neue Straße „Concurrenzlinie" ist, zuzumuthen, daß sie dieselbe aus ihrer Tasche unterstützen und damit sich so zu sagen selbst die Quelle ihres Wohlstandes abgraben, erscheint bedenklich. Aber ungebaut kann die projectirte Straße auch nicht bleiben. Wenn jeder Kreis nur Chausseen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bauete, die seinen Hauptkörper durchschneiden und damit Allen oder doch fast allen seiner Bewohner Nutzen bringen, wie wäre es da überhaupt möglich, durchgehende große Straßen von entfernten Gegenden direct nach der Hauptstadt oder den Hauptverkehrspunkten der Provinz zu führen?! Solche Linien können sich nicht nach der Figuration der Kreise richten, sondern müssen die letzteren in buntester Weise durchschneiden. Andererseits hat die Gesammtheit der einer Linie benachbarten Kreise an dieser natürlich ein ganz anderes Interesse, als die Provinz im Allgemeinen oder der Staat als solcher. Daß also die betheiligten Kreise besonders eintreten, ist gerecht. Und so bleibt häufig nichts anderes übrig, als daß dem Bau der Kreischausseen, namentlich wenn es sich um größere Straßen handelt — Unterhandlungen und Compromisse auch zwischen den Bewohnern der einzelnen Theile desselben Kreises vorausgehen. Die im südlichen Kreistheile Besitz oder Wohnung haben, erklären sich bereit, für den Bau der die nördliche Kreisspitze durchschneidenden Linie zu stimmen, wenn im Süden auch eine Linie in Angriff genommen wird, und dem Osten oder Westen muß wohl, um dem Project die erforderliche Stimmenzahl bei der Kreisvertretung und in der öffentlichen Meinung zu gewinnen, ebenfalls die eine oder die andere Linie concedirt werden. Wo das gelingt, wo in dieser Weise ganze „Netze" von Chausseen auf einmal in Angriff genommen werden, da ist es dann im Allgemeinen überflüssig, für die Vertheilung der Baukosten einen andern Maaßstab zu suchen, als den hergebrachten der Staatssteuern. Alle Kreistheile oder doch fast alle haben eben von dem „Netze" Gewinn. Da mögen sie alle auch „mit gleichen Schultern" die Last tragen.

Aber es sind nicht überall „Chausseenetze" auszubauen.

Fassen wir nur einen einzelnen Kreis in's Auge!

Große Theile desselben haben ihre Chausseen bereits. Sie sind gebaut, da der Bau noch billiger und der Kreis weniger verschuldet und mit Abgaben belastet war, und da man auch die Interessen der einzelnen Kreistheile noch weniger gegen einander abwog, als heutzutage. Die damals stiefmütterlich mit Straßen bedachten Theile aber haben es versäumt, sich für die Zukunft Zusicherungen bezüglich ihrer Interessen geben zu lassen. Und es fragt sich nun: Wie ist ihnen heute zu helfen? Compromisse der vorhin gedachten Art finden keinen Boden. Die früher begünstigten Kreistheile sind ihnen heute abgeneigt, um so mehr, je ärmer der Kreis ist und je mehr er also gerade der Förderung von Verkehr und Handel bedarf. Wenn bei solcher Sachlage überhaupt Chausseen gebaut werden sollen, bleibt den Kreisgemeinden sehr häufig nichts anderes übrig, als den vorhin gedachten Vertheilungsmaaßstab für Umlegung der Lasten überhaupt aufzugeben und einen solchen zu wählen, nach welchem das Interesse an dem Bau entscheidend ist, m. a. W Leistung und Gegenleistung hiebei direct in Verhältniß zu setzen.

Und in der That hatte sich das Bedürfniß, in dieser Art zu verfahren, vor Erlaß der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 im Osten der preußischen Monarchie als ein so dringendes herausstellt, daß ihm nachgegeben werden mußte, obwohl die bis dahin geltenden Gesetze solchen Fall im Grunde

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht vorgesehen hatten, und nur durch eine etwas gezwungene Auslegung derselben die entgenstehenden Schwierigkeiten beseitigt werden konnten.

Nach diesen früheren Bestimmungen hing es nehmlich allerdings von dem Beschlusse des Kreistags ab, in welcher Weise die Kreisauflagen aufgebracht werden sollten. Andererseits war aber auch bestimmt, daß im Allgemeinen — abgesehen von Nothstandsverhältnissen — Steuern lediglich „zu solchen gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen" bewilligt werden durften, „welche in dem Interesse des Kreises beruhen", und daß, nur wenn „auf besonderen Verhältnissen beruhende, erhebliche Gründe" hiefür sprächen, ausnahmsweise und mit besonderer königlicher Ermächtigung auch solche Anlagen und Einrichtungen beschlossen werden durften, „bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt" wäre, in welchem Falle dann ebenfalls durch königliche Cabinetsordre zugleich bestimmt werden sollte:

„ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder von dem betreffenden Theile oder Stande allein aufgebracht werden sollen" [12]).

Diese Bestimmung, welche in früheren Jahren sehr wenig practisch geworden war, und den hier vorliegenden Fall auch insofern nicht vorgesehen hatte, als sie im Grunde nur von der angänglichen Nichtbelastung einzelner Kreistheile, nicht aber von der verschiedenen Belastung verschiedener Theile handelte, ist in der letzten Zeit vor Erlaß der neuen Kreisordnung mehrfach benutzt worden, um das neue, viel discutirte und viel angegriffene Institut der sog. Interessentenchausseen in's Leben zu rufen.

An die Stelle der alten Kreischausseen, die in der gedachten Weise der Kreis als solcher baute und unterhielt, traten — namentlich im ärmeren Osten Chausseen, die auch die Kreisbehörde zur Durchführung brachte, die auch, nachdem sie erbaut waren, Kreiseigenthum wurden, wie die badischen Genossenschaftsbrunnen- und Genossenschaftsstraßen Eigenthum der Ortsgemeinde werden — deren Baukosten aber nicht der Kreis, sondern vorzugsweise die bezüglichen Interessenten, d. h die Adjacenten resp. deren Nachbarn nach Maaßgabe ihres Interesses, d. h. nach Maaßgabe der Entfernung ihrer Grundstücke resp. ihres Wohnorts von der zu bauenden Straße tragen sollten.

Die Ausführung, insbesondere die Abstufung der Entfernungen bei der erforderlich werdenden Bildung von Zonen zu beiden Seiten der neuen Straße und die Wahl der entsprechenden Beitragssätze für die Angehörigen der verschiedenen Zonen war natürlich ungemein schwierig Und insofern wurden jene Interessentenchausseen eine wahre crux der Behörden und schufen sich — gleich dem Institut der badischen Social- oder Genossenschaftslasten, mit denen sie überhaupt viele Aehnlichkeit zeigen, der Gegner genug, unter Beamten wie unter Interessenten Aber — was man auch dagegen sagen mag — der ihnen zu Grunde liegende Gedanke der Auferlegung der Lasten nach den zu erwartenden Vortheilen war zweifellos ein richtiger, und ohne seine Zuhülfenahme, ohne Projectirung von „Interessentenchausseen" an Stelle der althergebrachten Kreischausseen, wäre

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Osten sicherlich — ich könnte mich direct auf einzelne Kreise Ostpreußens beziehen — manche Linie unausgebaut geblieben, welche sich jetzt reichen Verkehrs erfreut und tüchtige Frucht trägt.

Aus gleichem Grunde war es denn auch außerhalb Preußens schon früher mehrfach direct vorgeschrieben, daß zu Bezirksanlagen, wie den hier in Rede stehenden die Lasten entsprechend den Vortheilen abgestuft werden müßten oder dürften.

So hat in Bayern bereits das Gesetz, betreffend die Districtsräthe vom 28. Mai 1852 dem Districtsrath, d. h. der Vertretung der Districtsgemeinde, die etwa der preußischen Kreis- oder der österreichischen Bezirksgemeinde entspricht [13]) — vorbehalten, innerhalb des Districts, also innerhalb von etwa den preußischen Kreisen gleichstehenden Gebieten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen „je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen". Und neuerdings ist es z. B. für die Ausgaben der oldenburgischen Amtsverbände in der revidirten oldenburgischen Gemeindeordnung vom 15. April 1873 vorgeschrieben, daß

„sofern es sich um Kosten für Einrichtungen und Anlagen handelt, welche in besonders geringem oder besonders hervorragendem Maaße einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes zu gute kommen, der Amtsrath verpflichtet ist, für diese Gemeinden eine nach Quoten zu bestimmende Minder- oder Mehrbelastung festzusetzen".

Durch eine ganz ähnliche Bestimmung ist aber auch in Preußen der Einrichtung der Interessentenchausseen jetzt ein sicherer gesetzlicher Boden geschaffen, indem der § 13 der neuen Kreisordnung in Worten, die offenbar dem erwähnten oldenburgischen Gesetze zur Grundlage gedient haben, bestimmt, daß sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maaße einzelnen Kreistheilen zu gute kommen, der Kreistag beschließen kann, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

Außerdem ist aber in dieser Kreisordnung dem Prinzip der Leistung nach der Gegenleistung auch noch durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß bei Erhebung der erforderlichen Zuschläge zu den directen Staatssteuern die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die auf dem platten Lande zu zahlende Gewerbesteuer der Klasse A. I., dann, wenn es sich um Abgaben für Verkehrsanstalten handelt, mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden sollen, als wenn andere Ausgaben in Frage stehen, da ja die Verkehrsanstalten vorzugsweise den Grundbesitzern und größeren Gewerbtreibenden zu Gute kommen, es also auch nur billig ist, daß dieselben zu den Kosten jener Anstalten höhere Beiträge leisten [14]). — —

Doch ich greife zurück.

Dem Grundsatz der Leistung nach der Gegenleistung ist — wie wir gesehen haben — in den Bestimmungen über das Abgabewesen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Ortsgemeinden sowohl, wie der Bezirksgemeinden in recht erheblichem Umfange Rechnung getragen. Und namentlich in den letzteren hat sich dieser Grundsatz, wenngleich freilich nur für gewisse Zweige von Ausgaben, auch thatsächlich vielfach Geltung errungen, so schwierig sich immerhin seine Ausführung in den meisten Fällen herausgestellt hat.

Für alle Ausgaben aber hat sich derselbe Grundsatz endlich seit Alters in Verbänden Bahn gebrochen, die Gemeinden im eigentlichen Sinne des Worts im Allgemeinen [15]) nicht sind, die aber doch überall, wo sie es nicht sind, in sehr vielen Beziehungen Analogien mit jenen zeigen — nehmlich in den Deichverbänden und Meliorationsgenossenschaften.

Der Deichverband, dessen Verfassung die Verfassungen der Ent- und Bewässerungsgenossenschaften im Wesentlichen nachgebildet sind, hat — wo er eben nicht, wie hie und da an den Küsten der Nordsee zugleich einen wirklichen Gemeindeverband bildet — doch gleich solchem: Gemein-Vermögen und -Schulden, Vorstand und Repräsentanten, bezahlte und unbezahlte Beamte, Polizeiverordnungs- und Executionsrecht, und vor Allem eine Finanzgewalt, die ganz analog den Gewaltbefugnissen des Staats und der Gemeinden zu sein pflegt. Gleich den letzteren stellt er den Bedarf für seine Auslagen zum Voraus fest, berechnet danach den Betrag der zu erhebenden Abgaben, entwirft das Kataster, nach welchem die Erhebung stattzufinden hat, fertigt danach periodisch die Heberollen an, fordert auf Grund der letzteren die in derselben vermerkten Beiträge ein, executirt diese im Falle der Säumniß oder Weigerung, kann die Execution sogar bis zur Subhastation des Grundstücks treiben u. s. w. Ja nach meinen Erfahrungen in Preußen, wo die Grundsteuern bekanntlich vor nicht langer Zeit neu regulirt sind, sind die Abgaben der Deich- und Meliorationsverbände einerseits und die Staats- und Gemeindesteuern andererseits sehr häufig auch derart mit einander in Verbindung gebracht und so zu sagen verwachsen, daß das Staats- und Gemeinde-Grundsteuerkataster auf den Aufstellungen der Verbandskataster basirt oder umgekehrt die letzteren — insbesondere in Gegenden ebenen Terrains, wo eine Unterscheidung von „Wasserclassen" nicht Bedürfniß ist — lediglich Abschrift und Excerpt des bezüglichen Grundsteuerkatasters sind.

Für alle Ausgaben jener Verbände aber *ist es seit Alters anerkannter Grundsatz, daß sie nach den von den Verbandsanstalten gewährten Vortheilen* umzulegen sind.

Wie z. B. in Preußen schon das Allgemeine Landrecht von 1794 den Grundsatz aufgestellt hatte, daß die Art und das Maaß des Beitrags „zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen Ueberschwemmung dienen sollen" — in Ermangelung hergebrachter anderer Bestimmung, „nach dem Verhältniß des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird" — zu bestimmen sei, so ist dort heute durch das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 festgesetzt, daß bei Umlage der Deichlasten regelmäßig „das Verhältniß des abgewendeten Schadens und herbeizuführenden Vortheils" — den Vertheilungsmaaßstab zu bilden habe, ebenso heißt es in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Gesetzen vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853 bezüglich der Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, daß in diesen „die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen *nach dem Verhältniß der hieraus erwachsenden Vortheile*" stattzufinden habe u. s. w.[16]).

Erwägt man nun jene nahe Beziehung, in der diese Verbände zu Staat und Gemeinde stehen, wie namentlich die *Abgabenerhebung* nach dem Gesagten hier und da ganz *dieselben Grundlagen* hat, so könnte man durch dieses Beispiel m. D. viel mehr noch, als durch den so oft gebrauchten Hinweis auf Actiengesellschaften, Versicherungsvereine u. s. w. — zu der Vorstellung geleitet werden, als ob auch die Staats- und Gemeindeabgaben *in ihrer Gesammtheit* nach Verhältniß der aus ihnen hervorgehenden Vortheile und des durch sie abzuwendenden Schadens vertheilt werden müßten.

Man kann hier auch nicht etwa einwenden, was man so oft einem Vergleiche zwischen Staat und Actiengesellschaft entgegengesetzt hat, daß nehmlich für *den Staat* jenes Prinzip deshalb nicht passe, weil es sich nicht *verwirklichen* lasse, da man den Umfang der vom Staat dem Einzelnen gewährten Vortheile niemals erkennen könne.

Denn auch für jene Verbände ist eine genaue Anpassung der aufzuerlegenden Abgaben an die aus den Verbandsanstalten hervorgehenden Vortheile *geradezu unausführbar*. Schon die Berücksichtigung der *Terrainverhältnisse*, der Qualität des Bodens, der Niveauverschiedenheit, der Entfernung von den Abzugsgräben des Verbands u. s. w. ist eine so schwierige, daß, wenn nicht ein schreiendes Mißverhältniß zwischen den Kosten des Katasters und den Einnahmen und Ausgaben des Verbands überhaupt entstehen soll, überschlägliche ungefähre Annahmen und Classifizirungen genügen müssen. Und von einer individuellen Behandlung der einzelnen Grundstücke oder gar von einer Berücksichtigung *anderer*, als der gedachten Umstände, von denen manche, wie z. B. die Entfernung des Wirthschaftshofs von der Verbandsfläche, die persönliche Befähigung und das Vermögen des Besitzers, die durch die Entwässerung zur Melioration vorbereitete Fläche wirklich zu melioriren u. s. w., ebenfalls sehr erheblich sein können, kann regelmäßig ganz und gar nicht die Rede sein.

Warum wir jenen — für die Ausgaben der Deich- und Meliorationsverbände *allgemein* und für die Gemeindeausgaben wenigstens *zum Theil* gesetzlich sanctionirten Maaßstab nicht auf *alle* Gemeinden- und *alle* Staats-Ausgaben zur Anwendung bringen dürfen, ergiebt sich m. D. allein aus dem verschiedenen *Fundamente* der Abgaben.

In den bisher aufgezählten Fällen stand immer nur die Erlangung von Vortheilen und die Verfolgung von Interessen in Frage.

Wie man sein eigenes Grundstück einzäunt oder eindämmt in dem Gedanken, daß der davon zu erwartende Gewinn größer sein werde, als der entstehende Kostenbetrag — gerade so rechnen Diejenigen, die sich zum Deichverbande zusammen schließen, die in Baden „Brunnen-" oder „Straßenbeleuchtungsgemeinden" bilden, in Preußen „Interessentenchausseen" bauen u. s. w. Und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wo in dieser Weise der Vortheil der Beweggrund ist, muß er natürlich auch der Regulator der Kostenvertheilung sein. Denn trüge Jemand über das Verhältniß seines Vortheils zu den Kosten bei, so hätte er ja das Ziel der Erlangung möglichst größten Vortheils nicht erreicht, es würde sich der Eine auf Kosten des Andern bereichern.

Nicht so steht es — das wolle man wohl beachten — wo sich Mehrere zu andern Zwecken, als zur Verfolgung persönlicher Interessen vereinigen.

Es wäre leicht, schon aus dem gewöhnlichen Leben eine Reihe von Beispielen namhaft zu machen, in welchen uns bei solcher Veranlassung eine Vertheilung der übernommenen Last nach den für die Einzelnen zu erwartenden Vortheilen unzulässig, ja sogar in hohem Maaße verwerflich erscheint.

Es handle sich um die Erfüllung irgend einer Pflicht — der Familie, dem Vaterlande, dem Freunde oder irgend Jemand Anderem gegenüber, es handle sich z. B um einen Beitrag zur Errichtung eines nationalen Denkmals oder zu anderer Entledigung nationalen Dankgefühls, es handle sich um die Erhaltung eines Familienvermächtnisses oder die Begründung einer neuen Familienstiftung, um die Auferziehung früh verwaister Freundeskinder oder um die Unterhaltung alter oder kranker Anverwandter u. s. w. — in allen solchen Fällen soll es denen, die gemeinsam dem guten Zwecke gerecht zu werden willens sind, nach unserer Aller Meinung doch ganz und gar fern liegen, der Vortheile zu gedenken, die für sie aus dem guten Werke hervorgehen können.

Die Pflicht ist's, die sie leiten soll. Und eben weil die Pflicht in Frage steht, soll sie der Vortheil nicht bestimmen. Der Pflicht soll Jeder — so scheint es uns in solchen Fällen durchaus gerecht und angemessen — nach seinem Können, seiner Kraft genügen.

Und das ist übrigens auch seit Alters durch eine Reihe von Rechtssatzungen sanctionirt worden, die sich sowohl auf die Pflichten Verwandten, wie Anderen gegenüber beziehen.

Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 bestimmt z. B.:

„Kinder sind verbunden, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen“ [17],

und an anderer Stelle:

„Mehrere gleich nahe Verwandte müssen den Unterhalt des dürftigen Familiengliedes gemeinschaftlich nach Verhältniß ihres Vermögens bestreiten“ [18].

Ebenso heißt es im corpus juris canonici bezüglich der Verpflichtung der Erben zum Ersatze des Schadens, den der Erblasser angerichtet hat, daß mehrere Erben solchen Schaden „nach ihren Kräften“ wieder gut zu machen verpflichtet sein sollen;

mandamus, ut. — heredes ejus moneas et compellas, ut his quibus ille per incendium vel alio modo damna contra justitiam irrogaverat, juxta facultates suas condigne satisfaciant [19].

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und ähnlicher Belege aus dem Privatrecht für die Anerkennung jenes Grundsatzes des Beitrags nach dem Vermögen zu den durch die Pflicht gebotenen Leistungen dürften von kundigerer Hand als der meinigen noch manche beizubringen sein.

Auch steht es offenbar hiemit in engster Beziehung, wenn derselbe Grundsatz z. B. für die Umlage der Ausgaben von Kirchengemeinden seit Alters adoptirt ist. Ein Bedürfniß, auf Abgaben der Kirchengenossen zurückzugreifen, trat bei den evangelischen Gemeinden — wie uns Dove zeigt[20]) — zunächst in Beziehung auf die Erhaltung der localen kirchlichen Anstalten hervor, insbesondere bezüglich der Unterhaltung kirchlicher Bauten. Die hierzu erforderlichen Kosten aber wurden ursprünglich nach der Größe des Grundbesitzes aufgelegt. Denn „die Leistungsfähigkeit — so wird hinzugefügt — war damals noch fast ausschließlich nach dem Grundbesitz zu bestimmen".

In der That nehmen auf diese Leistungsfähig'keit noch heute viele Kirchenordnungen ausdrücklich Bezug, so — um nur einige Beispiele anzuführen — die Kirchengemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar vom 24. Juni 1851, wenn sie in §. 25 bestimmt:

„Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, für Erhaltung bezw. Beschaffung der Mittel zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen. Werden dazu Umlagen nothwendig, so sind sie von allen steuerpflichtigen Gemeindegliedern — den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten — nach ihrer Leistungsfähigkeit zu erheben"[21]).

Aehnlich bestimmt Artikel 123 der revidirten oldenburgischen Kirchenverfassung vom 11. April 1853, daß die allgemeinen Kirchenausgaben, soweit sie nicht aus der Staatscasse gedeckt werden, „von den einzelnen Gemeinden nach der Steuerkraft aufgebracht werden" sollen[22]).

Ebenso ist in Hannover festgesetzt, daß die Kosten der Landessynode auf die Bezirks-Synodalcassen zur Hälfte nach der Zahl der Geistlichen, zur andern Hälfte aber nach der Steuerkraft der den einzelnen Bezirkssynoden angehörenden Kirchengemeinden zu vertheilen sind u. s. w. u. s. w.

Die Kirche ist eben nicht eine Anstalt zur wechselseitigen Bereicherung, wie die vorhin gedachten Verbände, sondern eine solche, mit der wir uns durch Pflicht verbunden fühlen. Daher die Lastenvertheilung nach der Kraft und dem Vermögen!!

Dem Staat und der Gemeinde gegenüber befinden wir uns aber offenbar in sehr vielen Beziehungen in ganz derselben Lage.

Eine große Zahl der jetzigen Aufgaben des Staats und der Gemeinden sind solche aus kirchlichen geworden: nicht nur die auf die Bildung und den Unterricht, überhaupt die ganze geistige Kultur bezüglichen, sondern ebenso, wie bekannt, die Armenpflege, die Sorge für die Unmündigen und Waisen, ja überhaupt der ganze große Kreis jener Aufgaben, die man heute — in einem inzwischen allerdings sehr erweiterten und sich stetig erweiternden Umfange — mit dem Namen der Polizei- und der Wohlfahrtspflege zusammenfaßt. Und zum Mindesten ein sehr großer Theil dieser

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aufgaben wird offenbar noch heute ebenso unter dem Gesichtspunkte der Pflicht aufzufassen sein wie damals, als die Kirche ihrer pflegte.

Daß uns ferner ebenfalls Pflichten leiten, wenn wir in Staat und Gemeinde unbesoldete Aemter übernehmen oder bei auswärtigem Conflict behufs Wahrung seiner Existenz und Ehre der Staat unser Gut und Blut, unser Leben und unsere Gesundheit in Anspruch nimmt, weiß Jedermann. Es giebt — wie nicht weiter gezeigt zu werden braucht — dem Vaterlande gegenüber der Pflichten genug. Und soweit solche in Frage stehen, würde sich also schon aus der Analogie mit dem bisher Bemerkten ergeben, daß bei Umlage der bezüglichen Lasten nicht nach den in Aussicht stehenden Vortheilen, sondern allein nach der Kraft und dem Vermögen der Einzelnen zu fragen ist. Es ist dies übrigens auch bisher Niemand zweifelhaft gewesen, wenn es sich, wie in den oben berührten Beispielen um die Uebernahme militärischer Leistungen oder unbesoldeter Aemter handelt. Oder glaubt Jemand, daß man auf dem Schlachtfelde sein Leben nach Maaßgabe der zu erwartenden Vortheile auf das Spiel setzt, oder daß es gerechtfertigt wäre, Geschworner, Stadtverordneter oder Vormund zu werden nach Maaßgabe des aus solchen Stellungen winkenden Gewinns?! Warum soll es bei den nicht persönlichen Leistungen anders sein?

Indessen läßt sich dasselbe, was in dieser Weise nur gewissermaßen als Ergebniß unseres Gefühls registrirt ist, m. D auch unmittelbar darthun — aus dem Umstand nehmlich, daß durch Pflicht gebotene Leistungen eben regelmäßig erfolgen müssen.

Wo es sich um Erringung von Vortheilen handelt, bleibt es der Erwägung und Berechnung überlassen, ob und wie weit die bezüglichen Lasten übernommen werden sollen. Wo aber diese Uebernahme nothwendig ist, weil die innere Stimme spricht, oder weil die öffentliche Gewalt uns, was wir zu thun schuldig sind, äußerlich zum Bewußtsein bringt — da folgt, wie mir scheint, allein aus dieser Nothwendigkeit, überall da, wo eine Mehrzahl Pflichtiger davon berührt wird, zweierlei: einmal, daß die Last dessen, was eben nothwendig geschehen muß, unter die Pflichtigen in einer Weise zu vertheilen ist, welche auch die wirkliche Tragung dieser Last thunlichst zu verbürgen geeignet ist, und zweitens, daß — soweit es hiemit verträglich ist — jenes Muß für alle Betheiligten ein gleich empfundenes Muß, eine gleiche Last und gleiches Opfer zu sein hat, da sonst den Einen zu Gunsten der Andern Unrecht geschähe. Beidem aber entspricht die Umlage nach der Leistungsfähigkeit.

Nehmen wir irgend einen andern Maaßstab für die Vertheilung — seien es die von den Staatsanstalten zu ziehenden Vortheile oder sei es die Größe des Einkommens, so ist die Gränze, an der die Möglichkeit aufhört, z. B. für den in äußere Gefahren verwickelten Staat das Nothwendige aufzubringen jedenfalls eher erreicht, als wenn die Gesammtheit der Angehörigen gerade nach Maaßgabe ihrer Leistungsfähigkeit belastet wird. Mit einer Steuer nach Maaßgabe der Vortheile wäre eine Inanspruchnahme der ganzen Kraft natürlich gar nicht ausführbar, ganz abge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sehen davon, daß Mancher, wenn er nur nach seinem Vortheile und nicht nach seiner Pflicht zu fragen hätte, den Staat in solchen Gefahren „zu theuer" finden und ihm den Rücken wenden würde.

Eine dem Einkommen proportionale Steuer aber würde sehr bald an die Gränze geführt sein, von welcher ab der Staat mit der einen Hand, als Armenbehörde wieder geben müßte, was er mit der andern genommen hat. Denn der Procentsatz, den der Wohlhaberende noch sehr gut erträgt, macht den minder Wohlhabenden zum Bettler und der Unterstützung bedürftig.

Das Ideal einer sich wirklich der Leistungsfähigkeit anpassenden Steuer hingegen könnte Schritt für Schritt, wie ein richtig angelegtes Pumpwerk die ganze Kraft des Landes in Anspruch nehmen und schlimmsten Falls sie so zu sagen bis auf den Grund ausschöpfen, ohne solche rückläufige Bewegungen und alle mit diesen verbundenen Gräuel. Jedenfalls muß aber ein Gemeinwesen, das nach unser Aller Gefühl nicht Anstand nehmen soll, das Leben seiner Angehörigen zur Vertheidigung seiner Existenz und Ehre in Anspruch zu nehmen, zugleich auch in der Lage sein, die ganze wirthschaftliche Kraft der Nation bis zum letzten Heller aufbieten zu können [23].

Das Dichterwort: „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre", gilt ganz offenbar auch hier. Und gerade derjenige also, der wie es z. B. Nasse thut, den Gesichtspunkt voranstellt, daß „nicht die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen", sondern „die Beschaffung von Mitteln für die Erhaltung des Staats und die Erfüllung seiner Zwecke", — das „erste Ziel" der Besteuerung sein muß [24] — gerade der müßte also der Vertheilung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit vor Allem das Wort reden [25].

Aber zu demselben Ausgangspunct gelangt man auch, wie schon angedeutet ist, auf anderem Wege.

Alles Muß ist nach altem Worte „eine harte Nuß". Mag es noch so freudig getragen werden, es bleibt ein Opfer, schon weil es, eben als Muß, ein Opfer unserer Freiheit ist. So kann zwar Steuerzahlen das „freudige Gefühl bewußter Pflichterfüllung" geben, doch — nach Analogie jenes dulce est pro patria mori, welches den Stachel des Todes mildern, aber nicht nehmen kann.

Jeder Pflichtbeitrag, jeder „gemußte" Beitrag ist eine Last. Und nur weil er eine solche ist, kann ja das Gefühl, ihn voll und ganz auf sich genommen zu haben, jene Befriedigung geben, auf welche mit Recht und Unrecht heute so oft Bezug genommen wird. Die Auferlegung solcher Opfer aber muß, wie alles Menschenwerk, in gerechter Weise geschehen. Und das kann doch nur heißen, sie muß **Alle** treffen, die die Pflicht bindet, und Jeden thunlichst **gleich empfindlich**. mit anderen Worten: sie muß Jedem ein gleich großes Opfer sein. Jemandem ein geringeres Opfer zuzumuthen, als einem Andern, wäre ebenso eine Exemtion und zweischneidiges Privilegium, als wenn man Jemand überhaupt hinderte, seiner Pflicht zu genügen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nun ist freilich oft gesagt: die schuldige Leistung nach der Leistungsfähigkeit und sie nach dem aus der Leistung zu gewärtigenden Opfer umzulegen, sei zweierlei. Und danach würden wir mit der letzten Ausführung also zu einem andern Ziele gelangt sein, als es vorhin als das richtige hingestellt wurde.

Indessen erscheint mir jene Annahme nicht ganz stichhaltig.

Wäre die Leistungsfähigkeit oder — richtiger gesagt — die Fähigkeit, zu bestimmter Pflichterfüllung beizutragen, bei A, B, C u. s. w. eine feststehende Größe, wie Maaß und Gewicht bestimmter Bezeichnung, so hätte jene Annahme Recht. Was hätte dann jene Fähigkeit mit dem Opfer zu thun, das die Leistung auferlegt?! — In der That ist jene Fähigkeit aber etwas Feststehendes nicht. Wer zur Erfüllung seiner Pflicht zu leisten hat — gelte es dem Vater oder dem Vaterlande — dessen Befähigung hiezu wächst im Allgemeinen, je nachdem er sich Arbeitsmühen auferlegt, und sie wächst ebenfalls im Allgemeinen, je nachdem er sich Genüsse, Freuden und die Befriedigung von Bedürfnissen versagt. In beiden Beziehungen also steigert sich die Befähigung mit dem gebrachten Opfer, dem Opfer der Mühe und dem der Entsagung. Und Opfer und Leistungsfähigkeit in dem hier in Rede stehendem Sinne sind also nicht disparate Dinge, sondern stehen in inniger Beziehung zu einander.

Ja man darf geradezu so sagen: Erst durch Berücksichtigung der auferlegten Opfer erhält der Maaßstab der Leistungsfähigkeit bestimmte Gestalt und wird für das Steuerwesen brauchbar.

Zwei Personen mit der Befähigung, sich durch etwa gleiche Anstrengung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte die gleiche Summe von 1000 Thalern jährlich zu erwerben, sind, abstract genommen, gleich leistungsfähig. Aber eben nur abstract genommen. Bei gleicher allgemeiner Fähigkeit kann ihre besondere Leistungsfähigkeit sehr verschieden sein, je nachdem z. B. der Eine in Folge von Krankheit oder zahlreicher Familie erheblich größere nothwendige oder dringliche Aufwendungen hat, als der Andere. Staat und Gemeinde sind auch nothwendig, aber — so weit die Ausgaben für sie in diese Kategorie gehören, sind sie doch eben nur Glieder in einer größeren Reihe von Nothwendigkeiten. Und es muß daher bei der Frage nach dem Maaße der Fähigkeit, für jene Verbände zu leisten auf die nothwendigen und dringlichen Leistungen für andere Dinge und auf die aus der Einschränkung dieser Leistungen hervorgehenden Verlegenheiten, Uebelstände, Schwierigkeiten ꝛc. — kurz auf die mit solcher Einschränkung verbundenen Opfer Rücksicht genommen werden. Erst durch diese Rücksicht und im Hinblick auf sie ist festzustellen, wie viel der Einzelne zu öffentlichen Zwecken zu leisten vermag.

Aehnlich liegt, worauf später zurückzukommen ist, die Frage der Steuerprogression.

Zwei Personen mit der Befähigung sich bei etwa gleicher Anstrengung ihrer Kräfte 1000 und resp. 10,000 Thaler jährlich zu erwerben, haben — so könnte man sagen — eine Leistungsfähigkeit im Verhältniß von 1 zu 10 und sind also auch in dieser Proportion zur Steuer heranzuziehen. Aber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihre besondere Leistungsfähigkeit für Staat und Gemeinde steht nicht in diesem Verhältniß. Denn der Staat ist eben nicht der Einzige, der jene Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt. Dasselbe thun die — wenn nicht dringenderen, so doch eben so dringenden Bedürfnisse, sich zu ernähren, zu kleiden, zu bilden, für den Unterhalt und die Zukunft seiner Familie zu sorgen. Das Staats- und Gemeinde-Bedürfniß hat sich also mit diesen letzteren Bedürfnissen in die Leistungsfähigkeit, so zu sagen, zu theilen. Es hat darauf Rücksicht zu nehmen, welche Verlegenheiten und Schwierigkeiten daraus entstehen würden daß in Folge seines Auftretens jenen anderen Bedürfnissen nicht vollständig Genüge geschehen könne, daß bezüglich dieser Opfer gebracht werden müßten und wie groß diese Opfer wären. Also wiederum gewinnt die Leistungsfähigkeit festere Gestalt erst durch die Hinzunahme der mit ihrer Inanspruchnahme verbundenen Opfer.

Natürlich können freilich, wo es sich um Bemessung der Opfergröße in der hier in Rede stehenden Beziehung handelt, immer nur Durchschnittsmenschen, Durchschnittsbedürfnisse, Durchschnittsgefühle und Durchschnittsempfindungen in Anschlag gebracht werden. An ein Eingehen auf die individuellen Verhältnisse ist nicht zu denken, sowohl weil nicht alle derartigen Verhältnisse, Gefühle ꝛc. Anspruch auf Berücksichtigung haben, als auch weil es über Menschenkraft gehen würde, sie zu berücksichtigen, und soweit dies doch an sich möglich wäre, der hierzu erforderliche Aufwand außer Verhältniß zu den zu verfolgenden Zielen und den zu erreichenden Mitteln stehen würde.

Es werden also im gewissen Sinne die Staats- und Gemeinde-Organe (sei es im Gesetze, sei es in der Ausführung desselben) einerseits darüber zu entscheiden haben, welchen Bedürfnissen, Empfindungen ꝛc., als allgemein zutreffenden Dingen überhaupt in jenem Sinne Berücksichtigung zu Theil werden muß und andrerseits darüber, in welchem Maaße sie solche Berücksichtigung verdienen, in welchem Grade die Einen mehr, die Anderen weniger ꝛc. Und es sind das sogar Fragen, die — wie wir später sehen werden — namentlich in Sachen der Steuerprogression von sehr großer Wichtigkeit sind. Auch ist es nicht zu läugnen, daß, wo solche Erwägungen in Frage stehen, die Gefahr der Willkür erheblich ist. Indessen darf uns diese Gefahr, wie wir später sehen werden, nicht davon abhalten, das richtige Ziel zu verfolgen.

Blicke ich aber auf das Gesagte zurück, so sind also diejenigen Staats- und Gemeindelasten, die einer öffentlichen Pflicht entspringen, trotz aller dagegen erhobenen Einwendungen — nach Maaßgabe der Leistungs- oder genauer gesagt, der Steuerkraft, d. h. so zu vertheilen, wie es der Befähigung zur Leistung in Staat und Gemeinde bei etwa gleicher Anstrengung und etwa gleichen Opfern andern Bedürfnissen gegenüber entspricht.

Und dieser Grundsatz der Vertheilung der öffentlichen Last nach Maaßgabe der Leistungskraft ist denn auch, wie wir in Folgendem bei Behandlung der gegen ihn erhobenen Einwendungen sehen werden, in einer Reihe von Staatsgrund- und Steuergesetzen ausdrücklich anerkannt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Desgleichen ist dies übrigens auch vielfach in jenen Begleitberichten oder sog Motiven geschehen, mit denen die neueren Einkommensteuergesetze z. B. in Oesterreich, Preußen, Baden, Oldenburg ꝛc. bei den Landesvertretungen eingebracht sind.

So kommt — um des Letzteren noch in einigen Beispielen hier zu gedenken — die österreichische Regierung, nachdem sie in dem schon oben erwähnten Motivenbericht darauf verwiesen hat, daß der Grundsatz der Vertheilung der öffentlichen Lasten nach den Vortheilen unausführbar sei und eine Vertheilung nach dem Vermögen oder nach der Ausgabe der Einzelnen sich ebensowenig rechtfertigen lasse, schließlich zu folgendem, in gesperrtem Druck besonders hervorgehobenem Resultat:

„Die Gesetzgebung" — sagt sie — „wird jetzt wie zuvor die richtige Formel für die Steuerforderung, einerseits in dem durch weise Gesetze begrenzten Umfange des Staatsbedarfs, andrerseits in der Leistungsfähigkeit des einzelnen Staatsangehörigen finden müssen"[26]. Und auf diesen Hauptgrundsatz der Besteuerung wird dann im weiteren Verfolg dieser Motive wiederholt recurrirt, so z. B. auch — wie unten gezeigt werden soll, bei Vertheidigung der Steuerprogression.

Ebenso sagt die badische Regierung in den Motiven des im Juni 1874 gescheiterten Projects der Einführung einer badischen Einkommensteuer:

„In der That, wenn es möglich wäre, allein durch die allgemeine Einkommensteuer den Staatssteuerbedarf in Wirklichkeit nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit eines Jeden und ausreichend zu decken; man dürfte nicht zögern, einem so beneidenswerthen Ziele zuzustreben"[27].

Und in ähnlicher Weise hat sich die preußische Regierung in den Motiven der Gesetzentwürfe zur Reform der Classen- und Einkommensteuer wiederholt geäußert[28].

Insbesondere aber bemerkten in größerer Allgemeinheit z. B. die Motive des oldenburgischen Einkommensteuer-Entwurfs von 1863 sehr richtig:

„Muß nun auch dieser Grundsatz, daß zunächst und vor allem auf das Einkommen der Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen sei, für richtig erachtet werden, so folgt daraus noch nicht, daß nicht neben solchen noch andere Umstände auf die Besteuerung von Einfluß sein dürften, vielmehr muß der jetzt für die Veranlagung zur Classensteuer in Wirksamkeit stehende Grundsatz nicht nur als in sich gerecht, sondern auch als zweckmäßig anerkannt werden, daß neben dem Einkommen auch noch die Gesammtverhältnisse des Steuerpflichtigen von Einfluß sein sollen, daß die Steuer also nach der aus den gesammten Umständen, in denen sich der Pflichtige befindet, zu entnehmenden **Leistungsfähigkeit** zu bestimmen sei[28a]) u. s. w.

Doch ich greife zurück.

Nach dem bisher Bemerkten gilt, wenn dies auch in den zuletzt gegebenen Belegen nicht besonders hervorgehoben ist, der Grundsatz der Vertheilung der Last nach der Steuerkraft nicht für alle, sondern nur für ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wisse Arten von Staats- und Gemeindeabgaben. Und da dem so ist, erscheint es mir räthlich, für diese Abgaben auch einen besonderen Namen zu wählen und sie in dieser Weise von denjenigen Staats- und Gemeindeabgaben, welche — wie wir oben sahen — nach den zu erwartenden Vortheilen umzulegen sind, bestimmt zu sondern. Denn, wie schon oben gelegentlich bemerkt wurde und zum Theil unten näher motivirt werden wird, sind die Fragen z. B. nach der Berechtigung der Steuerprogression, der Berücksichtigung der Schulden, des Abzugs der Haushaltskosten u. s. w. ganz und gar verschieden zu beantworten, je nachdem es sich um Abgaben der einen oder der andern Kategorie handelt.

Und danach werden denn im Folgenden die der Pflicht ihren Ursprung verdankenden, nach der Leistungskraft umzulegenden Abgaben: Steuern, dagegen die nach Maaßgabe der bezüglichen Vortheile zu vertheilenden Abgaben — nach Analogie der Deich- und Meliorationsbeiträge, Genossenschaftsbeiträge, Chausseebaubeiträge u. s. w. — einfach Beiträge genannt werden [29]). Und es bleibt hier nur noch die sehr wichtige, aber durchaus nicht leicht zu lösende Frage nach der Grenze zwischen diesen und jenen Lasten für Staat und Gemeinde zu berühren übrig, welche Frage, wie sich leicht ergiebt, zugleich mit der in neuerer Zeit z. B. bei dem Schulgeld so brennend gewordenen Frage nach der Grenze und der resp. Berechtigung von Gebühr und Steuer in naher Beziehung steht [29a]).

Das liegt natürlich auf der Hand, daß nicht, wie das früher wohl ausgesprochen ist, alle Staatslasten dem einen jener beiden großen Bereiche, und alle Gemeindelasten dem andern zugewiesen werden dürfen. Davon kann nicht die Rede sein. Neben allen recht eigentlich öffentlichen, d. h. dem Bereiche der Pflicht angehörigen Aufgaben, die der Staat zur Durchführung zu bringen hat, hat er auch der andern Aufgaben genug. Auch er errichtet Deiche, zieht Canäle und Gräben, baut Wege und Brücken, Häfen und Straßen gleich dem Deichverband und der Interessentengemeinschaft. Und selbst Anstalten, die zu erhalten sicherlich im Allgemeinen Pflicht ist, können — wie das schon oft dargelegt ist — im speciellen Fall von den Einzelnen derart zu ihrem besonderen Vortheil in Anspruch genommen werden, daß es durchaus gerechtfertigt ist, diese Einzelnen solchem Vortheil entsprechend durch Gebühren noch besonders zu belasten. Daher machen denn Einnahmen der letzteren Art heutzutage in der That regelmäßig einen recht bedeutenden Theil der Staats-Einkünfte aus. Aber auch abgesehen von ihnen läßt sich an manchen Beispielen zeigen, wie auch bei Umlegung der Kosten von Staatsanstalten Interesse und Vortheil zu entscheiden bestimmt sind. Ich erinnere z. B. an die im Staatsbudget figurirenden „badischen Landstraßen", deren „Bauführung und Beaufsichtigung" auch nach dem Gesetze vom 14. Januar 1868 den „technischen Staatsbehörden übertragen bleibt", die sicherlich Staatsanstalten sind, zu deren Neubaukosten aber der Staat aus allgemeinen Mitteln nur zwei Drittheile beiträgt, das Uebrige den unmittelbar interessirten Gemeinden und Kreisen zur weiteren Umlage auf die Interessenten überlassend ꝛc. ꝛc.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ebenso ist es durchaus hinfällig anzunehmen, wie das früher wohl geschah, daß die Gemeinden ausschließlich „wirthschaftliche Verbände" gleich den Handelsgesellschaften oder Actiengesellschaften seien, und daß deshalb alle ihre Ausgaben so vertheilt werden müßten, wie das oben bezüglich einiger derselben gezeigt ist. So lange der Staat die wichtigsten Zweige seiner öffentlichen Thätigkeit, wie Armenpflege, Schulpflege, Polizeiwesen ꝛc. in weitem Umfange den Gemeinden überläßt, ist solche Annahme nichts weiter, als eines der ausgesprochendsten Symptome jener einseitig doctrinären und tendentiösen Verkennung der Dinge, in der es gewisse Parteien früher „so weit" gebracht hatten [30]).

Aber wo nun die eigentliche Gränze von Pflicht und Vortheil öffentlichen und nichtöffentlichen Dingen in diesem Sinne des Worts und damit die Scheide von Steuer und Leistung, Steuer und Gebühr in Staat und Gemeinde ist — diese Frage ist nicht nur schwer zu beantworten, sondern man darf wohl geradezu behaupten: sie ist überhaupt nicht absolut zu beantworten, sie ist selbst eine andere, je nach Zeit und nach Ort.

Ebenso wenig wie man allgemein sagen kann: An dieser Stelle soll königliche Machtvollkommenheit aufhören und die Macht der Volksvertretung ihren Anfang nehmen, oder hier muß die Scheide von Staats- und Kirchengewalt, von Staat- und Gemeindebefugniß sein u. s. w. — ebensowenig kann man allgemein behaupten: diese Lasten sind durch Beiträge oder Gebühren, jene durch Steuern zu decken. Vielmehr steht auch diese Frage im Fluß der Zeiten, und das um so mehr, als sie im Grunde recht eigentlich ein Theil Dessen ist, was man schlechtweg heute die sociale Frage zu nennen pflegt: der Frage, die es in D insbesondere mit den Gränzen der berechtigten Ausflüsse des Privateigenthums zu thun hat

Es ist ein bekannter Einwand von Thiers, den er auch kürzlich noch den Versuchen, die Einkommensteuer in Frankreich einzuführen entgegengestellt hat: daß diese Steuer zum Communismus führe. Und es ist das nicht etwa nur eine der sonderbaren Grillen des alten Herrn. Sondern dieselbe Ansicht ist auch von anderer Seite schon recht häufig ausgesprochen und sie ist auch — wie wir sogleich sehen werden — durchaus nicht ganz aus der Luft gegriffen.

Wie es in dem Gutachten des sächsischen Landesculturraths über den Entwurf einer Reform der directen Steuern in Sachsen vom 4. October 1871 hieß [30a]): die Einkommensteuer sei eine Etappe zur Commune, durch sie werde den Communisten direct in die Hände gearbeitet", so sagte 1867 auch Otto Michaelis auf dem siebenten Congreß deutscher Volkswirthe bei den Verhandlungen über die beste Umlegung der Staats- und Gemeindesteuern [31]):

> „Wenn Sie ganz im Allgemeinen die Vertheilung nach den Einkommen im Gegensatz zu der Anwendung des Princips der Leistung und Gegenleistung, wo sie möglich ist ꝛc., für die allein gerechte erklären, so richtet sich dieses Verdict gegen die Gerechtigkeit des Zustandes unserer Gesellschaft, gegen die Gerechtigkeit der Volks-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirthschaft; denn diese vertheilt ja die Lasten nach dem Grundsatze: Leistung für Leistung, nach den Gesetzen des Angebots und der Nachfrage. Mit diesem allgemeinen Urtheile kommen Sie — dicht an die Gränze des Communismus".

Noch weiter ging J. Faucher, wenn er zu derselben Verhandlung unter „lebhaftem Beifall" der Versammlung erklärte:

„Die Vorschläge Ihrer Commission[32]) sind ein Versuch zur Rückkehr zum normalen Verhältniß, indem sie, statt des seither in Anwendung gewesenen communistischen Princips, das allein richtige Princip von Leistung und Gegenleistung auf die Gemeindesteuern übertragen wollen. Beharren Sie auf dem seitherigen Modus, lassen Sie den Einzelnen blos deshalb mehr zahlen, weil er mehr hat, so verfahren Sie nicht anders, als die Communisten, die auch das Vermögen deshalb bestrafen, weil es da ist".

Und derselbe Gedanke wurde dann von anderer Seite (von Justizrath Strackerjahn aus Oldenburg) auf dem achten volkswirthschaftlichen Congreß bei erneuerter Verhandlung über die Steuerfrage mit den Worten weiter ausgeführt:

„Unterstellen Sie ein anderes Princip, als das der Leistung und Gegenleistung bei der Steuerzahlung, bestimmen Sie z. B. das Vermögen, die bloße Fähigkeit zu zahlen (zum Steuermaaßstab) — so kommen Sie auf den Communismus, der da nimmt, wo er etwas findet, und am liebsten da, wo er es am bequemsten hat mit dem Nehmen. Beim Staat ist das Princip zum Theil anerkannt (!) und es findet seinen Ausdruck in der Einkommensteuer u. s. w.[33])".

Also — wohl bemerkt — nicht durch die in dieser Beziehung so oft verdächtigte Progressivsteuer, sondern allein schon durch eine nach dem Einkommen oder — so glaube ich ergänzen zu dürfen — durch eine nach der Leistungsfähigkeit bemessene Steuer, mit einem Wort durch die „Steuer" in dem oben angenommenen Sinne wird nach diesen Anschauungen der Communismus anerkannt oder vorbereitet.

An diesen — zunächst etwas auffällig erscheinenden Behauptungen ist richtig m. D. so viel, daß Steuer wie Communismus sich allerdings in einem Gegensatz zum Eigenthum befinden, beide gewissermaßen Gegner des letzteren sind, und daß ferner aus diesem Grunde die Steuer an sich, wie dies auch in neuerer Zeit, z. B. bei Behandlung der schon berührten Schulgeldfrage, mehrfach angedeutet worden ist[34]) — unter Umständen zum schlüpfrigen Wege werden kann, auf dem wir zum gefürchteten Communismus hinabgleiten.

Fordert von Jemand nur Leistungen nach Maaßgabe gewährter Gegenleistungen, und Ihr knickt dem Eigenthum, so zu sagen, kein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Härchen! Ihr bevormundet den Eigenthümer, Ihr nehmt von ihm, aber Ihr nehmt wie der Vormund den schuldigen Geldbetrag aus der Mündelmasse erhebt, um den Schützling vor Schaden zu bewahren und seine Interessen zu fördern. Gegen solches Nehmen hätte auch Herr von Haller oder die nach ihm den modernen Staat verkannten und von der Regierung — wie von Privaten — nur die Erfüllung bestimmter Geschäfte auf Grund obliegender Verpflichtungen forderten, nichts zu erinnern gehabt.

Verlangt vom Staate hingegen Unterstützung der Armen, Pflege der Wohlfahrt, Hebung der Cultur, mit einem Worte, stellt Euch auf den Boden des modernen Staats, und es ist — das dürfen wir nicht verkennen — mit der Unantastbarkeit des Privateigenthums und seiner Ausflüsse wie sie jener geträumte mittelalterliche Staat und ebenso die Schule Manchesters [35]) auf ihre Fahne geschrieben hatte, vorbei! — Wer vom Vermögenden Steuern erhebt, um die Armen zu ernähren, vom Wohlhabenden Abgaben einzieht, um diejenige Schule zu unterhalten, die Jenes Kinder nie betreten, aus den günstiger situirten Landestheilen Mittel zieht, um in den ärmeren Theilen gegenwärtigem oder zukünftigem Nothstand zu steuern, dortselbst Straßen zu bauen, Canäle zu ziehen ꝛc. — der durchkreuzt und vergewaltigt eben die Ausflüsse des bestehenden Eigenthums. Und wo bei solchem Vorgehen die „Billigkeit" aufhört und der verdammenswerthe Communismus seinen Anfang nimmt, ist keineswegs so bestimmt zu sagen, wie man bei oberflächlicher Betrachtung wähnen möchte.

Wenn man z. B. heute, einer immer mehr als berechtigt erkannten Forderung folgend — unter Beseitigung des Schulgeldes die Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung von Lehranstalten und Lehrern als ausschließlich öffentliche, durch Steuern zu deckende Last behandelt, ist es von da ein so weiter Schritt, zu verlangen, daß auch die Schulbücher, ohne die die Schule nicht nutzbar zu machen ist, den Kindern allgemein aus öffentlichen Mitteln besorgt werden [36a])? und weiter, daß ihnen auch die nöthige Kleidung und Speisung beschafft werde, ohne deren Gewährung sie die Schule nicht immer zu besuchen in der Lage wären? Und ist es von da wieder noch ein sehr weiter Schritt zu jenen allgemeinen öffentlichen Erziehungsanstalten, die die Communisten verlangen?

Oder wenn z. B. der preußische Staat den Deichverbänden und Meliorationsgenossenschaften, insbesondere in den der staatlichen Pflege vorzugsweise bedürfenden ärmeren Landestheilen des Ostens theils unverzinslich theils zu sehr ermäßigtem Zinssatz jährlich Hunderttausende als Unterstützung und Darlehn giebt, die er der Allgemeinheit durch Steuern entnimmt: ist von da der Weg noch sehr weit zu den durch Staatscredit zu unterstützenden Productivgenossenschaften, wie Lasalle sie vorschlug?!! Wenn Staat oder Gemeinde, wie es in armen Gegenden häufig ist — aus öffentlichen Mitteln ganz oder zum Theil die Kosten allgemeiner Wasch- und Badeanstalten, die Kosten der Impfung, der Hebammendienste u. s. w. bestreiten, und z. B. die Taxen der Aerzte vom Staat so festgesetzt werden, daß derselbe Dienst vom Reichen höher bezahlt werden muß, als von minder Wohlhabenden, so daß des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ersterm erzwungene Mehrausgabe deckt, was dem dieselbe Hülfe beanspruchenden Anderen erspart bleibt: ist das Alles principiell so sehr verschieden von einer allgemeinen ärztlichen Fürsorge, die ganz und gar auf öffentliche Kosten stattfindet wie im communistischen Staat?! Oder endlich, wenn der Staat vom Reichen Steuern erhebt, um Denjenigen nothdürftig zu unterhalten, der sich gar nicht ernähren kann, bleibt denn da noch überhaupt eine principielle Scheide, die ihn abhielte, Steuern zu erheben, um den gut zu unterhalten, der sich selbst nur schlecht zu unterhalten vermag? Und wo wäre dem „schlecht" die Grenze gesetzt?

Der Staat des Herrn von Haller und der der Schule Rotteck's oder der Heißsporne von Manchester[36]) war solchen Bedenken nicht ausgesetzt. Indem sie — im Uebrigen sehr verschieden — doch gemeinsam den Staat im Wesentlichen nur als Hüter bestehender Rechte ansahen, und demgemäß eine Entnahme von Beiträgen aus dem Eigenthum nur unter der Bedingung entsprechender Gegenleistung statuirten, waren sie jenen Gefahren des Hinabgleitens zum „Communismus" allerdings entrückt. Nur der, wenn ich schon so sagen darf — der modernen Vorstellung geläufige Staat, der über den Rechten des Adels und — des Besitzes die öffentlichen Interessen stellt und diesen auf dem Gebiete der Fürsorge für die Armen, für den Unterricht, für das Gesundheitswesen ꝛc. ein täglich größer werdendes Feld zu gewinnen bestrebt ist — er ist es, der der Gränze und dem Gegensatz zwischen Communismus und Nichtcommunismus die Schärfe genommen hat. Und es schließt dieser Zustand sicherlich derartige Gefahren in sich, daß es erklärlich erscheint, wie Manche die Zeiten zurücksehnen, da das Privateigenthum dem öffentlichen Dienste und seiner Steuer noch nicht in dieser Weise unterthan geworden war. Aber andererseits kann diese Gefahr natürlich nicht Veranlassung sein, die Steuer — ich meine die Steuer in dem oben angenommenen Sinne dieses Worts — fallen zu lassen.

Ebensowenig, wie man seiner Zeit die Gleichheit Aller vor dem Gesetze zu proclamiren Anstand genommen hat, weil diese Gleichheit am Ende ihrer Consequenzen zur Republik führen muß, oder man die politische Gleichberechtigung in den Bann gethan hat, weil — wie Stahl und viele Andere vor und nach ihm uns belehrt haben — aus dieser Gleichheit sich die Forderung einer Ausgleichung der Härten der Besitzesunterschiede ergeben muß — ebensowenig können die öffentlichen Interessen der „Heiligkeit des Privateigenthums" wieder zum Opfer gebracht werden.

Man kann sich den Kampf für die volle Aufrechthaltung des Grundsatzes der Leistung nach der Gegenleistung im Abgabenwesen erklären. Man kann die ausschließlichen Vertheidiger dieses Princips in gewissem Sinne consequent nennen. Aber den Speichen des fortrollenden Rades der Zeit werden diese modernen Hallerianer ebensowenig lästig fallen, wie einst der Berner Patrizierſohn.

Immer mehr Aufgaben werden auf Kosten ererbten und erworbenen Besitzes öffentliche werden, und immer mehr werden — was man auch dagegen sagen mag — Steuern, die nach Maaßgabe der Leistungskraft in das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Privateigenthum **eingreifen**, an die Stelle von Beiträgen treten, die nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung umgelegt sind. Es handelt sich im Abgabenwesen, wie andern Orts in erster Linie nicht darum, das Eigenthum zu hüten, sondern der Gerechtigkeit Genüge zu thun. Und im Kampfe zwischen Eigenthum und Gerechtigkeit wird sich das erstere noch in mancher Beziehung mehr als bisher in die Lage finden müssen, den Kürzeren zu ziehen. — — —

Zum Schlusse noch Einiges über die Anwendung der hier behandelten Grundsätze auf das Verhältniß zu besteuernder Ortschaften und Landestheile zu einander. Es ist dies ein Gegenstand von immer größer werdender Wichtigkeit, dem m. T. bisher viel zu wenig Beachtung geschenkt ist:

2) Die Steuerüberbürdung einzelner Ortschaften und Landestheile.

Wie schon in einem Beispiel oben gelegentlich angedeutet wurde, bezieht sich die hier in Rede stehende Frage nach der am meisten berechtigten Art der Abgabenvertheilung nicht allein auf das Verhältniß von Person zu Person, sondern auch auf das von Ortschaft zu Ortschaft und Landestheil zu Landestheil.

Mit dem Princip der Leistung nach der Gegenleistung harmonirt die Decentralisation, mit dem entgegengesetzten die Centralisation.

Denn natürlich — je mehr ich decentralisire, um so mehr vermag ich die Ausgaben für die bezügliche Landschaft mit ihren eigenen Leistungen in Harmonie zu setzen, je mehr ich centralisire, um so mehr findet eine gegenseitige Uebertragung der Leistungen statt oder kann doch stattfinden. Und da das Princip der Decentralisation im Vorschreiten, das der Vertheilung der Abgaben nach den bezüglichen Gegenleistungen aber — wie vorhin ausgeführt wurde — im Rückschreiten ist, so erscheint ein Conflict auf diesem Gebiete natürlich. Und ein solcher hat sich auch bereits mehrfach eingestellt — in der offenbaren Ueberbürdung ärmerer Landestheile und Orte.

Man ist — ich denke namentlich an die Armenpflege- und die Schulunterhaltungs-Kosten — durch mannigfache Gründe bestimmt worden, auch da zu decentralisiren, wo es sich um recht eigentlich öffentliche Lasten handelt, und wo also von dem der Decentralisation entsprechenden Princip von Leistung und Gegenleistung nach dem Angegebenen nicht die Rede sein sollte. Und so ist es gekommen, daß z. B. den ärmsten Theilen regelmäßig die größte Armenlast auferlegt ist. Als öffentliche Last müßte letztere die Aermsten am meisten schonen, und thatsächlich beansprucht und nimmt sie von ihnen am meisten, weil die Zahl der Unterstützungsbedürftigen in armen Gegenden natürlich am größten ist. Das sind im Osten Deutschlands ugly facts[37]). Dort ist der Fall durchaus nicht selten, daß ein Ortsarmenverband mit Aufbietung aller seiner Kräfte seine Ortsarmen nicht zu unterhalten vermag, und dann an den bezüglichen Landarmenverband recurrirt werden muß. Schon diese Landarmenverbände (in Ostpreußen die Landraths-Kreise) tragen dann in den ärmeren Gegenden übergroße Last, während die-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jenigen in den wohlhabenderen Bezirken sich trotz größerer Kräfte geringerer Lasten erfreuen. Insbesondere aber jene Ortsarmenverbände, die Gemeinden, leiden in der That oft sehr schwer unter solchen Bestimmungen, wie sie nunmehr z. B. der §. 36 des preußischen Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 und früher — fast wörtlich hiermit übereinstimmend — der §. 14 des Gesetzes vom 31. December 1842 enthielt. Denn danach sind die Landarmenverbände nur verpflichtet, „denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Und diese Bestimmung sieht auf dem Papier sehr leicht und einfach aus. In Wahrheit aber ist sie überaus hart, vielleicht eine der härtesten Bestimmungen, die es überhaupt giebt. Und sie wäre auch, glaube ich behaupten zu dürfen, vollkommen unerträglich, wenn die Ortsgemeinden nicht im Allgemeinen in der Mangelhaftigkeit ihrer Steuerverfassungen wenigstens einen thatsächlichen Schutz gegen zu arge Ueberlastung hätten. Denn ohne solche Schutzwehr könnte und müßte ja bei großer, übrigens noch so wenig verschuldeter Anhäufung von Armen in einer Gemeinde zur Unterstützung Jener — so zu sagen erst der letzte gute Rock und der letzte Sparpfennig den einzelnen Gemeindegliedern abgenommen werden, ehe der Landarmenverband in Anspruch genommen werden könnte.

Aehnlich steht es in Preußen und manchen andern Staaten mit der Schullast, d. h. mit der Verpflichtung zum Unterhalt der Elementar- oder Primarschulen. Diese Verpflichtung ruht im Allgemeinen auf den Ortsgemeinden, und nur im Falle nachgewiesener „Prästationsunfähigkeit" derselben ist der zu deckende Rest vom Staate zu übernehmen — im Falle nachgewiesener „Prästationsunfähigkeit"! — was heißt das bei guter Steuerverfassung anders, als daß ebenfalls der letzte gute Rock und der letzte entbehrliche Hausrath den Gemeindegliedern zu nehmen ist, ehe behufs Deckung nothwendiger Schulausgaben auf die Hülfe des Staats zurückgegriffen wird?! Und auch bei nicht guter Steuerverfassung ist jene Vorschrift thatsächlich insbesondere im Osten der preußischen Monarchie so hart, daß manchem Beamten, der mit dem Nachweis der Prästationsunfähigkeit dieser oder jener Gemeinde oder aber mit der Revision solcher — durchaus nicht seltenen Nachweise zu thun hat, das Herz blutet, und der mit solchen Vorgängen verbundene Jammer zum Himmel schreien würde, wenn nicht nach alter Erfahrung die durch die Last Erdrückten regelmäßig am wenigsten von sich hören ließen.

Dieses Elend originirt aber insbesondere daraus, daß es sich eben in den gedachten Fällen um recht eigentlich öffentliche Lasten handelt und daß doch nicht Jeder zu diesen Lasten nach seiner Beitragsfähigkeit, sondern der Bürger der armen Gemeinde bis zu seinem letzten Heller herangezogen werden soll, ehe besser situirte Theile zur Ausgleichung der Beschwerde irgend etwas beizutragen haben.

Zu welchen Gesammtergebnissen das in Preußen führt, wird sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einigermaßen vollständig erst dann erkennen lassen, wenn das längst herbeigewünschte und schon oft in Aussicht gestellte Material über das Kreis- und Gemeindefinanzwesen dieses Staats endlich einmal das Licht der Welt erblickt haben wird. Einstweilen müssen wir uns in dieser Beziehung mit einigen Nothbehelfen begnügen, die indessen schon deutlich genug sprechen:

Wenn z. B. nach den im Jahr 1857 dieserhalb in Preußen angestellten Berechnungen[38]) damals an directen Staatssteuern (resp. Mahl- und Schlachtsteuer)

in der Provinz Preußen jährlich $37\frac{1}{2}$ Sgr.,
„ „ „ Posen „ 38 „

dagegen z. B.

in Westphalen . . . jährlich 50 Sgr. und
„ der Rheinprovinz „ $53\frac{1}{2}$ „
„ Sachsen . . . . „ $59\frac{1}{2}$ „

pro Kopf der Bevölkerung gezahlt wurden, so mag dieses Verhältniß damals ungefähr der Wohlhabenheit und der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen entsprochen haben, obwohl nach manchen Anzeichen, auf die ich mir später zurückzukommen vorbehalten muß, von ganzen Landestheilen etwas Aehnliches zu gelten scheint, wie von Einzelnen, daß nehmlich die Wohlhabenderen sich am ehesten den sie treffenden Lasten zu entziehen vermögen.

In schroffstem Widerspruche zu jenen Zahlen steht es nun aber, wenn, wie Erhebungen jenes Jahres ferner ergaben, der Betrag der Gemeindeausgaben, d. h. der Ausgaben der Orts-, Kreis- und Provinzial-Gemeinden auf den Kopf der Bevölkerung damals für die Provinz Preußen 53 Sgr., in den Regierungsbezirken Königsberg und Danzig sogar resp. $55\frac{1}{2}$ und $64\frac{1}{2}$, dagegen z. B.

für Sachsen 45 Sgr. und
„ Westphalen sogar nur 35 Sgr. (!)

ausmachte, so daß also, wenn man Staats- und Gemeindeausgaben miteinander in Verhältniß setzte,

die ersteren von den letzteren ausmachten:
in Westphalen 69—70 Procent und
in Sachsen etwa 75 Procent,

dagegen

in der viel ärmeren, also viel mehr der Schonung bedürftigen Provinz Preußen etwa das Doppelte: 141—142 Procent (!!).

Und daß es hiebei vorzugsweise gerade die ihrer Natur nach öffentlichen Lasten der Armenpflege und der Schule waren, welche jenes ungünstige Verhältniß herbeiführten, erweist schon der Umstand, daß unter den oben gedachten Beträgen der Gemeindelasten überhaupt sich örtliche Lasten befanden,

in Westphalen von 30 Sgr. pro Kopf,
„ Sachsen „ $38\frac{1}{2}$ „ „ „

dagegen in der viel ärmeren Provinz Preußen von 45 Sgr. 10 Pf. (!) in den Regierungsbezirken Königsberg und Danzig sogar von resp. $47\frac{1}{2}$ und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

58½ Sgr. pro Kopf. Denn die Kreisgemeinde dient in Preußen vorzugsweise der Aufbringung facultativer Gemeindelasten, die Ortsgemeinde dagegen zum sehr großen Theile der Tragung öffentlicher nothwendiger Lasten, und unter diesen herrschen, insbesondere auf dem Lande, Schul- und Armenausgaben bei Weitem vor.

Natürlich haben sich diese Verhältnisse in neuester Zeit, z. B. in Ostpreußen in Folge der Calamitäten der Jahre 1867 und folgende, noch sehr viel ungünstiger gestaltet. Wie örtlich — ist nicht bekannt geworden, was aber die Lasten der Kreise betrifft, so ist nach den bezüglichen vorläufigen, im Deutschen Reichs-Anzeiger kürzlich (1874) erschienenen Mittheilungen die Sachlage die, daß nach den 1869 dieserhalb stattgehabten Erhebungen z. B. die Kreise der preußischen Rheinprovinz pro Kopf durchschnittlich 0,05 Rth., die der armen Provinz Preußen dagegen 0,8 Rthlr. (!) also das 16 17fache (!) an Bruttoausgaben zu bestreiten hatten, daß ferner die Kreisschulden

in der Rheinprovinz 240.971, d. h. 0,08 Rthlr. pro Kopf der Bevölkerung,
in Westphalen 1.364.452, d. h. 0,8 Rthlr. pro Kopf,
dagegen in der Provinz Preußen 8.535.139, d. h. etwa 3 Rthlr. (!!!) pro Kopf,

also beinahe das 40fache (!!! des Betrags der rheinländischen Bevölkerung ausmachten, wobei allerdings dem Umstande Rechnung zu tragen ist, daß in der Rheinprovinz die Bezirks-, im Osten die Kreis-Chausseen vorherrschen.

Jenen Uebelständen kann nun selbstverständlich nicht etwa dadurch abgeholfen werden, daß der Staat die ihrer Natur nach öffentlichen Lasten um jenes Gebots der Gerechtigkeit willen ganz und gar auf sich nimmt. Dem würden, namentlich bei der Armenpflege, die so zu sagen an kleine Bezirke gebunden ist, die größten, kaum zu überwindenden Hindernisse entgegenstehen. Aber das muß jedenfalls im Interesse der Gerechtigkeit, zur Verwirklichung jenes Grundsatzes der Leistung nach der Kraft — verlangt werden, daß für die Inanspruchnahme der Gemeinden zu öffentlichen Lasten ein gewisses Maaß eingehalten werde, daß diese Inanspruchnahme nicht wie in den vorhin besprochenen Fällen bis an die Gränzen der Prästationsfähigkeit der Gemeinde heranreiche. Und dieses Maaß wird, da es sich eben um öffentliche, der Gemeinde so zu sagen nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zugemuthete Lasten handelt, nicht sehr hoch anzusetzen sein, zumal der Staat den Gemeinden durch die Freizügigkeitsgesetze alle Mittel entzogen hat, sich vor proletarischen Ueberfluthungen zu sichern.

Auch fehlt es keineswegs an Vorgängen in dieser Richtung.

Jene — früher mehr als heute üblichen Bestimmungen, wonach für die facultativen Gemeindeausgaben, im Interesse des Staatsganzen, um für dieses letztere die Gemeinden prästationsfähig zu erhalten, ein gewisses Maximum der Belastung vorgesehen ist, gehören natürlich nicht hierher. Hier handelt es sich umgekehrt um durch Gesetz zugetheilte, obligatorische Leistungen und eine Beschränkung derselben im Interesse der Gemeinden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Festsetzungen dieser Art aber sind in neuerer Zeit z. B. in Baden mehrfach ergangen auf dem Gebiete der Wegegesetzgebung, insbesondere aber des Armenwesens und der Schullasten:

So bestimmt §. 14 des badischen Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Wege vom 14. Januar 1868, einmal, daß zu den Unterhaltungskosten der „Landstraßen" der Staat die Hälfte und der bezügliche Kreis resp. die Gesammtheit der Gemeinden, durch deren Gemarkung die Landstraße führt, je ein Viertheil beizutragen haben, demnächst aber auch daß das hienach auf die Gemeinden fallende Viertheil unter die einzelnen Gemeinwesen nach der Länge der in ihren Gemarkungen gelegenen Straßenstrecken vertheilt werden soll und daß, wenn der hiernach auf die Gemeinden des Kreises fallende Beitrag in einem Jahr für die laufende Ruthe mehr als 10 Kreuzer beträgt, die Staatscasse den Mehrbetrag zu übernehmen hat, desgleichen, daß, wenn die Kreisumlage für die Unterhaltung der „Landstraßen" in einem Jahr mehr als $1^1/_4$ Kreuzer von 100 fl. Steuercapital beträgt, der Mehrbetrag ebenfalls auf die Staatscasse fällt.

Ganz ähnlich heißt es von der Armenpflege in §. 33 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, daß, wenn die Umlage auf die zur Kreisarmenpflege beizuziehenden Steuercapitalien mehr als $^1/_2$ Kreuzer von 100 fl. beträgt, der Mehrbetrag aus der Staatscasse zu ersetzen ist. Und das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 bestimmt, daß keine Gemeinde verpflichtet ist, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 Kreuzer auf 100 fl. Steuercapital zu erheben (§. 67), daß dieses Maximum sogar ermäßigt werden soll auf 7 Kreuzer, wenn zu andern Bedürfnissen der Gemeinde schon 10—11 Kreuzer erhoben werden,

auf 6 Kreuzer, wenn sonst schon 12—13 Kreuzer erhoben werden,
„ 5 „ „ „ „ 14—15 „ „ „
„ 4 „ „ „ „ 16—17 „ „ „
„ 3 „ „ „ „ 18—19 „ „ „
„ 2 „ „ „ „ 20—24 „ „ „
„ 1 „ „ „ „ 25—30 „ „ „

Und betragen die sonstigen Umlagen gar mehr als 30 Kreuzer von 100 fl. Steuercapital, so „ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei." (§. 68)[39].

Aehnliche Bestimmungen gelten auch in Frankreich und Elsaß-Lothringen. Nach den Gesetzen vom 15. März 1850 resp. 10. April 1867 haben hier wie dort die Ortsgemeinden zu den Kosten der Primärschulen bei dem Mangel anderer Einkünfte höchstens 3 resp. 4 Zuschlagscentimes zu den drei Steuern, Grundsteuer, Personal- Mobiliar-, und Thür- und Fenstersteuer aufzubringen und nach andern Gesetzen zu den Kosten der Vicinalwege höchstens 5 Zuschlagscentimes von eben denselben Steuern. Das darüber hinaus Erforderliche trägt der Staat resp. das Departement und letzteres ebenfalls nur bis zu einem gewissen Maximum von Zuschlagscentimes u. s. w.[40].

Solche Bestimmungen setzen natürlich eine gewisse Uebereinstimmung in der Art der Gemeindeauflagen und eine gewisse enge Beziehung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zwischen diesen und den Staatsauflagen voraus, da andernfalls das Maximum der Gemeindeauflagen schwer im Gesetz zu bestimmen ist. Aber jene Bestimmungen sind in der That *nothwendig*, wenn nicht dem Grundsatz der *Vertheilung der Lasten nach der Kraft* in dem Verhältniß der einzelnen Landestheile zu einander auf ärgste Weise Hohn gesprochen und entsetzlichen Ueberbürdungen Thür und Thor geöffnet werden soll. Und *insofern* wird auch auf Beziehungen der eben gedachten Art m. D. künftig ein höherer Werth zu legen sein, als es bisher vielfach insbesondere in Norddeutschland geschehen ist[41]).

Die Bahn, die die preußische Kreisordnung in dieser Beziehung betreten, indem sie in §. 11 bestimmt, daß die Kreislasten (außerhalb der Städte) von den Gemeinden auf die Einzelnen nach demselben Vertheilungsmaaßstabe umzulegen seien, mit dem sie *auf* die Gemeinden vertheilt sind — dürfte weiter zu verfolgen sein, wenn auch natürlich zwischen Lasten, die durch „Steuern" und solchen, die durch „Beiträge" in dem oben angenommenen Sinne zu decken sind, immer ein Unterschied wird aufrecht erhalten werden müssen.

Drittes Capitel.

Die Steuer nach der Leistungsfähigkeit und die Steuer nach dem Einkommen.

In seinem auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung im Jahre 1873 abgegebenen Gutachten über Personalbesteuerung heißt *Nasse* einen Ausspruch von *Schmoller* gut, der sich sehr entschieden gegen die Auferlegung von Steuern nach der Leistungsfähigkeit ausspricht.

„Die Leistungsfähigkeit", so heißt es in diesem letzten Ausspruche — „ist ein leerer Begriff, mit dem man ohne näheren Inhalt nichts machen kann, man mag ihn drehen und wenden, wie man will. Was der Einzelne zu einem bestimmten Zwecke beitragen könne, darüber giebt es so viele Urtheile, als es Menschen giebt. *Das Princip* (!) *der Leistungsfähigkeit läßt nur eine Auflösung zu: nimm, wo es geht, dieser oder jener kann noch etwas geben*".

Ganz ähnlich spricht sich *Nasse* selbst an jenem Orte aus:

Ihm erscheint es, wie oben bereits bemerkt ist, als „*erstes* Ziel der Besteuerung, daß *überhaupt die Mittel beschafft würden*, deren der Staat zu seiner Erhaltung und zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf." Und so weit es sich mit diesem Ziele verträgt, verlangt er zwar: „*Gleichmäßigkeit*" der Besteuerung, da ohne diese „nicht abzusehen sei, wie man eine bodenlose Willkür vermeiden wollte". Wenn er aber in dieser

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weise — so heißt es weiter — Gleichmäßigkeit fordere, so müsse er doch „ein Princip verwerfen, welches, so vielfach es als unbestreitbare Grundlage für die Vertheilung öffentlicher Lasten dargestellt wird, doch der feinsten Willkür Thür und Thor öffnet," nämlich „die bekannte Forderung, daß jeder Einzelne nach seiner Fähigkeit zu den Steuern beitragen solle." Dies Ziel erscheine jedem nach seinem subjectiven Ermessen, „an anderem Orte — in anderer Richtung"; die Bemessung der Steuerfähigkeit „würde völlig in das Gutdünken der Steuerbehörde gelegt sein, dagegen der Steuerpflichtige jedes festen Anhaltspunktes für etwaige Beschwerden gegen zu hohe Einschätzungen ermangeln, und auf recht jämmerliche Darstellung des Mißgeschicks, von dem sich so viele Menschen verfolgt glauben, angewiesen sein."

Und diese Gründe bestimmen Nasse a. a. O. nicht nur, gleich Schmoller, das Princip der Steuervertheilung nach der Fähigkeit zu verwerfen, sondern sie scheinen ihm auch, wie er an anderer Stelle bemerkt, „dagegen zu sprechen, daß man eine einzelne Steuer, wenn auch nur bedingungsweise nach diesem durchaus willkürlichen Maaßstabe umlege." weshalb auch, wie er hinzugefügt — „kein Staat den Einschätzungsbehörden zu Einkommens- und Vermögenssteuern das Recht gewährt, noch neben dem Einkommen oder Vermögen die besondere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen." Wenn ausnahmsweise bei den letzten Verhandlungen über die preußische Steuerreform eine beschränkte Berücksichtigung der Steuerfähigkeit „ziemlich allgemeine Zustimmung" gefunden habe, so seien hiebei ganz besondere Umstände maaßgebend gewesen, insbesondere die ungenügende Definition des Einkommenbegriffs im preußischen Einkommensteuergesetz und die relativ zu hohe Besteuerung des Einkommens aus Arbeitsleistungen gegenüber denjenigen aus Vermögensnutzungen, wie sie ebenfalls aus jenem Gesetz sich ergäbe.

Aehnliche Aeußerungen, wie diese von Nasse und Schmoller sind heute nicht selten. Während man früher wohl zu sehr geneigt war, Steuern nach dem Einkommen und Steuern nach der Leistungsfähigkeit für identisch zu halten und die eine durch die andere zu vertheidigen — ich erinnere beispielsweise nur an den schon von Kries mehrfach getadelten, oft citirten Satz von Adam Smith: the subjects ought to contribute — as nearly as possible in proportion to their respective abilities, that is in proportion to the revenue which they enjoy[1]) — ist es in neuester Zeit mehrfach vorgekommen, daß man umgekehrt Forderungen, die in Gemäßheit des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unzweifelhaft berechtigt gewesen wären, deshalb ablehnen zu dürfen geglaubt hat, „weil sie das Princip der Einkommensteuer verletzten."

Mit einer derartigen, den Ausführungen von Nasse vollkommen entsprechenden Erklärung wies z. B. der Vertreter der preußischen Regierung im Jahre 1873, bei den Verhandlungen über die Reform der Classen- und Einkommensteuer in der Commission des preußischen Abgeordnetenhauses einen dort gestellten Antrag zurück, nach welchem dem bezüglichen Gesetzentwurfe die m.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

D. keineswegs ungerechtfertigte Bestimmung eingefügt werden sollte, daß der Arbeitsverdienst der verheiratheten Frauen bei Bemessung des Einkommens der betreffenden Haushaltung außer Ansatz bleiben solle. Und ebenso sprach sich zu einer Verhandlung des gedachten Hauses selbst, am 4. März 1873, der Regierungsvertreter bezüglich des Antrags, die über 60jährigen Personen der ersten Steuerstufe von der Steuer frei zu lassen, dahin aus, daß solche Befreiung zwar mit dem bisherigen Princip der Veranlagung der Classensteuer nach den Gesammtverhältnissen und der durch diese bedingte besondern Leistungsfähigkeit der Einzelnen harmonire, nicht aber mit dem Grundsatze der Besteuerung nach dem Einkommen, der das neue Gesetz aufstelle. Damit wäre es unvereinbar, die Steuerpflicht noch ferner auf eine bestimmte Altersclasse zu beschränken u. s. w. Desgleichen meinte im Frühjahr 1874 der Vorsitzende der Steuer Deputation der zweiten sächsischen Kammer bei Erörterung der Frage, ob auch auf die Ausgabeverhältnisse der Steuerpflichtigen bei ihrer Einschätzung Rücksicht zu nehmen sei: Das könne bei der Einkommensteuer nicht zugegeben werden. Denn die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Censiten sei eine „Abweichung vom reinen Princip," ein dem System vollständig fremder Begriff u. s. w.[2]).

M. D. ist aber ein Princip der Einkommensteuer, das in der gedachten Weise dem Grundsatze der Belastung nach der Leistungsfähigkeit gegenüber gestellt werden könnte, durchaus nicht aufrecht zu erhalten. Das Einkommen kann ein vorzügliches Hülfsmittel zur Durchführung jenes Grundsatzes sein, aber es bleibt eben nur ein Hülfsmittel und nur eines unter vielen. Das eigentliche Ziel bleibt — dies darf, wie ich glaube, nie aus den Augen gelassen werden — die möglichst beste Verwirklichung jenes Grundsatzes selbst. Und dieses Ziel zu erstreben, darf uns das Hülfsmittel natürlich nicht hinderlich sein.

Auch ist jenem Grundsatze in der bestehenden Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung viel mehr Rechnung getragen, als man gemeinhin annimmt.

Wie derselbe nach dem vorhin Bemerkten in gewissen Gebieten des Privatrechts seit Alters gilt und ebenso — wie gezeigt wurde — für Kirchengemeinden in einer Reihe von Gesetzen sanctionirt ist, so ist er es auch für Staats- und Gemeindeabgaben in vielen Steuer- und Staats-Grundgesetzen.

In Frankreich z. B. gehört jener einzige Artikel des Decrets der Nationalversammlung vom 7. October 1789[2a]), nach welchem „Alle Steuern und öffentlichen Lasten, welcher Art sie auch sein mögen, von allen Bürgern und Eigenthümern nach Maaßgabe ihres Besitzstandes und ihrer Leistungsfähigkeit getragen werden" sollen, — noch heute zu den Fundamentalgesetzen der Steuerverwaltung, die in den bezüglichen Gesetzessammlungen vorangestellt zu werden pflegen.

Jene Bestimmung ging über in die „Erklärung der Menschenrechte," in welchen der Artikel 13 den Wortlaut erhielt:

> Für die Unterhaltung der öffentlichen Macht und für die Kosten der öffentlichen Verwaltung ist ein gemeinschaftlicher Beitrag nothwendig. Dieser soll unter alle Bürger des Staats im Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hältnisse ihrer Vermögensumstände auf gleiche Weise vertheilt werden".

Und mit der Declaration der Rechte fand dieser Artikel dann weiter Eingang in die französische Verfassung vom 3. September 1791, und in wenig veränderter Gestalt auch in die Verfassung von 1795 („Jede Steuer ist für den allgemeinen Nutzen eingeführt; sie muß unter die Steuerbaren nach Verhältniß ihres Vermögens vertheilt sein").

Demnächst ging er auch in die französischen Verfassungen von 1814 und 1830 über, deren übereinstimmender Artikel 2 lautet:

„Die Franzosen tragen ohne Unterschied nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Lasten des Staats bei," und fand ebenso Aufnahme in der 1848er Verfassung Frankreichs, wie in einem erheblichen Theile jener großen Zahl auswärtiger Verfassungen, die den gedachten französischen nachgebildet wurden, so in den spanischen Verfassungen von 1812 (§§ 8 und 339) und 1837 (Art. 6: „Jeder Spanier ist verpflichtet — nach Verhältniß seines Vermögens zu den Ausgaben des Staats beizutragen"), in der portugiesischen Verfassung von 1826 (Art. 145 Nr. 14: Niemand ist der nach Verhältniß seiner Habe berechneten Beisteuer zu den Staatsabgaben entzogen") u. s. w.[3]).

Außerdem ist derselbe Grundsatz heute z. B. in einer großen Zahl schweizerischer Cantone durch die Verfassung sanctionirt, so im Thurgau („die Einwohner des Cantons tragen zu den Steuern nach Verhältniß ihres Vermögens und Einkommens bei"), in Freyburg („die neuen Auflagen sollen so viel als möglich so vertheilt werden, daß Jedermann nach seinem Vermögen zu den Lasten des Staats beitrage"), in Zug, in Appenzell-Außerrhoden u. s. w.[4]).

Ebenso ist derselbe Grundsatz dann aber auch, wie schon bemerkt ist, in Steuergesetze übergegangen:

So schrieb, um nur einige Beispiele hierzu zu geben, in England bekanntlich schon die — noch heute die Grundlage der Communalbesteuerung bildende Acte der Königin Elisabeth vor, daß die Umlage der Steuern zu erfolgen habe according to the ability etc.[4a]).

Derselbe Grundsatz wird ebenso in Deutschland in vielen älteren und neueren Gesetzen anerkannt, so für ganz Deutschland in jenem Gesetze „wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung" vom 11. Mai 1851, welches — ursprünglich ein preußisches Gesetz — durch Verordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt 1867 p. 126) zum Reichsgesetz erhoben ist, und nach welchem der in Kriegsfällen sehr erhebliche Betrag der sogen. Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, „sofern es die Umstände erfordern", auch an Fleisch — „auf die Provinzen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben" zu vertheilen, und hierbei „auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen" ist. Weiter heißt es in demselben Gesetze, daß wenn durch die sonstigen Fouragelieferungen, Naturalverpflegungen, Vorspannleistungen u. s. w. „einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hart betroffen werden", eine bezügliche Ausgleichung dieser Lasten durch die Provinzial- und Kreis-Vertretungen in's Werk gesetzt werden soll.

Aehnlich wurde in Sachsen z. B. die außerordentliche Einkommensteuer von 1848 in der Verordnung vom 27. April dieses Jahres mit den Worten eingeführt[5]:

„In der Absicht, die bei den dringenden Umständen der Gegenwart dem öffentlichen Wohle darzubringenden Opfer mit möglichster Schonung der Unbemittelten, nach der wirklichen und allseitigen Leistungsfähigkeit eines jeden Staatsangehörigen zu bemessen, zugleich aber um die künftige Vertheilung der persönlichen directen Staatslasten überhaupt nach diesem Maaßstabe anzubahnen, haben Wir u. s. w. beschlossen, — ein Gesetz über die außerordentliche Besteuerung des Einkommens vorlegen zu lassen" u. s. w.

Für Sachsen-Weimar bestimmt, wie schon erwähnt — die Kirchenordnung vom 24. Juni 1851, daß jede Kirchengemeinde verpflichtet sei, für Erhaltung bez. Beschaffung der Mittel zur Beförderung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, soweit dieselben nicht durch Leistungen, die auf andern Rechtsgründen beruhen, gedeckt werden, derart selbst zu sorgen, daß etwaige Umlagen von allen steuerpflichtigen Gemeindegliedern nach ihrer Leistungsfähigkeit erhoben werden. Und ganz derselbe Grundsatz wird ebendaselbst auch für die Personal-Staatssteuern von dem revidirten Gesetz über die Steuerverfassung vom 18. März 1869 an die Spitze gestellt. Danach sind nehmlich an „Steuerarten" im Großherzogthum überhaupt nur zulässig:

1) Grundsteuern,
2) gewisse indirecte Steuern und
3) „diejenigen allgemeinen directen Steuern, welche auf dem Einkommen beruhen" (§ 2).

Und bezüglich dieser letzteren Steuern ist ausdrücklich festgesetzt: Sie „sollen alle Steuerpflichtigen nach dem Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit treffen" u. s. w. u. s. w.

Noch viel erheblicher aber ist, daß auch in denjenigen Steuergesetzen, in denen dieser Grundsatz der Vertheilung der Steuerlast nach der Kraft nicht direct ausgesprochen ist und die sich durch Namen und Eingang als „Einkommens-" oder als „Vermögens"steuern charakterisiren, dennoch jener Grundsatz sehr vielfach, ja geradezu regelmäßig mittelbare Anerkennung gefunden und er in den mannigfaltigsten Bestimmungen das oben erwähnte sog. Princip der Beneuerung nach dem Einkommen resp. dem Vermögensstande derart durchbrochen hat, daß jene Steuern wirkliche Einkommens- oder Vermögenssteuern im strengen Sinne des Worts nicht waren und nicht sind.

In dieser Beziehung dem neuen preußischen Gesetze, wie es Nasse in den vorhin citirten Worten thut, eine Sonderstellung beizumessen ist, wie uns ein kurzer Ueberblick über die in den folgenden Abschnitten eingehender zu behandelnde betreffende Gesetzgebung zeigen soll, keineswegs gerechtfertigt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Natürlich kommen hier vorzugsweise die Gesetze germanischer Staaten in Betracht. Denn nur in diesen letzteren ist von wirklichen oder sogenannten Einkommens- und Vermögenssteuern aus Gründen, die nach dem bekannten Urtheil Parieu's mit der größeren germanischen Gewissenhaftigkeit und dem größeren Vertrauen in die Beamten jener Staaten in Zusammenhang stehen, in umfassender Weise Gebrauch macht.

Um aber von den germanischen Staaten zunächst einen der kleinsten in's Auge zu fassen, so hat schon der soeben genannte französische Autor gelegentlich darauf verwiesen[5a]), daß es in Dänemark im Allgemeinen Grundsatz sei, die Steuern, insbesondere die Communallasten, efter formue og leilighed: „nach Vermögen und Umständen" umzulegen. Ua célibitaire paira ordinèrement plus à revenu égal q'un père de famille. Le principe admis à cet égard chez les Standinaviens est d'imposer à tout le monde une gêne égale. Und so setzt denn auch § 17 des Gesetzes vom 11. Februar 1863[6]) über die communalen Steuern in den dänischen Provinzialstädten fest, daß die Einschätzung der Censiten zu den außer den Grundsteuern noch zu erhebenden Abgaben erfolgen soll overeenstemmende med de hidtil for Ligning efter Formue og Leiligbed fulgte Regler (übereinstimmend mit den bisher für die Einschätzung nach Vermögen und Umständen befolgten Regeln), und über die in Kopenhagen zur Befriedigung des communalen Bedarfs zu erhebende Einkommensteuer (Indkomstskat) wird im § 14 des bezüglichen Gesetzes vom 19. Februar 1861 in Worten, die in der That sehr lebhaft an das neue preußische Classen- und Einkommensteuergesetz erinnern, bestimmt, daß „wo besondere Umstände, wie z. B dem Einzelnen, als Familienversorger, wegen Schulden und dergleichen obliegende Lasten dafür sprechen, daß der Betreffende nicht mit seinem ganzen steuerpflichtigen Einkommen zur Einkommensteuer herangezogen werde," — die Einschätzungscommission unter gewissen Maaßgaben berechtigt sei, „eine Herabsetzung eintreten zu lassen." Ganz ähnlich heißt es aber auch in dem allgemeinen Staatseinkommensteuergesetz für Dänemark vom 2. Juli 1870, nach welchem dort z. B. in den Jahren 1871 und 1872 gesteuert wurde, daß

> „wo besondere Verhältnisse, wie Krankheit, drückende Familienverhältnisse, Einberufung zum Militärdienste und dergl. dafür sprechen, daß ein Steuerpflichtiger nicht zu dem ganzen Steuereinkommen (efter sin hele Skatteindaegt) veranlagt wird," — die Steuercommission zur Steuerermäßigung berechtigt sei.

Besonders ausgebildet ist eine solche Berücksichtigung der Familienverhältnisse, Krankheiten und anderer die Leistungsfähigkeit bedingender Umstände, sodann aber in den Steuergesetzen Amerika's[7]) und der Schweiz[8]), hier bei den im Allgemeinen getrennt erhobenen Einkommens- und resp. Vermögenssteuern, in den Staaten und Territorien der nordamerikanischen Union aber bei den sog. property taxes, die sich theils als Vermögenssteuern, theils aber auch als Vermögens- und Einkommenssteuern in unserem Sinn charakterisiren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sehr allgemein ist in diesen Gesetzen z. B. vorgeschrieben, daß Kranke, Geistesschwache, Wahnsinnige u. dergl. in ihrem Erwerb beeinträchtigte Personen nicht nach Maaßgabe ihres Vermögens zur Vermögenssteuer heranzuziehen sind, sondern entweder von allen Lasten frei, oder doch bezüglich ihrer erleichtert sein sollen.

So figurirt in Virginien unter den exemptions from taxation ganz allgemein: the income of persons of bodily infirmity, in Utah ist steuerfrei das Vermögen of insane or idiotic persons unter 1000 Dollars, in Nordcarolina waren früher steuerfrei: all — infirm persons and disabled and insane slaves as the country court may declare and record fit subjets of exemption, ebenso sind in Alabama allgemein steuerfrei: all insane persons and their property to the amount of one thousand dollars u. s. w.

Daneben genießen in den Staaten der Union Waisen, Wittwen und wohl auch weibliche Personen überhaupt weitgehende Berücksichtigung.

Z. B. in Massachusetts ist steuerfrei: property to the amount of five hundred dollars of a widow or unmaried female and of any female minor whose father is deceased, if her whole estate — does not exceed one thousand dollars, in Kalifornien ist steuerfrei: the property of widows and orphan children not to exceed the amount of one thousand dollars to any one family; ganz dieselbe Bestimmung gilt für Nevada u. s. w.

Endlich findet auch die Zahl der Familienangehörigen (!) bei den property taxes Berücksichtigung z. B. in Oregon durch die Vorschrift, daß von dem zu besteuernden Vermögen auf jeden Kopf der Familie 300 Dollars in Abzug gebracht werden dürfen, in Delaware und Michigan durch die Bestimmung, daß zur Vermögenssteuer nicht heranzuziehen sind, dort — provisions necessary for the use and consumption of the owner and family for the year, in Michigan aber provisions and fuel for the comfortable subsistence of (such) house holder and family for six months u. s. w.

Noch weiter ist man in Berücksichtigung derartiger Umstände in der Schweiz gegangen.

Hier existirt in der That kaum eine sog. Vermögens- oder Einkommenssteuer, von der sich nicht nachweisen ließe, daß neben dem Vermögen und Einkommen selbst noch andere, auf die Leistungsfähigkeit der Censiten bezug habende Umstände Berücksichtigung gefunden hätten.

Wie es in Oregon nach dem eben Bemerkten vorgeschrieben ist, daß pro Kopf der Familie 300 Dollars vom zu besteuernden Vermögen abgezogen werden dürfen, und wie es jetzt auch z. B. im preußischen Classen- und Einkommensteuergesetze vom 25. Mai 1873 heißt, daß bei Veranlagung von Einkommen bis 1400 Thl. jährlich unter andern die Leistungsfähigkeit bedingenden wirthschaftlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen, auch eine „große Zahl von Kindern" eine Steuerermäßigung rechtfertigen solle, so war z. B.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für den Canton Neuenburg schon durch das Vermögens- und Erwerbssteuergesetz von 1860 bestimmt und ist jetzt durch das mir vorliegende Gesetz vom 22. Juni 1867 von Neuem festgesetzt, das von jedem Einkommen, außer dem allgemeinen Haushaltungskostenbetrag von 400 Fr. noch 150 Frs. für jedes im elterlichen Hause befindliche Kind von weniger als 18 Jahren in Abzug gebracht werden dürfen [8]). Aehnlich sind in Genf nach dem loi générale sur les contributions publiques von 18. Juni 1870 von der Personalsteuer ausgenommen

Unverheirathete nur, wenn sie die geringe Miethe von 150 Frs. (resp. außerhalb der Stadt 100 Frs) oder noch weniger entrichten, Familienväter und Familienmütter aber, wenn sie bis 250 (resp. außerhalb Genf's bis 200) Frs. Miethe zahlen.

Das mir vorliegende Project der Berner Einkommensteuer von 1847 wollte sogar ganz allgemein gestatten, daß vom Einkommen abgezogen würde:

„was der Erwerber zu seinem und seiner Familie Unterhalt verzehren muß,"

Und diese Bestimmung ist auch für lange Zeit in der That Gesetz gewesen. Sie war übergegangen in das an manchen Mängeln leidende, doch im Wesentlichen und so auch in den hier in Frage stehenden Bestimmungen bis zum Jahre 1866 geltende Einkommens- und Vermögenssteuergesetz vom 24. April 1847, welches im § 29 freilich noch den beachtenswerthen Zusatz enthielt, daß

„die Unterhaltungskosten für den Erwerber und seine Familie nicht nach dem individuellen Aufwand, sondern nach den unentbehrlichen Bedürfnissen berechnet (werde), welche ein ordentlicher Hauswirth unter den gleichen Verhältnissen (sic) hat [9]).

Das heutige Gesetz vom 18. März 1865, das von Scheel im Jahrgange 1874 der Jenenser Jahrbücher mitgetheilt und besprochen hat, enthält solche Bestimmungen nicht. Dagegen gilt im Canton Freyburg nach mir von dort gewordener gefälliger Auskunft noch heute, was das umfangreiche Gesetz „über die verhältnißmäßige Steuer von Handel und Gewerbe" vom 19. August 1869 vorschrieb, daß nämlich von dem „steuerbaren Einkommen" in Abzug gebracht werden sollen:

„Die Unterhaltungskosten des Steuerpflichtigen oder dessen Familie nach folgender Berechnung."

„Wenn die Schätzung des persönl. Gewinnes ꝛc. nicht 1500 Fr. übersteigt: $^5/_{10}$,
„ diese Schätzung nicht . . . . . 5000 „ „ $^4/_{10}$,
„ wenn sie . . . . . 5000 „ „ $^3/_{10}$. —

Wende ich mich andern Bestimmungen der schweizerischen Gesetze zu, so ist es ferner doch auch eine Berücksichtigung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit neben dem Vermögen und Einkommen wenn z. B. bezüglich der Veranlagung der Vermögenssteuer im Canton Luzern im § 18 des Steuergesetzes vom 18. Herbstmonat 1867 bestimmt ist, daß „bei unter Vormundschaft stehenden", also mehr oder minder erwerbsunfähigen, „Personen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von dem ausgemittelten Vermögen, sofern dasselbe unter 6000 Frs. steht, ein Fünftel (20%) in Abzug zu bringen sei," ebenso das Züricher Gesetz über die Vermögens- und Einkommensteuer vom 2. März 1870 gestattet, bei „dem Vermögen von Waisen und andern arbeitsunfähigen Personen je nach dem Grade des Bedürfnisses(!) Beträge bis auf 3000 Frs. für den Einzelnen gerechnet," von der Vermögenssteuer auszunehmen, und noch weiter gehend — das Gesetz über das Landessteuerwesen im Canton Glarus vom 11. Mai 1873 vorschreibt, daß „bei verdienstlosen Wittwen, Waisen, gebrechlichen oder alten Personen, sofern das Vermögen weniger als 20,000 Frs. (sic) beträgt, nicht mehr als die Hälfte desselben" in das Vermögenskataster gebracht werden soll.

Nicht minder gehört es hieher, wenn — wie dies in den schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuergesetzen sehr häufig, fast Regel ist — die Gränze, bis zu welcher Einkommen und Vermögen steuerfrei zu lassen sind, für Wittwen und Waisen, Bevormundete und d. gl. Personen höher hinauf gesetzt wird, als für andere.

Im eben genannten Luzerner Gesetz heißt es in § 9:

„Von der Vermögenssteuer ist frei:

a. jedes Gesammtvermögen eines Einzelnen oder einer Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung unter 1000 Frs.,

b. das Vermögen einer Wittwe und eines jeden elternlosen Kindes unter 15 Jahren, wenn es 1500 Frs.(!) nicht übersteigt"

Und eine Unterscheidung ganz derselben Art wird für den Canton Schwyz im Gesetze vom 10. Herbstmonat 1854 gemacht, nur sind die bezüglichen Maximalsummen hier statt 1000 und 1500 Frs., vielmehr 1000 und 2000 Frs., ähnlich in Obwalden nach dem Gesetze vom 10. März 1870: 600 und 1200 Frs., in Basel nach dem Gesetze betreffend die Vermögenssteuer vom 4. Juni 1866 3000 im Allgemeinen, und resp. 15,000(!) für Wittwen und 6000 Fr. für jede Waise u. s. w.

Ebenso sind in Basel nach dem Gesetze über eine allgemeine Einkommen- und Erwerbssteuer vom 1. October 1866 von dieser Steuer frei: im Allgemeinen Diejenigen, die ein Einkommen unter 500 Frs. haben, Wittwen und Waisen aber, wenn ihr „steuerbares Einkommen im betreffenden Jahr je 800 Frs. nicht übersteigt." In Baselland sind von der Vermögens-Einkommens- und Erwerbssteuer nach dem Gesetze vom 21. Juli 1871 im Allgemeinen kleine Vermögen nicht frei, doch Vermögen von Wittwen und Waisen unter 1000 Frs. u. s. w.

Eine Berücksichtigung der besonderen die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit berührenden Verhältnisse ist es aber endlich auch, wenn — wie das in den schweizerischen Erwerbs- oder Einkommensteuergesetzen ebenfalls häufig ist — einzelne Classen der Bevölkerung wie Dienstboten, Taglöhner Handarbeiter u. s. w. als solche und nicht wegen ihres geringen Einkommens für erwerbs- resp. einkommensteuerfrei erklärt werden.

So sind im Canton Thurgau nach dem Gesetze vom 6. März 1849 „von der Steuerpflicht unter dem Titel des Einkommens" — diese Worte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bilden den Gegensatz zur Steuerpflicht von Capitalvermögen und Grundeigenthum — ausgenommen:

„die Knechte, Mägde und Handwerksgesellen,"

im Canton Aargau ist nach dem Gesetz vom 11. März 1863 von der Erwerbesteuer ausgenommen:

„der Lohn oder Erwerb von gewöhnlichen Handwerksgesellen und Dienstboten als solchen, wenn sie weder eigene Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung treiben" (§3) u. s. w.

Bestimmungen ähnlich den gedachten über die Berücksichtigung der größeren oder geringern Zahl der Familienglieder finden sich ferner aber auch in denjenigen englischen Einkommensteuergesetzen, welche nicht wie das jetzige den Einkommen unter 150 Pfund Befreiung oder besondere Ermäßigung gewährten.

Nach dem Gesetz vom Jahr 1797 erhielten in England Eltern von 4 bis 7 Kindern 10 Procent Steuerermäßigung, von 8 und 9 Kindern 15 und von 10 und mehr Kindern sogar 20 Procent. Das Gesetz von 1798 gestattete den Steuerpflichtigen für jedes Kind einen Abzug

von	5%	bei	60	bis	400	Pfd.	Einkommen
„	4 „	„	400	„	1000	„	„
„	3 „	„	1000	„	5000	„	„
„	2 „	„	5000	„	und mehr		„

Und diese Begünstigungen behielten auch die Gesetze von 1803 bis 1805 im Wesentlichen bei, indem sie nur die genannten Procentzahlen auf resp. 4, 3, 2 und 1 Procent herabsetzten [10]).

Ebenso schrieb das im vorigen Jahrhundert lange Zeit in Geltung gewesene, 1798 abgeschaffte, aber 1845 wiedereingeführte und 1850 reformirte Personalsteuergesetz in Toskana Berücksichtigung zahlreicher Familie durch Wahl niederer Einkommensclassen vor [11]). Aehnlich auch die älteren florentinischen Gesetze: die Vermögenssteuer von 1427 gestattete den Abzug von 100 Fl. für jedes Familienmitglied, und spätere Gesetze berechtigten insbesondere die untern Vermögensclassen zu noch größern Abzügen, indem gestattet wurde, der wirklichen Zahl der Familienmitglieder noch eine fingirte hinzuzuzählen, deren Ziffer sich steigerte, je kleiner das Vermögen war [12]).

Auch die holländischen Einkommensteuergesetze des vorigen Jahrhunderts sind ebenso Beispiele der Berücksichtigung der Familiengröße, wie der Steuerprogression. Das Gesetz von 1797 gestattete den Abzug von 50 Fl. pro Kopf allgemein, das Gesetz von 1798 nur für Einkommen unter 1000 Fl. ꝛc. [13]).

Gehen wir aber schließlich zu Deutschland über, so finden wir auch hier, daß in den geltenden Einkommensteuergesetzen jenem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit regelmäßig und in sehr mannigfaltigen Bestimmungen Rechnung getragen wird. Für Hamburg bestimmt § 3. des Einkommen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steuergesetzes vom 26. März 1866 (Novelle vom 9. Januar 1871 [14]), daß diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 4500 Mark nicht erreicht, und „welche eine Familie von mehr als vier Personen (zwei Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre für eine Person gerechnet) zu ernähren haben", um ein Viertheil ihres Steueransatzes zu ermäßigen sind. Und ähnliche Bestimmungen hatten auch schon in den älteren Steuergesetzen Hamburgs Aufnahme gefunden. Nach dem allgemeinen Erwerbs- und Einkommensteuergesetz von 1831 z. B. genossen Väter mit „zahlreicher Familie" und weniger als 4000 Mark Cour. (1600 Thlr.) Einkommen ebenfalls eine Steuerermäßigung von ein Viertheil, und dieselbe Bestimmung hatte bei Einkommen unter 3000 Mark (1200 Thlr.) auch schon nach dem Gesetze vom 12. Juni 1815 über Ausschreibung einer allgemeinen Kriegs- und Vermögenssteuer Geltung gehabt [15]).

Desgleichen sagt das revidirte Gesetz betreffend die Einkommensteuer in Lübeck [16]) vom 31. Mai 1872:

> „Diejenigen Steuerpflichtigen, welche bei einem jährlichen Einkommen von 2000 Mark oder weniger eine Familie zu ernähren haben, zu welcher mehr als fünf Kinder gehören, haben nur drei Viertheile des ihrem Einkommen entsprechenden Steuersatzes zu entrichten."

Und eine ganz ähnliche Bestimmung galt in Lübeck auch schon früher nach dem Gesetze vom 18. Oktober 1869 [17]).

Für Bremen enthält eine ähnliche Bestimmung das jetzt geltende Einkommensteuergesetz vom 29. April 1873 allerdings nicht, dagegen nimmt die dortige Vermögenssteuer- oder Schoßordnung vom 23. Oktober 1848 [18]) auf die die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit bedingenden, besonderen Verhältnisse ebenfalls Rücksicht, z. B. insofern, als sie bestimmt, daß der „reinen Vermögensabgabe" des Schosses, in der Regel jedes Vermögen, das 1000 Rth. und darüber beträgt, dagegen das Vermögen der elternlosen, unter Vormundschaft stehenden Kinder nur dann unterworfen sein solle, wenn dasselbe den Betrag von wenigstens 3000 Rth. erreicht.

Insbesondere zahlreich sind dann aber Rücksichtnahmen derselben Art, außerhalb dieser „freien Städte," in den Communalsteuer-Regulativen der preußischen und mehr noch in denen der sächsischen Stadtgemeinden.

In Süddeutschland konnten sich, da nach den dort geltenden Gesetzen die Communalsteuern — wie bekannt — im Allgemeinen nur in Zuschlägen zu den Staatssteuern bestehen dürfen, Ordnungen jener Art fast gar nicht entwickeln. Und auch die preußischen Städte haben sich, wenn sie auch — schon um die Forensen und juristischen Personen zur Gemeindesteuer heranzuziehen — von dem ihnen zustehendem Rechte der Festsetzung besonderer Communalsteuer-Regulative, in sehr großem Umfange Gebrauch gemacht haben, dennoch im Allgemeinen hiebei so sehr an die preußische Classen- und Einkommensteuer angeschlossen, daß von wirklich selbstständigen Bildungen auf diesem Gebiete verhältnißmäßig viel weniger die Rede ist, als in Sachsen. Hier gab es und giebt es bis zur Stunde einen Anhalt, wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den erwähnten, in einer sächsischen Staatseinkommensteuer nicht[19]). Und da auch Zuschläge zu der bestehenden Staatsgrund- und Staats-Personal- und Gewerbesteuer wegen des andern Orts schon erörterten Mangels eines richtigen Verhältnisses derselben zu einander und zu den von ihnen belasteten Einkommensquellen im Allgemeinen nicht räthlich erschienen, so mußte man dort außer in einigen wenigen Städten, insbesondere solchen mit besonders großen Einnahmen aus eigenem Vermögen, wie Leipzig, Dresden, Zwickau u. s. w. — [19a]) fast nothgedrungen zu selbstständigen Ordnungen auf jenem Gebiete schreiten, die denn in der That dem Forscher ein reiches Feld der Beobachtung bieten.

Um indessen zunächst der preußischen Städte zu gedenken, so enthielt schon das bis vor Kurzem in Preußen in Geltung gewesene Gesetz über die Classen- und Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 die allgemeine Vorschrift, daß bei der Veranlagung zur Classensteuer die Leistungsfähigkeit in Anschlag gebracht werden solle[20]), und ministerielle Ausführungsverordnungen hatten näher bestimmt, in welcher Weise dies zu geschehen habe. Diesen Bestimmungen haben sich nun die preußischen Communalsteuer-Regulative in sehr vielen Fällen angeschlossen[21]).

Theils heißt es da unmittelbar, daß bezüglich der zur Staats-Classen- und Einkommen-Steuer veranlagten Personen das Einkommen, mit dem sie zu diesen Steuern veranlagt seien, in die Communaleinkommensteuer-Rolle übernommen werden solle, (wie z. B. in Elberfeld, Barmen, Erfurt, Gladbach, Halberstadt, Stralsund u. s. w.), theils ist vorgeschrieben, daß die Veranlagung zur Communaleinkommensteuer zwar besonders, aber „nach den Grundsätzen der Classen- und Einkommensteuer-Veranlagung" stattzufinden habe (wie in Köln, Görlitz, Münster, Ratibor u. s. w.) In beiden Fällen soll also die Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen in der That Berücksichtigung finden, wenn auch nicht besonders vorgeschrieben ist, wie dies zu geschehen habe. Ja, es ist eine solche Berücksichtigung — zum Theil wohl eben in Folge des Umstandes, daß sie für die allgemeine Classensteuer des Staats vorgeschrieben war — den Beamten und Einschätzungs-Commissionen an vielen Orten derart zur Gewohnheit geworden und wird von ihnen als so selbstverständlich angesehen, daß ihr thatsächlich auch da Raum gegeben wird, wo das communale Einkommensteuer-Regulativ sie nicht auf diese oder jene Weise vorschreibt, und wo sie implicite also ausgeschlossen ist.

Auf die beiden bezüglichen Anfragen des Verfassers:

Nr. 5: „Berücksichtigt das Communaleinkommensteuer-Regulativ Wittwen, Waisen, Kranke oder Familien mit großer Kinderzahl durch Festsetzung mäßigerer Sätze? und in welcher Weise? —" „Oder ist es den Veranlagungsbehörden überlassen, solche Verhältnisse zu berücksichtigen?"

ist nur bei einer sehr kleinen Zahl von Städten die Antwort direct verneinend ausgefallen, weil in ihnen die „reine" „eigentliche" Einkommensteuer bis in die untersten Stufen hinab durchgeführt ist, so in Breslau, Krefeld, Posen, Potsdam u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine Reihe anderer Städte hat bejahend geantwortet, obwohl nach dem Wortlaute des zugleich mitgetheilten Regulativs die Dinge dort ebenso liegen sollten, wie in jenen Städten, und danach also die Antwort ebenfalls hätte verneinend ausfallen müssen.

So heißt es — ich nenne im Folgenden aus leicht zu erkennenden Gründen keinen Namen — in dem Antwortschreiben des Magistrats zu T. mit Bezug auf die oben mitgetheilte Frage ad 5:

„Es ist der Veranlagungsbehörde überlassen, besondere, eine verminderte Einschätzung rechtfertigende Verhältnisse zu berücksichtigen".

Gleichwohl schreibt das Einkommensteuer-Regulativ für T. vom 13. Aug. 1867 vor, daß die Veranlagung zu dieser Steuer „lediglich nach Maaßgabe der Gesammteinnahme" stattzufinden habe (§ 3. und § 16), und daß davon z. B. Ausgaben für den Haushalt und den Unterhalt Angehöriger nicht abgezogen werden dürfen (§ 6). Und, wenn es im § 16 Absatz 2 daselbst heißt: „der Einschätzungscommission bleibt es überlassen, ihre Einschätzung unter Benutzung aller ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Hülfsmittel — lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen unpartheiisch zu bewirken" — so kann sich auch das nach dem Zusammenhange und den eben erwähnten Bestimmungen jedenfalls nur auf die Schätzung des Einkommens, nicht aber auf die ad Nr. 5 erwähnten Verhältnisse beziehen.

Ganz ähnlich liegen die Dinge in F. nach dem Regulativ vom 4. Juli 1870, in M. nach dem Regulativ von 1840 resp. 1854, in J. nach dem Statut vom 30. Decbr. 1864, in K. nach dem Regulativ vom 17. Mai 1858 u. s. w. u. s. w.

Und doch schreibt auf die gedachte Frage Nr. 5. der soeben erwähnte Magistrat zu M.:

„Auf diese Verhältnisse wird von der Einschätzungs-Commission Rücksicht genommen. Sie verfährt dabei nach ihrem pflichtmäßigen (!?) Ermessen,"

der Magistrat zu J.:

„Es ist der Veranlagungsbehörde überlassen, ob und in wie weit sie dergleichen Verhältnisse berücksichtigen wolle,"

der Magistrat zu K.

— „bleibt der freien Beurtheilung der Schätzungs-Commission überlassen" u. s. w.

ja der Magistrat zu F. bezieht sich sogar ausdrücklich auf das Classen- und Einkommensteuergesetz von 1851, dessen das erwähnte Regulativ bei den bezüglichen Bestimmungen durchaus nicht gedenkt, das also bei der Einschätzung in F. an sich nicht maaßgebend sein könnte, und bemerkt:

„das Regulativ berücksichtige solche (nehmlich die oben in Frage Nr. 5 aufgeführten Verhältnisse) nicht. Es ist (?) aber die Einschätzung nach dem Muster (sic) der Einschätzung zur Classensteuer vorzunehmen, und können die Commissionen Krankheit und große Kinderzahl berücksichtigen, was auch meist geschieht" u. s. w.

Aehnlich in sehr vielen anderen Städten! d. h. es ist da — was mir

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sehr bezeichnend erscheint — trotzdem nach dem bezüglichen Steuerregulativ der Stadt eine wirkliche „reine Einkommensteuer" erhoben werden soll, doch — gewissermaßen durch die Natur der Dinge, durch die Schwerkraft der gesunden Vernunft, die über schlechte Bestimmungen ja auch sonst im „Gerichtsgebrauch" oder auf andere Weise den Sieg davon trägt, und dann freilich auch, wie bemerkt, in Folge des den Behörden als Muster vorschwebenden Beispiels der Classensteuer — contra legem der Gedanke zum Durchbruch gekommen, daß in den untersten Stufen wenigstens jene Steuer nicht allein nach dem Einkommen erhoben werden darf, sondern andere die Leistungsfähigkeit bedingende Umstände dabei zu berücksichtigen sind.

Verhältnißmäßig klein ist dagegen die Zahl derjenigen Städte in Preußen, die eine solche Berücksichtigung speciell vorschreiben.

In diese Kategorie gehören von den Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern (die hier allein in Betracht gezogen sind) z. B. Düsseldorf und Kottbus, in gewissem Sinne auch Grüneberg, Rawitsch und einige andere Städte mit ähnlichen Bestimmungen.

In dem Düsseldorfer Einkommensteuer-Regulativ vom 18. Januar 1871 ist nämlich direct vorgeschrieben, daß außer auf das Einkommen

„auch auf etwaige Schulden und sonstige Vermögens- und Familienlasten billige Rücksicht genommen"

werden solle, und in dem Einkommensteuer-Regulativ von Kottbus vom 24. Mai 1872 ist sogar die an die gedachten hamburgischen, lübeckischen, englischen und amerikanischen Gesetze erinnernde specielle Vorschrift enthalten, daß „billige Rücksicht bei der Besteuerung darauf genommen werden kann,

a) wenn der Besteuerte mehr als 7 (!) unerzogene Kinder hat und sein Einkommen dadurch unverhältnißmäßig angegriffen wird,

b) wenn eine Wittwe, um sich und ihre Kinder zu erhalten, einen Gewerbebetrieb fortsetzt oder unternimmt".

Nach den Einkommensteuer-Regulativen der gedachten anderen Städte aber sind wenigstens bei der Frage nach der Befreiung von dieser Steuer nicht allein das Einkommen, sondern auch andere, die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit betreffende Verhältnisse maaßgebend.

Endlich nehmen die Steuern einiger, übrigens sehr weniger preußischer Städte (von mehr als 10,000 Einwohnern) insofern noch eine besondere Stellung ein, als sie sich ihrer ganzen Verfassung nach nicht als Einkommensteuern, von denen bisher hier nur die Rede war, sondern als von der Staats-Classensteuer verschiedene Communalclassensteuern darstellen [22]). Solche Fälle gehören indessen nicht hierher, da natürlich von einem Verlassen des Einkommensteuerprincipes, um das es sich hier handelt, dort im Grunde nicht die Rede sein kann.

Was aber die **sächsischen** Städte betrifft, so lag bei den Bestimmungen über die Communaleinkommensteuer dieser Gemeinden das „Muster" einer Staatsclassensteuer nicht vor. Man konnte es nicht für selbst-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verständlich halten, daß eine Einkommensteuer in der unteren Stufe etwas anderes sein müsse, als eine Steuer „bloß nach dem Einkommen," und man hatte auch ebensowenig in Ministerialverordnungen einen Anhalt, auf den man wie auf die preußischen Ausführungs-Verordnungen zur Classensteuer Bezug nehmen konnte, dagegen das Bedürfniß, insbesondere bei den kleineren Einkommen eine Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder, auf Krankheit, Alter u. s. w. zu nehmen, mußte sich in Sachsen ebenso wie in Preußen herausstellen. Und so finden wir denn Specialbestimmungen über solche Berücksichtigung, wie sie in Preußen eben nur ausnahmsweise beigebracht werden konnten, für Sachsen in großer Zahl.

So heißt es z. B. bezüglich der Besteuerung des Einkommens in Glauchau[22a]) in § 11 des Regulativs vom 16. September 1861 ganz allgemein:

> „die Deputation trägt das abgeschätzte Einkommen (der Einzelnen) speciell ein, summirt solches, erwägt dann, ob dem Contribuenten aus besonderen Rücksichten z. B. wegen Schulden, Krankheiten, sehr starker Familie oder dgl. eine Ermäßigung zuzugestehen sei, und bestimmt hiernach unter Berücksichtigung solcher Ermäßigung den definitiven Beitrag."

Bei Veranlagung der Plauen'schen Einkommensteuer ist nach dem Regulativ vom 15. März 1860:

> „auf solche Verhältnisse, welche dauernd oder vorübergehend die Steuerkraft schwächen, z. B. außergewöhnliche Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, sehr beträchtliche Schulden u. s. w. bei der Abschätzung insbesondere unbemittelter Contribuenten billige Rücksicht zu nehmen".

Ganz ähnlich lauten auch die §§ 5 und 6 des Crimmitschauer Regulativs vom 30. November 1866. Und ebenso „kann" bei der Veranlagung zu der in Reichenbach vom „reinen Einkommen" zu erhebenden Steuer — nach dem dort geltenden Regulativ vom 12. September 1862 —

> „auf solche Umstände, welche die Steuerkraft des Verpflichteten vermöge der sonst dabei in Betracht kommenden übrigen Verhältnisse desselben wesentlich zu mindern geeignet sind, z. B. langwierige Krankheit, zahlreiche Familie, sehr beträchtliche Schulden, außergewöhnliche Unglücksfälle, — billige Rücksicht genommen und ein Abzug an dem ermittelten Einkommen verwilligt werden."

In Meißen, wo — wie in Leipzig und Zwickau communale Staatssteuerzuschläge erhoben werden, ist der Steuer-Deputation resp. dem Stadtrath überhaupt die Befugniß gegeben, „bezüglich solcher Personen, welche einen im Verhältniß zu andern oder überhaupt zu hoch oder zu niedrig erscheinenden Steuerbeitrag zahlen, die Steuersätze entweder zu erhöhen oder zu ermäßigen". Und von dieser unten noch zu erklärenden Befugniß wird nach einer gefälligen Auskunft des Stadtraths zu Meißen auch gegenüber den hier in Rede stehenden Personen (Kranken, Wittwen, Weisen ꝛc.) Gebrauch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemacht, indem man „Herabsetzung auf einen Theil beziehendlich die Hälfte des ursprünglichen Stadtanlagesatzes bis zum gänzlichen Erlasse" eintreten läßt.

In Großenhain wird in — übrigens ebenso wie in Reichenbach lautender — Bestimmung des Regulativs vom 6. September 1867 auch des „hohen Alters" als eines zu berücksichtigenden Umstandes gedacht — „dagegen kommen Hypotheken und andere Schulden der Regel nach nicht zur Berücksichtigung," für Döbeln werden als zu berücksichtigende Verhältnisse genannt: „Passivschulden, zahlreiche Familie, andauernde Krankheit und dergleichen Umstände." Doch sollen diese Umstände nur ausnahmsweise in Berücksichtigung kommen: „wenn dergleichen in überwiegender Macht auf die ganze bürgerliche Existenz des Anlagepflichtigen einwirkt" (§ 14 des Regulativs vom 16. Juli 1860). In Pirna endlich lauten nach dem Regulativ vom 16. Februar 1871 die bezüglichen Bestimmungen ebenso wie in Großenhain u. s. w.

Besonders bezeichnend ist es aber m. D. wieder, daß ähnlich, wie in Preußen auch in denjenigen Städten, in denen das Communalsteuer-Regulativ eine Berücksichtigung der hier gedachten Verhältnisse nicht vorsieht, denselben dennoch thatsächlich vielfach Rechnung getragen wird.

So bemerkt auf die oben schon citirte Frage des Verfassers:

Nr. 5 a: Berücksichtigt das Communaleinkommensteuer-Regulativ Wittwen, Waisen, Kranke, oder Familien mit großer Kinderzahl durch Festsetzung mäßigerer Sätze? und in welcher Weise?

b: Oder ist es den Veranlagungsbehörden überlassen, solche Verhältnisse zu berücksichtigen? und in welchem Maaße?

Der Stadtrath zu A.

ad a: nein

ad b: ja

Das gleichzeitig eingesandte Steuer-Regulativ für A. vom 31. Mai 1864 enthält aber keineswegs einen hierauf bezüglichen Passus, sondern schreibt stricte vor, daß die Steuer „nach dem Betrage des — zu ermittelnden reinen Erwerbs- und Vermögenseinkommens, wie sich von selbst versteht, ohne Abzug der persönlichen Haushaltskosten" zu bestimmen sei.

Aehnlich ist es in B. Der dortige Stadtrath schreibt auf die Frage ad 3: „Das Regulativ berücksichtigt die daselbst angegebenen Verhältnisse nicht (!). Es können jedoch die städtischen Collegien in Fällen dringenden Bedürfnisses den Erlaß der Steuer aussprechen."

Letzteres sollte aber nach dem miteingesandten Regulativ für Erhebung der Gemeindeanlagen von B. vom 22. April 1869 durchaus nicht der Fall sein.

Und von J., wo die Verhältnisse gerade ebenso liegen, schreibt der Stadtrath:

ad 5: Bemerken wir, daß die daselbst Aufgeführten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, daß aber in geeigneten Fällen vom Stadtrath Ermäßigungen oder Erlasse bewilligt werden u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alles das zeigt wieder m. E., daß die Berücksichtigung der hier in Rede stehenden Verhältnisse an sich nothwendig nicht zu entbehren ist. Wie in den vorhin erwähnten preußischen Städten hat sich das Richtige auch in Sachsen selbst contra legem (richtiger gegen die im Verordnungswege erfolgten Festsetzungen) Bahn gebrochen.

Und nicht minder als bei den Steuern der deutschen Städte hat sich endlich auch bei den Einkommensteuern der mittleren und größeren deutschen Staaten der Gedanke Geltung verschafft, daß sie nicht allein nach dem Einkommen zu erheben sind:

Um zunächst mit den kleineren dieser Staaten zu beginnen, so muß freilich die braunschweigische Personalsteuer, erhoben nach dem Gesetze vom 29. Juni 1864 und ebenso die sonst bei Einkommensteuerfragen oft in Bezug genommene Sachsen-Altenburgische Steuer nach dem Gesetze vom 17. März 1868 hier füglich außer Acht gelassen werden, da dieselben — jene im gewissen Sinne ganz, diese wenigstens in der Belastung von Einkommen unter 500 Rth. — Classensteuern und nicht eigentliche Einkommensteuern sind. Beide berücksichtigen neben dem Einkommen noch andere Momente der Leistungsfähigkeit in weit gehender Weise, aber da sie eben in dem gedachten Umfange nicht eigentlich Einkommensteuern genannt werden, ist davon hier abzusehen.

Hingegen den in den drei Großherzogthümern Sachsen-Weimar, Oldenburg und Hessen erhobenen bezüglichen Steuern wird der Charakter wirklicher Einkommensteuern ebensowenig bestritten werden können als den vorhin gedachten Steuern der Schweiz, Dänemarks, Bremens, Lübeck u. s. w. Und doch schließen auch sie insgesammt Bestimmungen in sich, nach denen ähnlich wie in jenen Gesetzen neben dem Einkommen noch andere die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmende Umstände bei der Einschätzung Beachtung finden sollen.

In Sachsen-Weimar genießen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 19. März 1869 z. B. Dienstboten und nicht selbstständige Gewerbetreibende, Gehülfen und Arbeiter den Vorzug, daß die von ihnen in dem Hauswesen des Dienst- oder Arbeitsherrn, bezw. Arbeitsgebers innegehabte Wohnung außer Ansatz bleibt, ebenso sollen bei den Altentheilsinhabern (Auszüglern): „die freie Wohnung, ingleichen Holz und Licht" nicht zur Steuer herangezogen werden, wenn der Betreffende „im Hauswesen des Auszugspflichtigen" wohnt. Betragen die Auszüge weniger als 50 Rth., so sind sie ganz steuerfrei. Desgleichen sind steuerfrei:

> Studirende und Schüler der Secundär- und höheren Schulen „in Rücksicht ihres etwaigen Einkommens aus Gewerbs- und Geschäfts-Thätigkeit," ferner Personen unter 18 und über 60 Jahren ebenfalls „in Ansehung ihres Einkommens aus Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit," wenn dieses ein gewisses Maaß nicht überschreitet, u. s. w.

Hier überall entscheidet also über die Steuerpflicht nicht allein der Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trag des Einkommens sondern auch die Art desselben und andere die Leistungsfähigkeit bestimmende Umstände.

Aehnlich verhält es sich in Oldenburg nach dem Gesetze über die Einführung einer Einkommensteuer (für das Herzogthum Oldenburg) vom 6. April 1864.

Danach sind — „insoweit, als ihr Einkommen aus ihrer eigenen Thätigkeit" und nicht „aus Vermögen oder sonstigen Berechtigungen" fließt — von der Einkommensteuer befreit:

1) alle Personen unter 17 Jahren und
2) alle, „welche auf Gymnasien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, Navigationsschule, der Ackerbauschule oder anderen öffentlichen oder Privatunterrichts-Anstalten sich ausbilden."

Und auch Einkommen aus „Vermögen oder sonstigen Berechtigungen" soll bei den ad 2 genannten Personen, sowie bei „Lehrlingen ohne eigenen Verdienst" dann steuerfrei bleiben, wenn es weniger als 75 Rth. jährlich beträgt (Art. 3).

Ganz allgemein ist aber endlich bestimmt, daß „für diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rth. nicht erreicht, die Veranlagung nach der Höhe des steuerbaren Jahreseinkommens unter Berücksichtigung der durch die gesammten Verhältnisse des Steuerpflichtigen etwa begründeten geringeren Leistungsfähigkeit zu erfolgen habe (Art 3) oder — wie es in speziellerer Ausführung in demselben Gesetzesartikel sub A. 3 heißt: daß „neben dem Gesammteinkommen eines jeden dieser Steuerpflichtigen, dessen gesammte sonstige Verhältnisse insoweit zu berücksichtigen sind, als in denjenigen Fällen, in welchen sie den Steuerpflichtigen weniger leistungsfähig (!) erscheinen lassen, eine Ermäßigung unter die in den Fällen gewöhnlicher Verhältnisse durch das Einkommen allein bedingte Steuerstufe eintreten kann."

Und als solche Fälle gerechtfertigter Berücksichtigung der allgemeinen Leistungsfähigkeit nennt die Ausführungsverordnung vom 15. April 1864[23]:

> das Vorhandensein vieler Kinder, andauernde Krankheiten, besondere Unglücksfälle, die Last der Unterhaltung armer Angehöriger (§ 8 ad 1), auch ungünstige Gestaltung der Art (!) des Einkommens" (§ 8 ad 3),

so daß danach also auch, worauf später zurückgekommen werden wird, eine Scheidung von sog. fundirtem und unfundirtem Einkommen und eine höhere Besteuerung des ersteren in gewissem Umfange gestattet ist.

Abgesehen hievon sind, wie man sieht, die oldenburgischen Bestimmungen sehr ähnlich den neueren preußischen. Und auch — was recht bemerkenswerth ist — die Geschichte beider zeigt eine weit gehende Analogie.

Auch in Oldenburg gab es früher eine Classen- und classificirte Einkommensteuer (nach den Gesetzen vom 24. Juni 1859 und 14. Februar 1861). Auch bei diesen zeigte es sich — wie die Motive zum jetzigen Gesetze vom 30. November 1863 (Landtagsverhandlungen, Anlagen XIV. p. 122 ff.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

darthun, daß es „bei den verschlungenen und verwickelten Lebens- und Erwerbs-Verhältnissen und dem Verschwinden äußerer Erkennungszeichen" unthunlich war, eine Besteuerung nach Classen aufrecht zu erhalten, daß deshalb die Praxis die Classensteuer immer mehr zu einer Einkommensteuer gemacht hatte, daß dieser „erzwungenen Auslegung des Gesetzes" durch eine Reform desselben in der Richtung der Einkommensteuer Abhülfe geschaffen werden mußte, daß hiebei aber neben dem „Momente des Einkommens" noch andere Umstände zu berücksichtigen wären, kurz, „daß die Steuer nach der, aus den gesammten Umständen, in denen sich der Pflichtige befindet, zu entnehmenden **Leistungsfähigkeit** des Einzelnen zu bemessen" wäre (!!).

Diese Ansichten der Regierung machte dann auch die oldenburgische Landesvertretung — 9 Jahre vor der preußischen — zu den ihrigen, indem sie übrigens den ihr ursprünglich vorgelegten Gesetzesentwurf, der auf ein ganz eigenthümliches Mittelding von Classen- und Einkommensteuern hinauslief, durch eine folgerichtiger ausgebildete Einkommensteuer ersetzte. —

Sehr ähnlich der oldenburgischen ist dann endlich in der hier in Rede stehenden Beziehung die allgemeine Einkommensteuer im Großherzogthum Hessen, eingeführt durch das Gesetz vom 25. Juni 1869.

Auch nach diesem Gesetze bestimmt sich weder die Steuerpflicht an sich noch die Höhe derselben ausschließlich nach dem Einkommen.

Steuerfrei sind z. B., sofern ihr Einkommen 300 Gulden nicht überschreitet:

> alle Personen, welche zu ihrer Ausbildung ein Gymnasium, eine Universität oder andere Unterrichtsanstalt besuchen, desgleichen alle Personen unter 18 Jahren,

ebenso unter derselben Voraussetzung:

> Gewerbsgehülfen und Dienstboten, welche von ihren Principalen oder Dienstherren Wohnung oder Kost empfangen.

Und ganz allgemein ist bestimmt, daß bei einem Einkommen unter 1500 Gulden jährlich, neben demselben auch „Rücksichtsnahme auf andere die Leistungsfähigkeit berührende Umstände" stattzufinden habe, dergestalt, daß die Jahressteuer, „entschieden" Mittelloser in der ersten Classe auf die Hälfte herabgesetzt werden kann, und im Uebrigen eine „Einschätzung in die zunächst niedrige Classe erfolgen kann, wenn andere auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ungünstig einwirkende Verhältnisse zu besonderer Berücksichtigung Anlaß geben." (Artikel 32 des Gesetzes).

Noch weiter aber ging in der hier in Rede stehenden Beziehung das frühere Hessische Gesetz von 12 August 1848 [23a]).

In diesem war ähnlich, wie z. B. in den schon erwähnten Steuergesetzen Englands, des Canton Neuenburg und der Staaten Oregon, Delaware und Michigan u. s. w. bestimmt, daß für jeden Kopf der Familie ein Betrag von 50 Gulden steuerfrei bleiben solle.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und ebenso waren in Bayern nach dem Einkommensteuergesetz vom 4. Juni 1848 bei unverheiratheten Personen 250 Gulden, dagegen bei Familien mit resp. mehr oder weniger als 3 Kindern 500 resp. 400 Gulden einkommensteuerfrei, desgl. in Baden nach dem Einkommensteuergesetz vom 28. Juli 1848 bei unverheiratheten Personen 200 Gulden und bei Personen mit Familien 300 Gulden u. s. w.

In Sachsen aber hat es noch kürzlich die Steuer-Deputation der II. Kammer ausgesprochen, daß „der Nothwendigkeit einer Erleichterung der untern Classen gegenüber den höheren" durch progressive Besteuerung allein keineswegs genügt werden könne, sondern hierzu eine Steuer erforderlich sei [24]), „die neben dem Einkommen auch die individuellen Verhältnisse und namentlich die Sorge für eine zahlreiche Familie in humaner, nicht zu minutiöser Weise zu berücksichtigen gestattet." In diesem Sinne einigten sich Majorität und Minorität jener Deputation — bei aller sonstigen Verschiedenheit der Ansichten — dahin, daß die einzuführende persönliche Steuer „die Einkommensteuer auf den unteren Stufen in der etwas modificirten Form der Classensteuer sein soll."

Demgemäß enthält denn auch der § 10 des den Ständen mittelst Decrets vom 8. Februar 1874 vorgelegten Einkommensteuergesetzentwurfs die Bestimmung, daß „die Einschätzungscommissionen ermächtigt sind, bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 1600 Mark nicht übersteigt, besondere die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse" — zu berücksichtigen. „Als Verhältnisse dieser Art" — heißt es dann weiter — „kommen in Betracht: eine große Anzahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und außergewöhnliche Unglücksfälle." Und diese Fassung hat demnächst die II. Kammer angenommen, indem sie nur das Wort „außergewöhnliche" durch „besondere" ersetzte. (Vgl. auch den trefflichen Bericht der Steuer-Deputation p. 504 ff.) [24a]).

Daß das neue badische Einkommensteuergesetz auch in der von der II. Kammer jetzt adoptirten Fassung solche Bestimmung nicht enthielt, dürfte demselben nicht zum Ruhme gereichen.

Nachdem die I. Kammer dasselbe nunmehr (Juni 1874) verworfen hat, wird die Zukunft hoffentlich eine Aenderung auch in diesem Punkte bringen. —

Wie steht es aber schließlich in Oesterreich und in Preußen?

Auch die — noch bestehende — österreichische sogenannte Einkommensteuer vom 29. October 1849 ist durchaus nicht eine bloß nach dem Einkommen umgelegte Steuer, sondern trägt, wenn auch nicht „der Sorge um zahlreiche Familie" so doch im Uebrigen in der Scheidung von drei Arten des Einkommens und in den für diese Einkommensarten sehr verschieden lautenden Bestimmungen über die Steuerbefreiungen den besonderen Verhältnissen neben dem Einkommen Rechnung [25]).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sie ist übrigens nur eine „Partial"einkommensteuer." Eine allgemeine Einkommensteuer in Oesterreich einzuführen, ist Aufgabe des jetzt dem Reichsrath von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfs. Und dieser (Entwurf einer Personaleinkommensteuer — Heft I der Gesetzentwürfe über die Reform der directen Steuern. Wien 1874) leidet an demselben Mangel, wie der soeben erwähnte badische Entwurf. Er nimmt auf die Größe der Familie und überhaupt auf die Ausgabenverhältnisse nicht Rücksicht[25a]), wobei freilich zu beachten ist, daß nach ihm nur Einkommen über 600 Gulden zur Einkommensteuer herangezogen werden sollen (wie nach dem badischen Entwurf nur Einkommen über 1500 Mark) und daß bei höhern Einkommen das Bedürfniß der Berücksichtigung geachten Verhältnisses natürlich etwas weniger dringend ist, als bei ganz kleinen.

In Preußen endlich war diejenige Steuer, zu welcher die Ausführungsverordnung vom 8. Mai 1851 bestimmte[26]), daß bei ihr auch in Betracht kommen solle:

> „eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, Krankheit, Schulden und ähnliche Verhältnisse"

— allerdings dem Namen nach eine „Classensteuer." Aber thatsächlich war sie doch in den höheren Steuerstufen ebenso eine Einkommensteuer, wie es die heutige Steuer nach dem Gesetze vom 25. Mai 1873 ist, welche ja für die Einkommensclassen unter 1000 Rth. auch noch den Namen Classensteuer beibehalten hat[26a]).

Denn von einem wirklichen Classenunterschied, wie ihn die früheren Gesetze seit 1820 noch einigermaßen gewahrt hatten, konnte schon nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 z. B. auf der Grenze zwischen der Hauptclasse II und III und bei Scheidung der einzelnen Stufen beider Classen nicht mehr die Rede sein.

Die II. Hauptclasse hob sich der I. gegenüber noch allenfalls erkennbar ab, indem es im gedachten Gesetze hieß, daß zu jener Classe gehören sollten, „diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind," also nicht nöthig haben, sich „noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit" zu suchen.

Wenn sodann aber zur Charakterisirung der Grenze zwischen der II und III. Hauptclasse lediglich bestimmt war: zu letzterer sollten diejenigen gehören, welche

> „im Vergleich zu den der II. Hauptclasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden" —

so war damit im Grunde offenbar gar nichts gesagt. Denn daß die Censiten der III. Classe „auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit" stehen müßten, als diejenigen der II. — das war an sich schon in den Zahlen I, II, III hinlänglich ausgedrückt. Solche Angabe betraf auch nur das Verhältniß der drei Hauptclassen zu einander. Die Gränze aber, bei der Jemand

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aufhören sollte, der II. Classe anzugehören und der III. zu überweisen war, war damit in keiner Weise bezeichnet. Und es war nicht Schuld der Praxis, sondern es war unumgängliche Folge des Gesetzes, wenn die veranlagenden Commissionen und Behörden sich bei Abtheilung der Censiten in die Hauptclassen II und III und die diesen angehörigen Steuerstufen principaliter an das Einkommen hielten.

Für die der III. Hauptclasse zu überweisenden Steuerpflichtigen war dies auch schon in der ministeriellen Classensteuer-Veranlagungsinstruction vom 8. Mai 1851 positiv ausgesprochen.

Bei der Veranlagung dieser, so hieß es da, „muß auf ihr muthmaaßliches Einkommen als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichen Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden. Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaaßlichen Einkommen von 1000 bis 900 Rth. zur 12. Stufe mit 24 Rth. jährlich, bei einem muthmaaßlichen Einkommen von 900 bis 800 Rth. zur 11. Stufe mit jährlich 20 Rth. einzuschätzen sein" u. s. w.

So war also für die Steuerstufen der III. Hauptclasse und durch spätere Rescripte resp. die an diese sich schließende Literatur[28]) auch für diejenigen der II. und I Hauptclasse — ähnlich, wie es heute durch Gesetz geschehen ist, ein gewisses Einkommens-Minimum und Maximum vorgesehen, nach dem die bezügliche Einschätzung vorzugsweise stattfand. Und es zeigte wie mir Jeder, der mit diesen Dingen zu thun gehabt hat, zugeben wird, insbesondere die Einschätzung der höheren Einkommen unterhalb 1000 Rth. in der That wenig Unterscheidendes gegenüber der Veranlagung der über diesen Betrag hinausgehenden Einkommen zur sogen. classificirten Einkommensteuer.

Trotzdem war, wie bemerkt, die Berücksichtigung gewisser nicht das Einkommen, aber die Leistungsfähigkeit betreffenden Verhältnisse für jene Einschätzung bereits vorgeschrieben.

Und wie ist es heute?

Heute sieht das Gesetz eine derartige Rücksichtnahme nicht allein für die noch mehr als früher zur Einkommensteuer gemachte „Classensteuer", sondern auch für die von jeher wirklich sogenannte Einkommensteuer, wenigstens bezüglich der Einkommen der ersten und zweiten Stufe d. h. der Einkommen von 1000 bis 1400 Rth. jährlich vor. Bei Veranlagung der Steuerpflichtigen dieser Stufen „ist es gestattet" — so sagt das Gesetz vom 25. Mai 1873 in § 20 — „besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und wenn Nasse gegenüber dieser Bestimmung, wie oben schon angedeutet ist, einwendet, es hätte durch sie gewissen Mängeln der preußischen Personalbesteuerung abgeholfen werden sollen — nehmlich einerseits der unverhältnißmäßigen Belastung des Einkommens aus Arbeitsleistungen gegenüber den Vermögensnutzungen und andererseits der unausreichenden Definition des Einkommensbegriffs im Gesetze, welche es zweifelhaft erscheinen lasse, ob eine Berücksichtigung der Schuldzinsen bei der Berechnung der Einkommen immer angänglich sei: so sind diese Einwendungen m. D. keineswegs stichhaltig.

Denn was zunächst die — an sich jedenfalls zuzugebende relativ zu geringe Belastung des Einkommens aus Vermögensnutzungen betrifft, auf die unten zurückzukommen ist: so kann ja diesem Mangel gerade nach dem preußischen Gesetze selbst, trotz der Vorschrift der Berücksichtigung anderer Momente, als des Einkommens nicht abgeholfen werden. Nach oldenburgischem Gesetze ist dies, wie schon bemerkt ist, zulässig. Und die Ausführungs-Instruction zu diesem Gesetze vom 14. April 1864 sieht diesen Fall sogar besonders vor. Nach preußischem Gesetze aber ist dasselbe für die Classen- wie für die Einkommensteuerpflichtigen unzweifelhaft unzulässig. Denn dieses Gesetz macht in den vorhin citirten Worten „eine große Zahl von Kindern" u. s. w., die ebenso für die Classensteuerpflichtigen lauten (§ 7) und die auf Veranlassung des Abgeordnetenhauses gerade zu dem Zwecke aufgenommen wurden, um der Befugniß der Steuerbehörden auf diesem Gebiete feste Grenzen zu ziehen — die einzelnen, die Leistungsfähigkeit der Censiten berührenden Fälle, deren Berücksichtigung überhaupt nur gestattet sein soll besonders namhaft [28a]) und nennt darunter die Art des Einkommens nicht. Auch stehen die namhaft gemachten Fälle zu solcher „Art" des Einkommens so wenig in Beziehung, daß der Nachweis dafür, daß sie — wie Nasse weiter meint die „Hinterthüre" hätten sein sollen, um indirect jenes Moment berücksichtigen zu können — schwer zu erbringen sein möchte.

Was aber das Andere betrifft, die angeblich mangelhafte Definition von Einkommen im preußischen Gesetze, so vermag ich dem hierauf gegründeten Einwande noch weniger beizutreten.

Nasse hält es nämlich für höchst zweifelhaft, ob die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes z. B. den Abzug der Schuldzinsen von dem zu versteuernden Einkommen durchweg gestatten. Indessen ist in den noch heute gültigen §§ 28—30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 für alle Einkommensarten deutlich vorgeschrieben, daß vom zu veranlagenden Einkommen:

„Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden in Abzug gebracht werden sollen".

Und diese Bestimmung hat nach meiner Erfahrung und wie es auch ein Einblick in die bekannten Commentare zu jenem Gesetze von Schimmelfennig und Sentrup [29]) bestätigt, kaum je zu einem Zweifel Veranlassung gegeben.

Hier war also durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 eine Lücke nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auszufüllen. Daß dasselbe dennoch „die Verschuldung" als eines der bei der Steuerveranlagung unter Umständen zu berücksichtigenden Momente aufführte, hatte offenbar darin seine Ursache, daß auch um die Schuldzinsen gekürzte Einkommen gleicher Größe je nach der Art und Höhe der Verschuldung die Betreffenden sehr verschieden leistungsfähig machen.

Offenbar ist doch Jemand mit z. B. 600 Rth. Einkommen und 100 Rth. jährlichen Schuldzinsen oder mit 500 Rth. Einkommen ohne Schulden ceteris paribus wirthschaftlich in ganz und gar anderer, besserer Lage, als Jemand, der z. B. 2000 Rth. Einkommen hat, von diesen aber jährlich 1500 Rth. Schuldzinsen abgeben muß. Schon allein die Gefahr der Kündigung der Schulden, die Schwierigkeit, bei hoher Verschuldung neue Capitalien an Stelle der gekündigten aufzutreiben, die hiebei erforderlich werdenden Spesen, die unvermeidlich mit solchen Vorgängen verbundenen, die Arbeitsenergie lähmenden und die Ordnung des laufenden Haushalts störenden Aufregungen — Alles das macht die Schuldzinsen in der That nur zu einem Theile der durch Verschuldung überhaupt aufgebürdeten Last. Neben der besten Art der Berechnung des Einkommens mit Durchführung des Schuldzinsenabzugs bleibt Verschuldung an sich ein sehr wesentlicher wirthschaftlicher Factor. Und das Gesetz vom 25. Mai 1873 hatte also guten Grund, demselben Rechnung zu tragen, mochte die gesetzliche Definition von Einkommen noch so vollkommen sein. Diese Auffassung bestätigt denn auch die Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, indem sie darauf hinweist, daß „Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht sind" noch eine besondere Ermäßigung zwar nicht gewöhnlich, aber doch dann zur Folge haben dürfen, wenn sie „die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen" [30]). —

Blicken wir nun auf das Gesagte zurück, so ergiebt sich, daß die bei Weitem meisten Staaten in ihren Einkommens- und Vermögenssteuergesetzen neben dem Vermögen und Einkommen selbst auch andere die Leistungsfähigkeit betreffende Umstände zu berücksichtigen vorgeschrieben oder doch gestattet haben. Und das ist m. D. auch mit vollem Rechte geschehen.

Was will man denn, soweit nach den obigen Ausführungen nicht die vom Staate und der Gemeinde gewährten Vortheile den Maaßstab der Lastenvertheilung bilden, an die Stelle der Leistungsfähigkeit setzen?

Man sagt: das Einkommen, weil die Leistungsfähigkeit nicht faßbar sei. Und den Maaßstab des Einkommens vertheidigt man wieder durch Befürwortung gleichmäßiger Belastung. Aber an sich ist mit der noch immer zum Ueberdruß häufigen Berufung auf Gleichmäßigkeit in diesen Dingen m. D. gar nichts gethan.

Denn verfahre ich z. B. nicht ganz gleichmäßig, wenn ich Alle durch die Bank nach der Zahl ihrer Zähne, der Länge ihrer Augenbrauen, der Größe, dem Gewichte, oder dem Volumen ihrer Körper zur Steuer heranziehe u. s. w.?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Gleichmäßigkeit an sich ist offenbar nur geeignet, die Art und Weise zu bezeichnen, in der von dem an sich richtigen Wege Gebrauch zu machen ist. Ein Mittel zur Auffindung dieses Weges ist sie nicht. Sie leidet also, kurz gesagt, an dem sehr wesentlichen Mangel, daß sie das gleiche Maaß, das sie vorschreibt, nicht nennt und mithin die Hauptsache übersieht.

Nun sagt man freilich auch wohl weiter: „Gleichmäßigkeit der Besteuerung kann nur bestehen in einer gleichmäßigen Verkürzung der Mittel, die der Steuerpflichtige für seine persönlichen Zwecke verwenden kann, ohne in seiner wirthschaftlichen Lage zurückzugehen, d. h. seines Einkommens“[31]). Aber der Beweis für die hiemit behauptete Berechtigung der proportionalen Einkommensteuer ist m. D. durchaus nicht zu erbringen, sofern man nicht eben in der früher beliebten Weise alle Steuern in Staat und Gemeinde nach Verhältniß der gewährten Vortheile, insbesondere des dem Vermögen und Einkommen gewährten Schutzes umzulegen unternimmt, was im vorigen Capitel nicht nur als unausführbar, sondern auch als principiell unrichtig und verwerflich darzulegen versucht ist[31a]).

Das Einzige, was etwa sonst noch mit einem Schein von Berechtigung zu Gunsten der Proportionalität der Einkommenskürzung beigebracht werden könnte, scheint mir darin zu bestehen, daß man sagt: Wenn die öffentliche Gewalt durch die Umstände genöthigt sei, in das Privateigenthum der Einzelnen einzugreifen und Theile desselben sich zwangsweise zuzueignen, so müßte sie wenigstens alle Eigenthumsrechte nach derselben Proportion kürzen, um das alte Verhätniß derselben untereinander thunlichst aufrecht zu erhalten, die bisherige Lage der Dinge so wenig als möglich zu ändern und wenigstens im Verhältniß zu seinen Mitbürgern Niemanden ärmer zu machen, als er war.

Solche Ausführung würde auch allerdings sehr viel gerechtfertigter sein, als die entgegengesetzte, z. B. von Held vertretene, welche es für „das wichtigste Bedürfniß“ erklärt, „die Steuerlast zwischen Arm und Reich so zu vertheilen, daß dadurch der Gegensatz zwischen den socialen Ständen nicht noch mehr geschärft, sondern gemildert wird“[32]).

Denn so richtig es nach dem schon Gesagten immerhin ist, daß Steuer und Eigenthum mit einander im Gegensatz stehen und jene an sich naturgemäß dahin tendirt, dieses zu nivelliren, so ist das doch durchaus nicht die Aufgabe und das leitende Princip bei Umlegung der Steuern und ebenso wenig das wichtigste Bedürfniß, das bei ihrer Veranlagung zu befriedigen wäre. Der Steuer ist die Aufgabe gestellt, der öffentlichen Gewalt zur Durchführung ihrer Zwecke Mittel zuzuführen. Ihr die Pflicht zuzuschreiben, sociale Uebelstände zu beseitigen, heißt jedenfalls durchaus Fremdartiges in sie hineintragen, und zu welchen sehr bedenklichen Consequenzen es führen müßte, wenn in der That das als Hauptaufgabe der Steuern hingestellt würde, den Gegensatz von Arm und Reich geringer zu machen, liegt auf der Hand.

Aber jene Vertheidigung proportionaler Kürzung alles Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommens, wie sie oben zu skizziren versucht wurde, ist m. D. ebenso wenig haltbar, so viel Bestechendes sie auch auf den ersten Anblick haben mag.

Zunächst fragt sich doch: Conservire ich denn wirklich die bisherige Lage, das bisherige Verhältniß der Steuerpflichtigen zu einander am besten, indem ich Jedem die gleiche Quote seines Einkommens nehme, von Jedem den gleichen Procentsatz als Steuer verlange? oder ist dies nicht vielmehr nur scheinbar, nur äußerlich der Fall?

Ich glaube das Letztere.

Zwölfhundert Thaler jährlichen Einkommens verhalten sich zu zwölftausend Thaler jährlichen Einkommens wie der von beiden Summen verbleibende Rest nach Abzug je eines Zehntheils — *das* ist ganz richtig. Aber erwäge ich, daß zwölfhundert knapp ausreichen, die Existenz z. B. einer Beamtenfamilie mittleren Ranges zu sichern und den Kindern derselben die in diesen Verhältnissen für nöthig erachtete Ausbildung zu geben, während 12,000 Thlr. jährlich ein so großes Einkommen sind, daß ein Mehr oder Minder von etwa tausend dabei keine sehr bedeutende Rolle spielt; so kann ich nicht sagen: die Lage der Betheiligten bleibt relativ ungefähr dieselbe, wenn ich dem Beamten mit 1200 Thlrn. jährlich 120 und dem Capitalisten mit 12,000 Thlrn. jährlich 1200 nehme. Der Letztere begeht vielleicht einige Tollheiten weniger, schränkt seinen Hang zum Vergnügen oder Luxus ein wenig ein, *oder* er giebt, wenn er sich bisher durch Unterstützung Bedürftiger oder in ähnlicher Weise gewissenhaft selbst besteuerte, zu diesen Zwecken fortan etwas weniger aus, als zuvor; oder endlich — und das dürfte außerhalb solcher Großstädte, wie Berlin, Wien, Hamburg ꝛc. das häufigste sein — er legt jährlich seinem Capitalstocke weniger zu. Aber so oder so: seine äußere Lage wird im Grunde durchaus nicht eine Aenderung ähnlich derjenigen erleiden, in die ein Beamter mit einem Gehalte gedachter Höhe sich plötzlich versetzt sieht, wenn es heißt: „Von morgen ab hast du nicht 1200 jährlich zu deiner Verfügung, sondern nur 1080. Nun prüfe, ob du deinen Kindern noch wirst die zu ihrem späteren Fortkommen erforderliche Ausbildung geben können oder nicht!"

Bis dahin konnte die Lage des Beamten und jenes Rentiers *insoferne* wenigstens dieselbe sein, als sie Beide nicht mit herber Sorge um das Schicksal der Ihrigen erfüllt waren. Heute ist es anders. Der Eine geht aufrecht, wie bisher. Am Andern nagt Kummer und Betrübniß. Ihre Lage ist *grundverschieden* geworden.

Also *die Ziffer* ist es nicht allein, die über die *wirthschaftliche Lage Mehrerer in ihrem Verhältniß* zu einander entscheidet. In der lebendigen Wirklichkeit kann *derselbe Procentsatz* zu zahlender Einkommensteuer dieses Verhältnisses sehr verschieden von dem bisherigen gestalten. Wenn man aber einwendet: Sobald ich die *Ziffer aufgebe*, falle ich dem Chaos der Willkür anheim, so ist *dieser* Einwand freilich an sich nicht kurz von der Hand zu weisen. Er wird später insbesondere z. B. bei der Frage nach der Berechtigung der Progressivbesteuerung eingehend zu prüfen sein. Aber *hier* ist er nicht am Platze. Denn hier ist nicht von Ausführung die Rede, sondern es steht in Frage, ob sich das **Princip** der Pro-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

portionalität an sich durch den Hinweis darauf rechtfertigen lasse, daß die proportionale Steuer die bestehenden Eigenthumsverhältnisse möglichst wenig verrückt, die Lage der Betheiligten zu einander möglichst dieselbe bleiben läßt. Und das muß, wie auszuführen versucht wurde, vorab verneint werden.

Außerdem aber, selbst wenn es sich anders verhielte, ist es denn, — so muß man weiter fragen — überhaupt, wie vorhin stillschweigend zugegeben wurde, Aufgabe der Steuer, die Lage der Censiten zu einander möglichst dieselbe bleiben zu lassen?

Auch das ist m. E. zu verneinen.

Wie die Steuer nach dem vorhin Bemerkten nicht die Aufgabe hat, bestehende Vermögensungleichheiten zu nivelliren, so hat sie auch keineswegs die Pflicht, sie zu conserviren, sie als ein noli me tangere anzusehen. Die Steuer soll so eingerichtet sein, daß sie ihrem principalen Zwecke, Mittel zu schaffen, am besten und nachhaltigsten genügen kann und die hieraus hervorgehende Last in gerechter Weise vertheilt wird. Beides aber wird — wie auszuführen versucht ist — durch eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erreicht.

Wer der Steuer zur Hauptaufgabe stellt, die vorhandenen wirthschaftlichen Verhältnisse möglichst zu conserviren — der hat auch alle Consequenzen seiner Forderung zu ziehen. Und diese führen, wie eine kurze Erwägung ergiebt, ganz offenbar auf den vorhin als verwerflich erkannten Weg, die Umlage aller Leistungen nach den bezüglichen Gegenleistungen zu verlangen.

Denn in der That nur da, wo die öffentliche Gewalt in dem Maaße, in dem sie nimmt, auch das Genommene möglichst wett zu machen sucht, die in das Eigenthum gerissenen Lücken durch ihre Gegenleistungen möglichst wieder auszufüllen trachtet und umgekehrt nach diesen Gegenleistungen die aufzuerlegenden Leistungen bemißt: nur da kann von thunlichster Erhaltung der wirthschaftlichen Lage der Censiten in ihrem bisherigen Verhältniß zu einander die Rede sein.

Nimmt man vom Wohlhabenden Steuern nach ganz demselben Procentsatze, wie vom Armen und verwendet sie zur Unterhaltung von Schul- oder Krankenhäusern, die ihm und seinen Angehörigen nie etwas zu bieten vermögen, so hat man — wie oben schon auszuführen versucht ist — trotz des gleichen Procentsatzes das wirthschaftliche Verhältniß zwischen Arm und Reich erheblich geändert, man hat Beiden genommen, aber nur Einem gegeben, man hat also nivellirt allein, weil man eine Steuer in dem vorhin angenommenen Sinne erhob und verwandte.

Mit der Beitragerhebung[32a]) ist das Princip möglichster Erhaltung der bisherigen wirthschaftlichen Lage der Einzelnen verträglich, mit der Steuer nicht.

Und es ist nach alledem also der Versuch einer Vertheidigung proportionaler Einkommenskürzung durch den Hinweis darauf, daß sie die Lage der Betheiligten thunlichst wenig verändere, aus zwei Gründen unhaltbar: der Weg zur Erreichung dieses Ziels ist ein anderer, und das Ziel selbst ist verkehrt. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Also — um darauf zurückzukommen — das Einkommen kann und soll nur einen Anhalt gewähren, um die Leistungsfähigkeit recht zu erfassen. Es ist hiezu ein brauchbares Hülfsmittel, aber es ist eben nur ein Hülfsmittel. Es giebt uns, so zu sagen, den äußeren Halt und Rahmen, auf dem wir das uns vorschwebende ideale Bild gerechter Besteuerung auszuführen haben, gleich wie die Maschen des Gewebes der Halt sind, auf dem kunstfertige Hand das Bild des Malers zu übertragen bestrebt ist. Und ebenso wie es uns verkehrt erschiene, wenn in solchem Falle nicht die Nadel dem Maler, sondern Dieser jener zu folgen hätte, gerade so auffällig verkehrt ist es, das Hülfsmittel des Einkommens bei der Besteuerung der Art maaßgebend sein zu lassen, daß das eigentliche Ziel der Besteuerung, die Verhältnißmäßigkeit zur Leistungskraft, davor zurückträte. Dem Princip der Besteuerung nach der Gleichheit der Opfer und der Leistungsfähigkeit darf also nicht, wie das nach dem oben Bemerkten oft geschehen ist, ein Princip der Einkommensteuer entgegen- oder gar dieses jenem in der Gesetzgebung vorangestellt werden. Sondern nur wo es gilt, dem ausführenden Beamten eine sichere Handhabe zu geben und seiner Willkür Schranken zu setzen, nur da kann es sich aus praktischen Gründen empfehlen, das Einkommen zur allgemeinen und, so zu sagen, regelmäßigen Grundlage der Besteuerung zu machen und die Fälle, in denen hiervon abzuweichen und jenem wahren Maaßstabe Rechnung zu tragen ist, im Einzelnen — gewissermaaßen als Ausnahme daneben zu fixiren.

Bezeichnend ist denn auch, wie selbst bei Denjenigen, die an sich jenes Ziel nicht anerkennen wollen, dasselbe sich dennoch, vermöge seines natürlichen Gewichts, von selbst und unabweislich aufgedrängt hat.

In dieser Beziehung sei hier nur Held's Werk über die Einkommensteuer berührt. Dasselbe ist das ausführlichste und wohl auch verbreitetste Werk, das wir über diesen Gegenstand — nicht bloß aus neuester Zeit — haben [33], und seine von dem hier Erörterten abweichenden Ausführungen erfordern schon aus diesem Grunde eine Erwähnung.

Auch Held verwirft die proportionale Einkommensteuer. Dieselbe sei — meint er — eine Consequenz des Princips der Vertheilung der Leistungen nach den Gegenleistungen. Bei Aufgabe dieses Princips sei sie nicht zu halten [33a].

Aber was setzt Held nun an die Stelle?

Auf seine Ausführungen darüber, daß durch die Steuern das „Nationalcapital" nicht angetastet werden dürfe, dieselben vielmehr nur dem Nationaleinkommen zu entnehmen seien, und dieses Nationaleinkommen etwas Anderes sei, als das Einkommen aller Einzelnen, gehe ich nicht näher ein. Wie man von dem Einkommen und Capital Mehrerer spricht, mag man immerhin auch des Einkommens oder Capitals eines Volks, d. h. aller Volksangehörigen gedenken. Aber unter Volks- oder Nationaleinkommen nach hergebrachter Weise etwas Anderes zu verstehen, als eben diese Gesammtheit, mit Volkscapital etwas Anderes zu bezeichnen, als das Capital aller Einzelnen, oder das Nationaleinkommen gar in üblicher Weise zu zerlegen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in den nationalen Capitalzins, den nationalen Arbeitslohn, das nationale Unternehmereinkommen u. s. w. — das sind Dinge, die vor der Kritik m. D. nicht bestehen können und die sich nur so lange über Wasser halten werden, als man noch über Definitionen volkswirthschaftlicher Begriffe mit jener Leichtigkeit hinweggeht, welche zum großen Schaden der Wissenschaft heute sehr verbreitet ist. So lange man es noch für „zwecklos" hält, über jene Begriffe zu streiten, so lange man noch wähnt, „daß die eigentliche Frage nicht die Wahl der Terminologie, sondern deren consequente Anwendung und Durchführung" ist[34]), und deshalb glaubt, sich nach Wohlgefallen auf diesem Gebiete in beliebig gewählten Ausdrücken à la Stein und Schäffle ergehen zu können, wird der Confusion hier nie ein Ende werden, schon deshalb, weil es sich bei der richtigen Wahl und Definition der volkswirthschaftlichen Ausdrücke meiner festen Ueberzeugung nach um so schwierige Dinge handelt, daß es über des einzelnen Menschen Kraft geht, die Consequenzen seiner Handlungsweise vollständig zu überblicken, es vielmehr einer sehr energischen, auf Grund umfassenden Materials planmäßig und stetig durchgeführten kritischen Arbeit auf diesem Felde bedarf, einer Arbeit, wie sie schlechterdings unmöglich ist, wenn Jeder nach seinem Belieben eigenen Bahnen dortselbst folgen zu können glaubt. Nur der Mangel solchen stetigen Arbeitens und die — ohne Bild gesprochen — geradezu abschreckende Wirkung, die das eingerissene planlose Hin- und Herreden über dergleichen im Grunde sehr wichtige Dinge auf klar denkende Köpfe ausüben mußte, erklärt es, daß jene alten Phantasiebilder von dem ursprünglichen Einkommen und abgeleiteten Einkommen, dem Nationaleinkommen und Nationalcapital, als etwas Besonderem neben dem Einkommen und Capital aller Einzelnen u. s. w. noch heute fortspuken können.

Sie sind wesenloser Schein sobald man ihnen zu Leibe geht[34a]).

Held selbst, der übrigens zu Denen gehört, die bereits einen Theil jenes alten Scheinwerks mit Erfolg angegriffen haben[35]), legt schließlich auch auf die Beachtung des Nationaleinkommens bei der Besteuerung kein so hervorragendes Gewicht, als man nach seinen längeren Ausführungen hierüber erwarten zu können meint[35a]). „Es giebt eine Menge von Fällen" — sagt er — „in denen Etwas als Einkommen erscheint, was nicht Theil des Gesammteinkommens ist", aber in solchen Fällen empfiehlt er keineswegs, sich bei der Besteuerung an das Gesammteinkommen zu halten. Man „muß", meint er[36]) vielmehr, — das „praktisch berechenbare Einzeleinkommen" ins Auge fassen. „Praktisch genommen" genüge es, „wenn der Staat sich an diese Grösse hält, denn wenn darin auch Theile des Nationaleinkommens stecken(?), oder abgeleitetes Einkommen, das schon besteuert ist, so kann man sich trösten, da das in Sondereinkommen umgesetzte Nationalcapital durch neue Capitalansammlung reichlich ersetzt wird, und da die Doppelbesteuerung, die vorliegt(?), wenn es sich factisch um abgeleitetes Einkommen handelt keine großen Klagen wegen ungerechter und ungleicher Behandlung hervorrufen kann" [37]).

So ist auch Held schließlich also das faßbare Einzeleinkommen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das wirkliche Steuerobject. Und von seinen sämmtlichen, längeren Ausführungen über das Verhältniß der Steuer zum Nationaleinkommen darf füglich hier abgesehen werden.

Jenem Einzeleinkommen gegenüber aber wird von Held die Beachtung folgender Hauptgrundsätze der Besteuerung empfohlen:[38])

1) der Allgemeinheit, wonach Jeder, der überhaupt ein Einkommen hat, auch Steuer zahlen soll,
2) der Gleichheit, wonach „das Einkommen, das in verschiedenen Productionszweigen erworben wird, ohne Rücksicht auf die Art seiner Quelle gleichmäßig besteuert werden soll" und endlich
3) der „möglichsten Schonung des Nationalwohlstandes und seines Aufschwunges durch beständige gleichzeitige Rücksicht auf die emporstrebenden ärmeren Classen und auf die capitalvermehrenden reicheren Stände".

Wird hiebei von der Forderung ad 2, der in ihrer Verneinung der Forderung verschiedenen Belastung fundirten und unfundirten Einkommens m. D. keineswegs beigetreten werden kann[39]), abgesehen, so ist gegen das Uebrige an sich freilich wenig zu erinnern. Es fragt sich aber, ob diese Regeln, auf die sich Held im Wesentlichen beschränken zu können glaubt[40]), wirklich für ausreichend zu erachten sind. Und diese Frage ist m. D. durchaus zu verneinen.

Regel ad 1 sagt nur, wer besteuert werden soll. Ueber die Art und Weise, wie das geschehen solle giebt, abgesehen eben von der zuvor schon beurtheilten Regel ad 2 — nur der dritte jener Grundsätze Auskunft. Und wenn dieser lediglich vorschreibt, man solle durch beständige gleichzeitige Rücksicht auf Arm und Reich den Nationalwohlstand möglichst schonen, so ist damit im Grunde äußerst wenig gesagt. Es kommt das m. D. etwa auf dasselbe hinaus, als wenn mir, wenn ich im Walde verirrt bin, auf die Frage, wohin ich denn meine Schritte zu lenken habe, gerathen wird, so zu gehen, daß ich möglichst wenig mit den Bäumen des Waldes in Collision komme. Sicherlich ist solche Fußspitzenschonung wichtig. Aber die Sorge um den Weg findet dadurch nicht ihre Erledigung. Und so mag der Finanzmann immerhin streben und trachten, den Wohlstand zu schonen und auf Arm und Reich möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Frage nach dem richtigen Weg der Besteuerung ist damit offenbar ganz und gar nicht gelöst.

Setzen wir uns doch einmal in die Lage, wir hätten ein Communalsteuer-Regulativ zu entwerfen oder ein entworfenes zu prüfen und erhielten bei Prüfung der in Frage kommenden allgemeinen Gesichtspunkte nichts weiter an die Hand, als jenen Rath möglichster Wohlstandsschonung und Rücksichtnahme — in welcher Lage wären wir da? Wir glichen dann in der That nach altem Bilde dem Schiffer auf hoher See, ohne Compaß und Steuer. Wir hätten eben gar keine Stütze. Denn jener Rath — würden wir sagen — der ist uns nicht von Nöthen. Schonung und Rücksichtnahme gehört an sich schon zu unseren Gewohnheiten. Wir verlangen aber zu wissen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welches die Grundsätze sind, denen wir in Ausübung derselben zu folgen haben, welches das Ziel ist, auf das wir hinarbeiten sollen. Und darauf geben uns Held's Grundsätze keine Antwort. In seinen späteren Ausführungen hat sich auch ihm indessen die Nothwendigkeit aufgedrängt, weitere Erwägungen zu Hülfe zu nehmen, und so hat er thatsächlich namentlich auch dem Grundsatze der Opfergleichheit in seinen Vorschlägen m. D. Rechnung getragen.

„An sich wahr" — meint er — „sei derselbe [41]). Doch lasse sich für die Empfindung des Opfers kein „allgemeiner rechnerischer Maaßstab", keine „zahlenmäßige Beziehung zwischen Einkommen und Steuerlast" finden, und „gegenüber von Theorien, die eine solche Beziehung als allgemein gültig aufstellen wollen", habe immer noch die Praxis recht, „die sich damit begnügt, diejenigen Steuern für gut und gerecht zu erklären, über die am wenigsten geklagt wird". Deshalb seien auch die Fragen, ob vom zu besteuernden Einkommen das sogen. Existenzminimum abgezogen, ob fundirtes und unfundirtes Einkommen verschiedenartig besteuert und ob auf die Größe der Familie bei der Besteuerung Rücksicht genommen werden solle — „insgesammt zu verneinen" — „sofern sie aus dem Gesichtspunkte der Gleichheit der Opfer aufgenommen werden" [42]). Denn „die Verschiedenheit der persönlichen Opfer" werde man „durch eine gesetzliche Casuistik schließlich eher vermehren, als vermindern, da praktisch doch keine Möglichkeit zur objectiven Bemessung der individuellen Opfer gegeben und das einfachste Gesetz in dubio das beste sei.

Trotz dieser Ausführungen hat Held selbst indessen m. D. indirect den Grundsatz der Opfergleichheit bei der Besteuerung in gewissem Umfange zu dem seinigen gemacht, z. B. bei Darlegung der Gründe, die für die auch von ihm empfohlene progressive Besteuerung sprechen. Nach seinen — sehr in das Detail gehenden — Vorschlägen sollen nämlich in Nothzeiten Einkommen von etwa unter 300 Rth. ca. 1 – 2 Procent, dagegen Einkommen von etwa 300 — 1000 Rth. ca. 3 — 6 Procent, Einkommen von etwa 1000 – 3000 Rth. ca. 8 Procent, und endlich Einkommen über 3000 Rth. ca. 10 Procent und darüber Steuer entrichten können, und zur Begründung dieser Vorschläge wird bemerkt:

Die Classen mit einem Einkommen von unter 300 Rth. seien nur deshalb zu besteuern, damit sie überhaupt eine directe Steuer zahlen [42a]).

Bei der zweiten Classe von ca. 300—1000 Rth. Einkommen sei „zu bedenken, daß man hier immerhin leichter, als beim Wohlstand auf den Punkt kommt, wo die directe Steuer wehe thut(!) und die wichtigsten Lebensinteressen beeinträchtigt"(!)

Bei den Personen mit über 1000 Rth. Einkommen aber sei, falls der Staat große Ansprüche an sie stelle, z. B. 10 Procent ihres Einkommens fordere, ebenfalls eine Abstufung in zwei Classen geboten, da 100 Rth. Steuer Manchem, der nur 1000 Rth. Einkommen habe, schwere Entbehrungen(!) auferlegen" können, während man, wenn z. B. nur die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuer von Einkommen über 3000 Rth. auf diese Höhe gestellt werde — „damit nur das Anwachsen des Reichthums, nicht die standesgemäße, geschweige menschenwürdige Existenz der Personen beeinträchtigt" u. s. w.

Ich mag mich irren. Aber m. D. wird in diesen Ausführungen mit den hier gebrauchten Worten „wehe thun", „Entbehrungen auferlegen", „Lebensinteressen beeinträchtigt" u. s. w. über jene Regel ad 3, die nur „möglichste Schonung des Nationalwohlstandes und seines Aufschwunges durch beständige gleichzeitige Rücksicht auf die emporstrebenden ärmeren Classen und auf die capitalvermehrenden reicheren Stände" gebietet, hinausgegangen und es wird stillschweigend gerade jenem Principe der Anstrebung möglichster Gleichheit der entstehenden Opfer Rechnung getragen[48]), welches in die Steuerregeln aufzunehmen nach dem zuvor Bemerkten Anstand genommen war.

Das wirklich Richtige hat sich vermöge seiner innern Schwerkraft von selbst zum Durchbruche verholfen. Wäre dasselbe aber klarer erkannt worden, so wäre m. D. Manches vermieden, was mir wenigstens als Irrthum erscheint, z. B. Das, daß „wenn man den Grundsatz der Gleichheit der Opfer zum Ausgangspunkt nimmt, die ewig offene (sic) Frage steht, ob(!) und welche Progression am gerechtesten sei"[44]), daß eine Scheidung und verschiedene Belastung fundirten und unfundirten Einkommens nicht erforderlich sei[45]), daß auf die Größe der Familie nicht Rücksicht zu nehmen sei, daß im Steuerwesen „die Gerechtigkeit voranzustellen deshalb verfehlt" sei, „weil es, wenn man von den Steuern de lege ferenda handelt, ein einfaches, allgemein anerkanntes und allgemein anwendbares Princip der Gerechtigkeit nicht giebt, wie schon der nie zu schlichtende(!!) Streit beweise, ob dem Steuersystem im Ganzen die Proportion oder Progression zu Grunde gelegt werden müsse[46]), daß, wie eine genaue Einkommensberechnung bei den niederen Einkommen zwecklos sei, so bei ihnen „auch eine sonstige Berücksichtigung der speciellen Leistungsfähigkeit nach gesetzlicher Casuistik unpraktisch sein würde, da eine solche doch nie alle Fälle des praktischen Lebens richtig treffen würde[47]) u. s. w.

M. D. muß gerade in so wichtigen, das Eigenthum tief berührenden Dingen, wie es die Steuern sind, die Gerechtigkeit in der That vorangestellt werden. Und ist der richtige Weg zu ihr noch nicht gefunden, so ist er zu suchen!! Das ist unsere ernsteste Pflicht. Und gehen wir in Erfüllung dieser Pflicht dem hier empfohlenen Ziele der Vertheilung der Last nach der Leistungsfähigkeit nach, so werden wir, wie zu zeigen versucht werden soll, schon allein durch dieses Streben dahin geführt werden, uns für Progression, für höhere Belastung des fundirten Einkommens, für eine wenigstens eingeschränkte Berücksichtigung der Ausgaben für Familien, Schulden ꝛc. auszusprechen.

Was der Gesetzgeber von uns verlangen kann, ist gerade, daß wir uns aus principiellen Gründen für bestimmte principielle Ziele aussprechen. Die Ausführung bleibt natürlich Sache Derjenigen, die das Maaß der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ausführungsmöglichkeit nach den betreffenden Verhältnissen beurtheilen können. Aber in der Idee das Ziel suchen, das Ideal construiren, das ist uns überlassen, und daran haben wir fort und fort zu arbeiten. — —

Nach alledem fragen wir nun endlich, welches denn die Einwendungen sind, die gegen die hier als richtig hingestellten Grundsätze erhoben werden.

Abgesehen von den Einwendungen Derjenigen, welche der schon erörterten und in gewissem Umfange auch als durchaus berechtigt erkannten Forderung der Vertheilung der Lasten nach den Gegenleistungen eine große Bedeutung beimessen, wird insbesondere geltend gemacht, daß es der Willkür Thür und Thor öffne, die Steuern nach der Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Opfer umzulegen, da sich die Größe der Opfer nicht erkennen, und ebenso wenig die Leistungsfähigkeit „in eine rechnungsmäßige Gestalt bringen" lasse.

Indessen, um zunächst des letzteren Ausdrucks zu gedenken, der sich in Verbindung mit ähnlichen wie Mangel an rechnerischer Beziehung, an rechnerischem Verhältniß, rechnerischem Zusammenhang, rechnerischem Modus u. s. w. in Held's gedachtem Werk sehr oft wiederholt findet — giebt es denn außerhalb der abstracten Zahlenwissenschaften überhaupt viel „rechnerische Maaßstäbe" und „rechnerische Beziehungen"? Ist man nicht in der Praxis regelmäßig in der Lage, solche entbehren zu müssen? Hat der Arzt einen „rechnerischen Maaßstab" zur Beurtheilung der Gesundheit dieses oder jenes Organs, der Künstler zur Beurtheilung der Schönheit eines Gegenstandes, der Criminalrichter zur Beurtheilung der Sittlichkeit einer Person u. s. w.? — Sicherlich nicht. Das Rechnen ist ein sehr bequemes Hülfsmittel, aber im Strom des Lebens von sehr untergeordneter Bedeutung, und dem Mangel rechnerischen Maaßstabes muß sich der Finanzbeamte gerade ebenso fügen, wie viele Andere. Statt des Einmaleins muß eben Umsicht, Befähigung und Kenntniß ihm zur Seite stehen. Das ist nicht zu ändern, mögen nun die Lasten nach den Vortheilen, nach der Leistungsfähigkeit oder nach Held's Empfehlung „mit möglichster Schonung" und „Berücksichtigung von Arm und Reich" vertheilt werden. —

Aber die Gefahr der Willkür in der Vertheilung bei Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Opfergröße — wie steht es mit diesem insbesondere von Nasse neuerdings so stark betonten Uebelstande?

Mit Bezug auf ihn ist m. D. zu erwidern, erstens, daß die Schwierigkeiten der Ausführung von Principien an sich noch durchaus kein Grund zur Verwerfung dieser bilden dürfen, zweitens aber, daß diese Schwierigkeiten auch in dem hier vorliegenden Falle überschätzt sind, insoferne jene Gefahr der Willkür nicht größer ist, als in manchen anderen Dingen des praktischen Lebens und sie durch zweckmäßige Vorschriften jedenfalls sehr erheblich eingeschränkt werden kann.

Was das Erstere betrifft, so darf nicht vergessen werden, daß alle Principien in praxi schwer oder — besser gesagt — überhaupt nicht vollständig in das Leben überzuführen sind. Sie sind das Ideal, dem nachzu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eifern ist, dem thunlichst sich zu nähern unser Streben sein muß. Aber vollständig zu verwirklichen sind sie ebenso wenig, wie irgend ein anderes Gebilde unserer Vorstellungen, das sich uns zu Idealen gestaltet. Und so wenig wir jemals von diesen deshalb lassen werden, weil sie uns in steter Ferne bleiben, ebenso wenig dürfen wir im vorliegenden Fall das einmal als richtig erkannte Princip aufgeben, weil wir es nicht vollständig durchführen, sondern uns ihm nur nähern können. Und — beiläufig bemerkt — welcher Richter oder Gesetzgeber in Sachen des Privatrechts würde sich denn z. B. den Einwand gefallen lassen: daß mehrere Kinder nach Verhältniß des Vermögens den Vater oder andere Anverwandte zu unterhalten verbunden seien, wäre principiell richtig, doch praktisch zu verwerfen, weil sich das nicht vollständig zur Durchführung bringen lasse?

Sicherlich Niemand. Recht ist Recht — würde die Antwort lauten — und ein nach Kräften verwirklichtes Recht besser, als Unrecht. So haben auch wir zu denken!

Die Schwierigkeit der Ausführung und die damit verbundene Gefahr der Willkür ist sodann aber auch, wie bemerkt, keineswegs größer als in vielen anderen Zweigen der Verwaltung, z. B. bei der Strafrechtspflege, bei Beförderung oder Versetzung der Beamten, bei Gewährung von Auszeichnungen und Remunerationen, u. s. w.

Fassen wir nur einige Beispiele ins Auge!

Die Strafe soll Sühne des Verbrechens sein. Sie soll die Vergeltung für die begangene That in sich schließen, und sie muß sich deshalb ihrer Größe nach mit jener in Harmonie zu setzen suchen. Sie soll also, wie es z. B. in Berner's Lehrbuch des Deutschen Strafrechts heißt[18]) — „nicht rohe Talion" sein, „nicht Aug' um Auge, Zahn um Zahn, sondern sie soll Vergeltung nach dem Werthe sein, und nicht bloß Vergeltung nach dem Werthe des äußerlich verletzten Rechts, so daß es nicht darauf ankäme, ob die Verletzung casuell, culpos oder dolos herbeigeführt worden, sondern gleichzeitig nach Maaßgabe des in der äußeren Verletzung erschienenen Willens", so daß dem Richter bei Bestimmung des Strafmaaßes folgende Aufgabe zugewiesen ist: er muß — so wird uns am angeführten Orte gezeigt — einmal das Verbrechen „ausmessen", und er muß danach dann auch die Strafe „ausmessen", und bei ersterem muß er eine „subjective Scala des Maaßstabes" gebrauchen, und eine „objective", d. h. er muß einmal, sofern Dolus in Frage steht, auf die Klarheit des Bewußtseins und auf den Grad der Energie des bösen Willens, und sofern Fahrlässigkeit im Spiel ist, auf den Grad der Unvorsichtigkeit, die Vermeidlichkeit des Irrthums, das Maaß der durch die Verhältnisse an sich gebotenen Sorgfalt u. s. w. sehen, andererseits, was die objective Scala betrifft, die Bedeutung und den Umfang des verletzten Rechts messen u. s. w. Außerdem hat er auch der sog. „mobilen Scala des Maaßstabs" nicht zu vergessen, nach welcher die Strafbarkeit steigt, „ja mehr verbrecherische Entschlossenheit und Verhärtungen sich in der Natur der zur Ausführung gewählten Mittel und in der ganzen Art der Ausführung zeigen", je nachdem die Ausführung z. B.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei Nacht oder am Tage erfolgte, mit zur bezüglichen Handlung an sich bestimmten Mitteln, oder „mit den ersten besten anderweitigen Mitteln" ꝛc. Und zu alledem soll der Richter endlich auch noch der zu erstrebenden Besserung des Verbrechers eingedenk sein.

Nun, wenn das Maaß der Strafe innerhalb des vom Gesetz vorgesehenen Maximums und Minimums nach allen diesen Gesichtspunkten zu bestimmen ist, so darf man mit Berner in der That sagen, daß „der Richter allemal eine bedeutende Gewissensverantwortlichkeit übernimmt". Aber ebenso zweifellos ist die Gefahr der Willkür auf diesem Gebiete eine sehr große!! Nach der Individualität des Richters wird und muß, selbst bei dem besten Willen aller Betheiligten, ganz derselbe Fall verschiedener Beurtheilung und Strafzumessung verfallen. Und gegenüber dem „Meer von Willkürlichkeiten", das sich hier aufthut, ist die Gefahr der Willkür in Steuersachen sicherlich eine verschwindend kleine. Aber trotz jener Gefahren dürfen wir offenbar nie aufhören, dem Ziele der „Vergeltung" nachzustreben. Wir wissen, daß wir auf schwankem Boden stehen, aber deshalb dürfen wir diesen Boden nicht aufgeben.

Aehnlich bei vielen, ja, man möchte beinahe sagen, bei den meisten Maaßnahmen der Behörden.

Denken wir z. B. ferner an den Fall einer Beamtenversetzung. Es liegt die Nothwendigkeit vor, einen Beamten an einen wenig erwünschten Ort zu versetzen. Und es fragt sich: welchen? Die vorgesetzte Behörde wird sich ceteris paribus denjenigen aussuchen, der die Uebersiedelung am leichtesten ertragen könnte, dem das hiemit aufzuerlegende Opfer das geringste wäre. Denn sie soll gerecht verfahren. Dabei wird sie ganz ähnlich wie bei Vertheilung der Steuerlast, gewisse, äußerlich erkennbare Unterschiede berücksichtigen, wie z. B. Größe der Familie, Krankheit, Alter u. s. w. Sehr viele andere Umstände aber wird sie, ebenfalls so wie dort aus zwei Gründen nicht berücksichtigen: theils weil sie sie nicht der Berücksichtigung werth erachtet, wie z. B. gewisse Liebhabereien, Neigung zu dieser oder jener Bequemlichkeit, die fortan entbehrt werden müßte u. s. w., theils weil es über die Kräfte des betreffenden Vorgesetzten geht, sich alle einschlagenden Umstände ganz zu vergegenwärtigen und zu prüfen, oder doch der hiezu erforderliche Aufwand in einem sehr schlechten Verhältniß zu dem zu verfolgenden Zwecke stehen möchte.

Auch da findet also im Grunde Willkür jedenfalls statt. In gewissem Umfange ist die Entscheidung nicht Sache der Gerechtigkeit, sondern des Zufalls und individueller Auffassung. Man weiß, daß man nicht ganz gerecht handelt, aber man darf sich in dem Gedanken beruhigen, daß man nach Lage der Umstände der Gerechtigkeit nachzukommen bestrebt ist u. s. w.

Ganz dasselbe findet auf die Steuerumlegung Anwendung.

Man wird freilich einwenden: Jenes sind seltene Fälle, während die Steuer eine stetig drückende und tiefer einschneidende Last ist. Indessen der vorhin erwähnten Strafrechtspflege gegenüber wird das jedenfalls nicht zugegeben werden können. Und selbst, soweit es der Fall wäre, wird daraus doch immerhin nur folgen, daß man noch emsiger nach Cautelen zu suchen hätte, den Gefahren der Willkür Schranken zu setzen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wie auf dem Gebiete des Strafrechts ein sehr bedeutender Theil der „Gewissensverantwortlichkeit" vom Gesetzgeber zu tragen ist, der bei Bestimmung der Strafmaxima und -minima natürlich auch sehr wenig sichern Anhalt in äußeren Momenten hat, der vielfach fast blindlings den Knoten durchhauen muß, den er nicht zu lösen vermag: so auch in Steuersachen.

Wenn das Gesetz es dabei bewenden ließe, einfach den Grundsatz der Leistung nach der Leistungsfähigkeit zur Norm zu erheben und sich jeder weiteren Vorschrift darüber enthielte, in welcher Weise dieser Grundsatz verwirklicht werden solle, dann müßte allerdings Willkür in gefährlichster Weise um sich greifen. Und eine Beschränkung auf solche allgemeine Vorschrift kann natürlich immer nur Ausnahme sein, sie darf nur da stattfinden, wo es sich um selten eintretende Eventualitäten handelt, z. B. also wenn, wie nach dem oben citirten preußischen, jetzt deutschen Gesetze vom 11. Mai 1851 besondere Abgaben und Lieferungen für den Fall des Krieges in Frage stehen, oder es sich, wie nach dem vorhin gebrauchten Beispiele und den oben erwähnten Vorschriften des preußischen Landrechts — um die doch nur selten zur Cognition der Behörden gelangende Verpflichtung mehrerer Descendenten zur Erhaltung des Vaters, Großvaters oder anderer Anverwandten handelt[48a]).

So weit dauernde, stetige Lasten in Betracht kommen, wie dies regelmäßig bei den jetzigen Steuern der Fall ist, ist es natürlich Sache des Gesetzgebers, den für richtig erkannten Grundsatz in seinen Consequenzen auszubauen und die Modalitäten seiner Verwirklichung mit Rücksicht auf alle einschlagenden Verhältnisse so bestimmt, als es nur thunlich ist, vorzuschreiben. Und das ist auch trotz aller dem Gesetzgeber entgegentretenden Schwierigkeiten, wie im Folgenden zu zeigen versucht werden soll, in einer Weise durchzuführen möglich, die die Gefahr der Willkür bei der Ausführung kaum größer sein läßt, als bei der an sich nicht zu rechtfertigenden sog. reinen Einkommensteuer. —

Ich glaube aber noch einmal — gerade auf Grund mancher im praktischen amtlichen Leben gewonnenen Erfahrungen wiederholen zu dürfen: Der Grundsatz an sich muß feststehen. Ueber ihn muß man sich klar geworden sein. Sonst ist der Inconsequenzen, Unsicherheiten und Mängel kein Ende. Und wenn die Theorie dem Praktiker irgend etwas zu leisten vermag: so ist hier der Stein zu heben. Hier muß sie Rath und Hülfe geben. Sie muß den Grundsatz suchen helfen und muß seine Consequenzen zu erfassen suchen.

Wie nothwendig das ist und wie wichtig es z. B. für den Gesetzgeber ist, daß ihm über das in Steuersachen zu erstrebende Ziel ein klares Bild vorschwebe — dafür sei zum Schlusse hier noch folgender Beleg beigebracht: In den Steuergesetzentwürfen von 1871 und 1872 vertheidigte die sächsische Regierung die die Verschuldung der Grundbesitzer und Gewerbtreibenden im Allgemeinen nicht berücksichtigenden und insoferne jedenfalls ungerechten[49]) Grund- und Gewerbesteuern kurzweg mit der Bemerkung: diese Steuern bekümmerten sich „gar nicht um die Privatwirthschaft des beitragspflichtigen Subjects" und kämen dadurch über alle jenesch wierigen und gehässigen Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mischungen in die Privatverhältnisse der Einzelnen hinweg, die bei der Einkommensteuer unvermeidlich seien. „Die Personen" betrachteten die Ertragssteuern — so hieß es da — „nur als die legalen vom Staate anerkannten Repräsentanten des steuerbaren Objects", und es würde „daher auch die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Steuer nur nach dem Ertrage dieses Objects" bemessen, „ohne (sic) darauf Rücksicht zu nehmen, ob die zur Zahlung verpflichtete Person (sc. je nach der Verschuldung des Grundstücks) in der Lage ist, den ganzen Ertrag jenes Objects für sich behalten zu können".

Gewöhnlichem Menschenverstand erscheint es offenbar ungerecht, im Steuerwesen (es handelt sich nicht um nach den Vortheilen der bezüglichen Anstalten aufzulegende „Beiträge", sondern um „Steuern" in dem oben angenommenen Sinne dieses Worts,) dem Besitzer eines zu $^3/_4$ oder $^5/_6$ seines Werthes verschuldeten Grundstückes dieselbe Last aufzuerlegen, wie Jemand, der ein gleich ergiebiges Grundstück schuldenfrei besitzt. Und wer sich nur halbwegs des Grundgesetzes der Besteuerung nach dem Maaßstabe der Leistungsfähigkeit, der Opfergleichheit bewußt ist, wird diese Ansicht zu vertreten wissen.

Aber jenen Motiven gelingt es, ein Anderes nachzuweisen:

> „die Gerechtigkeit (!) jenes Princips — so fahren sie fort — „liegt in der allgemeinen und gleichmäßigen Anwendung desselben auf alle Classen der Steuerpflichtigen" [59]).

Da haben wir's. Ob im Einzelnen jenes Verfahren gerecht sei oder ungerecht, läßt man dahingestellt. Aber die „gleichmäßige allgemeine" Anwendung desselben verbürgt die Gerechtigkeit.

Liegt es da nicht nahe, nach den vorhin schon gebrauchten Beispielen auch eine „ganz allgemein und gleichmäßig" durchgeführte Besteuerung z. B. nach der Zahl der Zähne oder der Größe des Nasenwinkels, der Länge der Augenbrauen u. s. w. ebenfalls gerecht zu nennen? Jene abgeschmackte Annahme, als ob mit dem Grundsatze der „Gleichmäßigkeit" der Besteuerung irgend etwas erreicht sei, hatte den Verfasser der Motive offenbar irre geführt und ihn darüber das eigentliche Ziel der Besteuerung verkennen lassen. Und dieselbe Thorheit mußte sich natürlich — wie an den Grundzügen jener Gesetzentwürfe, so auch an manchen Einzelnheiten derselben rächen.

Nun hatte sich freilich die sächsische Regierung durch ihre Gesetzentwürfe früher in die Lage gebracht, daß, wie man von Italien einst sagte, es hätte die besten Schriften über das Geld und doch die schlechtesten Geldeinrichtungen, so von Sachsen früher füglich behauptet werden konnte: es hätte die besten ständischen Commissionsberichte über Steuerreform und doch zugleich die wenigst zureichenden Gesetzentwürfe auf diesem Gebiete. Indessen zu ähnlichen Bedenken, wie die hier angeregten, geben auch die bezüglichen Entwürfe mancher anderer Länder hinreichenden Grund. Und es liegt also in der That dringende Veranlassung genug vor, einerseits die Richtigkeit der Hauptprin-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

cipien der Besteuerung außer Zweifel zu stellen, sodann aber auch — so weit sich Allgemeines hierüber beibringen läßt, — die Consequenzen zu ziehen, zu denen jene Principien führen. Mit Letzterem hat es das Folgende zu thun.

Viertes Kapitel.

Folgerungen aus dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Erster Abschnitt.

Die sog. progressive oder degressive Besteuerung.

A. Allgemeines und Thatsächliches.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1872 legte Gneist bei Gelegenheit der Verhandlung über die von der Commission des Hauses vorgeschlagene Ermäßigung des von den untern Classen zu zahlenden Classensteuersatzes folgende Verwahrung gegen die Progressivsteuer ein:

„Mit einem ganz harmlosen Gesicht bringt uns die Commision", so sagte er, „einen Vorschlag ein, der von einer Stelle des Hauses bis zur andern ernstlich erwogen werden sollte, weil er das Schlimmste ist, was je von diesem Hause beschlossen werden könnte. Progressive Einkommensteuer heißt die Demoralisation des ganzen directen Steuersystems, dem sie den Grundsatz der Gerechtigkeit von unten herauf unter den Füßen wegzieht. Wir würden mit einer solchen Annahme einer „Ermäßigung" der unteren Classen ein Gift in das directe Steuersystem bringen, das kaum wieder herauszuschaffen ist."

Ganz ähnliche Ansichten haben heute noch sehr weite Verbreitung.

Wie einst Herrmann bei der Verhandlung über das bayerische Einkommensteuergesetz in der bayerischen zweiten Kammer mit Bezug auf die in jenem Gesetze vorgesehene Steuerprogression sagte: Die steigende Scala erfülle ihn mit tiefer Betrübniß, sie gehe zwar nur „mit ganz kleinen Procenten" in die Höhe, es sei also nur ein „wenig Communismus" in ihr, aber ein wenig oder viel sei „einerlei", er wolle Gerechtigkeit und Consequenz[1]): so nannte noch kürzlich einer der ersten Namen auf volkswirthschaftlichem Gebiete in Frankreich, L. Wolowski, in der Sitzung der französischen National-Versammlung vom 21. December 1871 die Progressivsteuer — allerdings unter gewissen Reserven, auf die ich noch zu sprechen komme — destructive et funeste[1a]), ebenso haben sich bei Gelegenheit der neuesten sächsischen Steuerreform noch kürzlich Roscher und Schnoller — zu Gutachten in dieser Sache aufgefordert — nach den hierüber vorliegenden Nachrichten gegen Steuerprogression ausgesprochen (p. 3283 des Berichts der Steuer-Deputation der sächsischen 2. Kammer von 1872[2]). Und bekannt ist, daß die ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

breitetsten Lehrbücher von Rau, Umpfenbach, Stein u. s. w.[2a]) im Grunde ebenfalls gegen Steuerprogression sind. Rau nennt dieselbe „nicht empfehlenswerth", Umpfenbach ist sie — abgesehen von einem kleinen „Körnlein Wahrheit" — eine „himmelschreiende Absurdität" u. s. w. Ebenso tritt Nasse für proportionale Besteuerung ein, so weit es sich nicht um Ausgleichung jener „umgekehrt progressiven" Besteuerung handelt, die mit den großen Consumtionssteuern auf Salz, Kaffee, Spirituosen, Zucker, Tabak ꝛc. verbunden sei. Held ist persönlich, wie bemerkt, der Einkommensteuerprogression nicht abgeneigt, aber er hält die Frage, ob an sich die Progression „am gerechtesten" sei, für eine noch „offene", nennt den Streit hierüber einen „nie zu schlichtenden" u. s. w. Und im Publicum dürfte insbesondere unter den Besitzern größerer Einkünfte die Zahl der Vertheidiger der Steuerprogression noch sehr gering sein. Die Furcht vor dem in ihr verborgenen „Gift" übt noch in weiten Kreisen ihre Wirkung. Und diese Furcht und die Bedenken, auf die sie sich stützt, sind auch keineswegs ganz und gar unbegründet, sondern in der That ernster Erwägung werth.

Prüfen wir indessen, ehe eine solche versucht wird, zunächst, welche Verbreitung denn jenes gefährliche Uebel thatsächlich zur Stunde gewonnen hat! Vielleicht daß sich hieraus schon die Gefährlichkeit desselben etwa analog derjenigen mancher anderer „langsam tödtender" Gifte ergiebt, die trotz aller Gefahren, die sie in sich schließen, doch im Grunde das Leben mehr zu verlängern, als zu kürzen geeignet sind.

Wenn Parieu[3]) sich seiner Zeit den sonderbaren Ausspruch erlaubte, es scheine ihm die Neigung der Deutschen zur Progressivsteuer in natürlichem Zusammenhange zu stehen mit les tendances vagues et sentimentales de l'esprit germanique, während die proportionale Steuer ihm rigoureuse et logique comme l'esprit français erscheine, so hat er damit offenbar einen Irthum zu erkennen gegeben, über den ihn ein Studium der Progressivsteuern bei unseren wenig sentimentalen südwestlichen Nachbarn leicht hätte aufklären können. Aber richtig ist, daß eine progressive Besteuerung auf deutschem Boden ganz besonders weite Verbreitung gefunden hat, und nicht erst in neuester Zeit.

Wie — um von älteren Vorgängen hier abzusehen — z. B. in Sachsen unter Churfürst Friedrich August im Jahre 1742 eine allgemeine Einkommensteuer erhoben wurde, welche alles Einkommen von 100—1000 Rth. mit 1%, von 1000–10000 Rth. mit 2%, von 10—12000 Rth. mit 3%, von 12—15000 Rth. mit 4%, von 15—20000 Rth. mit 5%, von 20—25000 Rth. mit 6% und endlich alles noch höhere Einkommen mit 8% belastete: so wurden — was man nur zuhäufig übersehen hat, in Deutschland auch am Ausgang des vorigen und Anfange dieses Jahrhunderts aus Anlaß der Franzosenkriege in den verschiedensten Gegenden sehr zahlreiche progressiv veranlagte Steuern erhoben:

Die österreichische Classensteuer von 1799 u. 1800 unterwarf alle Einkommen über 100 Gulden in 23 Classen einer progressiv sich steigernden Steuer von 2½ bis 20 (!) Procent, die badische Erwerbs- und Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mögenssteuer von 1808 bis 1813 erhob von Einkommen über 300 Gulden einen Procentsatz, der sich mit der Größe der Einkommen von $^1/_2$ auf 6 Procent steigerte, die Stände der Markgrafschaft Oberlausitz legten 1807 eine Capitalsteuer auf, die $^1/_4$ Procent von allem Capitalbesitz unter 5000 Rth. betrug, bei größerem Besitz aber von $^1/_2$ bis 2 Procent stieg, in ganz Preußen wurde 1812 eine außerordentliche Einkommensteuer mit 1 Procent vom Einkommen unter 300 Rth. und 5 Procent von allen größeren Einkommen erhoben. Aehnliches geschah in den Niederlanden am Ausgange vorigen Jahrhunderts. Man erhob 1798 eine steigende Steuer von 4, 5 und 10 Procent, 1800 eine solche von 2—7 Procent[3a]) u. s. w.

Später haben bekanntlich insbesondere die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 zur Einführung sehr zahlreicher progressiver Steuern in Oesterreich und allen deutschen sog. Mittelstaaten geführt. Aber auch ganz abgesehen hievon hat sich die Ueberzeugung von der Berechtigung solcher Steuern bei Regierungen und Landesvertretungen in neuerer Zeit nach und nach immer mehr Terrain zu erobern gewußt. Und im Einzelnen ist die Sachlage heute in Deutschland etwa folgende:

In Preußen hat die progressive Einkommensteuer ihren Sitz vorzugsweise in den Städten in Gemäßheit der von diesen erlassenen Regulative über die Abgaben zur Befriedigung des communalen Bedarfs.

Doch auch die allgemeine Staats-Classen- und Einkommensteuer ist in Preußen progressiv.

Nach einer von der Regierung gelegentlich selbst über die frühere Classensteuer aufgestellten Rechnung wurden — so weit diese Steuer nach dem früher hier schon Erörterten unter Zugrundelegung einer Classeneintheilung der Einkommen zur Veranlagung kam, durchschnittlich

von Einkommen unter	100 Rth.	0,67—1,33	Procent	in	Stufe	I
„ „	von 100—150 Rth.:	1,60	„	„	„	II
„ „	„ 150—200 „	1,71	„	„	„	III
„ „	„ 200—250 „	1,78	„	„	„	IV
„ „	„ 250—300 „	1,82	„	„	„	V
„ „	„ 300—350 „	1,85	„	„	„	VI
„ „	„ 350—400 „	2,13	„	„	„	VII
„ „	„ 400—500 „	2,22	„	„	„	VIII

erhoben u. s. w., bis sich dieser Procentsatz bei Einkommen von 900—1000 auf 2,52 und bei Einkommen von über 1000 Rth. auf durchschnittlich etwa 2,75 Procent und darüber erhob. (Vgl. auch: Amtliche Denkschrift über die vormaligen Steuern im Königreich Hannover von 1867)[4]).

Diese Progression ist heute, nachdem das Gesetz vom 1. Mai 1851 durch dasjenige vom 25. Mai 1873 ergänzt ist, eine für die unteren Classen noch günstigere geworden.

Einkommen von 140 Rth. — 220(!) Rth. zahlen danach jährlich 1 Rth., oder durchschnittlich 0,56%.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einkommen von	220—300	Rth. mit	2	Rth.	durchschnittl.:	0,77%
"	"	300—350	"	"	4	"	"	1,23 "
"	"	350 400	"	"	5	"	"	1,33 "
"	"	400—450	"	"	6	"	"	1,41 "
"	"	450—500	"	"	8	"	"	1,68 "
"	"	500 550	"	"	10	"	"	1,90 "

und erst bei Einkommen über 550 Rth. bis 600 Rth. erhebt sich der zu entrichtende Procentsatz gegenwärtig durchschnittlich auf jene 2 Procent, die früher schon von etwa 350 Rth. ab zu entrichten waren, und steigt dann allmählig bis zu 2,52% durchschnittlich bei Einkommen von 900—1000 Rth. und durchschnittlich 2,78% bei noch größeren, der sog. eigentlichen Einkommensteuer unterliegenden Einkommen.[5])

Das „Gift" der Progression hat also in Preußen bei den Staatssteuern in der That schon in recht beträchtlichem Umfange Verbreitung gefunden. Und die preußische Regierung hat ihm übrigens, wenngleich nicht direct, so doch indirect, auch schon in jenem Gesetze vom 11. Juli 1822 Rechnung getragen, welches über „die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten" disponirt. Denn nach diesem Gesetz sollen Seitens der Gemeinden zu Beiträgen zu Communalbedürfnissen, falls solche durch „directe" Abgaben gedeckt werden, von den Beamtengehälten von über 500 Rth. jährlich im Ganzen 2 Procent erhoben werden dürfen, dagegen von Gehälten von 250 bis 500 Rth. nur höchstens $1\frac{1}{2}$ Procent und von Gehälten unter 250 Rth. sogar nur höchstens 1 Procent, damit — so heißt es im Gesetze — ihr (der Beamten) Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde[6]). Die Regierung hatte damit also anerkannt, daß es — um den Beamtengehältern die etwa gleiche Schonung zu Theil werden zu lassen, erforderlich sei, die Steuern für die niederen Gehälter innerhalb geringerer Procentsätze zu halten, als gegenüber den höheren.

Und wie verhält es sich thatsächlich heute mit jenen Communalsteuern der preußischen Städte selbst?

In einem erheblichen Theile der letzteren hat die Progression durch Anschluß der communalen Steuern an die progressiven Staatssteuersätze Eingang gefunden. In einer noch viel beträchtlicheren Zahl aber hat man dies nicht für ausreichend gehalten, sondern, indem man sich im Uebrigen an jene Steuersätze hielt, doch zugleich eine stärkere Progression, insbesondere zwischen den mittleren und untersten Steuerstufen in der Art eintreten lassen, daß man die letzteren erleichterte. Und am größten ist endlich insbesondere unter den größeren Städten die Zahl derjenigen, die in eigener Communaleinkommensteuer besondere Progressionssteuersätze fest esetzt haben, deren Progression über die der Staatssteuersätze im Allgemeinen weit und zum Theil sehr weit hinausgeht[7]).

Um mit den größeren Städten zu beginnen, so konnten vor Kurzem von allen Communen über 30,000 Einwohnern allenfalls zwei den zweifelhaften Vorzug für sich in Anspruch nehmen, von der Progressionssteuer frei zu sein: Magdeburg, wo indessen eine neue progressive Einkommensteuer vorbereitet wurde, und Stettin, woselbst eine Einkommensteuer überhaupt nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

existirt, also auch nicht eine progressive. Es besteht in Stettin nämlich — zuletzt geordnet durch das Communalabgaben-Reglement vom 2. März 1862 — die in den preußischen Großstädten sonst nirgend mehr vorhandene Einrichtung, daß zwar „persönliche" Communalabgaben entrichtet werden, aber nicht solche nach dem Einkommen oder nach Classen, die unter Berücksichtigung des Einkommens generell aufgestellt sind, sondern nach „Erwerbsständen" und innerhalb dieser nach der vierfachen Abstufung des „geringen," „mittelmäßigen," „guten," und „bedeutenden" Einkommens.

Bei „geringem Einkommen" d. h. solchem, welches den Betreffenden — wie es in jenem Reglement heißt — „nach seinen Standesverhältnissen mit seiner Familie nur dürftig nährt," zahlen z. B. Kaufleute 1—3 „Portionen", andere Gewerbtreibende $^1/_2$—1 „Portion", Rentiers gar nichts (sic) ꝛc., bei „mittelmäßigem Einkommen" d. h. solchem, welches den Betreffenden nach den Worten jenes Reglements „im Nothwendigen auskömmlich ernährt": Kaufleute 4 - 9, andere Gewerbetreibende $1^1/_2$—$2^1/_2$, Rentiers $^1/_2$—2 „Portionen" u. s. w., und es richtet sich dabei die Höhe der „Portion" — „nach dem jedesmaligen Erforderniß." Sie betrug z. B. 1872 1 Rth., im Allgemeinen über bisher 20 Sgr. monatlich. An sich ist nun bei dieser Besteuerung wie bemerkt, eine Progression der Steuersätze nicht vorgeschrieben, doch könnte eine solche, bei dem innerhalb der einzelnen Classen den Einschätzenden gegebenen Spielraum in der Wahl der bezüglichen „Portionenzahl" thatsächlich sehr wohl zur Uebung kommen. Und deshalb schreibt auch der Magistrat der Stadt auf die bezüglich der Steuerprogression gestellte Anfrage nur: „Da die Steuer hier nicht nach speciell ermittelten Summen, sondern nach Begriffen vertheilt wird, so lassen sich — die gestellten Fragen nicht genau beantworten." Es ließ sich also auch von den beiden Städten Magdeburg und Stettin keineswegs sagen, daß sie proportionale, nicht progressive Steuer haben, sondern von Stettin nur: non liquet und von Magdeburg: die progressive Einkommensteuer steht nahe bevor oder ist schon Gesetz.

Und nach einer während der Vorbereitungen zum Drucke dieser Schrift mir zugehenden Notiz ist letzteres in der That der Fall. Für Magdeburg ist nämlich am 18. December 1873, bestätigt durch Regierungs-Verfügung vom 26. Januar 1874 eine neue Gemeindesteuerordnung ergangen, nach welcher daselbst die communale Einkommensteuer in denselben Classen erhoben wird, wie jetzt die sogen. Staats-Classen- und Einkommensteuer. Die diesen Classen entsprechenden Steuersätze haben indessen durch Erleichterung der unteren Classen eine stärker fortschreitende Progression erhalten, als die bezüglichen Staatssteuersätze. Es entrichten nämlich Einkommen

	von	140—220	Rth.	nicht	1	Rth.,	sondern	$^1/_2$	Rth.	
	„	220—300	„	„	2	„	„	1	„ „	
Demnächst aber	Einkommen									
	von	300—350	Rth.	statt	4	Rth.	vielmehr	$3^1/_2$	Rth.	
	„	350—400	„	„	5	„	„	$4^1/_2$	„	
	„	400—450	„	„	6	„	„	$5^1/_2$	„	
	„	450 500	„	„	8	„	„	7	„	u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bei allen andern der hier zunächst in Frage kommenden 22 altpreußischen Städte mit über 30,000 Einwohnern ist die Progressivsteuer schon seit längerer Zeit zweifellos, und es zeigt diese Progression im Allgemeinen auch ein Maaß, das über die Progression der Staatssteuer hinaus- und zum Theil sehr weit — hinausgeht.

Nur in fünf Städten Berlin, Aachen, Essen, Dortmund und Duisburg wird die Steuer in Form von Zuschlägen zur Classen- und Einkommensteuer erhoben, und überall, wo das der Fall ist, finden mit einer einzigen Ausnahme die unteren Classen, ähnlich wie jetzt in Magdeburg, noch besondere Begünstigung.

Diese einzige Ausnahme bildet die Stadt Aachen, die in der glücklichen Lage ist, ihren Bedarf, abgesehen von den communalen Mahl- und Schlachtsteuererträgnissen und den nicht sehr bedeutenden Ergebnissen einer Brennmaterial- und Hundesteuer ausschließlich durch einen Zuschlag von 33⅓ Procent zur Gewerbesteuer und von 70 Procent zu den übrigen directen Staatssteuern decken zu können, und unter diesen Umständen — ein bei Städten dieser Größe seltener Fall — ein besonderes Communaleinkommensteuer-Regulativ gar nicht besitzt.

Im Uebrigen werden in den 4 schon genannten Städten:

Berlin, Essen, Dortmund und Duisburg

zwar auch im Wesentlichen nur Zuschläge zur Staats-Classen- und Einkommensteuer erhoben. Es geschieht dies aber — schon um die Forensen und juristischen Personen in ausreichender Weise zur Steuer heranziehen zu können, mittelst besonderer communaler Steuerregulative. Und nach diesen waren die unteren Classen, insbesondere vor der jetzt durchgeführten Classensteuerreform in sofern günstiger situirt, als den Staatssteuern gegenüber, als in Berlin (nach dem Regulativ vom 10. März 1869) bis zur Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer alle Einkommen unter 300 Rth. von Einrichtung der Gemeindeeinkommensteuer ganz und gar befreit sind, in Dortmund die Stufe 1a [8]) steuerfrei schon vor dem Gesetze vom 25. Mai 1873 war und endlich in Duisburg (nach dem Regulativ vom 21. November 1861) und in Essen (nach dem Regulativ vom 11. December 1861) die Stufen 1a und 1b ebenfalls schon vor jenem Gesetze die Begünstigung genossen, daß in Duisburg von beiden Stufen höchstens zu 100 Proc. des Staatssteuerbetrags Zuschläge erhoben werden durften, in Essen aber die Stufe 1b dieselbe Begünstigung und die Stufe 1a sogar Steuerfreiheit genoß.

Der nach Abzug der bisher betrachteten 7 Städte verbleibende Rest von 15 altpreußischen Städten mit über 30,000 Einwohnern hat seine besondern progressiven Einkommensteuern mit im Allgemeinen recht starker Progression, sodaß, um nur einige Beispiele aus Ost und West hier zu geben, z. B. in Königsberg [9]) und Posen die Regulative vom 13. September 1864 resp. 25. Januar 1868 in den untern Classen 1 Procent, dagegen in den höheren einen auf 4, resp. 4,5 Procent sich steigernden Satz erheben und in Danzig — so weit meine allerdings nicht ganz zureichenden Nachrichten hierüber gehen — nach dem Regulativ vom 14. December 1867

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Einkommensteuer von Einkommen unter 100 Rth. in einem wechselnden Procentsatz entrichtet wird, und an diesen letztern sich die von den höheren Einkommen zu entrichtenden Sätze der Art anlehnen, daß sie anfangs mit je 50 Rth. um $^1/_5$, später mit je 100 Rth. um $^1/_{10}$ größer werden, bis „ein Maximum von 5 Procent über den untersten Procentsatz hinaus" erreicht ist.

Im Westen geht man noch weiter. So wurden in Düsseldorf nach dem Regulativ vom 18. Januar 1871 im Jahre 1873

z. B. von 100 Rth. Einkommen: $1^1/_4$ Procent
„ 125 „ „ 2 „
„ 150 „ „ $2^1/_2$ „
„ 200 „ „ $3^1/_2$ „
„ 250 „ „ 4 „

und schon von allem Einkommen von 500 Rth. (!) und darüber 5 Procent(!) gezahlt. In Cöln wurden 1872 etwa 5 Procent erst von 700 Rth. jährlichen Einkommen ab entrichtet. Dagegen haben in Crefeld nach dem Regulativ vom 23. October 1856 die unteren Einkommen weniger als 1 Procent, die Einkommen über 1000 Rth. aber schon 6(!) Procent zu geben u. s. w. Auch läßt sich bei vielen dieser hier in Rede stehenden Städte mit über 30,000 Einwohnern zugleich deutlich verfolgen, daß ihre Steuern sich gerade in neuester Zeit noch mehr progressiv gestaltet haben, als früher, indem man mit der Steigerung des Steuerbedarfs immer mehr zur Erleichterung der unteren Classen genöthigt wurde. So zahlte z. B. in Crefeld die Classe 1. mit 75 bis 100 Rth. Einkommen

bis 1866: 1 Rth., von da ab $^2/_3$ Rth.

die Classe 2 mit 100—125 Rth. Einkommen

bis 1866: $1^2/_3$ Rth., von da ab $1^1/_6$. Rth.

die Classe 3 mit 125—150 Rth Einkommen

bis 1866: $2^1/_2$ Rth., von da ab $1^5/_6$ Rth.

u. s. w.,

während es für die über 350 Rth. hinausgehenden Einkommen bei den alten Sätzen von 1856 verblieben ist. —

Gehen wir nun einen Schritt weiter zu den Communen zwischen 30,000 und 15,000 Einwohnern herab, so wurden deren in den alten Landestheilen der preußischen Monarchie 48 gezählt, von welchen 8, und zwar Remscheid, Königshütte, Viersen, Greifswald, Hamm, Graudenz und Eschweiler hier nicht Berücksichtigung finden können, weil — trotz mancher dieserhalb gemachten Versuche — die bezügliche Auskunft über sie nicht zu erhalten war[93]). Von dem Reste von 40 aber legen im Grunde nur 2 ihre Einkommensteuern nicht progressiv um, nämlich Bromberg, wo der § 13 des Regulativs vom 12. August 1856 ausdrücklich den Grundsatz sanctionirt:

„Der Procentsatz ist für alle Steuerpflichtigen ohne Unterschied ihrer Einkommen ein und derselbe. Die Einkommensteuer ist mithin keine Progressivsteuer."

und Glogau, wo dasselbe factisch bisher der Fall war. Bei 2 andern Städten: Stolp und Stargard ist es ähnlich, d. h. die Steuer ist dort

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beinahe proportional, doch eben nicht ganz. Denn in Stolp ist nach dem 1863er Nachtrage zum Steuerregulativ von 1843 während der Dauer des communalen Mahl- und Schlachtsteuerzuschlags von 25 Procent von den Einkommen unter 200 Rth. 1/8 „Portion" abzusetzen, und in Stargard genießen kleine Einkommen aus Arbeitsverdienst — wie mir mitgetheilt wird — „seit einer Reihe von Jahren auf Grund übereinstimmenden Beschlusses von Magistrat und Stadtverordneten eine gewisse Erleichterung durch die Normirung ein für allemal fester Sätze". Und weiter durchgreifende Aenderungen hat nunmehr in allen diesen 4 Städten voraussichtlich schon die in naher Aussicht stehende Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuereinnahmen gebracht, welche letzteren insbesondere in Glogau und Bromberg sehr erheblich waren, sodaß in letzterer Stadt z. B. schon im December 1873 zwischen den städtischen Behörden der Beschluß vereinbart war,

> daß die Communaleinkommensteuer nicht mehr selbstständig veranlagt, sondern in der Form eines Zuschlags zur Classen- und Einkommensteuer" — also progressiv — „erhoben werde."

In ähnlicher Richtung dürfte die Reform in den 3 andern Städten angebahnt oder durchgeführt sein.

Von dem nach Abzug dieser 4 Städte Bromberg, Glogau, Stolp und Stargard verbleibenden Reste von 36 Städten zwischen 15,000 und 30,000 Einwohnern aber hat gerade die Hälfte eigene progressive Einkommensteuern, die im Allgemeinen besonders stark progressiv sind, die andere Hälfte erhebt Zuschläge zur progressiven Staats- Classen- und Einkommensteuer, darunter aber wieder 8 noch mit besonderer Erleichterung der unteren Classen. Und in ähnlicher Weise haben auch in den noch kleineren Städten progressive communale Steuern in dieser oder jener Form so weite Verbreitung in Preußen, daß die proportionale Steuer geradezu eine seltene Ausnahme genannt werden kann.

Zu wie starker Progression der Steuersätze man hiebei aber im Einzelnen, insbesondere in den rheinischen Industriestädten gelangt ist — das sei zum Schlusse dieser Ausführungen noch an ein paar Beispielen gezeigt, welche uns zugleich die sehr empfindliche Steuerlast dieser Städte und die Dringlichkeit progressiver Besteuerung darthun sollen: Ich wähle eine größere Stadt: Gladbach mit ca. 26—27,000 Einwohnern und zwei kleinere: Solingen im Reg.-Bz. Düsseldorf mit ca. 14,000 Einwohnern und Dorp bei Solingen mit 10—11,000 Einwohnern.

In Gladbach wurden, abgesehen von 10—11000 Rthl. für Schul- und Kirchenbedürfnisse — als eigentliche Communalsteuern im Jahre 1872: 62—63000 Rthl. erhoben, davon der bei Weitem größte Theil, ca. 41,000 Rthl. durch Zuschläge zur Classen- und Einkommensteuer, und ferner ca. 12,600 Rthl. als Steuer von den Forensern und juristischen Personen, welche auf diese nach etwa denselben Grundsätzen umgelegt wurden. Es verblieb danach nur noch ein geringer Rest von ca. 9,200 Rthl. zu decken, welcher durch einen 6procentigen Zuschlag zur Gebäudesteuer (ca. 6340 Rthl.) und einen 25procentigen Zuschlag zur Gewerbesteuer (ca. 2860 Rthl.) aufgebracht wurde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nun betrug aber das Provenü der Staats- Classen- und Einkommensteuer, durch deren Zuschläge nach dem Bemerkten 53,600 Rthl. und — abgesehen von den Forensen ꝛc. — wenigstens ca 41,000 Thlr aufzubringen waren, nur ca. 20,000 Rthl. (z. B. 1869: 14,972 Rthl Classensteuer und 5125 Rthl. Einkommensteuer). Es wäre also, um den angegebenen Bedarf zu decken, ein Zuschlag von über 200 Procent(!) erforderlich gewesen, der für die unteren Classen der Classensteuer sehr hart gewesen wäre.

So war man fast genöthigt, zur Verstärkung der Progression der Classensteuer zu schreiten und wählte folgendes Verhältniß: Stufe 1, welche nach den früheren Instructionen zur Staats-, Classen-, und Einkommensteuer und der bezüglichen Literatur, wie oben schon erwähnt wurde, so weit das Einkommen überhaupt Berücksichtigung fand, — ein Einkommen von weniger als 100 Rthl. repräsentiren sollte (vergl. auch z. B Schimmelfennig: Directe Steuer in Preußen 4 Aufl 1859, Band II p. 30 und amtliche Denkschrift über die frühere hannöversche Steuerverfassung ꝛc. von 1867 p. 36) blieb von Zuschlägen frei.

Stufe 2 (mit Einkommen von 100—150 Rthl. nach den gedachten Quellen) sollte 50%,

Stufe 3 (mit Einkommen von 150—200 Rthl.) 70 %
„ 4 „ „ „ 200—250 „ 80 % und endlich
„ 5 „ „ „ 250—300 „ 90 %

desjenigen Zuschlagsatzes zahlen, der von den Stufen 6 und folgenden (also von 300 Rthl. Einkommen ab) und in gleicher Höhe auch von den einzelnen Stufen der Einkommensteuer erhoben wurde.

Nun wurde es aber in Folge jener Erleichterungen der unteren Classen nöthig, von diesen höheren Classen, also für Einkommen von 300 Rthl. ab, im Jahre 1872 einen Zuschlagssatz von 261 1/9 % (!!) zur Staatssteuer zu erheben, und so entfiel also:

auf Stufe 2 von 100—150 Rthl. Einkommen ein Zuschlag von 130 5/9 %
„ „ 3 „ 150—200 „ „ „ „ „ 182 7/9 %
„ „ 4 „ 200—250 „ „ „ „ „ 208 8/9 %
„ „ 5 „ 250—300 „ „ „ „ „ 235 %

des Staatssteuerbetrags. Die Progression der Steuersätze war also, wenn hinzugenommen wird, daß nach dem oben Bemerkten die Staatsclassensteuer für sich im großen Durchschnitte damals beanspruchten:

von Stufe 2: etwa 1,60 %
„ „ 3: „ 1,71 %
„ „ 4: „ 1,78 %
„ „ 3: „ 1,82 %

und von der Einkommensteuer durchschnittlich 2, 75 %

— die, daß gezahlt wurden

in Stufe 2 = ca. 1,60 % × ca. 1,31 = 2,08 %
„ „ 3 = „ 1,71 % × „ 1,82 = 3,11 %
„ „ 4 = „ 1,78 % × „ 2,08 = 3,70 % u. s. w.,

dagegen von einkommensteuerpflichtigen Einkommen (von 1000 Rthl. ab) durch-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schnittlich ca. $2{,}75 \times 2{,}61 = 7{,}15$ % und im Einzelnen natürlich noch höhere Sätze, z. B. von einem Einkommen von 1001 Rthl.

$$3 \times 2{,}61 = 7{,}83\ \%.$$

Und alles das — wohl bemerkt — nur für die Zwecke der Ortsgemeinde.

Ganz abgesehen also von Kirchen- Kreis- und Bezirkslasten von denen die Kirchenlasten allein 1872: 8900—9000 Rthl. betrugen — waren in diesem Jahr in Gladbach allein für Staat und Ortsgemeinde zusammen;

von Einkommen von 100—150 Rthl. (Stufe 2) $2{,}08 + 1{,}60 = 3{,}68$ %
„ „ „ 150—200 „ („ 3) $3{,}11 + 1{,}71 = 4{,}82$ %
„ „ „ 200—250 „ („ 4) $3{,}70 + 1{,}78 = 5{,}48$ %

dagegen von Einkommen von über 1000 Rthl.
durchschnittlich . . . . . $7{,}15 + 2{,}75 = 9{,}90$ (!)
und z. B. von 1001 Rthl. . . $7{,}83 + 3{,}00 = 10{,}83$ (!!)

Procent zu zahlen.

Und doch erscheint solche Progression der Steuersätze noch gering gegenüber derjenigen in den oben genannten beiden kleineren Städten.

Für Solingen enthält das Communalabgabenregulativ vom Mai 1863 die — gegenüber der oft gehörten Forderung der Sicherheit des Eigenthums vielleicht nicht ganz unbedenkliche Bestimmung, daß zwar die Steuerpflichtigen der früheren Stufen 1a und 1b (also mit Einkommen von 100 Rthl. jährlich und darunter nach den oft citirten Quellen) nur mit 50 resp. 150 % Zuschlägen zur Staats-Classensteuer belastet werden dürfen, es im Uebrigen aber „dem jedesmaligen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten" sei, unter Genehmigung der Regierung zu bestimmen, ob die höheren Stufen der Classensteuer nach gleichem oder nach Steigesätzen zur Communaleinkommensteuer herangezogen werden sollen." In diesem Vorbehalt des Beschlusses, ob „Steigesätze" zu wählen sind, steckt natürlich auch der Vorbehalt des „jedesmaligen Beschlusses" darüber, wie sie zu wählen sind. Und so wird alljährlich das Maaß der Steuerprogression neu bestimmt.

Da die Stadt Solingen aber über Verbrauchsabgaben irgend welcher Art, abgesehen von einer kleinen Hundesteuereinnahme von 280 Thlr. nicht gebietet, auch so gut wie gar kein Vermögen besitzt, dagegen

z. B. zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden im Jahre 1872: 10,743 Rthl., ferner
für Schulen damals: 18,511 „ und
für Armenpflege: 16,403 „ (!), überhaupt aber den — gegenüber einer Bevölkerung von ca. 14,000 Seelen — relativ hohen Betrag von
etwa 63,000 Rthl zu communalen Zwecken.

aufzubringen hatte und hiervon durch einen 50procentigen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer nur 2857 Rthl. und durch andere kleinere Einnahmen (incl. Schulgeld von 1500 Rthl.) nur 7—8000 Rthl. gedeckt wurden, mithin also noch ein großer Rest von ca. 53,000 Rthl. durch jene Zuschläge zur Staats-Classen und Einkommensteuer aufzubringen war, so schien

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es in Solingen ebenso wie in Gladbach, ja in noch höherem Maaße als dort geboten, bei diesen Zuschlägen zu einer Progression der Steuersätze überzugehen, die die Progression der Classensteuer selbst weit hinter sich zurückließ.

Die Classensteuer hatte nämlich in Solingen im Jahre 1871 nur 9718 und die Einkommensteuer nur 3346 Rth., also beide zusammen nur 13,064 Rth. ergeben Und es hätte demnach bei proportionaler Besteuerung, gegenüber jenem zu deckenden Restbetrage von ca. 53,000 Rth. ein Zuschlag von über 400 % (!!) auf alle Einkommen über 100 Thlr. jährlich in Frage gestanden, d. h. es wäre im großen Durchschnitt den Einkommen von: 100—150 Rth. eine Steuer an Staat und Gemeinde von etwa

5×1,60=8,00 %

den Einkommen von 150–200 Rth. eine Steuer von 5×1,71=8,55 %
und „ „ „ 200—250 „ „ „ „ 5×1,78=8,90 %
aufzuerlegen gewesen u. s. w.

Da war es denn, um den hieraus zu erwartenden Härten vorzubeugen, in der That geboten, eine besondere Progression zu wählen: Und diese richtete man in folgender Weise ein: Die Stufen 1a und 1b zahlten nach den Bestimmungen des erwähnten Regulativs: resp. 50 und 150 % des Staatssteuersatzes, demnächst aber zahlten im Jahre 1872:

Einkommen v. 100—150 Rth. (in Stufe 2): 200% des Staatssteuersatzes d. h. 2 Rth. — Sgr.
„ 150—200 „ („ „ 3): 266⅔% „ „ „ 2 „ 20 „ } Auf jeden Thaler Staats-Steuer.
„ 200—250 „ („ „ 4): 377 % „ „ „ 3 „ 22½ „ }
„ 250—300 „ („ „ 5): 450 % „ „ „ 4 „ 15 „ }

und endlich alle Einkommen in Stufe 6 und folgende also mit Einkommen von 300 Rth. und darüber, (so weit Einkommen maaßgebend ist): ebenso wie die Einkommensteuerstufen:

493⅓ (!!) % des Staatssteuersatzes, mit andern Worten: 4 Rth. 28 Sgr. auf jeden Thaler Staatssteuer. Hält man diese Scala zusammen mit jener oft citirten der erwähnten Quellen, so gelangt man zu folgenden Resultaten:

So weit die Classensteuer früher überhaupt nach dem Einkommen entrichtet wurde, hatte im großen Durchschnit zu zahlen das Einkommen

unter 100	Rth.	in	Stufe	1a:	etwa	0,67	×	0,50	=	0,34 %
„ „	„	„	„	1b:	„	1,33	×	1,50	=	1,99 %
von 100—150	„	„	„	2:	„	1,60	×	2,00	=	3,20 %
„ 150—200	„	„	„	3:	„	1,71	×	2,66	=	4,55 %
„ 200—250	„	„	„	4:	„	1,78	×	3,77	=	6,71 %
„ 250—300	„	„	„	5:	„	1,82	×	4,50	=	8,19 %
„ 300—350	„	„	„	6:	„	1,85	×	4,93	=	9,12 %
„ 350—400	„	„	„	7:	„	2,13	×	4,93	=	10,50 %
„ 400—500	„	„	„	8:	„	2,22	×	4,93	=	10,94 %

u. s. w.

Einkommen von über 1000 Rth. aber im großen Durchschnitt
etwa 2,75 × 4,93 = 13,56 (!!) %

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und im Einzelnen, in den niedrigsten Einkommensbeträgen der betreffenden Classe, z. B. also im Betrage von 1001 Rth. etwa

$$3{,}00 \times 4{,}93 = 14{,}79(!!)\ \%$$

Das ist jedenfalls eine überaus starke Progression. Die überhaupt zu entrichtenden Beiträge aber sind in diesen Procentsätzen noch gar nicht einmal vollständig ausgedrückt. Denn jene Zahlen zeigen ja nur, was an die örtliche Commune zu entrichten war, nicht was außerdem Kirche, Kreis, Bezirk und Staat beanspruchten. Wird nur des letzteren noch neben der Ortsgemeinde gedacht, so erhöhen sich die Procentsätze:

z. B.

für Einkommen von	100—150	Rth. auf etwa	1,60	+	3,20	=	4,80	%
„ „ „	150—200	„ „ „	1,71	+	4,55	=	6,26	%
„ „ „	200—250	„ „ „	1,78	+	6,71	=	8,49	%
„ „ „	250—300	„ „ „	1,82	+	8,19	=	10,01	%
„ „ „	300—350	„ „ „	1,85	+	9,12	=	10,97	%

u. s. w.

endlich für Einkommen von:

über 1000 Rth. durchschnittlich auf 2,75 + 13,56 = 16,31 %
und von 1001 „ auf . . . . 3,00 + 14,79 = 17,79(!!) %

Die Staats-, Communal- und sogen. landschaftlichen Beamten sind vor solchen Steuersätzen wie bekannt, durch die zum Theil oben schon erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1832, nach welchen sie höchstens 1—2 % ihres Diensteinkommens an directen Communalsteuern der Gemeinde zu entrichten haben, geschützt. Und die Gewerbtreibenden, Kaufleute ꝛc., deren Einkommen schwer zu erfassen ist, werden in diesem letzteren Umstande einen recht erheblichen thatsächlichen Schutz haben. Aber dieser thatsächliche Schutz, wenn man ihn so nennen darf, kommt — worauf noch zurückzukommen ist — vorzüglich den höheren Einkommen, weniger oder fast gar nicht den niedrigeren und niedrigsten zu Gute. Und ungemein hart ist das Sachverhältniß natürlich endlich für alle Privatbeamten (z. B. der Eisenbahnen, Bergwerke ꝛc.) und alle sonst mit festem Gehalt Angestellten — ein Umstand, dem, beiläufig bemerkt, in sehr vielen sächsischen Communaleinkommensteuerstatuten durch die Bestimmung Rechnung getragen wird, daß den mit festem Gehalt Angestellten ein „Remiß" von 15—30 Procent des Gehalts gewährt wird (so in Chemnitz, Plauen u. s. w.). —

Um aber noch der starken Progression der Steuerzuschläge in Dorp zu gedenken, so erhob man hier — ebenfalls nach periodischem Beschlusse der Stadtverordneten, unter Genehmigung der Regierung — im Jahre 1872:

von Stufe	1a:	100	%	des Staatssteuersatzes	von ca.	0,67	%,	also	0,67	%
„ „	1b:	150	„	„	„ „	1,33	„	„	1,99	„
„ „	2:	316⅔	„	„	„ „	1,60	„	„	5,06	„
„ „	3:	333⅓	„	„	„ „	1,71	„	„	5,69	„
„ „	4:	350	„	„	„ „	1,78	„	„	6,23	„
„ „	5:	366⅔	„	„	„ „	1,82	„	„	6,66	„

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von Stufe 6: $383\frac{1}{3}$ % des Staatssteuersatzes von ca. 1,85 %, also 7,09 %
„ „ 7: 400 „ „ „ „ „ 2,13 „ „ 8,52 „
„ „ 8: $416\frac{2}{3}$ „ „ „ „ „ 2,22 „ „ 9,24 „
und endlich von allen Einkommen über
500 Rth.: $433\frac{1}{3}$ (!) Procent des Staatssteuersatzes, z. B. also von 500—650 Rth.: $433\frac{1}{3} \times 2{,}09 = 9{,}06$, von Einkommen über 1000 Rth. im großen Durchschnitt $433\frac{1}{3} \times 2{,}75 = 11{,}91$ und z. B. von Einkommen von 1001 Rth.: $133\frac{1}{3} \times 3 = 13{,}00$ % dieses Einkommens selbst, welche Sätze sich durch Zunahme der Staatssteuer dahin steigerten, daß — natürlich immer, soweit wirklich das Einkommen früher entschied, was thatsächlich nicht ganz und gar, aber doch in sehr weit gehender Weise der Fall war, im Jahre 1872 etwa folgende Procentsätze entrichtet werden sollten:

von Einkommen unter 100 Rth.					in Stufe	1a:	0,67	+ 0,67	= 1,34 %
					„ „	1b:	1,33	+ 1,99	= 3,32 „
„ „	von	100	—	150 „	„ „	2:	1,60	+ 5,06	= 6,66 „
„ „	„	150	—	200 „	„ „	3:	1,71	+ 5,69	= 7,40 „
„ „	„	200	—	250 „	„ „	4:	1,78	+ 6,23	= 8,01 „
„ „	„	250	—	300 „	„ „	5:	1,82	+ 6,66	= 8,48 „
„ „	„	300	—	350 „	„ „	6:	1,85	+ 7,09	= 8,94 „
„ „	„	350	—	400 „	„ „	7:	2,13	+ 8,52	= 10,65 „
„ „	„	400	—	500 „	„ „	8:	2,22	+ 9,24	= 11,46 „

und z. B.

von Einkommen	von	500	—	650 Rth.:			2,09	+ 9,06	= 11,15 %
„ „	„			1001 „ :			3	+ 13,00	= 16,00 „
und „ „	über 1000 Rth. im Durchschnitt						2,75	+ 11,91	= 14,66 %

Diese Progression führt, wie man sieht, in den höheren Classen zu geringeren Sätzen, als in Solingen. Dabei sind aber die niederen Classen weniger geschont. Und doch sind diese in Dorp immerhin noch erheblich günstiger situirt, als da, wo man — trotz großer Steuerlast — es einfach bei der Progression der Staatssteuersätze bewenden läßt.

Ein Beispiel hierfür mag an dieser Stelle noch zum Schlusse genannt werden.

In der Stadt Iserlohn zahlten im Jahre 1872 alle Classen der Classen- und Einkommensteuerpflichtigen gleichmäßig 310 % des Staatssteuersatzes zu communalen Zwecken, also 410 % dieses Satzes an Staats- und Gemeindelasten zusammen, mithin wurden überhaupt entrichtet:

von Einkommen unter 100 Rth.					etwa	4,10	×	0,67	= 2,75 %
					resp. „	4,10	×	1,33	= 5,45 „
„ „	von	100	—	150 „	„	4,10	×	1,60	= 6,56 „
„ „	„	150	—	200 „	„	4,10	×	1,71	= 7,01 „
„ „	„	200	—	250 „	„	4,10	×	1,78	= 7,29 „
„ „	„	250	—	300 „	„	4,10	×	1,82	= 7,46 „

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und z. B.

von Einkommen von 300— 650 Rth. etwa: 4,10 × 2,09 = 8,57 %
„ „ „ 900—1000 „ „ : 4,10 × 2,52 = 10,33 „
„ „ „ 1000—1200 „ „ : 4,10 × 2,73 = 11,19 „
„ „ „ 1001 Rth. aber „ : 4,10 × 3,00 = 12,3 „

endlich im großen Durchschnitt von Einkommen über 1000 Rth. jährlich:

etwa 4,10 × 2,75 = 11,275 %.

Bei solcher Einrichtung stehen sich die höheren Einkommen natürlich verhältnißmäßig gut, die untersten Classen aber desto schlechter. Und es drängt sich hiebei unwillkürlich die Frage auf, ob man die Höhe der Besteuerung dieser letzteren immer von dem jeweiligen Wohlwollen der Behörden und der vorzugsweise oder ausschließlich aus den besitzenden Classen gewählten Stadtverordneten abhängig sein lassen wird oder ob es nicht vielmehr auch auf diesem Gebiete schützender gesetzlicher Normen zu Gunsten den ärmeren Classen bedürfen wird. Die schon mehrfach betonte Nothwendigkeit, dem Wirken der norddeutschen Städte auf dem Gebiete des Steuerwesens Schranken zu setzen, tritt auch hier recht deutlich zu Tage.

Kehren wir aber nach alledem zunächst wieder zu den deutschen Staatssteuern zurück, so stoßen wir auf das „Gift" der Progression der Steuersätze außer in Preußen — und zugleich regelmäßig in größerer Intensität als dort, in allen deutschen Mittel- und fast allen deutschen Kleinstaaten, also in Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen, ebenso früher in Hannover und dem Kurfürstenthum Hessen, ferner in Oldenburg Mecklenburg, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lübeck, in den thüringischen Staaten Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg u. s. w.

Um hierauf näher einzugehen, so läßt sich in Bayern[10]) eine „Spur progressiver Besteuerung" — worauf schon Helferich gelegentlich aufmerksam gemacht hat, auch bei der Gewerbesteuer in den von dieser dem kleineren Gewerbebetriebe gewährten Erleichterungen erkennen. Als entschieden progressiv — oder — was, wie unten zu zeigen versucht werden soll, dasselbe ist „degressiv" — muß aber die bayerische sogen. Einkommen- und die bayerische Capitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 bezeichnet werden. Die Einkommensteuer, die allerdings nur gewisse Einkommen, nämlich diejenigen 1) aus den Lohnarbeiten, 2) aus den sogen. freien Erwerbsarten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen, der Advocatur, der ärztlichen Praxis u. s. w., und 3) aus den Beamtenbesoldungen und Pensionen Witthumen, Austrägen, Leibrenten u. s. w. belastet, erhebt von den Einkommen ad 2,

bis zu 200 Gulden — 30 Kreuzer, also bis herab zu $^1/_4$ %,
dann von Einkommen
von 201—300 Gulden: 1 Gulden, also $^1/_2$—$^1/_3$ %,
„ 301—400 „ : $1^1/_2$ „ „ $^1/_2$—$^3/_8$ „
u. s. w.,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dagegen z. B. von Einkommen

von 801—1000 Gulden: 5 Gulden, also von $^5/_8$—$^1/_2$ %

von Einkommen

von 3501—4000 Gulden: 35 Gulden, d. h. von 1—$^7/_8$ %,

und erst von allen Einkommen über 6000 Gulden ein volles Procent. Andererseits werden die Einkommen ad 3, d. h. Besoldungen, Pensionen und ihnen gleich gestellte Einnahmen in den ersten 600. Gulden mit $^1/_3$ Procent, in den nächsten 300 Gulden mit $^2/_3$ Procent und endlich in allen über diese 900 Gulden hinausliegenden Beträgen mit einem Procent belastet.

Und in noch höherem Maaße progressiv ist die bayerische Capitalrentensteuer. Sie erhebt in einer großen Reihe von Classen z. B. von 25—50 Gulden Jahresrente eine jährliche Steuer von $^1/_2$ Gulden, also bis herab zu 1 Procent, von 76—100 Gulden Rente: $1^1/_2$ Gulden, also bis herab zu $1^1/_2$ Procent, von 151—200 Gulden: 3 Gulden, also ebenfalls bis herab zu $1^1/_2$ Procent, von 351—400 Gulden: 9 Gulden, also bis $2^1/_4$ Procent, von 701—800 Gulden: 23 Gulden, also bis zwischen 2,8 und 2,9 Procent und von 901—1000 Gulden schon bis herab zu 3 Procent, welches Verhältniß dann auch für die höchsten Einkommensclassen festgehalten wird. (Vgl. über das bayerische Steuerwesen außer Gerstner: Das bayerische Einkommen und Kapitalrentensteuergesetz, Erlangen 1858, und den neueren Aufsätzen von Bocke in der Zeitschrift des kgl. bayr. statistischen Büreau, Jahrgang 1872, insbesondere die Aufsätze von Helferich: Die Reform der directen Steuern in Bayern in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrgang 1873).

In Württemberg ist ebenfalls progressiv die Gewerbesteuer und die nach dem Gesetze vom 19. September 1852 erhobene Steuer vom „Dienst- und Berufs-Einkommen," zu welchem letzteren zählt a. das Einkommen aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungs-Dienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Commissionäre, Makler, Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten u. s. w., und

b. das Einkommen aus „Quiescenzgehalten," Pensionen, Ruhegehalten u. s. w., überhaupt endlich alles Einkommen aus persönlichen Leistungen, das nicht der Gewerbesteuer unterworfen ist.

Alles dieses Einkommen ad a und b kommt nämlich bei der Besteuerung, nach Artikel 5 des gedachten Gesetzes, mit einem Betrage bis zu 500 Gulden nur mit $^1/_{10}$, dagegen mit den Mehrbeträgen

von 500 bis 1000 fl. zu $^2/_{10}$

„ 1000 „ 1500 „ „ $^4/_{10}$

„ 1500 „ 2000 „ „ $^8/_{10}$

und nur mit dem diese 2000 fl. übersteigenden Betrage ganz zum Ansatz. (vgl. Kränzle: Die Besteuerung des Einkommens aus Capitalien, Renten, Dienst und Beruf für Staats- und Körperschaftszwecke 1866.)

Und in ähnlicher Weise soll als „steuerbarer" d. h. der Gewerbesteuer unterworfener Betrag des Gewerbeeinkommens nach dem umfassenden Steuer-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gesetze vom 28. April 1873, angesehen werden, „bei dem Betriebscapital" zwar „der eingeschätzte volle Jahresertrag" „bei dem persönlichen Arbeitsverdienst" aber nur $^1/_{10}$ bis zum Betrage von von 500 fl., dagegen:

$^2/_{10}$ vom Mehrbetrage von 500—1000,
$^4/_{10}$ „ „ „ 1000—1500,
$^8/_{10}$ „ „ „ 1500—2000,

und nur von dem über die letztere Summe hinausliegende Betrage das Ganze. (Vgl. das recht beachtenswerthe Werk des Revisor im Kgl. Steuercollegium zu Stuttgart, J. Maier: Das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz für das Königreich Württemberg. 1873, p. 120.)

Ebenso ist in Baden[11]) progressiv einmal die Classensteuer und zweitens die Gewerbesteuer.

Zur Classensteuer wird in Baden ungefähr dasselbe Einkommen herangezogen, das das eben gedachte württembergische Gesetz als „Dienst- und Berufseinkommen" charakterisirt, d. h. die Gehälter und Pensionen der Beamten, Hofdiener, Geistlichen und Lehrer, sowie auch das Einkommen der Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler, Architekten u. s. w. Und alle diese Einkommen unterlagen schon nach der „Verordnung" vom 31. October 1820 einer sehr stark progressiven Steuer, nämlich einer Steuer von 1 Kreuzer vom Gulden, also von 1,666 . . . . % bis zum Betrage von 1000 fl., von 2 Kreuzer vom Gulden, d. h. von 3,333 . . . . % mit dem Mehrbetrage von 1001—2000 fl., von 3 Kreuzer vom Gulden, also von 4,999 . . . . % mit dem Mehrbetrage von 2001—3000 fl. von 4 Kreuzer vom Gulden, also von 6,666 . . . . % mit dem Mehrbetrage von 3001—5000 fl. u. s. w., so daß schließlich von einem Einkommensmehrbetrage von 80,000 fl. ab: 10 Kreuzer vom Gulden d. h. 16,666 . . . . (!!) % entrichtet werden mußten.

Das ist erst durch das gegenwärtig geltende Gesetz vom 10. Juli 1837 dahin geändert, daß von allen sog. Classensteuercapitalien, d. h. von den (nach der in Baden üblichen Weise) capitalisirten Classeneinkommensbeträgen der gleiche, regelmäßig mit der Landesvertretung zu vereinbarende Steuersatz erhoben wird, welcher z. B. 1872 und 1873: 26 Kreuzer von 100 fl. betrug, daß aber jene Capitalisirung nicht nach einem allgemeinen gleichen Maaßstabe stattfindet, vielmehr jenes „Classensteuercapital" aus dem bezüglichen Einkommen je nach seiner Größe unter Anwendung folgender wechselnder Maaßstäbe berechnet wird. Es wird nämlich alles Einkommen bis 2000 fl. zu diesem Behufe nur mit 3 vervielfacht, dagegen werden die überschießenden Einkommensbeträge:

von resp. 2001—3000 fl. mit 6,
„ „ 3001—4000 „ „ 7,
„ „ 4001—5000 „ „ 8,
„ „ 5001—6000 „ „ 9,
„ „ 6001—7000 „ „ 10,
„ „ 7001—8000 „ „ 11,

und endlich die noch höheren Einkommensbeträge von 8001 und darüber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit der Ziffer 12 multiplicirt, so daß also z. B. Einkommen von 2000 fl., zu 6000 Steuercapital gerechnet, im Jahre 1873 bei einer Erhebung von 26 Kreuzer auf 100 fl. Classensteuercapital: $^{26}/_{6000} \times 6000 = 26$ fl. oder 1,3 % zu zahlen hatte, dagegen in demselben Jahre Einkommen von 3000 fl., zu 6000 + 6 × 1000 = 12,000 Capital gerechnet: $^{26}/_{6000} \times 12{,}000 = 52$ fl. oder 1,73 %, ferner Einkommen von 4000 fl. zu 12,000 + 7 × 1000 = 19,000 fl. Capital gerechnet: $^{26}/_{6000} \times 19{,}000 = 82\ ^1/_3$ fl. oder 2,06 % zu zahlen hatten u. s. w., bis sich dieser Betrag z. B. bei 8000 und 9000 fl. jährlichen Einkommen der Art steigerte, daß Einkommen von 8000 fl. zu 46,000 + 11,000 = 57,000 fl. Capital gerechnet, $^{26}/_{6000} \times 57{,}000 = 247$ fl. oder 3,09 %, und Einkommen von 9000 fl., zu 57,000 + 12,000 = 69,000 fl. Capital gerechnet, $^{26}/_{6000} \times 69{,}000$ fl. = 299 fl. oder 3,32 % zu entrichten hatte u.

Die Progression ist also zwar gegen früher sehr wesentlich abgeschwächt, indessen sie ist durchaus nicht unerheblich.

Bei der Gewerbesteuer aber wird in Baden einstweilen noch ähnlich wie in Württemberg, die Steuer vom „persönlichen Verdienst" und von dem „Betriebscapital" unterschieden. Nur ist im geraden Gegensatz gegen dort, hier die letztere Steuer, die Steuer vom Betriebscapital, nach dem zur Zeit geltenden Gewerbesteuergesetze vom 23. März 1854 eine progressive, indem in §. 34 dieses Gesetzes angeordnet ist, daß Betriebscapitalien unter 400 fl. unbesteuert bleiben, dagegen höhere Capitalien in folgender Weise zum Ansatz kommen sollen:

Betriebscapitalien

von	400— 600	fl.	nur zu	300	fl.
„	600— 800	„	„ „	500	„
„	800—1000	„	„ „	700	„
„	1000—1500	„	„ „	1000	„
„	1500—2000	„	„ „	1500	„
„	2000—3000	„	„ „	2000	„ u. s. w.

endlich Betriebscapitalien von 40,000—45,000 fl. mit 40,000 fl. und von noch größeren Capitalien der Betrag von 45,000 fl. mit 40,000 fl., „der Ueberrest" aber „in vollen Betrage."

Danach kommt also z. B. in der ersten Stufe ein Steuercapital von durchschnittlich 500 fl. zu 300 fl., dagegen in der 6. Stufe ein solches von durchschnittlich 2500 fl., also dem fünffachen, nicht mit 1500 fl., sondern mit 2000 fl. in der 10. Stufe ein solches von 10,000 fl., also dem 20fachen nicht mit 6000, sondern mit 9000 fl in Ansatz u. s. w.

Ebenso ist progressiv bekanntlich die in Baden jetzt vorbereitete Einkommensteuer, die allerdings in der von der II. Kammer adoptirten Fassung zunächst von der I. Kammer im Juni 1874 verworfen ist. Nach dem Wortlaut des Entwurfes[12]) sollten ursprünglich Einkommen unter 1500 Mark jährlich steuerfrei bleiben, und Beträge von 1500—3000 Mark (abgesehen von der Classeneintheilung) nur mit ca. 50 Procent[13]), Beträge von 3000—4800 Mark Einkommen aber mit ca. 75, und nur Beträge über

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

letztere Summe voll in Ansatz gebracht werden. Unter Zustimmung der Staatsregierung hatte dagegen die zweite Kammer am 27. Mai 1874 eine noch weitere Ausbildung der Progression beschlossen, nach welcher Beträge von 1500—2100 Mark mit ca. 25 Procent, Beträge von 2100—3600 Mark mit ca. 50 Procent, Beträge von 3600—6000 Mark mit ca. 75 Procent und nur Beträge über 6000 Mark voll in Ansatz gebracht werden sollten.

So weit nun in Baden, Württemberg und Bayern nach dem im ersten Capitel Bemerkten die communalen Bedürfnisse durch Zuschläge zu den progressiven Staatssteuern gedeckt werden, sind natürlich auch die communalen Abgaben progressiv. Und abgesehen von solchen Zuschlägen war z. B. in Württemberg nach dem Gesetze vom 25. Juli 1849 die Erhebung von Communalsteuern insofern eine progressive, als danach von Besoldungen und Berufseinkommen überhaupt zu „Körperschafts-" und Gemeindezwecken gesteuert werden sollten

höchstens		3	Kr.	bei	100	fl.	Einkommen
„		6	„	„	200	„	„
„		18	„	„	300	„	„
„	1 fl.	—	„	„	400	„	„
„	1 „	15	„	„	500	„	„
„	1 „	30	„	„	600	„	„
„	2 „	—	„	„	700	„	„ u. s. w.[13a])

Unter den Staatssteuern aber ist in Hessen die durch das Gesetz vom 21. Juni 1869[14]) eingeführte allgemeine Einkommensteuer für die kleineren Einkommen progressiv. Alle, die über 1500 fl. jährlich einnehmen, werden danach nehmlich in Classen mit etwa derselben Quote ihres Einkommens zur Steuer gezogen, indem immer etwa $^1/_{10}$ des Einkommens als sog. Steuercapital angesetzt wird z. B. der Art, daß

Einkommen	von	1500—1700	fl.	immer	150	fl.	Steuercapital
„	„	1700—2000	„	„	170	„	„
„	„	2000—2300	„	„	200	„	„

gleich gestellt werden u. s. w. Von Einkommen geringerer Größe dagegen ist ein desto kleinerer Procentsatz zu zahlen, je winziger dieselben sind, indem das Gesetz vorschreibt, daß Einkommen

von weniger als		200	fl.	nur zu	10	fl.	Steuercapital,
„	200— 300	„	„	„	15	„	„
„	300— 400	„	„	„	20	„	„
„	400— 500	„	„	„	30	„	„
„	500— 600	„	„	„	40	„	„
„	600— 700	„	„	„	50	„	„
„	700— 800	„	„	„	60	„	„
„	800— 950	„	„	„	75	„	„
„	950—1100	„	„	„	90	„	„
„	1100—1300	„	„	„	110	„	„
„	1300—1500	„	„	„	130	„	„

angesetzt werden sollen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wende ich mich aber vom Süden zum größten mitteldeutschen Staate, zum Königreich Sachsen[15]), so giebt es hier zur Zeit eine allgemeine Einkommensteuer bekanntlich noch nicht, sondern außer der Grundsteuer bestehen als directe Abgaben im Wesentlichen nur noch eine Gewerbe- und eine Personalsteuer, welche letztere in einer Abtheilung die Rentenbesitzer und in 5 andern Abtheilungen 1) die Beamten und Pensionärs, 2) die Gelehrten und Künstler, 3) die sog. Prädicatisten, 4) die Gewerbsgehülfen und Privatdiener und endlich 5) alle Personen besteuert, die weder zur Grund- noch zur Gewerbe- noch in einer der eben gedachten Abtheilungen zur Personalsteuer herangezogen sind. Und von diesen Steuern sind die den Rentenbesitzern und die den Beamten und Pensionärs auferlegten entschieden progressiv, die anderen werden, nach gewissen äußern Steuermerkmalen, in einer die Progression weniger gestattenden Weise erhoben. Doch — wie schon Engel 1858 bemerkte[16]; — die Tendenz zur Progression tritt auch bei ihnen, insbesondere bei der Besteuerung vieler Gewerbe bei denen die Höhe der Steuer nach den Arbeitsmitteln oder dem Personal bemessen wird, deutlich hervor. Und z. B. für die Gewerbesteuer der Kaufleute ist der progressive Rentensteuertarif durch neuere Gesetze geradezu zum Anhalt für die Einschätzung erklärt.

Dieser letztere Steuertarif aber erhebt in 36 Classen Steuern von herab zu 0,4 Procent bis zu 2,6 Procent, und von allen Einkommen über 5000 Rh. sogar 2 Rh. 20 Sgr. von jedem Hundert, d. h 2,6666 Procent, z. B. also von Einkommen

1.	von 20— 50	Rh.	6	Sgr.	(bis herab zu 0,4 Procent)
2.	„ 50— 80	„	12	„	
3.	„ 80—100	„	20	„	
4.	„ 100—150	„	1 Rh. —	„	
5.	„ 150—200	„	1 „ 10	„	u. s. w.;

dagegen z. B. von Einkommen

12.	von 500— 600	Rh.:	6	Rh.	(bis herab zu	1	Procent)
17.	„ 1000—1200	„	16	„	„ „ „	1,333	„
23.	„ 2200—2400	„	46	„	„ „ „	1,92	„
31.	„ 3800—4000	„	95	„	„ „ „	2,4	„
36.	„ 4800—5000	„	130	„	„ „ „	2.6	„ u. s. w.

Dieser Rentensteuertarif ist also nicht wenig progressiv.

Bezüglich der Beamten aber schreibt das Gesetz vom 24. December 1845 vor, daß sie „die Personalsteuer nach einem Procentsatz ihrer Bezüge und ihres Diensteinkommens dergestalt" zu entrichten haben, „daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Rh. — 18 Sgr. beträgt, bis zu einem Einkommen von 1300 Rh. mit jedem folgenden 100 Rh. um 1 Ngr. 5 ₰ und dann mit jedem weiter folgenden 100 um 2 Ngr. steigt, bis er" — nämlich bei einem Einkommen von 2200 Rh., wie eine einfache Rechnung ergiebt — „2 Rh. 20 Ngr. vom Hundert erreicht hat", wobei übrigens der „erhöhte Satz jedesmal von jedem Hundert des ganzen Einkommens" erhoben werden soll.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Derselbe Maaßstab der Progression findet zum Theil auch auf die Gelehrten und Künstler, überhaupt diejenigen Personen Anwendung, welche „durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse oder künstlerischer Fertigkeiten ihren Erwerb finden" (§. 46). Denn in erster Linie ist für die Steuer dieser Personen zwar ein besonderer Tarif aufgestellt, dieser läßt aber sehr weite Spielräume der Einschätzung zu, und bei letzterer ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung zwischen jenen Sätzen des Tarifs und den gedachten Steuerbeiträgen der Beamten „so viel als möglich und mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Sicherheit des Erwerbs ein angemessenes Verhältniß herzustellen." (§. 47 des Gesetzes vom 24. December 1845).

Ebenso ist progressiv bekanntlich die soeben (Frühjahr 1874) zwischen der sächsischen Regierung und der zweiten Kammer nach langem Streite endlich vereinbarte allgemeine Einkommensteuer, zu welcher, wenn der bezügliche Entwurf auch von der I. Kammer, der er jetzt (Sommer 1874) vorliegt, angenommen wird — Einkommen bis 500 Mark mit einem Einheitssatze von 10 Pfennigen, dagegen höhere Einkommen:

von	500—	650	mit dem	Einheitssatz	von	15 ₰
„	650—	800	„	„	„	25 „
„	800—	950	„	„	„	40 „
„	950—1100		„	„	„	60 „
„	1100—1250		„	„	„	85 „

u. s. w. herangezogen werden. Erst von 12,000 Mark (4000 ℳ.) jährlichem Einkommen ab wird der feste Einheitssatz von $2^1/_2$ pro mille (des niedrigsten Einkommens der betreffenden Classe) seinen Anfang nehmen.

Sehr entwickelt ist in Sachsen sodann aber auch die communale Progressivsteuer.

Von den 15 größten Städten dieses Landes erheben nur Dresden, Leipzig, Zwickau und Meißen keine besonders veranlagte Communaleinkommensteuer, Dresden, indem es von der — in den sächsischen Städten im Uebrigen sehr wenig zur Verwendung kommenden Besteuerung des Miethzinses und außerdem von einer „Grundwerthabgabe" reiche Einnahmen bezieht, und Leipzig, Zwickau und Meißen, indem sie — wie oben schon erwähnt ist — ausnahmsweise Zuschläge zu den directen Staatssteuern d. h. der Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer erheben, wobei für Leipzig indessen zu merken ist, daß dort eine communale Einkommensteuer zur Zeit schon vorbereitet wird, die voraussichtlich progressiver Natur werden dürfte, und daß zur Zeit schon in Leipzig eine „Steuerdegression" — abgesehen von dem bezüglich der Staatssteuern bereits Bemerkten — auch in sofern stattfindet, als nach den jetzt bestehenden Einrichtungen[17]) Staatssteuerbeträge unter 1 ℳ. zu communalen Zwecken nur die Hälfte des Zuschlags erfahren, der den Beträgen über 1 ℳ. zu Theil wird, während in Meißen nach §. 8 des Regulativs vom 13. October 1862 den Behörden die — die Situation recht gut kennzeichnende, die sächsischen Staatssteuern als ein sehr wenig geeignetes Fundament zu communalen Zuschlägen charakterisirende Befugniß zusteht: „die Abgabensätze des (Staats-) Gewerbe- und Personalsteuer Catasters mit Rück-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sicht auf das städtische Interesse nochmals zu prüfen und namentlich bezüglich solcher Personen, welche einen — zu hoch oder zu niedrig scheinenden Steuerbetrag zahlen, die Steuersätze entweder zu erhöhen oder zu ermäßigen."

Alle andern der gedachten 15 Städte haben bei sich besondere Communaleinkommensteuern eingeführt, und diese sind **mit einer einzigen Ausnahme**, der Annaberger Steuer, sämmtlich progressiv.

So erhebt Chemnitz nach dem Regulativ vom 18. Februar 1857 und dem Nachtrage dazu vom 20. October 1859 in 87 in der Beilage B. aufgeführten Classen, als einfachen Satz von 150—350 ℳ. jährlichem Einkommen: etwa $^{26}/_{30}$ Procent (je von dem niedrigsten Einkommen der betreffenden Classe berechnet), sodann

von 375—400 ℳ. jährl. Einkommen: $^{27}/_{30}$ Procent
„ 400—450 „ „ „ $^{28}/_{30}$ „
„ 450—500 „ „ „ $^{29}/_{30}$ „
„ 500—550 „ „ „ 1 „
„ 550—600 „ „ „ $1^{1}/_{30}$ „ ꝛc.,

bis dieser Satz bei 3000 ℳ Einkommen die Ziffer 3 (immer für das geringste Einkommen der betreffenden Classe berechnet) erreicht, bei welcher Ziffer es dann in den noch folgenden 39 Classen und darüber hinaus sein Bewenden behält.

In ähnlicher Weise progressiv, d. h. in Classen mit progressiv sich steigernden Sätzen veranlagt sind die Einkommen in Plauen, Glauchau und Zittau (mit mancher Besonderheit), ferner in Bautzen, Reichenbach und Werdau, wogegen die Progression in Freiberg durch die Vorschrift der Erhöhung des zu besteuernden höheren Einkommens um gewisse Quoten und umgekehrt in Meerane und Crimmitzschau durch die Vorschrift des Abzugs gewisser Quoten von geringeren Einkommen durchgeführt ist.

In Freiberg z. B. sind Einkommen unter 100 ℳ. steuerfrei und Einkommen von 100—200 ℳ. werden nur einfach zum Ansatz gebracht, dagegen werden erhöht:

Einkommen von 200— 400 ℳ. um $^{1}/_{20}$
„ „ 400— 600 „ „ $^{2}/_{20}$
„ „ 600— 800 „ „ $^{3}/_{20}$
„ „ 800—1000 „ „ $^{4}/_{20}$

u. s. w., endlich alle Einkommen von 4000 ℳ. und darüber um $^{16}/_{20}$. Und umgekehrt ist z. B. in Meerane die Einrichtung getroffen, daß vom steuerpflichtigen Einkommen folgende Abzüge gemacht werden:

von Einkommen von 50—199 ℳ. 50 Procent
„ „ „ 200—299 „ 48 „
„ „ „ 300—399 „ 46 „
„ „ „ 400—459 „ 44 „

u. s. w., endlich von Einkommen von 1000 ℳ. und darüber kein Procent.

Es haben nehmlich Einrichtungen der letzteren Art, wie sie auch in der Schweiz sehr beliebt sind, den Vorzug größerer Beweglichkeit. Soll in einem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jahre ein höherer oder niedrigerer Steuersatz erhoben werden, als sonst, so bedarf es dort nur der Aenderung einer Ziffer, um die Maschine mehr oder minder ergiebig arbeiten zu lassen, während bei unmittelbar progressiver Steuerscala die schwierigsten Fragen über die Abänderung jedes einzelnen Steuersatzes zu entstehen pflegen und im Grunde auch entstehen müssen.

Gedenken wir nun, ehe von Sachsen zu den kleineren nord- und mitteldeutschen Staaten übergegangen wird, zunächst noch der früheren Einrichtungen Hannovers und Kurhessens, so war dort die Besoldungs- und Erwerbssteuer, hier aber die Classensteuer, welche letztere von allen weder durch Grund- noch durch Gewerbesteuer getroffenen Einkommen gezahlt wurde, progressiv.

Einkommen von 50—75 Rth. zahlten in Hessen in der untersten (24.) Classe $1\frac{1}{4}$ Sgr., dagegen z. B. Einkommen

von	100— 150	in Classe	22,		$3\frac{3}{4}$	Sgr.	Steuersimplum
„	200— 300	„ „	20,		10	„	„
„	400— 500	„ „	18,		20	„	„
„	800— 900	„ „	14,	1 Rth.	20	„	„
„	1000—1100	„ „	12,	2 „	11	„	„
„	2000—2500	„ „	5,	6 „	$7\frac{1}{2}$	„	„
„	4000—5000	„ „	2,	12 „	$22\frac{1}{2}$	„	„

Endlich zahlten Einkommen von 5000—5500 Rth. jährlich ein Steuersimplum von 15 Rth. $12\frac{1}{2}$ Sgr. Und erst wenn dieses Maximum von 5500 Rth. überschritten war, wurde „für jede übersteigenden 500 Rth." der feste Satz von 1 Rth. als Simplum berechnet. (Vgl. B. Hildebrand: Statist. Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens. 1853. Beilage VIII. p. 193 ff.)

In Hannover aber bestanden bis 1866 sowohl für die Besoldungssteuer, die „die dem Geistlichen- und Lehrer-, Civil- und Militärstande angehörigen Landesunterthanen" zu entrichten hatten, als für die Erwerbssteuer, welcher letzteren einerseits die Einnahmen aus Pensionen und Wartegeldern, Stifts- und Kloster-Beneficien ꝛc. und andererseits die Einnahmen aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, einem Privatdienste oder irgend einer anderen nicht durch die Besoldungs- oder die Gewerbesteuer betroffenen Beschäftigung unterlagen, — folgende Steuersätze: von einer Jahreseinnahme

bis	140	Rth.	wurde	$\frac{1}{5}$	Procent
von	140— 240	„	„	$\frac{4}{5}$	„
„	240—1000	„	„	$1\frac{2}{5}$	„
„	1000—2000	„	„	2	„
und endlich von mehr als 2000		„	„	$2\frac{3}{5}$	„

als Steuer entrichtet. Und in ähnlicher Weise progressiv war auch die hannöversche Gewerbesteuer, soweit sie nach der Größe des Einkommens entrichtet wurde. (Vgl. außer Lehzen auch: Amtliche Denkschrift über die Steuern im vormaligen Königreich Hannover, als Manuscript gedruckt, 1866 p. 23.)[18]).

Progressiv ist ferner die jetzt zur Hebung kommende oldenburgische

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einkommensteuer. Nach dem über dieselbe geltenden Gesetze vom 6. April 1864 zahlen nehmlich in 30 Classen

Gesammteinkommen bis	75	Rt.,			10	Sgr.				
„ von	75—100	„			15	„	oder bis	2/3	pC
„ „	100—125	„			20	„	„ „	2/3	„
„ „	125—150	„	1	Rt.	—	„	„ „	4/5	„
„ „	150—175	„	1	„	15	„	„ „	1	„
„ „	175—200	„	2	„	—	„	„ „	1,15	„

u. s. w. bis die 16. Classe mit 1000 Rt. u. s. w. den Procentsatz von 2 Procent (für das niedrigste Einkommen der betreffenden Classe) erreicht bei dem es dann sein Bewenden behält. Die Classen steigen von der 30. ab um je 500 Rt., bis dahin um geringere Beträge.

Desgleichen sind progressiv die Einkommensteuern in Hamburg, Bremen und Lübeck.

Betreffs Hamburgs genügt es, auf die mehrfachen neueren Darstellungen dieser Verhältnisse (z. B. in Hirth's Annalen, Jahrgang 1874) Bezug zu nehmen und es sei hier nur bemerkt, daß nach dem jetzt geltenden Gesetze v. 26. März 1866 (Novelle vom 9. Januar 1871) Einkommen unter 500 Hamburger Mark (à 12 preuß. Sgr., also unter 200 Rt.) steuerfrei sind. Einkommen von 501—700 Mark aber 4 Schilling (à 9 Pf. also 3 Sgr.), d. h. 1/20 bis 1/28 Procent zahlen, und dieser Procentsatz sich bei höheren Einkommen immer mehr steigert, bis er bei Einkommen von 8300 Mark (d. h 3320 Rt.) und darüber 3 Procent beträgt.

In Bremen sind nach dem jetzt geltenden Gesetz vom 29. April 1873 alle Einkommen unter 750 Mark deutscher Reichswährung (250 Rt.) steuerfrei, dagegen haben

1) Einkommen von 750—1000 Rt., 2 Rt. 50 ß
2) „ „ 1000—1500 „ 5 „
3) „ „ 1500—2000 „
von 1500 „ 2/3 Procent und
„ dem Rest 1 „
4) „ „ 4000—6000 „
von 4000 „ 1 1/8 „ „
„ dem Rest 1 1/2 „
5) endlich Einkommen über 6000 Rt.:
von 6000 Rt. 1 1/4 Procent und
„ dem Rest 2 „

zu entrichten, während für die Lübecker Einkommensteuer in dem Gesetze vom 31. Mai 1872 wieder eine sehr ausgebildete Classenscala festgesetzt ist, nach welcher Einkommen unter 300 Mark Lübisch (à 12 Sgr., alsounter 120 Rt.) steuerfrei sind, dagegen Einkommen von

301—500	Rt.,	5	Rt.		also	3/5—1	Procent
501—600	„	6	„		„	1 —1,19	„
601—700	„	7	„	8 Schill.	„	1,07—1,25	„

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu entrichten haben, und diese Procentsätze sich in überhaupt 26 Classen der Art steigern, daß von Einkommen von 3000 Mark (1200 Rt.) jährlich ab, wie in Preußen schon von 1000 Rt. ab, 3 Procent zu entrichten sind.

Selbst das Lübeck benachbarte Mecklenburg hat sich, so weit ich die bezüglichen Verhältnisse überblicken kann, der Progressivsteuer nicht entzogen.

Zur mecklenburgischen sog. außerordentlichen Landescontribution, die eine regelmäßige jährliche Abgabe zu sein scheint, wird von „Einkommen" sowohl, wie von „Zinsen und Renten" ein sich steigernder Procentsatz als Steuer erhoben von „Zinsen und Renten", z. B. als Simplum

$^{7}/_{24}$ Procent bei Einkommen von 10— 50 Rt.
$^{7}/_{16}$ „ „ „ „ 50— 500 „
$^{7}/_{12}$ „ „ „ „ 500—1000 „
$1^{1}/_{6}$ „ „ „ „ 1000—5000 „ u. s. w.

Wenigstens waren dies die — anscheinend als Staatssteuer, — in den 60er Jahren in der Stadt Rostock zur Erhebung kommenden Beträge nach Wigger's Darstellung im 17. Bande der Berliner Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte.

Endlich sind progressiv auch die braunschweiger Personalsteuer und die Einkommensteuern einer Reihe thüringischer Staaten.

Zu jener Steuer entrichten nach dem durch das braunschweigische Gesetz vom 29. Juni 1864 festgesetzten Steuertarif z. B. „Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul- und Communalbeamte, Officiere, Pensionärs, deren Wittwen" u. s. w. (Classe a)

von Einkommen von 500— 600 Rt. monatlich $4^{1}/_{6}$ Sgr.,
„ „ „ 600— 900 „ „ 9 „
„ „ „ 1200—1800 „ „ 1 Rt.
„ „ „ 2300—3300 „ „ 3 „ 10 „

ferner „Hauslehrer, Hauslehrerinnen, Privatsecretäre, Vorsteher größerer gewerblicher Etablissements, Oekonomieverwalter" (Classe e)

von Einkommen von 600— 800 Rt. monatlich $4^{1}/_{6}$ Sgr.
„ „ „ 800—1400 „ „ 9 „
„ „ „ 1400—2000 „ „ 20 „ ꝛc.

Ebenso sind progressiv nach dem gedachten braunschweigischen Gesetze die Steuern der Aerzte, Advocaten, Notare, Künstler ꝛc. (Classe f) und der von Renten lebenden Personen (Classe g). Und nur bei den in den Classen b, c, d des gedachten Gesetzes besteuerten Grundstücksbesitzern, Pächtern und Gewerbtreibenden scheint von einer Progression der Steuersätze kaum die Rede zu sein, da sich dieselben nach der Größe der zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer abstufen.

Entschieden progressiv ist hingegen die z. B. in der Stadt Braunschweig nach dem Reglement vom 31. December 1870 erhobene communale Einkommensteuer. Sie erhebt (in vollem Satz) $^{16}/_{5}$ Procent von Einkommen über 1600 Rt., dagegen von $^{1}/_{5}$—$^{16}/_{5}$ steigende Procente von Einkommen von 100—1599 Rt. in 24 Classen [19]).

In Thüringen [20]) endlich, um hiemit für Deutschland zu schließen —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sind progressiv z. B. die Gothaer und die Altenburger Einkommensteuern.

Im Herzogthum Gotha zahlten nach dem, wie ich vermuthe, noch jetzt geltenden Gesetze vom 10. Januar 1854: Einkommen unter 800 Rt. Classensteuer, dagegen solche von über 800 Rt. Einkommensteuer und zwar Einkommen

| | | |

je 100 fl. des eingeschätzten jährlichen Einkommens ausmachen:

bei Einkommen von	600—1000	fl.,	1	Einheit
" " "	1000—1500	"	1,2	"
" " "	1500—2000	"	1,4	"
" " "	2000—2500	"	1,6	"
" " "	2500—3000	"	1,8	"
" " "	3000—3500	"	2	"

u. s. w.

bis die letzte der aufgeführten 20 Classen mit

Einkommen von 60,000—70,000 fl. jährlich = 4,8 Steuereinheiten

und mit der Festsetzung schließt, daß von Einkommen von 70,000 fl. und darüber je 100 fl. zu 5,0 Steuereinheiten zu rechnen sind. Das „Steuercontingent" soll nach §. 6 durch besonderes Gesetz festgestellt und auf die gedachten Steuereinheiten jährlich repartirt werden Genügt es danach also z. B. die unteren Classen mit 1 Procent in Anspruch zu nehmen, so zahlen die Einkommen von 6000 fl. schon 3 Procent, die Einkommen über 70,000 fl. aber 5 Procent, ist das doppelte nothwendig, letztere 10 Procent u. s. w.

Auch ist progressiv seit Alters, worauf die Motive dieses Entwurfs verweisen — die Hausclassensteuer in Oesterreich. Die Steuersätze derselben sind — übrigens ähnlich wie bei der französischen Thür- und Fenstersteuer (Perrau-Joppen: Die französischen directen Steuern. Straßburg, 1874, p. 77) — nicht nur nach der Zahl der Objecte, an die sie sich halten, (in Oesterreich die Wohnbestandtheile, in Frankreich die „Oeffnungen"), sondern „auch nach einem progressiv sich steigernden Werthe" derselben bemessen. —

In den Ländern der Stephanskrone aber, wo das vorhin gedachte Gesetz von 1849 mit wenigen Abänderungen durch die Patente vom 25. April 1850 und 30. December 1852 ebenfalls eingeführt worden war, ist dasselbe in neuerer Zeit gleich manchem andern Werke cisleithanischen Ursprungs wieder beseitigt und wird jetzt durch die sog. Gesetzartikel XXVI. vom Jahre 1868 über die Einkommensteuer (vgl. die Ausgabe von Rath in Pesth 1869 p. 60 ff.) ersetzt. Indessen die starke Progression der Steuersätze bis gegen 10 Procent des jährlichen Einkommens für die Bezüge aus Beamtenstellungen, Ruhegehalten, Jahresbezügen von Lebensversicherungen u. s. w. ist beibehalten. Nach §. 7 a. a. O. zahlen nehmlich diese Einkommen von 100—500 fl in 5 Classen 1 Procent, berechnet nach dem niedrigsten Einkommen der bezüglichen Classe und dann in steigender Scala

Einkommen von	600— 700	fl.,	7	fl.
" "	700— 800	"	9	"
" "	800— 900	"	11	"
" "	900—1000	"	13	"
" "	1000—1100	"	15	"
" "	1100—1200	"	17	" u. s. w.

Bei 2000 - 2100 fl. Einkommen hat sich der Satz schon auf 40 fl., also

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bis 2 Procent, bei 4000–4100 fl. auf 130 fl., also 3—4 Procent und bei 6900 fl. auf 300 fl., also 5 Procent gesteigert. „Ueber 6000 fl." — sagt sodann das Gesetz in dem mir vorliegenden deutschen Texte weiter — „ist von je 100 fl. 10 fl. (!!) zu entrichten." Die Progression ist also in Ungarn noch viel stärker, als im cisleithanischen Oesterreich, wo sie doch schon sehr erheblich ist.

Unter den andern Nachbarländern des Deutschen Reichs ist die Schweiz bekanntlich wie kein anderes Land die eigentliche Heimath progressiver Einkommens- wie Vermögenssteuern in den mannigfaltigsten und verschiedensten Gestaltungen. Ein auch nur einigermaßen erschöpfendes Bild hievon zu geben, würde mich hier viel zu weit führen. Ich enthalte mich deshalb jeden Eingehens hierauf, indem ich lediglich Bezug nehme auf den im Jahrgange 1871 der Zeitschrift für schweizerische Statistik diesen Gegenstand in trefflicher Weise erläuternden Aufsatz: „Uebersicht über die Gesetze der Cantone betreffend die Vermögens-Einkommens- und Kopfsteuer", welcher Aufsatz rücksichtlich der neuesten Gestaltung der Dinge in einigen Beziehungen noch durch Böhmert's allerdings nur bruchstückweise gegebenen Gesetzesmittheilungen in dem I. Band seines Berichts über die Arbeiterverhältnisse ꝛc. der Schweiz (Zürich 1873) willkommene Ergänzung erhalten hat.

Erwägt man nun aber zu alle dem schon Bemerkten noch, daß auch in Dänemark die in dem oben erwähnten Gesetz vom 2. Juli 1870 geregelte allgemeine Einkommensteuer progressiv ist, indem sie für die steuerpflichtigen Einkommen bis 1200 Rigsdahler (à 2 Mark 26 Pf. deutscher Währung) je nach dem Wohnsitze des Censiten Abzüge von 400 resp. 350 und 300 Rd. und für die Einkommen von 1200—2000 Rd. Abzüge im Betrage der Hälfte dieser Summen vorschreibt, während Einkommen über 2000 Rd. ganz der Steuer unterworfen werden sollen, daß ferner die Progression ebenso bei den dänischen Communalsteuern Eingang gefunden hat, indem z. B. in Kopenhagen nach dem ebenfalls schon erwähnten Gesetz vom 19. Februar 1861 für die zu besteuernden Einkommen von 400—1200 Rd. ein mit der Höhe des Einkommens sich stufenweise verringernder Abzug vorgeschrieben ist [24]), daß ebenso in Schweden eine Staatseinkommensteuer allmaen bewillning) erhoben wird, zu welcher — so weit die von Parieu 1866 mitgetheilten Nachrichten noch heute zutreffen — die Einkommen der Händler, Fabricanten, Handwerker ꝛc. 5 Procent, dagegen die Einkommen z. B. der Beamten 2, 3 oder 4 Procent zu entrichten haben, je nachdem sie unter 300, zwischen 300 und 600 Reichsthaler (jeder etwa gleich 1 Mark deutscher Währung) oder mehr betragen [25]), daß ferner auch in England die seit 1842 bestehende Einkommensteuer seit den bekannten Umgestaltungen des Jahres 1863 für Einkommen unter 200 Pfund Sterling [26]) stark progressiv ist u. s. w.: so kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die Progression der Steuersätze bei den allgemeinen Einkommensteuern eine sehr weite Verbreitung gefunden hat. Sie ist — darf man wohl sagen — fast soweit verbreitet, wie diese Steuern selbst. Und auch bei den „partiellen" Einkommensteuern, den Capitalrentensteuern, Classensteuern (im badischen Sinne) ꝛc., welche man — mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geringem Recht — den „Ertragssteuern" zuzuzählen pflegt, hat sie sich wie die vorausgeschickte Darstellung ergiebt, schon ein sehr weites Terrain erobert.

Daß sie aber bei den mit größerem Rechte als Ertragssteuern zu bezeichnenden Abgaben, den Grund- und Gebäudesteuern gar nicht oder fast gar nicht Eingang gefunden hat[37]), und deshalb in den romanischen Ländern, die sich vorzugsweise dieser Art von Steuern bedienen, wenig anerkannt ist, erklärt sich leicht aus dem Wesen dieser Steuern, welche unmittelbar das einzelne Object belasten, ohne nach den Verhältnissen seines Besitzers zu fragen, und also ihrer Natur nach den einen Besitzer von 40 Parcellen gerade ebenso besteuern müssen, wie 40 Besitzer von je einer zusammen.

Im Allgemeinen darf ferner behauptet werden, daß die progressive Einkommensteuer, wie sich dies insbesondere in der Schweiz und in Deutschland für Staaten wie Städte sehr gut nachweisen läßt, in neuester Zeit ganz entschieden im Vorschreiten begriffen ist — Dank einerseits der besseren Erkenntniß der Dinge, sowie dem Vorschreiten jenes gesunden demokratischen Geistes, der den Menschen im Menschen achtet und nicht den Einen für den Andern Opfer bringen läßt, Dank andrerseits und insbesondere aber der zwingenden Gewalt der Umstände, welche die Steuerlast im Laufe der letzten Zeit derartig erhöht haben, daß für die weniger günstig situirten Classen der „proportionale" Steuersatz vielfach ganz unerträglich geworden wäre und somit nichts anderes übrig blieb, als die Alternative, entweder einen großen Theil der Bevölkerung ganz steuerfrei zu machen oder aber — was finanziell natürlich vortheilhafter erscheinen mußte — eine Progression der Steuersätze eintreten zu lassen. Und so werden z. B. Diejenigen, deren Weisheit sich in der Annahme erschöpft, daß die progressiven directen Steuern gerechtfertigt seien in Anbetracht der „umgekehrten Progression" der indirecten Steuern von nothwendigen Lebensmitteln — sich, wenn nicht alle Zeichen trügen, in nächster Zeit das bemerkenswerthe Schauspiel vollziehen sehen, daß gerade nach Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer, der einzigen erheblichen indirecten Steuer, die sich die preußischen Städte nutzbar machen konnten, die Steuerprogression in diesen Städten ihre eigentlichen Triumphe feiern wird. Der beträchtliche Einnahmeausfall, der für die städtischen Finanzen aus jener Beseitigung hervorgehen wird, wird die Städte zwingen, von der Einkommensteuer mehr Gebrauch zu machen, als bisher; für die erhöhten Sätze der letzteren aber wird eine Abminderung resp. Steigerung der schon bestehenden Abminderung zu Gunsten der ärmeren Classen sehr bald oder sogleich Bedürfniß werden. —

Nun haben sich manche neuerdings veranlaßt gesehen, die „Degression" oder „Regression" der Steuersätze zuzugeben und nur die Progression anzufechten, indessen, wie mir scheint — hauptsächlich um sich und den Andern das Verlassen ihres früheren Standtpuncts zu verdecken. „Degression" oder „Regression" — so sagen sie — sei die Abminderung eines für die höheren Einkommen proportionalen Steuersatzes, Progression die Steigerung der Steuersätze in definitum. In diesem Sinne sagte übrigens auch Wolowsky bei der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gedachten Veranlassung, als er eine der englischen ähnliche und gleich ihr in den unteren Stufen progressive Einkommensteuer für Frankreich empfahl:

Ainsi je limiterais à 1200 francs la quotité exempte de l'impôt; et pour éviter cette transition brusque qui ferait payer l'impôt à celui qui aurait un revenu de 1201 francs j'appliquerais le principe qui a été introduit par M. Gladstone en Angleterre.

Je voudrais exempter les revenus de 1200 francs; mais pour les revenus entre 1200 et 2000 francs, tout en les appelant à payer l'income-tax, on ferait la déduction d'une somme de 600 francs.

L'impôt progressif de cette nature ne m'effraye pas, et je crois qu' il est le meilleur moyen pour empêcher l'impôt progressif véritable, que je considère comme destructif et funeste etc. (Sitzung der Nationalversammlung vom 22. Dec. 1871.).

Indessen wie so behauptet man denn, daß die Anhänger der „wahren Progression" eine Steigerung derselben ohne Schranken empfehlen! Es kommt ihnen das nicht in den Sinn[37a]). Ganz mit Recht sagt Helferich: Mit einer Erleichterung der unteren Classen durch Abminderung der von ihnen zu zahlenden Steuersätze „wird das Princip der Progression überhaupt als gerecht anerkannt, weil gar nicht einzusehen ist, warum ein Verfahren, das bis zu einer gewissen Einkommensgröße als gerecht angesehen wird, über diese hinaus keine Forderung der Gerechtigkeit sein soll." Die „Degression" oder „Regression" ist nicht etwas der Progression Gegensätzliches, sondern sie ist sie selbst und zwar — wie das unten gezeigt werden soll — sie ist die allein berechtigte Progression, und die — soweit meine Kenntniß reicht — allein bisher überhaupt in Anwendung gebrachte

Die Theorie ist eben der Praxis in bedauerlicher Weise nachgehinkt und der Ausdruck Degression vielfach nur die Verzuckerung der Pille, die das Eingeständniß jener Kurzsichtigkeit enthält, über welche die Regierungen bereits die Nase rümpfen: „Von den hervorragendsten Vertretern der Wissenschaft perhorrescirt — sagt z. B. die österreichische Regierung von den Motiven der Steuervorlage von 1874 — hat sie (die Progression) dennoch und nicht erst in neuester Zeit Aufnahme in den meisten Gesetzgebungen gefunden", — und an diese Worte schließt jene Regierung sehr beherzigenswerthe, eigene Ausführungen über die theoretische Begründung der Steuerprogression, auf die ich unten noch zurückkomme.

In der That etwas an sich Neues, nur der modernen Zeit Angehöriges ist die Progression, um dessen noch zum Schlusse hier zu gedenken, durchaus nicht. Wie im Alterthum die athenische Republik bekanntlich ihre stark progressive Vermögenssteuer hatte, mit deren übel wirkendem Beispiele der böse Montesquieu die Welt zuerst wieder bekannt gemacht haben sollte: so hat im Mittelalter z. B. die florentinische Republik die mannigfaltigsten Arten progressiver Besteuerung bei sich heimisch gesehen, über die uns Sismondi und nach ihm Pariew sehr ausführliche Nachrichten gegeben haben. Ebenso erhob man in England z. B. 1435 eine progressive Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommensteuer, zu der Einkommen unter 5 Pfund nicht herangezogen wurden, dagegen Einkommen

von 5—100 Pfd., 6 d. auf das Pfd. d. h. $2^1/_2$ Procent
„ 100 400 „ 8 „ „ „ „ „ „ $3^1/_3$ „
„ 400 u. mehr „ 2 sh „ „ „ „ „ 10 „

zahlten, desg. 1449 eine Steuer, zu welcher Einkommen

von 1— 20 Pfd., 6 d. auf das Pfd. d. h. $2^1/_2$ Procent
„ 20 - 200 „ 1 sh. „ „ „ „ 5 „
„ 200 u. mehr „ 2 „ „ „ „ „ 10 „

zu entrichten hatten[28a]) u. s. w. In ganz Deutschland wurde ferner der „gemeine Pfennig" z. B. nach dem Reichstagsabschiede von 1512 mit progressiven Ansätzen erhoben, mit der Begründung: „damit der Arme nicht so hoch beschwert und dem Reichen auch aufgesetzt werde, das er tragen möge[29]) u. s. w. Und aus der Neuzeit wäre es nicht schwer, ähnlich wie es schon oben für das 18. Jahrhundert geschehen ist, auch für jedes folgende Jahrhundert eine große Reihe von Beispielen solcher Besteuerung namhaft zu machen Daß dieselbe sich einerseits vorzugsweise in demokratischen Staaten und andererseits namentlich in Fällen des Herantretens außergewöhnlich starker Ansprüche an die Staatskasse Bahn brach, darf uns nicht Wunder nehmen Das Eine hängt auf das Innigste mit dem Wesen der Progressivsteuern zusammen, nach welchen, wie schon bemerkt wurde, der gemeine Mann eben nicht der beliebig zu belastende Packesel sein soll, während der Reiche die Steuer kaum fühlt. und der andere Umstand erklärt sich leicht daraus, daß bis in die neueste Zeit, ja bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts directe Steuern überhaupt sehr vielfach nur als ein „extraordinäres Mittel", d. h. eine nur in Fällen außerordentlichen Staatsbedarfs in Anspruch zu nehmende Hülfe angesehen wurden, mithin auch besondere Vermögens und Einkommenssteuern nur in Fällen sehr starker Ansprüche an die Staatscassen vorzukommen pflegten und daß andererseits gerade in solchen Fällen großer Dringlichkeit und sehr bedeutenden Umfangs des öffentlichen Bedarfs die Nothwendigkeit, die Wohlhabenden stärker als mit dem für die Aermeren erschwingbaren Satze zu belasten, besonders deutlich hervortreten mußte. —

B. Kritik der Progressiv- oder Degressivsteuer.

Giebt man den Grundsatz zu, daß darauf hinzuarbeiten ist, die Steuern thunlichst nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Opfergleichheit umzulegen und daß zugleich auf ein Steuersystem Bedacht zu nehmen ist, vermöge dessen man in kritischen Zeiten — wie man dann die ganze waffenfähige Mannschaft aufbietet — auch die ganze wirthschaftliche Kraft der Nation thunlichst in Anspruch nehmen kann: so scheint ja hiemit die Angemessenheit und Nothwendigkeit einer Progression der Steuersätze schon anerkannt zu sein[29a]). Denn durch eine proportionale Steuer kann — wie schon oben berührt wurde — die Leistungsfähigkeit der Gesammtheit durchaus

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Diese ist überhaupt nicht anders auszubieten, als daß man auch jeden Einzelnen möglichst nach seiner Leistungsfähigkeit erfaßt. Und das letztere geschieht offenbar nicht, wenn ich den 10- oder 20mal Reicheren eben nur 10 oder 20mal stärker zur Steuer heranziehe. Denn es bleibt ja jenem nach Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse ein nicht 10 resp. 20 mal größeres, sondern sehr viel höheres Maaß von Mitteln zur Erfüllung seiner Pflicht dem Staate gegenüber übrig. Und ähnlich steht es mit dem Maßstab der Opfer.

Was die Gleichheit dieser in jenem Sinne betrifft, in dem nach dem oben Bemerkten eine innige Beziehung zwischen ihnen und der Leistungsfähigkeit obwaltet, so ist es doch unbestreitbar, daß z. B. 15 ℳ. Steuer für ein Einkommen von 300 ℳ. regelmäßig eine sehr viel schwerer zu tragende Last sind, als z. B. 1500 ℳ. Steuer von jährlichen 30,000 ℳ. Und hiebei ist nur an eine Steuer mäßiger Höhe gedacht. Handelt es sich, wie in der obigen Gegenüberstellung von 1200 und 12,000 ℳ. Einkommen um eine Steuer von 10 Procent, so tritt der eben angedeutete Gegensatz noch viel schärfer hervor. Man wende auch nicht etwa ein: Solches Beispiel sei Uebertreibung, solche Procentsätze kämen gar nicht zur Erhebung! — Sie kommen zur Erhebung.

Die preußische Einkommensteuer erhebt dem Gesetzeswortlaute nach und den ehrlichen Leuten gegenüber auch in der That bis 3 Procent zur Staatscasse[30]. Und die Communalsteuern betragen in Preußen nicht selten 200 bis 300 Procent der Staatssteuer, also Staats- und Gemeindesteuer zusammen $3 + 6—9 = 9—12$ Procent (!!) des Einkommens. Ich erinnere nur an das schon oben gebrauchte Beispiel der Stadt Duisburg, in der im Jahre 1872 die Classen 1a und 1b der Classensteuer: 100 Procent, dagegen die höheren Classen (also von 100 ℳ. Einkommen ab, nach den früher in Geltung befindlichen Instructionen[31]) 240 Procent Zuschlag an die Communalcasse entrichten mußten, so daß z. B. Einkommen von 100—150 ℳ. jährlich $1{,}6 \times 2{,}4 = 3{,}84$ Procent, Einkommen von 1001 ℳ. aber

$$3 \times 2{,}40 = 7{,}20 \text{ Procent}$$

allein an die Commune zu entrichten hatten, und Staats- und Communalsteuer zusammen sich mithin für jene Einkommen auf

$$1{,}6 + 3{,}84 = 5{,}44 \text{ Procent}$$

für das Einkommen von 1001 ℳ. aber auf

$$3 + 7{,}26 = 10{,}26 \text{ Procent}$$

herausstellte.

Ebenso ist oben gezeigt, daß Einkommen von 1001 ℳ. in Gladbach im Jahre 1872 nur an Staat und an die Ortsgemeinde: 10,83, in Solingen desgleichen: 14,79 (!!) und in Dorp: sogar 16,00 (!!) Procent zu entrichten hatten. Und ähnlich ist es in manchen andern Industriestädten des Westens, wo nicht die Mahl- und Schlachtsteuer ihre Hülfe bietet. In Dortmund z. B. zahlten im Jahre 1872 alle Einkommenclassensteuerpflichtige (mit gewissen sehr geringen Ausnahmen) und einkommensteuerpflichtige: 160 Procent communalen Zuschlag, in Essen 180

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Procent (außer Classe 1a und 1b), in Mühlheim a. Rh.: 195 Procent (außer Dienstboten ꝛc.), in Iserlohn aber sogar 310 Procent oder 3 Mk. 3 Sgr. von jedem Thaler Staats- Classen- und Einkommensteuer, so daß — wie oben ebenfalls schon gezeigt [34]) wurde, z. B. Einkommen von 100—150 Mk. jährlich 6,56 Procent, Einkommen von 500—650 Mk. jährlich 8.57 Procent, Einkommen von 900—1000 Mk. jährlich 10,332 und Einkommen z. B. von 1001 Mk. jährlich 12,3 (!!) Procent nur an Staats- und örtlicher Communalsteuer zu entrichten hatte, während im großen Durchschnitt alles Einkommen über 1000 Mk., ohne Rücksicht darauf, ob es zwischen 1000 und 1100 oder zwischen 100,000 oder 110,000 lag, zur Staats- und Communalcasse: 11,275 Procent zahlen sollte.

Bei so hohen Procentsätzen tritt in der That die Ungerechtigkeit der proportionalen Steuer besonders schreiend zu Tage. Indessen auch bei niedrigeren Sätzen ist sie vorhanden.

Je höher das Einkommen ist, um so mehr dient es eben in seinen höheren Beträgen regelmäßig entbehrlicheren, leichter einzuschränkenden Ausgaben, und ist also, wenn man dem Grundsatz der Opfergleichheit nicht den Rücken kehren will, regelmäßig [38]) mit höherer Quote in Anspruch zu nehmen.

Das ist neuerdings selbst von solchen Seiten anerkannt, die man am wenigsten communistischer oder social-demokratischer Grundsätze zeihen wird, z. B. von der sächsischen und — wie schon oben bemerkt wurde, von der österreichischen Regierung. Jene führt in den Motiven zu den Steuervorlagen von 1871 und 1872 zur Begründung der in der „progressiven Scala" liegenden „Billigkeit" Folgendes aus: „So viel ist jedenfalls klar" — sagt sie da — „daß wenn unter gleichen socialen Verhältnissen, in welchen die Erhaltung einer diesen Verhältnissen entsprechenden Existenz z. B. einen Aufwand von 1000 Mk. jährlich erfordert, der Eine ein Einkommen von 1500 Mk., der Andere ein doppelt so hohes, also 3000 Mk. hat, dem Ersteren, um sich über das Nothwendige hinaus noch gewisse Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, 500 Mk., dem Andern 2000 Mk., also nicht das doppelte, sondern das vierfache übrig bleiben, und daß hienach eine höhere Beiziehung des Letzteren zur Steuer bis zu einem gewissen Grade wohl gerechtfertigt erscheint" [34]).

Und ähnlich sagt die österreichische Regierung in den Motiven der Vorlagen von 1874 [35]): „Wenn es unbestritten ist, daß der Umfang der Leistungsfähigkeit oder Steuerkraft im Allgemeinen durch die Größe des Einkommens repräsentirt wird, so wird auch zugegeben werden müssen, daß diese Steuerkraft in Fällen der Einkommenserhöhung nicht in arithmetischen, sondern nach einem progressiven Verhältniß wächst, indem die Fähigkeit, die Steuer zu zahlen, in dem Maße sich erhöht, als die Möglichkeit zunimmt, die nach Bestreitung der Lebensbedürfnisse verbleibenden Ueberschüsse des Einkommens zur Deckung minder nothwendiger Erfordernisse oder zur Thesaurirung zu verwenden?" u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und dieselben Ansichten haben sich, trotz allen Widerspruchs kurzsichtiger Theorie auch in den Landesvertretungen immer mehr Bahn gebrochen. Als z. B. die sächsische Regierung im Jahre 1869 zur Vorbereitung zu machender Steuervorschläge eine Commission von Landesvertretern, Bürgermeistern, Steuerbeamten, hervorragenden Gewerbetreibenden u. s. w. berief, sprach sich diese einstimmig für Progressivbesteuerung aus, die Einführung der Progression der Steuer werde zur Nothwendigkeit, wenn man nicht den weniger Bemittelten, insbesondere den Arbeiter, der nothdürftig um seine Existenz kämpft, in einer Weise belasten wolle, „welche ihm die Zahlung der Abgabe namentlich dann, wenn größere Staatsbedürfnisse zu decken sind, völlig unerschwinglich macht[36]." Und ebenso einstimmig adoptirte im Jahre 1872 auf Grund eines sehr eingehenden, auf mannigfaches Material gestützten Referats von Dr. Gensel die in der Steuerreformsache gewählte außerordentliche Deputation der sächsischen II. Kammer die Ansicht von der Nothwendigkeit der Progression, indem sie bemerkte, daß sie „darin das einzige (!) Mittel erkenne, um die Wohlhabenderen ihrer höheren Steuerfähigkeit gemäß, die keineswegs im arithmetischen Verhältniß zur Höhe des Einkommens wächst — zur Erfüllung ihrer staatlichen und socialen Pflichten heranzuziehen." Der 1874er Bericht der badischen II. Kammer über die damalige Einkommensteuervorlage betont sogar die Nothwendigkeit das bisherige sog. Ertragssteuersystem zu verlassen, insbesondere auch aus dem Grunde, weil bei ihm die Steuerprogression ausgeschlossen sei. Man hat — heißt es da — bei der bisherigen Steuerverfassung (d. h. eben dem „Ertragssteuersystem") „keine andere Wahl als den gleichen Steuerfuß ohne Rücksicht auf die Größe des Steuercapitals anzuwenden, und die Folge davon ist, daß die größeren Einkommen — verhältnißmäßig geringer belastet erscheinen, als die mittleren und kleineren Einkommen. Ein Steuersatz z. B. von 5 Procent auf das Einkommen wird das Einkommen von 1000 fl. schon zur Beschränkung in der Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse veranlassen, dem Einkommen von 2000 fl. die Möglichkeit einer Ersparniß rauben, während sie bei einem Einkommen von 10,000 fl. sich kaum bei Befriedigung von Luxusbedürfnissen fühlbar machen wird" u. s. w.

Indessen kommen zu dem Gewichte aller dieser Gründe, welche auf dem Streben basiren, die öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Steuerkraft und unter Auferlegung thunlichst gleicher Opfer zu vertheilen, nun noch zwei Momente, die der Entscheidung die gleiche Richtung geben, erstens nehmlich daß — worauf schon gelegentlich, z. B. von der Reichenbacher Handelskammer in ihrem Votum über die sächsische Steuerreform vom Jahre 1869, verwiesen ist[36a]), größere Vermögen und Einkommen an sich eine nicht nur proportional, sondern mehr als proportional größere wirthschaftliche Macht geben, und unter diesem Gesichtspunkte also auch eine mehr als proportional höhere Besteuerung derselben gerechtfertigt wäre, und zweitens, daß sich größere Einkommen erfahrungsmäßig vielmehr der Controlle und Erfassung durch die Steuer entziehen, als kleinere. Bei Einkommen von 400

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bis 500 ℳ. ist ein Einschätzungsfehler von 10 20 Procent schon ein großer, bei 4—5000 oder 40—50,000 ℳ. hat man regelmäßig mit erheblich größeren Fehlern zu rechnen. Das durchschnittlich Erfaßte hätte man also auch hienach bei höheren Einkommen höher zu belasten. —

Gehe ich nun zu den Anführungen der Gegner über, so hat man freilich gegenüber demjenigen, was bezüglich der Opfergleichheit bemerkt wurde und unter allen Argumenten mir als das wichtigste erscheint, hie und da wohl den Einwand gehört, daß diejenigen Bedürfnisse, die der wohlhabende oder reiche Mann mit den höheren Einkommensbeträgen befriedige, für ihn gerade ebenso dringliche seien, wie die nothwendigeren Bedürfnisse des Lebens für den nicht wohlhabenden, wonach also z. B. Oper oder Champagner entbehren zu müssen, für Jenen so hart sei, als es diesem schwer ankomme, den Unterricht seiner Kinder einschränken oder seiner kranken Frau die erforderliche Nahrung und Pflege versagen zu müssen. Indessen die Zeit, da man es für angebracht hält, solche Einwände zu erheben, dürfte in Bälde vorüber sein. Mir scheinen sie nicht mehr der Widerlegung werth.

Wer sodann mit Thiers etwa einwendet: Derjenige, welcher vom Reicheren als Steuer einen höheren Satz verlange, als vom Armen, gleiche dem habsüchtigen Krämer, der seine Preise nach dem Rock der eintretenden Käufer bemesse, der hat sich offenbar selbst noch nicht über jenen Krämerstandpunkt erhoben nach dem lediglich den Leistungen entsprechende Gegenleistungen im Staatsabgabenwesen in Betracht kommen, und nicht aus öffentlichen Rücksichten hervorgehende Pflichten und ihnen entsprechende „Steuern“ [37]).

Beachtenswerth ist an jenem Einwande meines Dafürhaltens nur, daß, so weit Leistungen für Gegenleistungen in Frage stehen — und unter diesen Gesichtspunkt fallen ja, wie wir gesehen haben, eine Reihe von Staats- und Gemeindelasten — die Progression in der That nicht am Platze ist[37a]). So wenig dem Verfasser in seinem amtlichen Leben, in dem er viel mit Deichverbänden und Meliorationsgenossenschaften zu thun gehabt, je die Forderung der Schuldenberücksichtigung bei der Veranlagung zu den Verbandsbeiträgen vorgekommen ist, — ebensowenig die Forderung der Progression oder Degression der Genossenschaftsabgaben. Der Abgabe entspricht bei jenen Verbänden der gewährte Vortheil. Und dieser ist der großen Fläche gegenüber relativ kein anderer als gegenüber der kleineren (von ganz kleinen Parcellen natürlich abgesehen). Ganz ebenso verhält es sich mit den in Staat und Gemeinde nach Maßgabe der Vortheile umgelegten Lasten, z. B. der Last des Baues und der Unterhaltung der oben erwähnten Interessenten- und der eigentlichen Kreis-Chausseen. Und es ist diesem Umstande zuzuschreiben, daß z. B. in Preußen — so sehr nach dem Bemerkten der Grundsatz der Steuerprogression sich bei den dortigen Ortsgemeinden Bahn gebrochen hat, derselbe gar keinen oder doch fast gar keinen Boden gefunden hat bei den Kreisabgaben, die derartigen öffentlichen Interessen, wie der Schulpflege, Armenpflege, Polizeiverwaltung ꝛc. die in den Ortsgemeinden gepflegt werden im Allgemeinen ganz fern stehen oder mit solchen doch nur in verhältnißmäßig geringem Grade zu thun haben, während andererseits aus ihnen, insbesondere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu den Kreis-Chausseen sehr bedeutende Leistungen zu decken sind, die der Gegenleistung zu folgen haben. Bei Gelegenheit der Verhandlung über die Kreisordnung im preußischen Abgeordnetenhause wurde nur eines Kreises (des Kreises Inowrazlaw in Posen) gedacht, dessen Kreisabgaben progressiv umgelegt sind [38]).

Gedenke ich dann der weiteren Einwendungen gegen Steuerprogression, so ist ganz unbegründet ferner der Einwand, die Progression müsse schließlich Confiscation des ganzen Einkommens und — wie Mancher wohl gar gesagt hat — in vollständiger Consequenz ihres Grundgedankens dazu führen, vom Reichen mehr nehmen zu wollen, als er hat, da doch jede Progression der Zahlen, welche die zu erhebenden Procente bestimmen, bei consequentem Fortschreiten schließlich über die Zahl 100 hinausgehen müßte.

Wer solches behauptet, übersieht einerseits, daß der Progression nach den dieselben gebietenden Gründen, wie sie hier verfochten sind, nicht die höheren Einkommen als solche, sondern nur so zu sagen die resp. Mehreinkommen zu unterwerfen sind, da ja regelmäßig nur diese Mehreinkommensbeträge den weniger nothwendigen, leichter einzuschränkenden Bedürfnissen dienen, und andererseits, daß es schließlich eine Gränze giebt, von der ab auch letzteres nicht mehr zutrifft, d. h. von der ab höhere Einkommensbeträge aufhören, eine Unterscheidung dieser Art überhaupt zuzulassen da in den höchsten Beträgen ein sehr großes Einkommen, wie schon früher erörtert wurde, regelmäßig etwa gleich entbehrlichen Genüssen oder aber der Capitalisirung dient, und daß also der etwa gleich hohe Procentsatz solcher höchsten Einkommensbeträge — m. a. W. die „Degressions- oder „Regressionsform" der Steuerprogression die allein berechtigte ist [39]).

Wer aber hierauf wieder, wie es einst die Reichenbacher Handelskammer in dem schon erwähnten Gutachten von 1869 gethan hat, einwendet: Aus Gründen der zuletzt gedachten Art ergebe sich, daß solche hohen Beträge der Einkünfte dem Staate ganz verfallen müßten, der übersieht — von Anderem abgesehen, daß selbst die höchsten Einkommensbeträge bisher von Niemand auf die Straße geworfen wurden [40]) — und das offenbar nicht allein um der Pflichten willen, die großer Besitz allerdings auferlegt und deren löbliche Beachtung wohl Jeder zu constatiren Gelegenheit gehabt hat, sondern insbesondere auch, weil Vermögensverluste auch vom reichen Besitzer immerhin als Last empfunden werden, sei es um seiner selbst, sei es um seiner Angehörigen willen. —

Allein erheblich sind meines Dafürhaltens zwei Einwendungen, einmal, daß es an einem festen, unzweifelhaften Maßstabe für die Durchführung der Progression gebricht, und daß sie deshalb der Willkür ein weites Feld öffnet und sodann zweitens, daß in unruhigen Zeiten die progressive Steuer eine gefährliche Waffe zur in Frageſtellung auch der berechtigten Ausflüsse des Eigenthums werden kann.

Beide Einwendungen wiegen schwer, und insbesondere die erstere derselben ist meines Dafürhaltens wohl dazu angethan, die Aufrechterhaltung der proportionalen Steuer da zu empfehlen, wo

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— wie z. B. in den Schoß erhebenden Städten alter Zeit, in einigen sehr wohlhabenden Städten des jetzigen deutschen Reichs, in vielen Staaten der großen Union des Westens u. s. w. — die Steuerlast nicht sehr groß oder doch die Vermögensunterschiede der Bewohner nicht sehr bedeutend sind[41]).

Andererseits hat man jene Einwendungen aber auch nicht zu überschätzen. Wer meint: es fehle für die Progression an jedem Maaße, mit demselben Rechte, wie man die Einkommensclassen z. B. von 100 zu 100 ℳ. steigen lasse, könne man sie ja auch von 150 zu 150, 200 zu 200, 500 zu 500 oder 5000 zu 5000 festsetzen, und aus denselben Gründen, aus denen man eine Progression des Steuerprocentsatzes im Verhältniß von 1 zu 2 zu 3 zu 4 Procent beliebe, könne man je auch Procentsätze wählen, die sich verhalten wie 2 zu 4 zu 8 u. s. w. oder wie 3 zu 6 zu 12 oder wie 1 zu 12 zu 24 u. s. w. — der übersieht zunächst, daß Einkommens- oder Erwerbsclassen nicht der Progressivsteuer allein eigenthümlich sondern ein durch die Bedürfnisse der Praxis als unentbehrlich aufgedrängtes Hülfsmittel auch für eine Reihe anderer Abgaben sind, z. B. für die proportionalen Einkommensteuern, für die Grund- und Gebäudesteuern, für die Deich- und Genossenschaftslasten u. s. w. Die Schwierigkeiten und die in gewissen Gränzen zuzugebende Willkür bei der Classeneintheilung — sie sind hier ebenso vorhanden wie da, wo es in Frage steht, ob ich die Progression der Steuersätze mit Unterschieden von je 100 ℳ. Einkommen eintreten lasse, oder mit je 200, 300, 600 ℳ. Unterschied ꝛc.

Die specifische Schwierigkeit der Progressivsteuer liegt offenbar in der Auffindung des richtigen Maaßes der Progression der Steuersätze selbst. Und bezüglich dieses Maaßes wird bei jenem Einwande andererseits vergessen oder doch nicht hinlänglich gewürdigt, daß dasselbe ja in der Idee wenigstens dadurch gegeben ist daß es Ziel sein soll, durch die Steigerung der Steuersätze den Inhabern größerer und geringerer Einkommen ein im großen Durchschnitt annähernd etwa gleich großes, gleich stark empfundenes Opfer aufzuerlegen, daß also keineswegs ganz freie Wahl zwischen allen möglichen Zahlenreihen stattfindet, sondern daß man bestrebt sein muß, die für die concreten Umstände, insbesondere die Vermögens- und Bedürfnißverschiedenheiten der jeweilig in Betracht kommenden Bevölkerung passende Progression zu finden.

Daß dies insbesondere in großen Gemeinwesen eine sehr starke, überaus schwer zu bewältigende Zumuthung an die menschliche Geistesstraft in sich schließt, ist gewiß. Wer aber hieraus Waffen gegen die Progression an sich schmiedet, der vergesse nicht, daß — sofern die oben gegebenen Ausführungen richtig waren — die Nichtprogression bei hoher Steuerlast und großer Vermögensverschiedenheit der Bevölkerung die schreiendste, gewaltthätigste Ungerechtigkeit in sich schließt, indem sie trotz des Gebots thunlichster Opfergleichheit den Aermeren zu Boden drückt und den Reicheren kaum belästigt, daß auch schon eine kleinere Milderung dieser Ungerechtigkeit erwünscht sein muß, daß es sich überhaupt hier nur um die Wahl zwischen mehreren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Uebeln handelt, die ganz und gar doch nie bewältigt werden können, und daß auch außerhalb des hier in Frage stehenden Gebiets die allgemeine menschliche Schwäche uns nur zu oft in die Lage bringt, Ungerechtes festsetzen zu müssen, um nicht durch Nichtfestsetzung noch ungerechter zu sein. Im praktischen Leben, in Gesetz und Verordnung muß man sehr häufig diese oder jene Zahl fast willkürlich wählen, weil ohne solche Wahl noch viel schreienderes Unrecht entstände. Oder glaubt Jemand in der That nachweisen zu können, daß — wie es z. B. im deutschen Strafgesetzbuch bestimmt ist — eine achtmonatliche Gefängnißstrafe (nach §. 21 a. a. O.) gerade einer einjährigen Festungshaft und eine achtmonatliche Zuchthausstrafe gerade einer einjährigen Gefängnißstrafe gleich zu stellen ist, daß eine eintägige Freiheitsstrafe (nach §. 29) gerade so schwer wiegt, wie eine Geldstrafe von 1 bis 5 ℳ. oder — wenn es sich nur um Uebertretungen handelt — gerade nur wie ein Betrag von $^1/_3$ bis 5 ℳ., daß sich die Nothwendigkeit nachweisen lasse, Uebertretungen gerade in 3 Monaten, Vergehen aber gerade in 5 oder aber in 3 Jahren verjähren zu lassen, je nach dem die zu verhängende Strafe im Höchstbetrage länger als 3 Monate gedauert hätte, oder nicht, daß unter allen Umständen der Vollbringer eines einfachen Raubs wenigstens 2 Jahre, der Räuber auf öffentlicher Straße gerade wenigstens 5, und der eine schwere Körperverletzung zufügende Räuber gerade wenigstens 10 Jahre im Zuchthause eingeschlossen werden müsse, wie es das heutige Strafgesetz bestimmt?! u. s. w.

In allen diesen Fällen macht man Classen und Stufen und wählt für sie verschiedene Zahlen, nicht weil man ihre Richtigkeit zu erweisen vermag, sondern weil eine gleiche Bestimmung für die verschiedenen Fälle noch ungerechter sein würde. Man tappt im Dunkeln mit dem vollen Gefühl, nach dieser oder jener Seite Unrecht thun zu müssen, aber getröstet in dem Gedanken, daß man ohne solches Tappen noch größeres Unrecht beginge, und daß man sich auf jene Weise dem Ziele, das man nicht erreichen kann, wenigstens in etwas nähert.

Ganz ähnlich auf vielen anderen Gebieten des practischen Lebens. Ich erinnere nur noch z. B. an die den Pflichttheil festsetzenden Ziffern, an die Bestimmungen über die Rechte der Nachgeborenen bei Familienfideicommissen, an die Fristen der Acquisitiv- und Extinctivverjährung von Rechtsansprüchen, an die Ziffern für die Pensionsansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen u. s. w. Läßt sich denn — um nur auf dieses eine Beispiel noch näher einzugehen, wirklich irgendwie überzeugend darthun, warum die Militärpensionen gerade mit dem 10. Dienstjahre beginnen und dann gerade $^{20}/_{80}$ des Gehalts betragen müssen, warum sie dann mit jedem zurückgelegten weiteren Dienstjahr genau um $^1/_{80}$ zu steigen und über $^{60}/_{80}$ nicht hinauszugehen haben? läßt sich darthun, daß der Verlust eines Auges dem Officier mit 200 ℳ., dem Unterofficier und Gemeinen aber gerade mit 6 ℳ. jährlicher Pensionszulage zu vergüten ist, daß nach 25jähriger Dienstzeit dem invaliden Feldwebel 14 ℳ., dem invaliden Sergeanten 12, dem Unterofficier 11 und dem Gemeinen 10 ℳ. Pension zuzuweisen sind u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hier überall handelt es sich um Zahlen, die willkürlich gewählt werden mußten, deren Richtigkeit durchaus nicht zu erweisen ist. Aber den Gesetzgeber leitete der Gedanke, daß Zahlen gewählt werden mußten, weil die Nichtwahl noch ungerechter gewesen wäre. Von den mehreren Uebeln, um die es sich handelte, schien eine Abstufung in willkürlichen Zahlen geringer zu sein, als das Unterlassen jeder Abstufung.

Bei der Progression der Steuersätze ist es nicht anders. Sie wird nach dem Umfange menschlicher Kraft stets willkürlich bleiben — das ist zuzugeben. Aber trotz dieser Willkür wird sie unter den gedachten Voraussetzungen erheblicher Steuerlast und bedeutender Vermögensunterschiede immer noch den Vorzug vor der nicht willkürlichen, schreienden Ungerechtigkeit proportionaler Steuer haben.

Ebenso, wie wir Gefängnißstrafe und Zuchthaus nicht deshalb einander gleich setzen, weil wir keine sichere Regel über das Verhältniß ihrer Wirkungen haben, wie wir ein Vergehen nicht deshalb ewig dem Richter verfallen erklären, weil es uns ungerecht scheint, nach 3 oder 5 Jahren eine Verjährung Platz greifen zu lassen, von der $^1/_2$ Tag vorher nicht die Rede war, die es uns unbillig erscheint, überhaupt keine Pflichttheilsfestsetzungen eintreten zu lassen, weil es an fester Regel über die zu wählende Höhe derselben gebricht, wie wir weit entfernt sind, alle Uebelthäter durch die Bank gleich hart zu bestrafen, weil wir keine feste Regel für das Verhältniß ihrer Strafen haben: gerade so müssen wir uns auch für die an sich gebotene Progression der Steuersätze entscheiden, obwohl uns eine feste Regel über die Wahl der hiebei anzuwendenden Ziffern in der That nicht zu Seite steht.

Das Ziel, auf das wir hinarbeiten sollen, dem wir uns zu nähern befliss en sein müssen, muß uns bekannt sein. Ein gutes Gewissen und die Ueberzeugung nach Kräften gutem Werke zu dienen, muß daß Uebrige thun.

Es ist sicherlich ein gutes Stück Wahrheit in jenem Ausspruche von Thiers[49]):

La règle pour tous ni plus ni moins que la règle: autrement il n'y a plus que confusion . . . . . vous allez voir, en effet, naître un arbitraire immense, incalculable, uniquement parcequ'on est sorti de la règle, und weiter: nous aimons mieux une règle quelque dure qu'elle puisse être, mais une règle qui soit stabile, fixe et qui ne nous rends dépendants des vertus de personne etc. Ich sage: Ein guter Kern Wahrheit ist in solchen Worten sicherlich enthalten — wer wollte es läugnen? Aber er enthält eben nicht alle, nicht die volle Wahrheit. Das quelque dure qu'elle puisse être — geht zu weit. Einer Regel roher, brennender Ungerechtigkeit gegenüber kann wohlwollende Nichtregel den Vorzug verdienen.

Natürlich kann auch nicht davon die Rede sein, es — so zu sagen, Jedem Recht machen zu wollen, auf die individuellen Empfindungen, Neigungen u. s. w. jedes Censiten Rücksicht zu nehmen. Sondern gerade so, wie z. B. der Gesetzgeber in Strafsachen, wird auch der Gesetzgeber in Steuersachen sich, wie schon früher im Allgemeinen bemerkt ist, bei der Frage nach der besten Einrichtung der Steuerprogression Durchschnittsmenschen, Durchschnitts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bedürfnisse und Durchschnittsempfindungen ꝛc. zu construiren haben, und je weiter sich jene Bedürfnisse nach menschlichem Erachten von Demjenigen entfernen, was man im Großen und Ganzen nothwendig und dringlich nennt, desto höhere Belastung des zu ihrer Befriedigung disponiblen Einkommentheils für angezeigt halten. Wer nun alledem gegenüber die Heiligkeit des Eigenthums ins Feld führt und seinen Haupttrumpf glaubt auszuspielen, wenn er mit Thiers ausruft[43]: en un mot vous avez mis la main sur la propriété . . . . on doit sentir que la propriété est aussi sacrée que la liberté, oder mit Baudrillart meint[44]: „Die Progressivsteuer ist die Gleichheit im Sinne der Communisten, sie ist nicht die Gleichheit, sondern die Nevellirung oder Gleichmachung": Der schießt weit über das Ziel hinaus. Denn — wie wir schon früher sahen — mit der Beitragserhebung (der allerdings Thiers und Baudrillart vorzüglich das Wort reden) ist die Conservirung des Eigenthums verträglich, mit der „Steuer" nicht. Diese befindet sich schon an sich immer in einem Gegensatz zum Eigenthum und wirkt nivellirend auf dieses, mag sie nun progressiv sein oder proportional.

Natürlich kommt es aber auf das Maaß der Nivellirung an. Und dieses führt uns endlich auf den anderen vorhin schon als erheblich charakterisirten Einwand, nach welchem in unruhigen, aufgeregten Zeiten dem Eigenthum aus übermäßiger Progression große Gefahren erwachsen können.

Ich halte diesen Einwand in der That für erheblich. Er ist nicht schlechtweg abzuweisen. Und Niemand wird wohl die oft citirten Worte von Thiers gelesen haben: Prenez garde, j'entends des cris. Le peuple souffre, il s'agite, il se presse aux portes de l'Assemblée nationale etc.[45] ohne sich im Innern gestanden zu haben: es ist viel Wahrheit darin enthalten, hüten wir uns vor solcher Gefahr, so weit es thunlich ist.

Indessen wolle man andererseits doch auch nicht vergessen, daß es im Grunde sehr wenig Errungenschaften der neuen Zeit giebt, aus denen nicht recht große Gefahren in unruhigen Zeiten hervorgehen können. Ich denke nur an Preßfreiheit, Vereinsfreiheit, Versammlungsfreiheit ꝛc. Trotzdem sind wir diesen Dingen nicht abhold, weil wir sie an sich für berechtigt halten, und weil wir uns zugleich sagen, daß ihre Vorenthaltung noch viel größere Gefahren in sich bergen würde. Ebenso ist es mit der Steuerprogression. Die Uebertreibung derselben ist eine nicht zu läugnende Gefahr, die in unruhigen Zeiten von recht großer Erheblichkeit werden kann. Aber im Gefühl, das Rechte zu erstreben, dürfen wir auch die Gefahr nicht scheuen. Und eine stete harte Bedrückung des kleinen und eine stete unrechtmäßige Privilegirung des großen Eigenthums — wie sie unter jenen mehrfach erwähnten Voraussetzungen die proportionale Steuer in sich schließt — sie dürfte im Grunde doch auch wahrhaftig wenig geeignet sein, die dem Eigenthum drohenden Gefahren zu mindern, viel eher würde sie dienen, diese Gefahren zu wecken und zu vergrößern.

Nach alledem halte ich also eine progressive oder de- oder regressive Steuer bei den jetzigen Zeitverhältnissen im Allgemeinen für berechtigt, auch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ohne das gleichzeitige Vorhandensein solcher indirecten Abgaben, die an sich die ärmeren Classen umgekehrt progressiv belasten. Sind aber solche Abgaben vorhanden — und dieser Fall trifft nicht nur heute noch in recht weitem Umfange zu, sondern er wird auch m. D. wegen der eigenthümlichen sehr erheblichen Vorzüge indirecter Steuern gerade bei dem Vorhandensein progressiver Steuern noch geraume Zeit seine Berechtigung haben — dann ist die Progression nicht nur an sich natürlich noch mehr gerechtfertigt als sonst, sondern dann muß auch das Maaß der Progression unter diesem Gesichtspunkte sich noch steigern.

Wie hoch und in welcher Weise sich dasselbe freilich im Einzelnen zu gestalten habe, darüber entscheiden nach dem Angeführten zu sehr die in Betracht kommenden besonderen Umstände, als daß sich irgend etwas Allgemeines hierüber beibringen ließe.

Nur das Eine wird sich heute schon in größererer Allgemeinheit constatiren lassen, daß nehmlich so niedrige Grenzen für den Fortgang der Steuerprogression, wie sie heute z. B. das lübische, oldenburgische und insbesondere das preußische Einkommensteuergesetz enthalten, indem sie die Steigerung der Steuersätze mit 1000 ℛℳ. jährlichem Einkommen ein Ende nehmen lassen, jedenfalls nicht lange mehr haltbar sein werden. Nur wenige der oben erwähnten Gesetze anderer deutschen Staaten setzen der Progression so enge Schranken, so etwa noch das württembergische Gesetz bezüglich der dort sog. Einkommen- und der Gewerbesteuer mit 2000 fl., das hessische Einkommensteuergesetz mit 1500 fl. Einkommen u. s. w. Sehr viele Gesetze gehen schon weiter. Die bayerische Einkommensteuer erhebt proportionale Sätze erst von Einkommen über 6000 fl., die sächsische Personalsteuer der Beamten desgleichen von Einkommen über 2200 ℛℳ., die gothaische Einkommensteuer desgleichen von Einkommen über 2800 ℛℳ., die Einkommensteuer in Bremen und Hamburg desgleichen von Einkommen über 2000 resp. 3320 ℛℳ. (8300 Mark), ähnlich die frühere hannoversche Besoldungs- und Erwerbssteuer von Einkommen über 2000 ℛℳ., dahin ging auch der jetzt abgelehnte badische Einkommensteuergesetzentwurf u. s. w. Und noch weiter ist Sachsen gegangen; es läßt in dem jetzt schwebenden Einkommensteuergesetzentwurf die Progression der Steuersätze erst bei 4000 ℛℳ. jährlichen Einkommens ein Ende nehmen, desgleichen in den jetzt geltenden Bestimmungen über Rentenbesteuerung bei 5000 ℛℳ., und Oesterreich und Ungarn in den dort geltenden sog. Einkommensteuergesetzen bei resp. 9450 und 6000 fl. u. s. w.

Auch ist bemerkenswerth, daß in ihren Communalsteuerregulativen eine Reihe preußischer Städte jene Gränze von 1000 ℛℳ. längst verlassen hat. So endet die Progression der Steuersätze z. B. in Königsberg mit 1500 ℛℳ. in Frankfurt a. d. O. mit etwa 1600 ℛℳ., in Memel mit 2000 ℛℳ., in Posen mit etwa 3600 ℛℳ. u. s. w. Und auf dem diesjährigen Städtetag der Provinz Posen wurde (im Juni 1874) auch bezüglich der Staatssteuer nach längerer Debatte die Resolution angenommen:

„Es ist dahin zu wirken, daß der Staat die Progression auch bei der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

classificirten Einkommensteuer und zwar bis zu einem Einkommen von 5000 ℳ. fortsetzt" [46]).

Aehnliche Wünsche werden jetzt vielfach laut. Und das Ziel derselben ist m. D. ein durchaus berechtigtes.

Daß eine Familie mit etwas über 1000 ℳ. Einkommen den gleichen Procentsatz zahle, wie eine solche mit 5000, 6000 ℳ. ꝛc., widerspricht nach den heutigen Verhältnissen den Grundsätzen, die nach dem Bemerkten bei der Wahl der Progression leitend sein sollen, durchaus Eine Steuer von 3 Procent, wie sie in Preußen erhoben wird, ist an sich schon für Einkommen von ca. 1000 ℳ. eine hohe und wird geradezu drückend und hart durch die leider oft sehr erheblichen Communalzuschläge der Städte, deren oben gedacht ist. Dem gegenüber fordert es — falls an Herabsetzung der Staatssteuern, wie wohl zugegeben werden muß, auf diesem Gebiete nicht zu denken ist — die Gerechtigkeit, daß auch die höheren Einkommen in einer der Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise, höher zur Steuer herangezogen werden, als mit jenen 3 Procent, und dadurch für die kleineren und mittleren Einkommen wenigstens die aus den Staatssteuerzuschlägen der Gemeinden hervorgehende Last gemindert werde. Und bei nur geringer Progression der Steuersätze, die z. B. von Einkommen über 2000 ℳ. erhoben werden, ließe sich — wie wir sehen werden — in der That eine schon recht erhebliche Einnahme (von 2 bis $2^1/_2$ Millionen Thalern jährlich) für den preußischen Staat ohne erhebliche Schwierigkeiten beschaffen.

Heute zahlen [47])

z. B. Einkommen von	300 — 350	ℳ. jährlich	$1_{,23}$	%
„ „	350 — 400	„ „	$1_{,38}$	„
Einkommen von	500 — 550	„ „	$1_{,90}$	„
„ „	550 — 600	„ „	$2_{,09}$	„
Einkommen von	800 — 900	„ „	$2_{,35}$	„
„ „	900—1000	„ „	$2_{,52}$	„

dagegen zahlen Einkommen von über 1000 ℳ. in den einzelnen Classen höchstens 3 Procent und durchschnittlich $2_{,78}$ Procent. Ließe man es nun bei diesem Satze nur bis zu Einkommen von 2000 ℳ., und steigerte bei Einkommen von mehr als 2000 bis 3200 ℳ. (Classe 5—7) jene Steuer im Maximalbetrage auf $3^1/_2$, ferner in Classe 8—10, bei Einkommen von 3201 bis 4800 ℳ auf 4, in Classe 11 12, bei Einkommen von 4801 bis 7200 ℳ auf $4^1/_2$ Procent, und ließe erst bei noch größerem Einkommen (über 7200 ℳ.) den proportionalen Satz von 5 Procent eintreten, so würden gegenüber der auf Einkommen über 1000 ℳ. ruhenden Steuerlast von 3 Procent [48]) die höheren Einkommen sich kaum über zu harte Belastung zu beschweren haben, und es dürfte sich auch die Gränze der Degression bei ca. 7200 ℳ. aus den oben erörterten Gesichtspunkten im großen Durchschnitt vielleicht rechtfertigen lassen, wenn auch natürlich nicht für die Ausgabenverhältnisse in Städten wie Berlin, Hamburg, Frankfurt ꝛc. Dem Staat aber würden aus solcher Progression folgende Einnahmen erwachsen:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Classen 5—7 der Einkommensteuerpflichtigen waren für das Jahr 1873 nach den Mittheilungen des Ministers Camphausen vom 18. November dieses Jahres (Anlagen der Berichte des Abgeordnetenhauses Nr. 26, p. 202 ff.) zusammen zu resp.

605,040 Rt.
456,912 „
368,172 „

in Summa 1,430,124 Rt. Einkommensteuer veranlagt, die Classen 8—10 dagegen zu

312,096 Rt. resp.
227,232 „ und
346,800 „

in Summa zu 886,128 Rt.,

die Classen 11 und 12 zu

316,512 Rt. resp.
324,180 „

in Summa zu 640,692 Rt.,

und für die Classen 13 und folgende endlich ergiebt sich ein Veranlagungssoll von zusammen

2,252,856 Rt.

Wird nun gesteigert

1) die erstere Summe von 1,430,124 um $^1/_6$,
2) „ folgende „ „ 886,128 „ $^1/_3$,
3) „ „ „ „ 640,692 „ $^1/_2$, endlich
4) „ „ „ „ 2,252,856 „ $^2/_3$,

so würde dies etwa der gedachten Steigerung der Procentsätze (in ihrem Maximalbetrage)

von 3 auf resp. $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ und 5

entsprechen. Für die Staatscasse aber würde daraus folgender Gewinn hervorgehen, nehmlich:

ad 1)	bei Einkommen	von	2000—3200	Rt.	ein Mehr	von	238,354	Rt.
ad 2)	„	„	3201—4800	„	„	„	295,376	„
ad 3)	„	„	4801—7200	„	„	„	320,346	„
ad 4)	„	„	über 7200	„	„	„	1,501,902	„
						Summa	2,355,978	Rt.

Von diesem Betrage würden von 1875 ab nicht die bezüglichen Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütungen, wohl aber 2—3 Procent Ermäßigungen in in Folge von Reclamationen ꝛc. abzurechnen sein, sodaß immerhin auf eine Mehreinnahme von ca. 2,300,000 Rt. zu rechnen wäre, welche z. B. bei Ueberweisung eines Theils der Gebäudesteuer an die Communen oder zur Befriedigung anderer dringlicher Bedürfnisse nutzbar gemacht werden könnte. Auch wird man den vorgeschlagenen Steuersatz von $3^1/_2$ bis 5 Procent bei Einkommen von der angegebenen Größe kaum zu hoch finden können, wenn man sich — ganz abgesehen von dem Vergleiche mit der dreiprocentigen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuer von Einkommen von 1000—2000 ℳ. — die sehr viel höheren Procentsätze vergegenwärtigt, welche nach den oben gegebenen Ausführungen außerhalb Preußens z. B. in Oesterreich und Ungarn, und innerhalb Preußens insbesondere in den größeren Städten schon zur Erhebung gelangen.

Uebrigens könnte natürlich jener Betrag von 2—3 Millionen noch sehr erheblich gesteigert werden, wenn einem andern Gebote der Gerechtigkeit Rechnung getragen und eine größere Gleichmäßigkeit der Veranlagung auch dadurch herbeigeführt würde, daß Selbsteinschätzung von Jedem und nicht nur von Demjenigen verlangt würde, den man einzeln unter der großen Masse herausgreift, um ihn durch nachhaltige Steigerung seiner Steuer mittelbar zum Declariren zu zwingen, und daß andererseits die gegenwärtige Organisation der Steuerbehörden in Preußen, nach welcher Diejenigen, die in der Pflege der ihnen anvertrauten Bezirke wetteifern und wetteifern sollen, neben andern sie zum Theil schon übermäßig in Anspruch nehmenden Geschäften zugleich die Steuerveranlagung durchzuführen haben, endlich in einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Weise geändert würde[48a]. Ich komme hierauf noch zurück.

Zweiter Abschnitt.

Die Befreiung der unteren Classen von directen Steuern.

Was bisher über die allgemeine Berechtigung der Steuerprogression beigebracht ist, spricht m. D. auch dafür, die unteren kleineren Einkommen mit directer Steuer ganz zu verschonen.

Man ist freilich in neuerer Zeit vielfach anderer Ansicht hierüber gewesen und ist sogar so weit gegangen, grade im Interesse der unteren Classen die Belastung Aller mit einer wenigstens kleinen directen Personalsteuer deshalb für wünschenswerth zu erklären, weil dadurch Alle „ihrer Pflichten gegen den Staat bewußt werden". Held will, wie schon oben gelegentlich bemerkt wurde, eine Besteuerung der Einkommensclassen unter 300 ℳ „hauptsächlich nur deshalb, damit diese Classen überhaupt eine directe Steuer zahlen", Alle die nicht der Armenpflege verfallen sind, sollen „wenigstens durch Zahlung weniger Groschen ihre Bürgerpflicht bethätigen", sie „gewinnen eben durch das Bewußtsein der Leistung" ꝛc.

In ähnlicher Weise äußert sich Graf Wintzingerode in seinem Gutachten über Personalbesteuerung von 1873 dahin, „daß man die unteren Classen in höherem Maaße ehrt, ihnen eine größere Wohlthat (!) erweist, wenn man sie zu mäßigen Personalsteuern heranzieht, als wenn man sie einer allgemeinen Pflicht dem Staate gegenüber enthebt und sie mit dem Scheine eines geringeren Werths behaftet".

Und Ansichten derselben Art brachen sich namentlich auch im preußischen Abgeordnetenhause und seinen Steuer-Commissionen Bahn, als in den Jahren 1871 und 1872 die Regierung die Initiative zur Befreiung der unteren Classen von der Classensteuer ergriff. Das bisherige Princip der Classensteuer, jeden Erwerbsfähigen „wenn auch mit einem Minimalsatze" an der persön-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Staatssteuer theilnehmen zu lassen, sei — so äußerte man in der 1871er Commission jenes Hauses nach dem Berichte derselben „mehrseitig" — ein richtiges. „Es erhöhe das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum Staate und zwar in viel stärkerem Maaße, als wie indirecte Steuern, Militär- und Schulpflicht dies zu thun vermögen. Es erhöhe das sittliche Bewußtsein, während es deprimirend wirke, für steuerunfähig (??) erklärt zu werden, was bisher nur von den öffentlichen Armen galt". „Es sei ein besonderer Segen für Preußen, daß ein solcher Classengegensatz in der directen Besteuerung — bisher nicht anerkannt sei, die Grenze (für die Steuer) sei in der Erwerbsfähigkeit gegeben, sonst prämiire man die Faulheit" u. s. w. Im Abgeordnetenhause selbst sprach man sich ähnlich aus. „Ich meine" — sagte der Abgeordnete Heise zur Verhandlung des Hauses vom 21. Februar 1872 — „durch die directe Steuerzahlung, die den Leuten zugemuthet wird, wird ihr Interesse für das Rechtswesen — wird ihr patriotisches Gefühl für das Wohlergehen des Staates, dem sie angehören, erheblich gesteigert, und ich möchte derartige patriotische Gefühle in ihnen nicht abgestumpft, ich möchte sie vielmehr bestärkt sehen." Andere wiesen wieder auf die Ehre des Steuerzahlens hin u. s. w. u. s. w.

Allen diesen Argumenten vermag ich mich nicht anzuschließen.

Vorweg bemerke ich, daß, wie schon von Lasker zur Verhandlung des gedachten Hauses vom 22. Februar 1872 treffend hervorgehoben wurde — von einer „Ehre" der Steuerlast gegenüber doch immerhin nur dann die Rede sein kann, wenn wirklich eine staatsbürgerliche Pflicht hiebei in Frage steht, und daß es keineswegs staatsbürgerliche Pflicht ist, über Verhältniß zu den Staatslasten herangezogen zu werden. Auch kann natürlich, wenn eine solche Heranziehung über Verhältniß vorliegt, weder eine Stärkung des patriotischen Gefühls, noch des sittlichen Bewußtseins der Belasteten von der Steuer erwartet werden. Und jene Argumente versinken also in nichts, wenn dargethan werden kann, daß eine auch sehr mäßige Belastung der unteren Classen mit allgemein und regelmäßig zu zahlenden directen Steuern eine solche Belastung ist, welche diesen Classen im Verhältniß zu den von den andern zu tragenden Steuern ein zu empfindliches Opfer auferlegt, sie zu hart trifft.

Dieses letztere aber ist m. D. in der That zu erweisen.

Zunächst ist der Druck, den eine zu bestimmten Terminen fällige directe Steuer von selbst so geringer Höhe, wie die preußische Classensteuer in ihren niedrigeren Stufen — ausübt, in Wirklichkeit ein viel größerer, als man gemeinhin annimmt. Was diesen Druck so groß macht, ist eben keineswegs die Höhe des Steuerbetrags, es ist vielmehr die Nothwendigkeit, solchen Betrag zu bestimmten Terminen parat halten und zahlen zu müssen.

Die indirecte Steuer kennt so zu sagen keinen Unterschied zwischen wirthschaftlichen und unwirthschaftlichen Leuten. Auch dem Unordentlichsten setzt sie niemals die Pistole auf die Brust und verlangt von ihm augenblickliche Zahlung, sondern sie schließt sich — ihrer Natur nach fügsam — überall

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Fluctuationen der Casse der Einzelnen an. Sie nimmt — wie das wohl schon oft gesagt ist — viel, wenn die Casse groß ist, und wenig oder gar nichts, wenn sie klein ist. Und das ist natürlich schon für den mittleren und für den ordentlichen Mann eine Erleichterung, nicht etwa blos — wie man wohl gemeint hat — der Vorstellung nach, sondern eine Erleichterung durchaus realer Natur[49]). Aber viel größer, unvergleichlich wichtiger ist diese Erleichterung für denjenigen, der keinen ordentlichen Haushalt zu führen vermag, sondern, wie ein sehr großer Theil der unteren Classen, insbesondere unserer östlichen Bevölkerung aus der Hand in den Mund zu leben gewohnt ist, viel ausgiebt, wenn er das Geld in der Tasche fühlt, und darbt und hungert, wenn die Tasche leer ist. Solchen Leuten *kann* der Zwang, die Classensteuer prompt zu bestimmter Zeit zahlen zu müssen, unter Umständen eine Schulung zur Ordnung und Zucht sein. Aber im Grund ist er solches sehr selten. Und ist er es nicht, so sind die Folgen — wie ich zum Theil aus amtlichen Erfahrungen berichten kann — hart, entsetzlich hart.

Wer sich davon aus Schriften überzeugen will, dem kann vor Allem das Studium jener Denkschrift empfohlen werden, auf welche gestützt die preußische Regierung im Jahre 1872 die schon erwähnte Reform der Classensteuer empfahl.

Aus dieser Denkschrift ergiebt sich, daß im Jahr 1871 für den Durchschnitt der Bevölkerung der classensteuerpflichtigen preußischen *Städte* (für welche allein die bezüglichen Nachrichten einigermaßen verläßlich sind) *zur Aufbringung von je 100 ℳ. Classensteuer* folgende Executionsmaßregeln erforderlich waren:

1) *Kostenpflichtige Mahnungen des Executors*:
   in den Classen 1 b und folgende 35, dagegen
   in der Classe 1 a, d. h. in der untersten Classe, deren Einkommen nach den oft erwähnten Quellen früher auf unter 100 ℳ. etwa angenommen wurde und die nach den Angaben der erwähnten Denkschrift selbst zu etwa 75 Procent aus gewöhnlichen Tagelöhnern und gewöhnlichem Gesinde besteht: 228 (!);
2) *verfügte Executionen*:
   in den Classen 1 b und folgende 11,
   in der Classe 1 a aber 95;
3) *vollstreckte Executionen*:
   in den Classen 1 b und folgende 4,
   in der Classe 1 a aber 49; und endlich
4) *fruchtlos vollstreckte Executionen*:
   in den Classen 1 b und folgende 1,
   in der Classe 1 a 37.

Schon diese Zahlen sind m. D. ein recht sprechender Beleg für den großen Druck, den die Classensteuer gerade auf die *untersten Classen* ausübt, wiewohl natürlich die größere Zahl der Contribuenten in Classe 1 a und die größere Beweglichkeit dieser Leute ebenfalls beigetragen hat, den Gegensatz zwischen den für die unteren und resp. für die höheren Classen an-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geführten Zahlen zu steigern. Aber alle diese Zahlen beziehen sich, wie bemerkt, nur auf den Durchschnitt der ganzen preußischen classensteuerpflichtigen Bevölkerung in den Städten. Für die provinzielle Gestaltung derselben Verhältnisse, die viel zu wenig Berücksichtigung gefunden hat, ergeben die jener Denkschrift beigefügten Tabellen noch sehr viel auffälligere Belege zum Erweise jener übergroßen Belastung, insbesondere im weniger wirthschaftlichen Osten.

In den Städten des Regierungsbezirks Königsberg z. B. waren — wie eine einfache Rechnung mit jenem Zahlenmaterial erweist — zur Aufbringung von 100 *Rt.* Classensteuer 1871 erforderlich [50]):

1) Mahnungen des Executors:
   in den Classen 1 b und folgende 72, also nur etwa 2mal so viel als im Durchschnitt der Monarchie, dagegen
   in der Classe 1 a 797 (!), d. h. 3—4mal soviel als im Durchschnitt der Monarchie und 11 (!) Mal so viel als in Classe 1 b und folgende desselben Regierungsbezirks;
2) verfügte Executionen:
   in den Classen 1 b und folgende 27.
   in der Classe 1 a aber 354, d. h. 13 (!) Mal so viel als in jenen andern Classen, und
3) fruchtlos vollstreckte Executionen:
   in den Classen 1 b und folgende 3,
   aber in der Classe 1 a 167 (!!), (d. h. 56 (!) Mal so viel als in jenen anderen Classen).

Aehnlich im Regierungsbezirk Marienwerder: In den Städten dieses Bezirks waren in demselben Jahre erforderlich, um durchschnittlich 100 *Rt.* Classensteuer aufzubringen:

1) Mahnungen:
   in den oberen Classen 74,
   in der Classe 1 a 689 (!);
2) verfügte Executionen:
   in den oberen Classen 38,
   in der Classe 1 a 436,
3) fruchtlos vollstreckte Executionen:
   in den oberen Classen 4,
   in der Classe 1 a 151 ꝛc.

Und stellen wir zum Schlusse die Resultate für die einzelnen Bezirke unmittelbar einander gegenüber, so waren, um 100 *Rt.* Classensteuer in der Classe 1 a aufzubringen, im Durchschnitt der Städte der preußischen Monarchie erforderlich, wie bemerkt, 228 kostenpflichtige Mahnungen, dagegen im Regierungsbezirk Königsberg 797, im Regierungsbezirk Marienwerder 689, im Regierungsbezirk Posen 430, im Regierungsbezirk Bromberg 412 u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und Executionsverfügungen waren in jener Classe zur Erlangung derselben Summe erforderlich im Durchschnitt der Monarchie 95, dagegen

im Regierungsbezirk	Marienwerder	436
" "	Königsberg	354
" "	Bromberg	287
" "	Posen	248 ꝛc.

Desgleichen fruchtlos vollstreckte Executionen im Durchschnitt der Monarchie 37, dagegen

im Regierungsbezirk	Königsberg	167
" "	Marienwerder	151
" "	Bromberg	146 ꝛc.

Der harte Druck, den die Steuer in Classe 1a im deutsch-slavischen Osten der preußischen Monarchie unter der weniger wohlhabenden, weniger wirthschaftlichen[50a]) und last not least — mit Communalsteuern aller Art nach dem schon Bemerkten verhältnißmäßig stark belasteten Bevölkerung ausübte, ist in diesen Zahlen in der That deutlich erkennbar.

Noch schlagender aber spiegeln sich dieselben Verhältnisse endlich direct in dem Gesammtbetrag der Kosten der Beitreibung der bezüglichen Steuern selbst wieder.

Man hat es mit Recht sehr hart gefunden, daß nach den Ausführungen der gedachten Denkschrift die Beitreibung von 100 ℳ. Classensteuer im Durchschnitt der preußischen Städte in Classe 1a $8\frac{1}{2}$ (!) ℳ. Kosten verursachte, dagegen

in den anderen Classen durchschnittlich nur $1\frac{2}{3}$ ℳ.

Aber in den einzelnen Provinzen und ihren Theilen gestalten sich diese Verhältnisse, nach einer Rechnung auf Grund des jener Denkschrift beigefügten Zahlenmaterials noch viel auffälliger, nehmlich so, daß, um der Staatscasse von der Classe 1a der städtischen Bevölkerung in den Städten 100 ℳ. Classensteuer zuzuführen, erforderlich waren in den Städten

des Regierungsbezirks	Cöslin	$11_{,6}$	ℳ,
" "	Bromberg	$11_{,9}$	"
" "	Oppeln	$12_{,1}$	"
" "	Danzig	$13_{,9}$	"
" "	Posen	$14_{,1}$	"

und in drei weiteren Regierungsbezirken sogar über 15 (!) ℳ., nehmlich in den Städten

des Regierungsbezirks	Gumbinnen	$16_{,9}$,	
" "	Königsberg	$24_{,0}$	und
" "	Marienwerder sogar	$29_{,5}$	(!!!),

d. h. es kostete, wenn wir z. B. die Ergebnisse der Steuerverwaltung für die Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Marienwerder unmittelbar sprechen lassen in jenem Bezirke die Beitreibung von 15,472 ℳ. Classensteuer der Classe 1a — 3713 (!!) ℳ., und im Regierungsbezirk

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Marienwerder sogar die Beitreibung von nur 10,653 ℳ. (!) einen Kostenbetrag von 3139 ℳ. (!!!).

Und doch geben auch diese Zahlen im Grunde natürlich noch keineswegs ein ausreichendes Bild von der wirklichen Sachlage, von dem wirklichen Druck der Classensteuer. Denn in jenen „Kosten" der Beitreibungsmaaßregeln sind natürlich nicht enthalten alle diejenigen Kosten und Nachtheile, die für die Betheiligten mittelbar aus der durch die Executionsmaßregeln verursachten Störung ihrer Wirthschaft, und insbesondere auch daraus entstehen, daß bei der executivischen Versteigerung der abgepfändeten Sachen selbstverständlich durchaus nicht Preise erzielt werden, die dem wirklichen Werth dieser Sachen entsprechen, sondern dieselben eben zwangsweise à tout prix mit dem empfindlichsten Verluste verkauft zu werden pflegen. Alle diese Kosten und zugefügten Nachtheile dürften ihrem Gesammtbetrage nach hinter den eigentlich sog. Executionskosten im Allgemeinen nicht zurück-, sondern noch sehr erheblich voranstehen. Und danach kämen wir denn in sehr weiten Gebieten des Ostens für Classe 1a auf 50 und mehr Procent Kosten der durchschnittlichen Erhebung und Beitreibung der Classensteuer, von der Gestaltung im Einzelnen gar nicht zu reden.

Will man nun — so frage ich alle Welt — noch deutlichere Belege für die Ungerechtigkeit und — die Worte des Regierungscommissars zu gebrauchen — für die „Summe wirthschaftlicher Unzweckmäßigkeit" (die — „gelinde ausgedrückt" — in jener Steuer der Classe 1a enthalten sei) — haben, als jene angeführten?! Kann man es der dargestellten Sachlage gegenüber in der That noch für „bedenklich" erklären, jene Classe mit solcher Steuer zu verschonen? kann man es rechtfertigen, diese Classe etwa blos deshalb Steuer zahlen lassen zu wollen, damit sie sich ihrer Zugehörigkeit zum Staate bewußt werde, damit sie an Patriotismus gewinne und ein „ethisch-politisches" Liebesband sie mit dem Staate fester verknüpfe?! Ich fürchte, solche Vorstellung könnte Manchem, der mit jenen Verhältnissen unmittelbar zu thun hat, etwa so vorkommen, als wenn Jemand, der auf Freiersfüßen geht, empfohlen würde, daß er sich zu seinen Eroberungen mit glühenden Zangen waffne! —

Die preußische Regierung war von solchen Illusionen frei. Die Censiten der Stufe 1a für steuerunfähig zu halten, lag ihr, wie sie gegenüber den unüberlegten Einwendungen dieser Art wiederholt bemerkte, durchaus nicht in den Sinn, und konnte ihr auch nicht in den Sinn kommen, gegenüber der Thatsache, daß seit dem Jahre 1820, in Zeiten also, in denen das Geld ganz entschieden sehr viel weniger werth gewesen war, als heutzutage, der 1872 in Frage stehende Steuerbetrag von ½ ℳ. jährlich oder 1 Sgr. 3 Pf. monatlich von den Censiten jener Stufe thatsächlich geleistet worden war! Aber der große sehr empfindliche Druck, der mit dieser Erhebung verbunden gewesen war und die große Unwirthschaftlichkeit solcher Maßregel wurde in der Steuercommission, wie im Hause der Abgeordneten selbst, von den Vertretern der Regierung damals mit einer Deutlichkeit betont, gegen welche — trotz aller hiebei gewählten Vorsicht des Ausdrucks — die Con-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

cession, die später die Regierung dem Wunsche des Abgeordnetenhauses gemacht hat, nur einen kleinen Theil jener Stufe 1 a von der Classensteuer zu entbinden, recht bemerklich abstieht[51]).

Außerhalb Preußens hat man freilich — abgesehen von der vollständigen Verläßlichkeit des jener Denkschrift beigefügten statistischen Materials, die auch angefochten ist — eingewandt, daß ja nicht alle Classen- oder Einkommensteuern, zu denen auch die untersten Classen der Bevölkerung beizutragen haben, mit solchen Härten verbunden zu sein brauchen, wie die frühere preußische Classensteuer, welche in besonders hartem und schleunigem Verfahren beigetrieben worden sei, welche monatlich hätte entrichtet werden müssen, sodaß im Jahr 12 Gänge zur Hebestelle nothwendig gewesen wären, bei welcher ferner die Steuerpflicht schon mit dem 16. Lebensjahr begonnen hätte und zu welcher z. B. auch die vollständig erwerbsunfähigen und einkommenlosen Personen herangezogen worden wären, wenn sie nicht der öffentlichen Armenpflege verfallen wären, sondern z. B. von Verwandten oder Freunden unterhalten würden u. s. w., und hat gemeint, daß eine dieser Härten entkleidete Steuer nicht zu so üblen Ergebnissen führen würde, wie sie oben erwähnt sind.

Ein solcher Einwand wurde z. B. im Frühjahr 1874 von der Steuerdeputation der sächsischen zweiten Kammer bei Berathung des ihr vorgelegten Einkommensteuergesetzentwurfs gemacht[52]), und er vornehmlich war die Veranlassung, daß diese Deputation damals, jenen preußischen Ergebnissen, als sie von Einigen in Bezug genommen wurden, um die in dem gedachten Gesetzentwurf vorgesehene Steuerbefreiung der Einkommen unter 450 Mark zu vertheidigen — keinen erheblichen Werth für die sächsischen Verhältnisse beilegte und demnach diesen Entwurf dahin änderte, daß — wie dies später auch von der zweiten Kammer selbst adoptirt ist — jede untere Gränze der Steuerpflicht beseitigt und nur Denjenigen Steuerfreiheit bewilligt wurde, „von welchen wegen gänzlichen Unvermögens ein Beitrag vor ussichtlich nicht zu erlangen" wäre, oder welche in einem Alter unter 18 Jahren in der untersten Steuerclasse zu veranlagen gewesen sein würden.

Indessen scheinen mir, nach dem bezüglichen Deputationsbericht, hiebei jene Härten des früheren Classensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 übertrieben und namentlich übersehen zu sein, erstens: daß in der hier nur in Betracht kommenden Stufe 1 a nach §. 9 jenes Gesetzes überhaupt niemals mehr als 2 Personen derselben Haushaltung zur Steuer herangezogen werden konnten, so daß also in Familien dieser Classe sowohl mittellose Anverwandte, als über 16jährige Kinder, die nicht „mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen" im elterlichen Hause angenommen waren, von der Steuer schon an sich verschont blieben, ebenso zweitens: daß in den Städten, auf die sich ja jene Zahlen nur beziehen, der allmonatliche Gang zur Hebestelle an sich kein sehr großes Opfer ist, daß auch Steuervorausbezahlungen regelmäßig angenommen werden, eine vorgeschriebene Steuerentrichtung für mehr als einen Monat aber voraussichtlich die jeweilige Verlegenheit der Steuerpflichtigen im Allgemeinen nicht vermindert u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einzelne besondere Härten hat das frühere Gesetz sicherlich gehabt. Das ist zweifellos. Doch die oben geschilderten überaus traurigen Ergebnisse der Steuerbeitreibung sind durch sie m. D. nur zu einem sehr geringen Theile verschuldet. Die Hauptschuld lag — abgesehen von den vielen, noch dazu in sehr verschiedenen Zeiten fälligen Orts-, Kreis- und Provinzial-Communallasten, mit denen man im Osten geplagt ist — darin, daß eine Erhebung regelmäßiger directer Steuern schon an sich, wenn sie nicht zu steten Verlegenheiten und Schädigungen der Betreffenden führen soll, einen Grad der Wirthschaftlichkeit, Ordnung und Vorsicht im Haushalt voraussetzt, wie er eben bei den unteren Classen, insbesondere im deutsch-slavischen und deutsch litthauischen Osten im Allgemeinen nicht vorhanden ist.

Diese Classen leiden unter solchen Steuern nach alledem in der That sehr empfindlich, und insbesondere unvergleichlich empfindlicher als die höheren Classen durch eine auch relativ höhere Steuer, so daß von einer angemessenen Berücksichtigung des Grundsatzes der Opfergleichheit hier in der That nicht die Rede ist. —

Zu diesem mir hauptsächlich maaßgebend erscheinenden Grunde für die Befreiung jener Classen von directer Steuer treten nun aber noch mehrere andere, die auf dasselbe Ziel hinauslaufen, nehmlich zunächst der, daß durch die Natur der Dinge den unteren Classen die Möglichkeit der Reclamation thatsächlich sehr beschränkt, fast abgeschnitten ist, und sie somit fast schutzlos dem Ermessen der örtlichen Veranlagungsbehörde überliefert sind. Rechtlich natürlich haben sie den Weg der Reclamation in mehreren Instanzen. Aber einerseits gebricht es ihnen, hievon Gebrauch zu machen, insbesondere auf dem Lande im nichtdeutschen Osten in großer Allgemeinheit an der erforderlichen Bildung und Gesetzeskenntniß, weshalb es auch m. D. von sehr großer Kurzsichtigkeit zeugte, dem Regierungsentwurfe — wie es mehrfach geschah — den Einwand entgegenzustellen, daß man ja wenig von Beschwerden der unteren Classe über die Classensteuer höre. Andrerseits kann nach meinen Erfahrungen bei der ungemein großen Zahl der Veranlagungen in dieser Classe von einer individuellen Behandlung der eingehenden Reclamationen und von einer wirklich umsichtigen, der Sachlage entsprechenden Prüfung der Stichhaltigkeit der gemachten Einwendungen, angeführten Befreiungsgründe u. s. w. im Grunde nur wenig die Rede sein. Die obere Behörde muß sich im Allgemeinen auf das Gutachten und die ganz kurzen, schematischen Anführungen der unteren Organe verlassen.

Man erwäge, daß von 13,396,550 Rth. durchschnittlichen Classensteuerergebnisses (der Jahre 1869—71) in Preußen nur 2,530,585½ Rth. auf die Stufe 1a fielen, welche etwa fünf Millionen (!) Censiten in sich schloß, während alle übrigen Klassensteuerstufen, die 10,865,964½ Rth. einbrachten, nur etwa 2½ Millionen Censiten zählten[31]). Natürlich geschieht bei solchem Zahlenverhältniß die Veranlagung jener 5 Millionen „summarisch". Die wirklich und anscheinend Steuerpflichtigen werden da — wenn ein solcher Vergleich gestattet ist — wie eine große Heerde in den allgemeinen Steuerstall getrieben, aus dem wieder zu entrinnen nur unter besonders gün-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stigen Bedingungen möglich ist. Und wer diese Verhältnisse kennt und für die unteren Classen, denen ja die Zahlung ihrer wenigen Groschen nach dem Bemerkten gerade besonders schwer fällt, wirkliche Theilnahme hat, wird dem Abgeordneten Kardorff nicht Unrecht geben, der in seinen Ausführungen zu Gunsten der von der Regierung empfohlenen Beseitigung der untersten Classensteuerstufe in der schon erwähnten Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1872 u. A. bemerkte: eine Steuer, welche auf solcher Einschätzung beruhe, und „gegen welche nur ein so unvollkommenes Reclamationssystem existire, wie wir es bei der Classensteuer besitzen", könne ein „Culturvolk" auf die Dauer nicht aufrecht erhalten (p. 882 der Berichte). Auch sei zum Schlusse hier bemerkt, daß diese Verhältnisse sich durch die neueste Reform des Gesetzes nicht gebessert, sondern erheblich verschlechtert haben. Denn ob Jemand Häusler, Tagelöhner, Geselle, Lehrling ꝛc. sei, konnte man noch verhältnißmäßig gut auch auf dem gedachten summarischen Wege feststellen. Ob Jemand aber mit seiner Familie auf dem Lande so viel einnimmt, daß diese Einnahme in Silber auf 140 Rth. oder $4^2/_3$ Pfund fein Silber anzunehmen sei, das kann wohl im Einzelnen Gegenstand einer Doktorpromotionsarbeit sein[52]). Dasselbe aber bei Hunderten und Tausenden von Censiten jahrjährlich feststellen zu wollen, dürfte denn doch über die Fähigkeit unserer Ortsvorstände und Landräthe sehr weit hinausgehen. Daher denn auch der Klagen über die Willkür und die Widersprüche der bezüglichen Entscheidungen kein Ende ist.

Zu alledem kommt nun aber endlich noch als sehr wesentlich die schon so oft geltend gemachte, über Verhältniß starke Belastung der unteren Classen durch die indirecten Steuern. Gedenke ich nur der Salzsteuer und des Salzzolls, für deren Beseitigung ich — beiläufig gesagt — zur Zeit durchaus nicht plädire, so läßt sich leicht darthun, daß schon in diesen Abgaben die unteren Classen viel mehr entrichten, als die Erleichterung beträgt, die ihnen durch Wegfall der directen Steuer zu Theil werden würde. An jenen Abgaben werden nehmlich in Deutschland jährlich pro Kopf 9—10 Sgr.[53]), bei einer kleinen Familie von 4 Köpfen also 36—40 und bei einer Familie von 5 Köpfen (Vater, Mutter und 3 Kinder) 45—50 Sgr. entrichtet. Und diese Abgaben zahlt der weniger Wohlhabende bekanntlich in größeren, zum Mindesten aber etwa in durchschnittlich gleichen Beträgen wie der Wohlhabende und Reiche, da die Speisen der unteren Classen: Kartoffeln, Erbsen, älteres Fleisch u. s. w. — wie das oft gesagt ist, besonders stark des Salzes bedürfen[54]). Würde nun das Provenü der Salzsteuer und des Salzzolles in Preußen von ca. 8 Millionen Rth. jährlich nach Maaßgabe der früheren Classen- und Einkommensteuer, d. h. also in einer für die niederen Classen noch keineswegs besonders günstigen Weise — vertheilt, so würde auf die Pflichtigen der Stufe 1a nur etwa ein Betrag von 10 Sgr. pro Familie fallen. Denn Classensteuer, Einkommensteuer und die natürlich hier mit in Anschlag zu bringende Mahl- und Schlachtsteuer brachten dem Staate nach dem Etat pro 1872: 24—25 Millionen Rth, also das Dreifache jenes Ergebnisses der Steuer und des Zolls vom Salz, und es würde also

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an Salzabgabe auf alle Classen, mithin auch auf die Stufe 1a., $^1/_3$ des früheren Classen- resp. Einkommensteuerbetrags entfallen sein. Statt 10 Sgr. zahlt aber, wie bemerkt ist, thatsächlich die Arbeiterfamilie von nicht mehr als 3 Kindern durchschnittlich heute schon — wenn wir auch von der stärkeren Salzconsumtion der niederen Classen (nach Anmerkung 54) ganz und gar *absehen* — den Betrag von 1 Rth. 15 Sgr. bis 1 Rth. 20 Sgr. Salzabgabe. Und die Aufhebung ihres *Classensteuerbetrags* von 1 Rth. pro Familie würde sie also, allein bezüglich der Salzabgabe, noch immer überbürdet bleiben lassen.

Neben der Salzabgabe kommen nun aber, wie bekannt, noch andere Abgaben in Betracht, die die unteren Classen ebenfalls mit mindestens etwa absolut gleichen Beträgen wie die Wohlhabenderen und jedenfalls nicht mit *der geringeren Wohlhabenheit Jener entsprechend kleineren* Beträgen belasten, so die Branntweinsteuer in Preußen mit 12 bis 13 Sgr. (!) pro Kopf, die Biersteuer mit 3—4 Sgr. pro Kopf, dazu ferner die Zucker- und Kaffeesteuer, welche letzteren Abgaben ebenfalls ungünstig für die ärmeren Classen erscheinen, sobald man den Maaßstab der Zahlung nach der Leistungsfähigkeit an sie legt u. s. w.

Es würde also durch Beseitigung jenes 1 Rth. Classensteuer der Stufe 1a diesen Classen *noch durchaus kein Steuerprivilegium zu Theil werden*. Nein! Sie würden dadurch vielmehr nur eines Theils jener *Ueberbürdung* enthoben werden, mit der sie es heute zu thun haben. Und wenn man also nicht etwa annimmt, daß derartige *Ungerechtigkeiten*, wie dauernde Aufbürdung einer über Verhältniß hohen Steuerlast das sittliche Bewußtsein oder das patriotische Gefühl und die Anhänglichkeit an das Gemeinwesen besonders zu stärken geeignet sind, so möge man alle ethisch-politischen Gründe für Aufrechterhaltung einer directen Steuer für die unterste Bevölkerungsclasse ruhig über Bord werfen.

Recapitulire ich, so sprechen für Beseitigung solcher Steuer

A. *der besonders empfindliche* Druck und die großen mit dem Steuerprovenü in keinem richtigen Verhältniß stehenden wirthschaftlichen Störungen, die auch eine durch die Umstände *gerechtfertigte* directe Steuer im Haushalte der untersten Classen, insbesondere im östlichen Deutschland, hervorbringen muß,

B. die sehr mangelhafte Durchführung des Veranlagungs- und Reclamationsverfahrens bei der Veranlagung directer Steuern in solchen Steuerstufen, und endlich.

C. der Umstand, daß die unterste Classe zu den indirecten Steuern unverhältnißmäßig viel aufzubringen hat und *deshalb*, wenn sie nicht *über Gebühr* mit Steuern überhaupt belastet sein soll, der *Befreiung* von der directen Steuer bedarf.

Es fragt sich nun aber, bis zu welcher *Gränze* des Einkommens solche Steuerfreiheit zu gewähren ist. Und diese Frage ist allerdings nicht leicht zu beantworten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zunächst muß dabei m. D. zwischen Staats- und Gemeindesteuern unterschieden werden.

Bei den Gemeindesteuern ist jene Gränze aus mehreren Gründen niedriger anzusetzen, als bei den Staatssteuern. Denn erstens erheben die Gemeinden in Preußen keine oder doch relativ geringe indirecte Steuern[55]). Es fällt also der aus letzteren hergeleitete Befreiungsgrund hier hinweg oder er wird doch in Bälde mit der Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer fast vollständig hinwegfallen. Zweitens muß die Gemeinde mehr als der größere Staatsverband, dem andere Hülfsmittel zu Gebote stehen, in der Lage sein, von ihren Angehörigen eventuell auch bedeutende Beträge unter sehr empfindlichen Opfern erheben zu können, zumal — wie wir gesehen haben — bei den Gemeindeleistungen mehr als bei den Staatslasten direct resultirende Vortheile in Frage stehen und bei den diesen entsprechenden „Beiträgen" von der Exemption der unteren Classen etwa das Gleiche gilt, wie — nach dem oben Bemerkten — von der Steuerprogression.

Insbesondere aber ist drittens die Gemeinde wegen der größeren Uebersichtlichkeit der Verhältnisse an sich weit eher als der Staat im Stande, eine dem Princip der Opfergleichheit entsprechende Steuerprogression eintreten zu lassen und durch diese die vorhin erwähnten Härten der Belastung der niederen Bevölkerungsclasse mit directen Steuern ausgleichend zu mildern.

Und endlich viertens ist eine niedrig gegriffene Untergränze der Besteuerung in Gemeinden — wie wir sogleich sehen werden — auch leichter durchzuführen und giebt hier weniger zu Ungerechtigkeiten Veranlassung, als im größeren Staat.

Wenn daher, wie es Thatsache ist, eine sehr große Reihe preußischer Städte in ihren Communaleinkommensteuer-Regulativen jene Untergränze höher angesetzt haben, als das preußische Staatssteuergesetz, das diese Gränze bekanntlich auf 140 Rth. jährliches Einkommen normirt hat, so möchte ich dies für eine Bestätigung der Ansicht halten, nach welcher jenes Gesetz diese Gränze noch erheblich zu niedrig angesetzt hat.

Letzteres aber ergiebt sich mir direct aus folgenden Erwägungen:

In wie weit die vorhin unter A.—C. recapitulirten Gründe auch für die über die frühere Stufe 1a hinausliegenden Stufen zutreffen, mag hier zunächst dahin gestellt bleiben. Jedenfalls treffen sie und zwar in sehr intensiver Weise eben bezüglich aller Censiten dieser Stufe zu, insbesondere die Gründe A. und C. Denn daß in der Ueberbürdung durch die indirecten Steuern[56]), wovon zu C. oben die Rede gewesen ist, keine Aenderung etwa durch den Umstand herbeigeführt wird, daß das Einkommen in jener Stufe im Einzelnen über oder unter 140 Rth. jährlich beträgt, liegt auf der Hand. Und die zu A. berührten großen Härten, den besonders empfindlichen Druck und die „wirthschaftliche Unzweckmäßigkeit" der Steuer in Stufe 1a hat die preußische Regierung — wie bemerkt — selbst früher ohne Beschränkung anerkannt. Ich gedenke nur des in Anmerkung 51 hier mitgetheilten Ausspruchs des Regierungscommissärs,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Geh. Oberfinanzrath Burghart, zur Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1872 und jenes Theils der Motive des Gesetzentwurfs vom 4. November 1872, in dem es heißt: „Werden die Nachtheile, welche den Pflichtigen der Unterstufe 1a durch die executive Pfändung und Versteigerung ihres Eigenthums erwachsen und der Umstand berücksichtigt, daß allen diesen Belästigungen eine entsprechende Einnahme für die Staatscasse nicht gegenübersteht, so wird anerkannt werden müssen, daß diese Steuer eine in hohem Maaße unwirthschaftliche (!) und ihre unveränderte Forterhebung unter den gegenwärtigen günstigen Finanzverhältnissen des Staats nicht wohl zu rechtfertigen ist." (p. 11.)

Deshalb hatte die Regierung ursprünglich — wie bemerkt — die ganze Stufe 1a von der Steuer befreien wollen. Indessen war dieser Absicht das Abgeordnetenhaus mit dem Einwand entgegengetreten, daß diese Stufe durch Gesetz bisher keine greifbare Gestalt erhalten habe und deshalb eine einfache Beseitigung derselben der Regierung viel zu sehr freie Hand darüber geben werde, wer künftig zur Steuer herangezogen werden solle und wer nicht. Und dieser Einwand war sicherlich erheblich. Denn in der That war zwar der Charakter der Hauptclasse I, deren Theil die Stufe 1a war, im Gesetz vom 1. Mai 1851 gegeben durch die Bestimmung, daß zu dieser Classe „im Allgemeinen" gehören sollten: „diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit, sichern müssen, außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner." — Es war aber nicht bestimmt, wer nun innerhalb dieser ersten Hauptclasse zu veranlagen sei: innerhalb der ersten Stufe, in Unterstufe 1a mit 1 Sgr. 3 Pf. monatlich und in der Unterstufe 1b mit 2 Sgr. 6 Pf., und ferner in der zweiten und dritten Stufe mit resp. 5 und 7½ Sgr. monatlich. Wenigstens war das nicht im Gesetze bestimmt. Nur die ministerielle Veranlagungs-Instruction enthielt hierüber einen Anhalt, und die Auskömmlichkeit dieses letzteren wurde noch dazu bestritten. Es hätte daher in der That der von der Staatsregierung in der Vorlage vom 8. December 1871 vorgeschlagenen Bestimmung:

> „Alle nach den bestehenden Vorschriften in der Unterstufe a der ersten Stufe in der ersten Hauptclasse zu besteuernden Personen werden vom 1. Juli 1872 an von der Classensteuer befreit" —

die erforderliche gesetzliche Bestimmtheit gefehlt. Und es war nothwendig, demselben Gedanken eine mehr bindende Fassung zu geben. Statt dessen aber hat die Regierung — anscheinend zugleich anderen Einwendungen des Abgeordnetenhauses Gehör gebend — den bis dahin von ihr mit großem Ernst verfochtenen Plan der gänzlichen Beseitigung der Classensteuer in Stufe 1a in der Session 1872 bis 1873 überhaupt aufgegeben und sich, wie bemerkt, für eine Theilung der Censiten dieser Stufe entschieden. Wer in ihr unter 140 Rth. Einkommen hatte, sollte fortan steuerfrei sein, wer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mehr, nicht. Und die Wahl der Zahl 140 wurde in den Motiven der Gesetzesvorlage vom 4. November 1872 damit motivirt, daß die Censiten jener Stufe zu etwa drei Viertheilen aus Tagelöhnern und Gesinde bestehen, deren Lohn nach stattgehabten Erhebungen in den verschiedenen Theilen der Monarchie etwa 120, 150, 180 Rth., auch wohl 200 Rth. und darüber betrage, im Durchschnitt aber auf etwa 140 Rth. angenommen werden könne, und daß bei der Fixirung des einheitlichen Minimaleinkommenssatzes auf diesen Betrag einerseits „die Absicht leitend sei, hiedurch für den größten Theil der gegenwärtig zur Unterstufe 1a gehörigen Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden die gänzliche Befreiung von der Classensteuer herbeizuführen, andererseits hiebei indessen auch „der erfahrungsmäßigen Milde der Veranlagungsorgane bei der Schätzung Rechnung getragen und berücksichtigt werden müßte, daß bei der erheblichen Anzahl der hier in Betracht kommenden Steuerpflichtigen und der verhältnißmäßig geringen Differenz zwischen dem thatsächlichen Minimaleinkommen derselben und dem zur Bedingung der Steuerpflicht aufzustellenden Einkommenssatze eine auch nur in engen Gränzen bleibende Erhöhung des letzteren die Zahl der steuerfrei zu stellenden Personen sehr erheblich vermehren würde." Man wollte in dieser Vorlage also nicht, wie das später vielfach behauptet ist, und auch noch heute oft gesagt wird [58]), die früher empfohlene gänzliche Beseitigung der Classensteuer in Unterstufe 1a nunmehr in anderer Form durchführen, sondern man wollte jetzt diese Befreiung nur einem Theile der Censiten jener Stufe zu Gute kommen lassen. Und dieser Theil sollte zwar angeblich der „größte Theil" sein, andererseits wollte man aber doch auch möglichst vorsichtig die Ziffer so wählen, daß er nicht zu groß und der Ausfall nicht zu bedeutend werde, oder — wie dies die Regierung später ausdrückte — man wollte von jenem Lohn, der zwischen 100 (!) und 200 Rth. schwankte „einen vorzugsweise passenden Durchschnittssatz wählen, hätte sich aber durch „die, aus den (eingeholten) Gutachten gewonnene Ueberzeugung, daß das Einkommen der in Rede stehenden Personen für den größeren Theil der Monarchie mehr in die untere, als in die obere Hälfte jenes Intervalles falle," für Wahl der Ziffer 140 bestimmt gesehen (Commissionsbericht p. 918, Actenstück 197).

Thatsächlich hat sich die Sache indessen anders gestaltet, als nach alledem von der Regierung erwartet wurde.

Es ist das eingetroffen, was schon bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand mehrfach vorausgesagt wurde, daß nehmlich relativ nur sehr wenige Familien zu finden sind, deren Gesammteinkommen jährlich auf weniger als 140 Rth. anzunehmen ist. Im Westen ist das namentlich der Fall. Wurde doch schon vom Abgeordneten von Benda zur Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 9. December 1872 [59]) darauf verwiesen, daß z. B. in Barmen einem Familienvater bei 200 Rth. (!) Einkommen Armenunterstützung gewährt würde, wenn er 5 Kinder zu ernähren habe. Aber auch im Osten sind es, nach dem, was hierüber bekannt geworden ist, nur relativ wenige, von den großen Straßen abgelegene oder sonst in der Entwickelung zurückgebliebene Gegenden mit besonders billigen Lebensmittel-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Wohnungspreisen, in denen jener Betrag von 140 ℳ. von der Gesammtheit der Ausgaben der Arbeiterfamilien nach der Annahme der Steuerbehörden nicht erreicht wird. So sind in Ostpreußen zwar die Arbeiter, ja selbst auch kleine Handwerker in kleinen, von den großen Straßen fern gelegenen Städten frei gelassen, in verkehrsreicheren Gegenden aber, z. B. in der Nähe der Insterburg-Thorner Bahn sind die Arbeiter und Tagelöhner durchweg zur Steuer herangezogen. In anderen Gegenden sind wieder die in Dörfern wohnenden sog. „losen Leute" freigelassen und die auf den Gütern wohnenden zur Steuer herangezogen u. s. w.[60]).

Durch alles das aber haben sich die mit der Classensteuer verbundenen Unzuträglichkeiten gegen früher noch in manchen Beziehungen erheblich gesteigert. Einzelne Härten des früheren Gesetzes, das ja z. B. auch mittellose und von Anderer Unterstützung lebende Personen zur Steuer heranzog, falls sie nur nicht aus öffentlichen Mitteln erhalten wurden, sind beseitigt. Aber der eigentliche Kern des Uebels ist nicht getroffen. Ob der Arbeiter je nach den Preisen der Gegend mehr oder weniger als 140 Rth. erhält und erhalten muß, um bestehen zu können — macht ihn nicht wirthschaftlicher, und somit den Druck der Steuer nicht geringer. Die Zahl der Censiten in den untersten Stufen ist etwas kleiner geworden, doch dafür die Mühe der Behörden und die Gefahr der Einschätzungswillkür, gegen die es auch in der Reclamationsinstanz eben wegen der Masse der Censiten thatsächlich nur unzureichende Mittel der Abwehr giebt, desto größer. Und endlich hat es natürlich auch bei der oben berührten Ueberlastung der Arbeiterfamilien durch Steuern überhaupt — indirecte und directe zusammen — sein Bewenden behalten. Zu alledem ist nun aber nach den vorhin geschilderten Verhältnissen noch eine Verwirrung getreten, die man früher nicht kannte und die das Ansehen der Steuer und den Glauben an ihre Gerechtigkeit besonders stark erschüttert hat. Nicht selten wird von zwei Familien, die nach allgemeiner Meinung wirthschaftlich etwa gleich gut situirt sind, die eine zur Steuer herangezogen, die andere nicht. Wer zwei Besitzungen hat, die eine in städtischer, die andere in ländlicher Feldmark, und seine Arbeiter auf beiden Besitzungen ganz gleich stellt, sieht auf der einen die Arbeiter zur Classensteuer veranlagt, auf der andern nicht; die Thatsache, daß in manchen Gegenden Gutsleute besteuert werden, während die anscheinend nicht schlechter situirten „losen Leute" in den Dörfern steuerfrei geblieben sind, erschwert noch dazu die Gewinnung von Arbeitern für die Gutsverwaltungen u. s. w. u. s. w.[61]).

Natürlich werden manche dieser Mißstände, „Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten," wie sie ein Rescript des königl. Oberpräsidiums zu Königsberg vom 20. März 1874 nennt[62]) — später schwinden, wenn die in der Neuheit der Sache liegenden Schwierigkeiten überwunden, die Beamten eingeschult sind ꝛc. Wer aber davon Kenntniß hat, wie ungemein schwer es dem verständigsten Besitzer fällt, nur das Einkommen der von ihm selbst mit Wohnung, Kartoffelland, Kuhweide, Dreschantheil, einem kleinen baaren Lohne ꝛc. ausgestatteten Arbeiterfamilien einigermaaßen sicher in Gelde zu schätzen, und wie groß, kaum überwindlich z. B. die Schwierigkeit der Schätzung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Wohnungswerthes auf dem Lande ist — der wird sich darüber keinen Illusionen hingeben, daß über Hunderte und Tausende in dieser Weise zu befinden, um die Frage zu entscheiden, ob ihr jährliches Einkommen über oder unter $4^2/_3$ Pfund fein Silber anzunehmen ist — das den Veranlagungsbehörden zustehende Maaß von Kräften auch in Zukunft weit überschreiten wird und auch die in den höheren Instanzen wirkenden Behörden — eben wegen der Massenhaftigkeit der in Frage stehenden Einschätzungen — nicht entfernt in der Lage sein werden, den aus jener Unthunlichkeit richtiger Schätzung hervorgehenden Willkürlichkeiten ein Ziel zu setzen.

Es fragt sich: wie zu helfen? Der am nächsten liegende Schritt wäre der, den älteren Vorschlag der Regierung wieder aufzunehmen oder doch an ihn anzuknüpfen.

„Gewöhnlich gelohntes Gesinde" und „gewöhnliche Tagelöhner" — diese Worte, mit denen bisher die Angehörigen der Stufe 1 a in den bezüglichen Ausführungsverordnungen zur Classensteuer charakterisirt waren, mögen keinen ausreichenden Halt geben. Auch wird die früher angewandte Unterscheidung von „gelernten" und „nicht gelernten" Arbeitern in der Folge nicht zu halten sein, da das Maaß des „Lernens" in industriellen Gegenden bekanntlich in neuester Zeit ein sehr wechselndes geworden ist. Eine Reform also, welche in Anlehnung an die alten Classenunterschiede nur die frühere Unterstufe 1 a beseitigen wollte, dürfte nicht zu empfehlen sein. Aber was man auch dagegen sagen mag: die Lohnarbeiter an sich, die eben allein oder doch ganz vorzugsweise vom periodisch ausgezahlten *Lohne* leben — sie bilden zur Zeit noch im Großen und Ganzen eine gleichartige Masse, an die man sich bei Abgrenzung der Steuerfreiheit eher halten könnte, als an die Gränze eines Einkommens von so und so viel Pfund Silber. Daß hin und wieder auch Unternehmer, kleine Grundbesitzer, Handwerker ꝛc. nicht besser, sondern schlechter gestellt sind, als jene Arbeiter im großen Durchschnitt — das ausnahmsweise zu berücksichtigen, könnte den Behörden überlassen sein. Für den Fall aber, daß der Lohn jener Arbeiter *ganz besonders hoch* ist, daß er ein dieserhalb festzusetzendes *Maaß* überschreitet, würde seine Besteuerung im Gesetze in Aussicht zu nehmen sein. Nur müßte dieses Maaß — um auf die provinziellen Verschiedenheiten der Preise ꝛc. die erforderliche Rücksicht zu nehmen — nicht in Gelde, sondern z. B. in Getreide bestimmt sein [63]), der Art nehmlich, daß nach diesem Getreidequantum periodisch auf Grund von Durchschnittspreisen die bezüglichen äquivalenten *Geldsummen*, etwa kreisweise, bestimmt würden, und danach nur derjenige Arbeiter der Besteuerung verfiele, von welchem dargethan würde, daß sein Einkommen entweder jenes Getreidequantum, oder aber das bezügliche Geldäquivalent überschritte.

Die einzuführende erste Steuerstufe würde bei solcher Abgränzung der Steuerfreiheit nach oben und unten sehr verschiedenartige Gränzen zeigen — sie würde, abgesehen von der Scheidung von Arbeitern und Unternehmern — eine so zu sagen *flüssige* und eine *feste* Gränze haben: letztere ein für allemal in Gelde bestimmt, erstere nach den Getreidepreisen schwankend, und es müßte daher der dieser Stufe gegebene Spielraum ein relativ weiter sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dadurch aber und durch Befreiung aller Lohnarbeiter im gedachten Umfange würde allerdings der zu erwartende Steuerausfall ein viel bedeutenderer werden, als er zur oben gedachten Zeit von der Regierung vorgesehen wurde. Nicht nur die Stufe 1 a („gewöhnliche Tagelöhner ꝛc." nach §. 5 und 6 der Veranlagungs-Instruction vom 8. Mai 1857, mit ca. $2^1/_2$ Millionen Rth. jährlicher Steuer (nach dem Durchschnitt der Jahre 1869—1871), sondern auch die Stufe 1 b, 2 und 3 mit zusammen noch ca. $3^1/_2$ Millionen (nach der damaligen Veranlagung) würden zum bei weitem größten Theile in Wegfall kommen. Und es würde sich also zur Zeit, da durch Herabsetzung der Classensteuer von 13,396,000 Rth. (nach dem Durchschnitt der gedachten Jahre) auf 11 Millionen schon etwa $2^1/_2$ Millionen erlassen sind, noch im Ganzen um $3 - 3^1/_2$ Millionen handeln, die in Folge einer Reform, wie der vorhin gedachten, in Wegfall kämen. Indessen würde dieser Ausfall nach dem oben Gesagten durch Ueberführung der jetzigen Progression der Steuersätze in der Classen- und Einkommensteuer[64]) in eine den Verhältnissen entsprechende gerechte Progression und insbesondere durch Beseitigung des den Wohlhabenderen zur Seite stehenden thatsächlichen Steuerprivilegiums zu niedriger Einschätzung — nach Demjenigen, was oben hierüber schon gesagt ist, zu decken sein[65]).

Will man aber bei Wahl der Bestimmungen über die zu gewährende Steuerbefreiung nicht zu alten Classenunterschieden zurückkehren, so dürfte zur Hebung der oben geschilderten Uebelstände kaum etwas Anderes übrig bleiben, als die Zahlengränze von 140 Rth. — etwa unter Verwandlung derselben in ein Getreidemaaß gedachter Art — erheblich hinauf zu setzen, wobei dann vielleicht — nach dem Vorgange der nordamerikanischen Staaten und einer Reihe Schweizer Cantone — von allen classensteuerfreien männlichen Personen, die ein gewisses Alter überschritten haben, einstweilen noch ein geringes, ein- oder zweimal im Jahre fälliges Kopfgeld erhoben werden könnte, welche Abgabe vor der jetzt bestehenden Steuer wenigstens den Vorzug gesetzlicher Bestimmtheit haben würde[66]).

Der noch hin und wieder gehörte Einwand gegen solche Maaßregeln wie die vorgeschlagenen, daß sie den Gemeindehaushalt ruiniren würden, ist nicht begründet. Im Gegentheil, für die Gemeinde würde durch Maaßregeln jener Art die Steuerkraft der unteren Classen gerade geschont werden, und eine Reihe von Gründen würde, wie schon bemerkt ist, der Gemeinde immerhin zu thun gestatten, was für den Staat nicht rathsam ist. Auch ist dieser Fall ja schon durch §. 9 a des Gesetzes vom 25. Mai 1873 vorgesehen, welcher bestimmt, daß „zu den nach dem Classensteuerfuß aufzubringenden Lasten der communalen und anderer öffentlicher Verbände — in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe — auch diejenigen Personen herangezogen werden" können, die von der Classensteuer jetzt befreit sind. —

Uebrigens hat auch die preußische Regierung selbst jene Gränze von 140 Rth. als eine nur einstweilen gültige bezeichnet, über welche sie später bei Steigerung der Erträge der Steuer hinaus zu gehen beabsichtige, und hat auch gewissermaaßen die Verantwortung für die jetzige Wahl jener niedrigen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ziffer dem Abgeordnetenhause und resp. der Commission des letzteren zugeschoben. „Es ist bekannt" — sagte der Finanzminister Camphausen zur Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 3 März 1873 — „daß die Regierung ihrerseits von dem Wunsche geleitet wurde, die Gränze für die Heranziehung des steuerpflichtigen Einkommens nicht zu niedrig zu greifen. Ich habe bei der ersten Berathung bereits ausgesprochen, daß, wenn wir die Ueberzeugung gewinnen könnten, die Grenzlinie lasse sich füglich höher ziehen, dann in der That ein lebhafter Wunsch der Regierung zur Erfüllung gelangen werde. Wir haben aber dann in der Commission die Wahrnehmung gemacht, daß von allen Seiten der entschiedenste Werth darauf gelegt würde, über die einmal vorgeschlagene Gränze nicht hinaus zu gehen ꝛc." — und später: „Ich will daraus auch kein Hehl machen, daß die Staatsregierung schon heute wünscht, sie hätte Erleichterungen in dieser Hinsicht in noch ausgedehnterem Umfange eintreten lassen können, als geschehen ist. — Bei der Classensteuer ist der Druck auf die untersten Schichten der Bevölkerung ein größerer gewesen, als bei einer veränderten günstigeren Finanzlage meiner Ansicht zu billigen, und wenn die Zukunft zeigen sollte, daß bei einer Steuer nach dieser Scala unerwartet große Erträge eingehen, so würde ich von vornherein der Ansicht sein, daß wir damit Veranlassung nehmen, in den unteren Stufen noch höhere Erleichterungen eintreten zu lassen, als heute der Fall ist" [66]).

Fast gewinnt es nach alledem den Anschein, als ob die Regierung ursprünglich von der Ziffer 140 Rth. eine sehr weitgehende Befreiung der Censiten der Unterstufe 1 a erwartet hätte [67]), daß sie dann von dieser Ansicht schon auf Grund der Mittheilungen aus der Mitte der Steuercommission zurückgekommen sei [68]), aber trotzdem bei jener Ziffer verblieben sei um des „entschiedensten Werthes" willen, der innerhalb der Commission des Abgeordnetenhauses „von allen Seiten" darauf gelegt wurde, daß man trotzdem nicht unter jene Ziffer heruntergehe, so daß also schließlich in denselben Worten ein anderes Gesetz als das ursprünglich beabsichtigte, zu Stande gebracht ist.

Jedenfalls ist die spätere Erhöhung des Satzes von 140 Rth. bereits in Aussicht genommen. Und sie scheint nach allem Bemerkten in der That ein dringendes Bedürfniß zu sein, viel dringender in D. als die Beseitigung dieser oder jener indirecten Steuer!!

In anderen Ländern ist man auch viel weiter gegangen. In ganz England sind Einkommen unter 100 Pfund von jeder directen Steuer frei, in den Vereinigten Staaten wird außer der Vermögenssteuer, die in weitem Umfange wirklich nur eine vom Vermögen und im Allgemeinen nur eine von Vermögen über gewissen Betrag zu zahlende Steuer ist, regelmäßig nur ein Kopfgeld von $^1/_2$ bis 1, ausnahmsweise bis 2 Dollar [69]) gezahlt, in der Schweiz sind von der bezüglichen Einkommensteuer ausgenommen im Canton Waadt und in St. Gallen Einkommen unter 800 Frcs, in Bern (in Classe I) unter 600 Frcs. u. s. w. [70]). Und bei den neueren Gesetzesreformen in Deutschland hat der Vorschlag der badischen Regierung,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Einkommensteuerpflicht erst mit Einkommen von 1500 Mark beginnen zu lassen (Art. 7 und Art. 8 des Entwurfs), da jene Steuer doch nur eine Zusatzsteuer zu andern Abgaben sei, von denen insbesondere die Verbrauchsabgaben die niederen Einkommen verhältnißmäßig zu stark belasteten (p. 19 Motive), weder in einer der Commissionen beider Kammern, noch in einer der letzteren selbst Schiffbruch gelitten. Beide Commissionsberichte, sowohl der der zweiten als der der ersten Kammer (p. 26 resp. p. 13) erkannten das Zutreffende jenes Grundes an, und der Bericht der zweiten Kammer fügte noch treffend hinzu, daß „ein tieferes Herabgehen in der Steuergränze" (unter 500 Rth.) nicht nur die Veranlagung erschweren, sondern auch „die durch die Art, wie die Gränzlinie der Besteuerung gezogen sei, gehoffte Sicherheit der Veranlagung, gefährden würde. Ein aus der Mitte der Commission gestellter Antrag, die Steuergränze auf 200 Rth. herabzusetzen, „um durch die Heranziehung der Volksmassen zur Steuer dieselben zur treuen Pflichterfüllung für den Staat zu erziehen", wurde abgelehnt.

Wenn dem entgegen die sächsische Regierung ursprünglich zwar im Einkommensteuergesetzentwurfe vom 1. November 1873 die Gränze der Besteuerung bei 400 Thalern festsetzen wollte, dagegen im Entwurfe vom 8. Februar 1874 diese Gränze auf 450 Mark zu verlegen vorschlug, und die zweite Kammer im Sommer 1874 nach dem schon Bemerkten überhaupt jede derartige untere Gränze der Steuerpflicht verwarf, indem sie, abgesehen von Personen unter 18 Jahren, im Allgemeinen nur denjenigen Personen Steuerfreiheit gewährt wissen wollte, „von welchen wegen gänzlichen Unvermögens der Beitrag voraussichtlich nicht zu erlangen ist" — so drängt sich unwillkürlich die Annahme auf, daß dieser Gegensatz der Auffassung in Nord und Süd nicht außer Zusammenhang mit jener allgemeinen Erscheinung steht, der man ja auch die weitere Ausbreitung der Socialdemokratie im Norden, insbesondere in Sachsen, zuschreiben will, der nehmlich, daß das Gefühl für das allgemeine Beste im Norden an den maaßgebenden Orten im Allgemeinen noch weniger entwickelt ist, als im mehr demokratischen Süden.

Dritter Abschnitt.

Weitere Folgerungen aus dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Als solche weitere Folgerungen muß ich mich hier begnügen, folgende drei Punkte noch kurz zu berühren:

1.

Zu den kleinen Vorzügen der sog. Ertragssteuern gehörte auch der, daß sie neben dem wirklichen Einkommen und Ertrag auch die Fähigkeit, Ertrag zu geben, berücksichtigten und dadurch dem Princip der Leistung nach der Leistungsfähigkeit in der That in gewissem Sinne mehr Rechnung trugen, als die Einkommensteuern. Von meinem Gebäude und Acker habe ich Grund-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Gebäudesteuer zu zahlen, auch wenn es mir, als reichem Manne, belieben sollte, Gebäude und Acker ertragslos liegen zu lassen, letzteren etwa lediglich zu Jagdgründen zu verwenden ꝛc. Denn ich bleibe ja immerhin in der Lage, aus jenen Objecten Ertrag ziehen zu können. Und die Realsteuern fragen nur nach dem Reinertrage, den die Realitäten — wie es z. B. in den Abschätzungsgrundsätzen des preußischen Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 hieß — „unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise — jedem Besitzer gewähren können". Von der Einkommensteuer aber bin ich befreit resp werde in derselben um entsprechende Beträge ermäßigt, wenn ich aus einem Object kein Einkommen zu ziehen beliebe, obwohl ich es könnte. Das ist jedenfalls ein Mangel und zwar ein nicht unerheblicher Mangel der Einkommensteuer, dem — wie wir später sehen werden — zum Theil durch die auch aus anderen Gründen zu empfehlende Combination dieser Steuer mit einer Vermögenssteuer abgeholfen werden kann.

Aber eben nur zum Theil. Die Befähigung, seine persönlichen Kräfte auszunutzen, trifft auch die Vermögenssteuer nicht. Und so sehen wir z. B. täglich das Schauspiel, daß Gewerbtreibende, die es vorziehen, ihre Kräfte zu schonen, irgendwo in Bädern oder andern Orts bequem von ihren Renten zu leben, mit dem Augenblicke, daß sie dies thun — trotz des Gleichbleibens ihrer Leistungsfähigkeit — der Staatscasse einen erheblichen Ausfall an Einnahme verursachen. Versteuerte z. B. ein Gutsbesitzer bei der Selbstbewirthschaftung seines Gutes bisher 3000—3500 Rth. jährliches Einkommen, so sinkt sein steuerpflichtiges Einkommen, sobald er die Selbstbewirthschaftung aufgiebt und das Gut verpachtet, leicht auf 2000 Rth. oder weniger, und dem entsprechend wird auch die von ihm zu zahlende Steuer geringer.

Das scheint zunächst nicht zu ändern zu sein. Denn Ermittelungen darüber, wie viel Jemand nach seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten noch erwerben könnte, dürften schwer zum Ziele führen und entsetzlichster Willkür Thür und Thor öffnen. Das einzige, was man vielleicht thun könnte, bestände darin, etwa Allen, die blos von Rente leben und sich innerhalb eines gewissen Alters-Minimums und -Maximums befinden, einen allgemein gleichen oder — je nach der Höhe der von ihnen bezogenen Rente und daraus zu entnehmender Lebensstellung — höchstens etwa zwei- oder dreifach abgestuften Steuersatz von geringer Höhe aufzuerlegen. Indessen würde diese Steuer eben wegen des nothwendig [71]) einzuhaltenden niedrigen Steuersatzes äußerst geringe Erträge geben. Und es bleibe deshalb hier ganz und gar dahingestellt, ob sich solche Maaßregel überhaupt empfehle oder nicht.

Was man hingegen thun muß — um in der hier in Rede stehenden Beziehung nicht ungerecht zu sein, ist das, daß man die Leistungsfähigkeit der niederen Classen bei der Einschätzung von Haushaltungen und Familien nicht in anderer Weise beurtheilt, als die entsprechende Fähigkeit der Angehörigen höherer Classen. Und einem solchen Vorwurfe setzt man sich aus, wenn, wie es auch im neueren preußischen Classen- und Einkommen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steuergesetz vom 25. Mai 1873 aufrecht erhalten und durch die Classensteuer-Veranlagungs-Instruction vom 29. Mai 1873 (§. 4 ad 2) noch besonders betont ist:

> „der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushalts (der Ehefrau, der Kinder ꝛc.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist."

Wie oben gelegentlich bemerkt ist, wurde schon in der Commission des Abgeordnetenhauses bei der Verhandlung über jenes Gesetz der Gedanke angeregt, demselben den nachstehenden Zusatz anzufügen:

> „das Arbeitsverdienst der verheiratheten Frauen und anderer Familienmitglieder bleibt außer Ansatz bei Bemessung des Einkommens der Haushaltung" (p. 927 des Commissionsberichts).

Indessen stellte der Regierungscommissär und mehrere Mitglieder der Commission — wie der Bericht vermerkt — jenem Vorschlag den Einwand entgegen: er verletze das Einkommensteuerprincip. Und darauf fand Ablehnung statt.

M. D. aber hatte der — nicht genannte — Antragsteller Recht. Ihn mit dem „Princip der Einkommensteuer" schlagen zu wollen, war verkehrt. Denn ein solches Princip, das dem richtigen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entgegen gestellt werden könnte, ist, wie oben zu zeigen versucht wurde, nicht anzuerkennen. Und dieser letztere Grundsatz gebietet gerade jenen Vorschlag. Denn, wenn es heute in den Arbeiterfamilien nicht selten, an vielen Orten fast Regel ist, daß der Familienvater nur ca. $^2/_3$, dagegen die Frau und resp. die Kinder $^1/_3$ des Haushaltsbedarfs verdienen müssen, damit die Familie bestehe: wer giebt uns denn das Recht, die hierin zu Tage tretende Leistungsfähigkeit von Frau und Kind zu besteuern, während wir die auf Grund besserer Ausbildung unzweifelhaft größere Leistungsfähigkeit der Frauen und Kinder anderer Stände von der Steuer frei lassen?! Daß sich die Fähigkeit in diesen Classen insbesondere bei den Frauen, statt in verdienender u. erhaltender Arbeit, statt im Erwerb in der Pflege, statt in der Sorge für die Jetztzeit in einer — der Sorgenden künftige Frucht verheißenden Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht äußern kann, liegt in dem Gegensatz der Verhältnisse, welcher für die arbeitenden Classen ungünstig ist. Aber diese Ungunst der Umstände, diesen auf den arbeitenden Classen ruhenden Zwang für die Betreffenden dadurch noch erhöhen zu wollen, daß man die für die Jetztzeit schaffende Kraft mit einer Steuer belegt, von der man die unter viel günstigeren Bedingungen wirksame Fähigkeit Anderer frei läßt — heißt aller Gerechtigkeit Hohn sprechen, und es dürfte, daß solches geschieht, eben nur daraus zu erklären sein, daß man sich über die obersten Principien der Besteuerung und ihre Consequenzen nicht hinreichend klar geworden ist.

In Baden, wo nach dem Steuergesetzentwurfe von 1873 und 1874, wie bemerkt, doch immerhin nur Einkommen von 1500 Mark und darüber der Einkommensteuer unterworfen werden sollte, drang die Commission der zweiten Kammer darauf, daß dem §. 2 des Entwurfs, welcher bestimmte:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„dem eigenen Einkommen des Steuerpflichtigen wird das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalt gehörigen Familienglieder hinzugerechnet sofern und soweit Ersterem dessen Genuß zusteht" —

noch ein Amendement folgenden Inhalts beigefügt werde:

„Bezüglich des aus eigener Erwerbsthätigkeit eines Familiengliedes fließenden Einkommens ist die Hinzurechnung auf den Fall beschränkt, daß dieses besondere Einkommen den Betrag von 1500 Mark erreicht" (p. 31 des Commissionsberichts).

Man wollte durch solche Bestimmung — wie der bez. Bericht sagt — verhüten, daß nicht durch Zurechnung des Verdienstes von Frau und Kindern zu dem Verdienste des Hausherrn die Besteuerung solcher Familien erfolge, „deren Beizug nach der anderweit dargelegten Absicht des Gesetzes nicht beabsichtigt sei". Und diesem Amendement trat die Regierung und die Commission der I. Kammer ohne Widerspruch bei.

Noch weiter gehend bestimmt sodann das hessische Einkommensteuergesetz vom 25. Juni 1869, daß das Einkommen der in einer Haushaltung mit den Eltern lebenden unverheiratheten Kinder dann überhaupt nicht dem elterlichen Einkommen hinzugerechnet werden solle, wenn die Kinder „in anderer Weise, als durch Beihülfe in dem Geschäfte der Eltern selbstständigen Erwerb haben".

Selbst in Sachsen hat man dem hier in Rede stehenden Umstande in den neueren Steuergesetzentwürfen in gewisser Ausdehnung Rechnung getragen. Die Regierung empfahl z. B. in den Motiven des Entwurfs eines Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 1. November 1873 (p. 594) die getrennte Besteuerung der noch in väterlicher Gewalt befindlichen, aber selbstständig arbeitenden Kinder einestheils zwar, um die Declarationen der Arbeitgeber über die von ihnen gezahlten Arbeitslöhne zu erleichtern resp. jene Declarationen für die Steuerbehörden ersprießlicher zu machen, sodann aber auch aus dem Grunde, damit die noch nicht im Besitze ihrer vollen Arbeitskraft befindlichen Kinder für den Fall von der Steuer frei blieben, daß ihr Einkommen für sich den Betrag von 140 Rth. nicht erreiche. So sollte z. B. §. 3 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes nach jenem Entwurfe lauten:

„Der Ertrag des Vermögens von Ehefrauen und in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, welchen der Ehemann oder Vater als Nießbraucher bezieht, ist dem Erwerbe des letzteren zuzuschlagen und mit diesem zu versteuern. Ebenso wird bezüglich des in ehemännlicher Nutznießung befindlichen Ertrages von Gewerben verfahren, welche Ehefrauen selbstständig (als Handelsfrauen, Hebammen, Lehrerinnen u. s. w.) betreiben.

Dagegen wird der Ertrag des den Ehefrauen zur freien Verfügung vorbehaltenen Vermögens und des dem väterlichen Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögens in väterlicher Gewalt stehender Kinder, ferner der Verdienst, welchen solche Kinder durch selbstständige Arbeiten, Dienste oder Kunstfertigkeiten erwerben, von dem des Ehe-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mannes und beziehentlich Vaters getrennt zur Versteuerung herangezogen."

Desgleichen sollte § 3 des Einkommensteuergesetzes nach dem vorhin (p. 171) in Bezug genommenen Entwurfe vom 1. November 1873 dahin lauten:

„Das Einkommen von Ehefrauen und in väterlicher Gewalt stehenden Kindern, welches der Ehemann oder Vater als Nießbraucher bezieht, ist dem Einkommen des letzteren zuzuschlagen und mit diesem zu versteuern.

Dagegen wird das Einkommen aus dem den Ehefrauen zur freien Verfügung vorbehaltenen Vermögen, sowie das Einkommen aus dem dem väterlichen Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögen in väterlicher Gewalt stehender Kinder, ferner der Verdienst, welchen solche Kinder durch selbstständige Arbeiten, Dienste oder Kunstfertigkeiten erwerben, von dem des Ehemanns und beziehentlich Vaters getrennt zur Versteuerung herangezogen."

Eine jener badischen Bestimmung noch ähnlichere Vorschrift aber enthält z. B. Artikel 7 des Steuergesetzes vom 21. August 1862 für den Canton Waadt. Dieses Gesetz, auf das ich später noch zurückkomme, nennt sich loi d'impôt sur la fortune mobilière, ist aber im Grund eine Steuer nicht nur vom Mobiliarvermögen in unserer Auffassung dieses Wortes, sondern zugleich eine Steuer von Renten, Nutznießungen, Gehältern, Honoraren, gewerblichen Einkommen und Arbeitslöhnen jeder Art. Bezüglich der letzteren Einkommen bestimmt nun Art. 7 Folgendes:

„Le produit du travail et de l'industrie des enfants majeurs ou mineurs est compté dans la fortune du père, ou, à son defaut, dans celle de la mère, lorsqu'il a lieu à son profit et qu'il est supérieur à 800 francs par année."

Derartige Bestimmungen, auf deren Einzelheiten ich hier freilich nicht mehr näher einzugehen vermag, empfehlen sich übrigens, außer aus den oben gedachten Gründen, auch noch durch folgende Erwägung:

Ist nämlich Einkommen z. B. unter 140 ℳ. steuerfrei, so werden arme Familien sehr niedrigen Einkommens der Steuer unter Umständen entgehen, wenn sie die Kinder außerhalb des elterlichen Hauses ihr Brod suchen lassen und dann das Einkommen der letzteren nicht demjenigen der Eltern hinzugerechnet wird, während, wenn die erwerbenden Kinder im Hause bleiben, die Familie Steuer zu zahlen hätte. So muß also aus solcher Bestimmung, wie der gedachten des preußischen Gesetzes, schließlich eine Lockerung des Familienlebens hervorgehen. Und diese Folgen sind in der That sehr bald nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 25. Mai 1873 z. B. in Ostpreußen zu Tage getreten. In der Sitzung des Verwaltungsrathes des ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins vom Februar 1874, als über den Antrag berathen wurde:

> Centralstelle wolle eine außerordentliche Versammlung aller Vereinsglieder berufen behufs Berathung der nothwendigen Schritte gegen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die gänzlich willkürliche, ungleichmäßige und ungerechte Heranziehung der Gutsleute zur Classensteuer ꝛc.,

wies der Gutsbesitzer Riebensahm-Sophienberg u. A. auch auf folgenden Uebelstand: Die Anwendung des zu besteuernden „Haushaltes" — führte er aus — sei ein Unding bei den untersten Stufen der Classensteuer und eine ungerechte Belastung der in der Ehe lebenden Arbeiter gegenüber den ehelosen. Die Instruction bestimme, daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushalts dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet werde. Danach werde also beispielsweise der Arbeitsverdienst der ältesten Tochter, welcher steuerfrei bliebe, wenn sie in fremden Dienst ginge, nur darum besteuert, weil sie im elterlichen Hause sich aufhalte, obwohl er hier vielleicht geringer veranschlagt werden müsse, als wenn die betreffende Arbeiterin sich im fremden Hause ihr Brod erwürbe. Hierin liege ein unerklärlicher Widerspruch u. s. w. (Land- u. forstwirthschaftliche Zeitung für das nordöstliche Deutschland. Jahrg. 1874 Nr. 7.)

Und Gründe derselben Art waren es auch, die zu etwa gleicher Zeit, aber — wie es scheint — durchaus unabhängig von den in Preußen gemachten Erfahrungen, in der Steuercommission der II. badischen Kammer dafür geltend gemacht wurden, die oben erwähnte Zusatzbestimmung dem badischen Einkommensteuergesetze einzuverleiben.

„Da der Steuerpflichtige — so heißt es im Commissionsbericht p. 43 — den Unterhalt seiner Familie bei Feststellung seines Einkommens nicht in Abzug bringen darf, so wurde besorgt, es möchte die ohne alle Schranken stattfindende Einrechnung des eigenen Erwerbseinkommens der Kinder dieselben zum frühzeitigen Verlassen des elterlichen Hauses bewegen und damit eine solche Bestimmung zur Lockerung der Familienbande beitragen" u. s. w. — —

2.

Sodann ist dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit m. D. auch dadurch Rechnung zu tragen, daß man in der oben im zweiten Capitel durch viele Beispiele näher dargelegten Art und Weise und aus den daselbst angeführten Gründen bei Bemessung der Höhe der Steuer neben dem Einkommen zugleich berücksichtigt:

die etwa vorhandene, bedeutende Verschuldung des Censiten, seine geringere Leistungsfähigkeit in Folge von Geschlecht und Alter (Wittwen und Waisen), ferner in Folge von Krankheit, in Folge einer großen Zahl zu unterhaltender Kinder oder anderer Anverwandter, in Folge außerordentlicher Unglücksfälle u. s. w.

Und soweit nicht der Forderung höherer Besteuerung von fundirten Einkommen direct oder indirect im Gesetze selbst Rechnung getragen wird, müßte, wie es z. B. nach dem Bemerkten in Oldenburg der Fall ist, auch dieser Umstand wenigstens Seitens der Veranlagungsbehörden bei Zumessung der bezüglichen Steuer, Berücksichtigung finden können.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bei alledem fragt sich freilich, innerhalb welcher Gränzen und für welche Classen von Einkommen eine Berücksichtigung der gedachter Umstände gestattet sein solle. Um die Gefahr der Willkür zu verringern, sind — wie dies nach dem früher Dargelegten ja auch regelmäßig geschehen ist — gewisse Maxima der Steuerermäßigung vorzusehen. Auch wird sehr großes Einkommen natürlich solcher Berücksichtigung überhaupt nicht bedürfen.

Setzt man aber die bezügliche Gränze schon bei Einkommen über 1400 Rthlr., wie es das oft erwähnte preußische Gesetz thut, so dürfte der Forderung ausreichender Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen unter den heutigen Verhältnissen, bei den gestiegenen Beträgen z. B. der Kosten der Erziehung und Unterhaltung der Kinder, — nicht genügt sein. Empfinden es Leute mit Einkommen von 1500 und 1600 Rthlrn. etwa nicht, ob sie mehrere Söhne auf der Schule und gar auf der Universität haben? — Was in jenem Gesetze in Preußen — so zu sagen — erste schüchterne Aufnahme gefunden hat und was dort durchzusetzen überhaupt schon, wie bekannt, sehr schwer fiel — in Folge der üblichen Vorstellung, daß im Einkommensteuergesetze nicht die Leistungsfähigkeit, sondern immer nur das Einkommen des Einzelnen für die Veranlagung entscheidend sein müsse — das ist m. D. nur als der entwickelungsfähige Keim umfassenderer Reformen auf dem hier in Rede stehenden Gebiete anzusehen.

3.

Zum Schlusse ist endlich der zur Zeit viel erörterten Forderung nach gesetzlicher Scheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen und höherer Besteuerung des ersteren resp. besonderer Belastung der Quelle fundirten Einkommens: des Vermögens zu gedenken.

Daß diese Forderung an sich berechtigt ist, wird wohl heute nur ausnahmsweise noch in Abrede gestellt werden [72]). Selbst Nasse, der den Grundsatz der Leistung nach der Leistungsfähigkeit nicht für richig hält, verlangt — abgesehen von dem Fall der mit Rücksicht auf die zu erlangenden Vortheile umgelegten „Beiträge" [73]) — eine besondere resp. höhere Belastung des Vermögens unter dem doppelten Gesichtspunkte: erstens, daß von zu versteuerndem Einkommen aus Arbeit gewisse auf die Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu verwendende Kosten abgezogen werden müßten, und zweitens, daß in der menschlichen Gesellschaft das Vermögen an sich besondere Aufgaben „für Verschönerung des menschlichen Lebens, für einen edleren Luxus, für Kunst und Wissenschaft" 2c. zu erfüllen habe, und daß, „wenn die Befriedigung dieser Bedürfnisse heute zum großen Theil durch die Gemeinwirthschaft geschehe" — dann der Staat sich dieser „dem Vermögen obliegenden Pflichten" (p. 9.) zu erinnern und demgemäß „das aus Vermögensnutzungen bezogene Einkommen" höher zu besteuern habe, als anderes.

Diese Gründe sind indessen meines Dafürhaltens nicht ausreichend. Und die Stichhaltigkeit des zuletzt angeführten dürfte auch schwer zu erweisen sein. Denn die Pflichten, die Nasse dem Vermögen nachsagt, passen doch im Grunde nur für größeres, nicht für kleineres Vermögen, und sie sind dem großen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einkommen an sich und ohne Rücksicht auf seine Quelle, meines Dafürhaltens eher nachzusagen, als kleinem Vermögen und seinen Renten.

Auch würde es sich unter den angegebenen Gesichtspunkten z. B. nicht rechtfertigen lassen, das Vermögen in solchen Fällen zur Steuerheranzuziehen, in denen man dies von jeher für besonders nöthig und angemessen gefunden hat: nämlich bei großen nicht dem Luxus u. s. w. dienenden, sondern nothwendigen Staatsausgaben in Kriegsgefahr ꝛc. Denn daß in solchen Fällen eine Berücksichtigung der Heranbildungskosten der Arbeiter zur Begründung vermehrter Vermögensbesteuerung nicht ausreichen würde, liegt auf der Hand. Und sich in solchen Fällen auf den Standpunkt zu leistender „Beiträge“[74]) zu stellen, dürfte noch weniger angänglich sein. Endlich erscheint es mir auch nicht ganz zutreffend, daß die in jener Weise von Nasse begründete Forderung einer besonderen Vermögensbesteuerung sich — wie er meint — zu ihren Gunsten vor anderen Modificationen „der reinen Einkommenbesteuerung“, z. B. vor der Forderung der progressiven Einkommensteuer, „vor Allem durch das Vorhandensein eines Maaßes“ unterscheide. Denn — wo die Gränze von „Beiträgen“ und „Steuern“ in dem oben angenommenen Sinne dieser Ausdrücke ist — steht, wie wir sahen nicht fest, und noch weniger wie weit denn jene besonderen angeblichen Pflichten des Vermögens zur Förderung der Kunst und Wissenschaft, Verschönerung des Lebens ꝛc. gehen. Ja ich glaube, daß wir auf diesem Gebiete der allerverschiedensten Auffassung begegnen und bei dem Mangel jeden Anhaltes zur sicheren Entscheidung dieser Frage der bedenklichsten Willkür ausgesetzt sein würden. Endlich kann man natürlich auch unter Heranbildung der Arbeiter sehr Verschiedenes verstehen und würde auch sicherlich sehr Verschiedenes darunter begreifen u. s. w.

Zu einer ausreichenderen Erfassung des in Rede stehenden Verhältnisses kommt man meines Dafürhaltens, wenn man von dem Princip der Leistungsfähigkeit und der Opfergleichheit ausgeht.

Daß ich mit 1000 Rth. jährlichen Arbeitseinkommens weniger leistungsfähig bin, als mit einem Vermögen, das mir 1000 Rth. laufende Zinsen giebt, das mir hiebei aber meine persönlichen Kräfte ganz zur Disposition läßt, das auch nicht aufhört, mir jenen Ertrag zu geben, wenn ich krank bin, das meiner Familie bleibt, wenn ich sterbe, das mich dem enthebt, theure Lebensversicherungsprämien zu zahlen, das mich endlich, wenn Rücksichten auf Familie ꝛc. nicht zu nehmen sind, in den Stand setzt, nicht die landesüblichen Zinsen, sondern einen sehr viel höheren Betrag an Leibrenten zu ziehen u. s. w. — das liegt ja auf der Hand. Und auch für das Maaß der größeren Leistungsfähigkeit des Vermögens muß sich meines Dafürhaltens, so schwierig dies immerhin ist, auf Grund jenes Princips etwas Sicheres, in der Idee wenigstens, finden lassen.

Gedenke ich zunächst der verschiedenen Art der Verwirklichung jener Forderung, so ist hiefür, ebenso wie für die Progression der Steuer, die kleine Schweiz ein recht geeignetes Beobachtungsfeld. Kaum ein Canton derselben hat jener Forderung nicht Rechnung getragen. In manchem ist dieselbe sogar

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch Verfassung sanctionirt, so z. B im Canton Aargau, für den der bei der neuern Steuergesetzrevision dieses Kantons oft in Bezug genommene §. 28 der Staatsverfassung vom 22. Hornung 1852 einmal die Degression der Steuer in den niedern Stufen, sodann aber auch bestimmt, daß

> „im Steuerfuße das Capitalvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche und berufliche Einkommen in billigem Maaße unterschieden werden sollen", —

wonach man dort bisher, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1865, z. B. 1 Fr. vom Hundert des „Erwerbs" erhob, während von ausgeliehenen Capitalien 1 Fr. 20 Cent. pro mille gesteuert wurden, also bei einem Zinsfuße 5 Procent 1 Fr. 20 Cent. schon von 50 Fr. Zinsen, bei einem Zinsfuße von 4 Procent sogar 1 Fr. 20 Cent. von 40 Fr., also in letzterem Falle gerade drei (!) vom Hundert u. s. w.

Außerhalb der Schweiz wird eine stärkere Belastung des fundirten Einkommens heute insbesondere durch die Art der Anlage von Ertragssteuern bewirkt, und sie ist in dieser Gestalt — wie auch Nasse bemerkt — sehr verbreitet, viel häufiger, als man gemeinhin annimmt.

In Preußen z. B. wird das Bestehen der vom Grundbesitzer und Gewerbetreibenden neben der allgemeinen Einkommensteuer noch zu zahlenden Grund- resp. Gewerbesteuer sehr oft und auch mit gewisser Berechtigung unter dem Gesichtspunkte vertheidigt, daß man das durch Grundbesitz und Gewerbecapital fundirte Einkommen stärker zur Steuer heranzuziehen hätte, als das nur der persönlichen Thätigkeit zu dankende Arbeitseinkommen z. B. des Beamten, wobei freilich der Einwand unerledigt bleiben muß, daß man das fundirte Einkommen des Capitalisten nicht höher besteuert, als das gleich hohe Einkommen des Beamten. In Staaten mit ausgebildeterem „Ertragssteuersystem" und resp. dieses ergänzenden Partialeinkommensteuern, wie z. B. Bayern, Baden, Oesterreich ꝛc., wird auch diesem Einwande begegnet. In Bayern zahlt — wie Helferich nachweist — der Beamte, Lehrer, Arzt, Künstler ꝛc. an partialer Einkommensteuer nur etwa $^1/_3$ bis $^1/_8$ der Steuer des Empfängers gleichen Einkommens aus Capitalrenten. Und ähnlich ist es in Baden und auch in denjenigen Theilen der Schweiz, in denen Ertrags- und partiale Einkommensteuern noch bestehen. In Baden wird das sog. „Capitalsteuercapital" durch Multiplication des bez. Einkommens mit 20, das „Classensteuercapital" dagegen nur durch Multiplication mit 3—12 berechnet, und sollte nach einem neuerlichen Vorschlage der Regierung künftig noch viel niedriger angesetzt werden, so daß in Baden der Beamte, Lehrer, Künstler ꝛc. immerhin erheblich bevorzugt bleibt, wenn auch — nach dem oben im Capitel I Bemerkten — von 100 fl. Classen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäude-Steuercapital regelmäßig eine erheblich höhere Zahl von Kreuzern erhoben wird, als vom 100 fl. capitalisirten Rentenbetrag u. s. w. Und in den deutsch-französischen Theilen der Schweiz wird z. B. im Canton Freiburg[75]) zwischen dem steuerpflichtigen Einkommen des Beamten und des Gewerbtreibenden der Unterschied gemacht, daß vom Beamtengehalt nach dem Gesetz vom 20. September 1848 $^8/_{10}$ unbesteuert bleiben, wenn der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gehalt unter 500 Fr. beträgt, $^6/_{10}$ wenn er unter 1000 Fr. beträgt, $^5/_{10}$ wenn er unter 2000 Fr. beträgt u. s. w., während jeder Gewerbtreibende (nach dem Gesetze vom 22. Mai 1869) bei Einkommen bis 1500 Fr. immer nur $^5/_{10}$, bei Einkommen von 1500 bis 5000 Fr. $^4/_{10}$ abziehen darf u. s. w. Und in Wallis, wo die directen Steuern, abgesehen von der dort zu den indirecten Abgaben gerechneten Gewerbesteuern, nach dem Gesetz vom 26. November 1862 in eine Steuer a) von Liegenschaften und Gebäuden, b) von Forderungen und c) von Renten, Pensionen, Gehalten und Honoraren zerfallen, werden die Gehalte und Honorare nur zum zehnfachen Betrage, dagegen die Pensionen und Renten zum zwanzigfachen und die ad a. und b. genannten Objecte nach ihrem Registerwerth resp. Nennwerth in Ansatz gebracht u. s. w.

Indessen hier handelt es sich nicht um Ertrags- und partiale Einkommensteuern, sondern darum, wie jener Forderung höherer Belastung fundirten Einkommens ohne Unterstützung dieser — wie wir gesehen haben — auf die Dauer doch nicht haltbaren Steuern Rechnung zu tragen ist. Und zu diesem Ziele sehen wir, insbesondere in der Schweiz, folgende Wege führen:

Erstens den der bloßen Vermögenssteuer oder der Verbindung solcher Steuer mit einer einfachen Kopf- oder Personal-Abgabe, wofür einige Staaten der großen Union und einige kleine schweizerische Cantonen: die beiden Appenzell, Glarus, Unterwalden nid dem Walde und mit gewisser Beschränkung auch Schwyz und Genf Beispiele bieten [76]).

Der zweite Weg erinnert an das über das Steuerwesen des Canton Wallis vorhin bemerkte. Er besteht nämlich darin, daß — wie in Waadt und ebenfalls in einigen Staaten der amerikanischen Union z. B. in Massachusetts, Virginien u. s. w. [77]) — dem Namen nach nur Vermögenssteuern erhoben werden, in der That aber auch nicht aus Vermögen fließendes Einkommen zu einem gewissen Satze zu Vermögen berechnet und demgemäß, wenn auch niedriger als wirkliches Vermögen, zur Steuer herangezogen wird. So giebt es z. B. im Canton Waadt, abgesehen von indirecten Steuern, Gebühren, Stempeln ꝛc., nur ein impôt foncier, von Grundstücken und Gebäuden zu entrichten — und ein impôt sur la fortune mobilière, von welchen Abgaben z. B. im Jahr 1874, nach dem Ausschreiben vom 21. November 1873, die erstere mit $2^1/_2$ per mille von liegenden Gründen und mit 1 per mille des Catasterwerthes von Gebäuden erhoben wurde, während die Steuer sur la fortune mobilière allgemein nur 1 per mille des Anschlagswerthes betrug. Dieser Anschlagswerth wurde aber, nach dem Gesetz vom 21. August 1862 in folgender Weise berechnet:

Artikel 3 sagt:

La fortune mobilière soumise à l'impôt comprend tous les biens meubles par leur nature ou par la détermination de la loi. Und bezüglich der letzteren Werthe bestimmt sodann der Artikel 4:

Les rentes et usufruits sont comptés dans la fortune mobilière pour un capital égal à vingt fois leur produit net.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Les traitements, honoraires, émoluments, ressources ou produits du travail et de l'industrie sont comptés dans la fortune mobilière pour un capital égal à dix fois leur produit net.

Durch solche Bestimmung wird also das persönlicher Thätigkeit entspringende Einkommen nur halb so hoch besteuert als das fundirte aus Renten ꝛc.

Der dritte Weg, dasselbe Ziel, zu erreichen besteht endlich darin, unmittelbar vom Einkommen verschiedene Sätze zu erheben, je nachdem dasselbe aus dieser oder jener Quelle fließt. Diesen Weg hat z. B. das Königreich Sachsen in der Verordnung vom 12. August 1848[78]), das Großherzogthum Luxemburg im Gesetz vom 26. November 1849 über Einführung einer Einkommensteuer (mitgetheilt bei A. Heuschling: l'impôt sur le revenu, Paris et Bruxelles 1873, p. 195 ff), das Königreich Italien im Gesetzentwurf von 1864[79]), sodann der Canton Bern im Vermögenssteuergesetz vom 15. März 1856 und dem von Scheel a. a. O. mitgetheilten und behandelten Einkommensteuergesetz vom 1. März 1865 und der Canton Solothurn in dem vom Bundesrath angefochtenen, bisher nicht zur Durchführung gebrachten Gesetz vom 28. November 1868 beschritten. Auch haben manche Städte, z. B. des Königreichs Sachsen, in ihren Communaleinkommensteuer-Regulativen ähnlich gehandelt.

In Sachsen sollten nach dem erwähnten Gesetz von 1848:

A. Einkünfte aus Handel, Gewerben, Pachten, künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen, sowie Privatdienstleistungen, ferner

B. Einkünfte aus Dienstbezügen vom Staat und öffentlichen Anstalten, sowie aus Leibrentenerträgen,

C. Einkünfte aus Grundeigenthum und Landwirthschaft und endlich

D. Einkünfte aus Geldcapitalien und Zinsberechtigungen der Art getrennt von einander zur allgemeinen Einkommensteuer herangezogen werden, daß sie im Verhältniß von 0.7 (A), zu 0,8 (B), zu 0,9 (C), zu 1 (D) besteuert würden.

In Luxemburg werden nach dem gedachten Gesetz von 1849, von dem ich wenigstens nach der Mittheilung von Heuschling a. a. O. annehme, daß es noch gegenwärtig in Geltung ist — unabhängig von dem besonders besteuerten Einkommen aus Grund und Boden — alle anderen Einkünfte der Art zur sog. contribution mobilière herangezogen, daß 1 Procent von „traitements, pensions ou autres émoluments payés par l'Etat, les communes, les etablissements publics et les particuliers", dagegen 2 Procent von Vermögenseinkünften, revenus, bénéfices et gains présumés zu zahlen sind.

In Italien ferner sollten bei der Besteuerung nach dem Gesetz von 1864[80]) fortwährende Einkünfte, z. B. Zins aus Darlehen für voll berechnet, dagegen vorübergehende Einkünfte, wie bloßer Arbeitsverdienst, Leibrenten und Pensionen nur zu $^5/_8$ und vorübergehende, sog. gemischte Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

künfte aus Capital und Arbeit zugleich insbesondere also Gewerbsverdienst, zu $^6/_8$ angesetzt werden.

In Bern werden nach den genannten Gesetzen Grundeigenthum (Grundstücke und Gebäude), sowie auch „grundpfändlich versicherte Capitalien" zu einer Vermögenssteuer herangezogen, welche eins per mille beträgt, wenn Einkommen aus anderen verzinslichen Capitalien, Obligationen, Actien ꝛc. (Classe III der Einkommensteuer) $2^1/_2$ Procent, Einkommen aus Leibrenten, Pensionen u. dgl. (Classe II derselben Steuer) 2 Procent und endlich Einkommen aus „jeder Art von Industrie, Handel und Gewerben", sowie aus amtlichen Stellungen und „wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufen und Handwerken" (Classe I) nur $1^1/_2$ Procent zahlen. Legen wir der Anwendung dieser Bestimmungen den Zinsfuß von 4 Procent zu Grunde, so hat nach dem Angegebenen alles Zinseinkommen — „grundpfändlich versichertes" und nicht versichertes — $2^1/_2$ Procent zu entrichten, wenn die zu I und II gedachten Einkommen, wie bemerkt, nur $1^1/_2$ resp. 2 Procent zahlen, je nachdem sie aus persönlicher Thätigkeit, Gewerben ꝛc. oder aus zugesicherten Leibrenten, Pensionen u. dgl. fließen.

Endlich in Solothurn bestimmt das erwähnte Gesetz von 1868, daß „bei Einkommen aus Capitalanlagen, Mieth- und Pachtzinsen, Erträgen aus Waldungen, Pensionen und Leibrenten der Steuerquote noch $^1/_5$ zugeschlagen werde."

Und ähnliche Bestimmungen enthalten, wie bemerkt, manche Communalsteuerregulative, z. B. der sächsischen Städte.

So ist die durch die Gemeindeeinkommen-Steuerordnung vom 30 Novembr. 1866 in Crimmitschau eingeführte Einkommensteuer[81]) eine sehr stark progressive. Bei Einkommen unter 200 Rth sind 60 Procent, bei Einkommen von 2—300 Rth. 58 Procent, bei Einkommen von 3—400 Rth. 56 Procent, bei Einkommen von 4—500 Rth. 53 Procent von der Besteuerung in Abzug zu bringen u. s. w. Und selbst noch von Einkommen über 3000 Rth. — mit welcher Gränze die Progression aufhört — sollen regelmäßig 9 Procent des Einkommens vorweg in Abzug gebracht werden. Ausgeschlossen von allen diesen Procentabzügen bleibt aber, nach §. 9 der Ordnung: „Das Einkommen von dem Grundbesitze und dem Capitalvermögen" Und daneben wird noch „den mit festen Gehalten angestellten öffentlichen Beamten bezüglich ihres festen Gehalts ein Abzug von 20 Procent" gestattet.

In Meerane ferner beginnt das Regulativ für die Einführung eines Anlagefußes in der Stadt vom 31. Mai 1858 mit den Worten:

„Der Fuß, nach welchem Gemeindeanlagen auszuschreiben sind, ist der der Abschätzung nach dem reinen Einkommen jedes Beitragspflichtigen in Verbindung mit einem Zuschlage von dem in Grundstücken und werbenden Capitalien sich darstellenden Vermögen."

Und danach bestimmt § 3:

„Das Einkommen von Grundbesitz und Capital-Vermögen wird voll in Ansatz gebracht, das Einkommen von Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden dagegen unterliegt einem Abzuge von 15 Procent, und das aus Dienstbestallungen, wohin auch Pensionen zu rechnen sind, einem Abzuge von 25 Procent" u. s. w.

Bestimmungen letzterer Art über Einkommensabzüge bei Beamten sind, wie schon früher gelegentlich bemerkt wurde, in den sächsischen Städten sehr häufig. Aehnliche Bestimmungen aber, wie die erwähnten von Meerane, sind noch kürzlich von Dr. Stolp in der deutschen Gemeindezeitung (Nr. 12 bis 14 des Jahrgangs 1874) für die preußischen Städte empfohlen.

Endlich ist bekannt und oft besprochen, daß bereits ähnliche Unterscheidungen, wie die hier gedachten, in Aussicht genommen waren, z. B. in Preußen im Einkommensteuerentwurf der Regierung von 1847, sowie auch in demjenigen Gesetzentwurfe, den im Jahre 1861 insbesondere Mitglieder der conservativen Partei in Preußen im Herrenhause zur Abwendung der damals in Vorbereitung begriffenen Grund- und Gebäude-Steuerreform einbrachten, desgleichen in Sachsen in den neueren Vorschlägen durchgreifender Steuerreform von 1871—1872 ꝛc. Von letzteren Vorschlägen ist auch in der hier in Rede stehenden Beziehung oben im ersten Capitel schon die Rede gewesen und ich nehme hierauf Bezug, indem ich nur noch bemerke, daß gerade die auf diese Entwürfe bezüglichen ständischen Commissionsberichte und eingeholten Gutachten der sächsischen Handelskammern, Gewerbekammern ꝛc. ein sehr reiches Material über die beste Einrichtung der hier in Rede stehenden Sonderung von fundirtem und unfundirtem Einkommen und die überaus großen, sich hiebei ergebenden Schwierigkeiten enthalten[82]).

Schließlich besteht der vierte und, wie wir sehen werden — allen andern vorzuziehende Weg zur Erreichung des Zieles einer angemessenen höheren Belastung desjenigen Einkommens, welches nicht oder nicht allein der persönlichen Thätigkeit seinen Ursprung verdankt, in der Combination von Einkommens- und Vermögenssteuern — welche Combination indessen sehr verschiedene Gestalt haben kann.

Die beiden verbreitetsten Arten derselben sind folgende:

Einmal nämlich wird hiebei die Einkommensteuer etwa in derselben Weise, wie eine nicht mit einer Vermögenssteuer in Beziehung stehende Einkommensteuer erhoben: so in Bremen, in Flensburg — zur Befriedigung communalen Bedarfs[83]), ferner in Basel und — mit gewisser Beschränkung — auch im Canton Tessin; und zwar in Bremen und Basel auf Grund der oben schon erwähnten Gesetze, in Flensburg — nach einer gefälligen Mittheilung des dortigen Magistrats — auf Grund älterer an verschiedenen Orten zerstreut befindlichen Bestimmungen[84]), und endlich im Canton Tessin nach dem titolo X (tasse sull'industria e commercio — sulle professioni) der legge sul assertamento finanziario vom 10. Mai 1873. Diese tasse sull'industria etc. sind übrigens im Grunde mehr eine Combination von Gewerbe- und Partial-Einkommensteuern der in Deutschland hergebrachten Art[85]), als eine generelle Einkommensteuer. Und alle diese Combinationen von Vermögenssteuern mit andern Steuern haben noch — abgesehen von der mir nicht hinlänglich bekannten Flensburger — die Eigenthümlichkeit, daß bei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihnen die Vermögenssteuer mehr den Charakter einer außerordentlichen Abgabe hat. Sie wird in Basel, Bremen und auch im Canton Tessin[86]) nicht stetig sondern nur subsidiär bei besonders hohem Bedarf der Staatscasse erhoben.

Handelt es sich um eine dauernd dem Vermögen aufzuerlegende Last, so wird in den meisten Staaten, wo eine derartige Combination von Steuern, wie die hier in Rede stehende stattfindet, der andere der beiden oben angedeuteten Wege gewählt und statt der Einkommensteuer — so zu sagen — eine Erwerbsteuer[87]) d. h. eine Steuer erhoben, der nicht der Genuß von Zinsen und Renten aus eigenem Vermögen, sondern vorzugsweise dasjenige Einkommen unterliegt, das mit irgend einer wirthschaftlichen oder nicht wirthschaftlichen (z. B. amtlichen, geistlichen ꝛc.) Thätigkeit der Steuerpflichtigen in Beziehung steht. Jene Zinsen, Renten ꝛc. werden in solchem Falle eben nur der Vermögenssteuer unterworfen. Und dadurch ist wieder, damit nicht gewerblich angelegtes Capital höher zur Steuer herangezogen werde, als ausgeliehenes, auf Leibrenten gegebenes ꝛc. — weiter bedingt, daß auch den Gewerbetreibenden gestattet wird, von ihren der Einkommensteuer zu unterwerfenden Einkommen einen gewissen Procentsatz desjenigen Betriebscapitals in Abzug zu bringen, welches schon der allgemeinen Vermögenssteuer unterworfen wird.

So ist z. B. im Canton Zürich die Vermögenssteuer eine ganz allgemeine. Es bestimmt darüber das Gesetz, betreffend die Vermögens- und Einkommensteuer im Canton Zürich vom 2. März 1870, daß der Vermögenssteuer ganz allgemein das „in und außer dem Canton befindliche Gut eines im Canton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen" und außerdem auch das im Canton befindliche Grundeigenthum, sowie das im Canton verwaltete Vermögen Auswärtiger unterworfen sei, und läßt hievon nur einige Ausnahmen zu Gunsten von Staats- und Gemeindegütern ꝛc., von Wittwen und Waisen, sowie zur Vermeidung von abermaliger Besteuerung schon außerhalb des Cantons besteuerter Objecte zu. Von der Einkommensteuer soll dagegen nach §. 5 jenes Gesetzes ganz allgemein ausgenommen sein:

> „Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Capital sich gründet."

Und nach §. 7 a. a. O. sind ferner:

> „Bei Berechnung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, höchstens 5 vom Hundert des Betriebscapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten — in Abzug zu bringen".

Aehnlich, nur etwas summarischer, so zu sagen bestimmt das St. Galler Steuer-Gesetz vom 26. April 1832 bezüglich der neben der Vermögenssteuer zu zahlenden Einkommensteuer Folgendes:

> „Steuerpflichtig ist: Dasjenige Einkommen, das nicht in der ersten Abtheilung der Vermögenssteuer[88]) als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grund- oder Gelobesitz betroffen wurde und Ergebniß einer Berufsthätigkeit ist ꝛc.

Dieser oder den ausführlicheren Züricher Bestimmungen ähnlich lauten auch die bezüglichen Vorschriften in Aargau, Thurgau, Zug, Luzern, Graubünden, Baselland u. s. w. Und so ist diese Art der Verbindung von Einkommens- und Vermögenssteuer jedenfalls die am meisten verbreitete. Sie hat auch vor einer solchen Verbindung, bei der sich die Einkommenssteuer nicht zur Erwerbsteuer in dem gedachten Sinne gestaltet, den doppelten Vorzug: einmal, daß bei ihr die Censiten nicht bezüglich desselben Einkommens und desselben Ertragsobjects zwiefacher Steuer unterliegen, und zweitens und insbesondere, daß dort das Verhältniß der Steuer vom Arbeitsverdienst und der Steuer vom Vermögensobject der Forderung angemessener Besteuerung entsprechender gestaltet werden kann.

Stellen wir aber, abgesehen von einer Scheidung letzterer Art die vier hier behandelten Wege höherer Belastung fundirten Einkommens einander im Allgemeinen gegenüber, so wird vom ersten derselben, der Beschränkung auf eine Vermögenssteuer, resp. auf eine mit einer Kopfabgabe zu verbindenden Vermögenssteuer in Deutschland natürlich nicht die Rede sein können. Derartiges paßt im Allgemeinen nur für ursprünglichere Zustände, bei denen sich erhebliches Einkommen im Allgemeinen nur an Besitz dieser oder jener Art anschließt. Der zweite und dritte Weg haben manches Unterscheidende, z. B. daß auf dem zweiten der relativ niedrigeres Einkommen von seinem Vermögen ziehende landwirthschaftliche Besitzer — worauf hier noch zurückgekommen werden wird — höher besteuert wird, als der Inhaber eines industriellen oder commerciellen Geschäfts gleichen Ertrags, während bei dem dritten Modus der Besteuerung umgekehrt der Grundbesitz günstiger situirt ist, als ein industrielles Betriebscapital gleichen Werths u. s. w. Indessen im Allgemeinen haben jener zweite und dritte Weg höherer Belastung fundirten Einkommens so viel Gemeinsames, daß es hier genügen wird, sie zusammen der zuletzt behandelten vierten Art der Steuergestaltung entgegenzustellen.

Thun wir dies, so ergeben sich für die letztere eine Reihe ganz entschiedener Vorzüge.

Obwohl sie complicirter erscheint: durch den Gebrauch von zwei Steuern, statt einer, durch die bei der Erwerbs- und Vermögenssteuercombination zu machenden Abzüge von steuerpflichtigen Einkommen[89]) u. s. w.: so läßt sich doch noch viel Wichtigeres zu ihren Gunsten sagen:

Am meisten in die Augen springt unter ihren Vorzügen die Möglichkeit, das Maaß der Vermögensbetheiligung bei dem Einkommen zur Berücksichtigung zu ziehen. Wenn z. B. die sächsische Regierung im Steuergesetzentwurfe von 1871 vorschlug, daß „Handel und Gewerbe" einerseits und „Lohnarbeit jeder Art" andererseits im Verhältniß von 12 zu 10 zur Steuer herangezogen werden sollte, oder die italienische Regierung in dem erwähnten Entwurfe von 1864 Renteneinkommen im ganzen Betrage, dagegen Gewerbseinkommen nur zu $^6/_8$, und den Arbeitslohn nur zu $^5/_8$ zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

besteuern empfahl: so liegt das Bedenken sehr nahe, daß auch mancher Gewerbtreibende fast nur seine Arbeitskraft einzusetzen hat, gleich dem Lohnarbeiter, während wieder andere Gewerbtreibende gleich dem Rentier ihr Einkommen vorzugsweise aus ihrem Capital ziehen, und daß es daher unbillig ist, z. B. den kleinen Handwerker und den Banquier in der gedachten Weise in gleiche Linie zu stellen. Besteuert man dagegen alles Einkommen ohne Rücksicht auf seine Quellen zu gleichen Sätzen und daneben das Vermögen *je nach seiner Größe* noch besonders, so findet jenes Bedenken, wie das auch Dr. Genfel wiederholt (z. B. im Gutachten p. 42 und in den sächsischen Commissionsberichten) ausgeführt hat[90]), seine Erledigung. Auch kann in dieser Weise natürlich der Verschuldung des Steuerpflichtigen am Besten Rechnung getragen werden.

Sodann wird ausschließlich durch die Vermögenssteuer und nicht durch die Einkommensteuern dasjenige Capital getroffen, das keinen Ertrag giebt, wohl aber solchen geben könnte. Wer als wohlhabender Mann bedeutende Theile seines Vermögens ungenutzt läßt oder zu Luxusanlagen (Parks, Wildgärten, kostbaren Sammlungen u. s. w.) verwendet, von denen er Genuß, aber nicht Einkommen hat — der ist an sich nicht minder leistungs*fähig*, als wenn er sein bezügliches Capital „arbeiten" ließe. Und es ist deshalb nur gerecht, daß er von diesem Capitale auch Steuern entrichtet — welcher Forderung, wie oben schon bemerkt wurde, die Einkommensteuer an sich (im Gegensatz gegen manche Ertragssteuer) nicht Rechnung trägt[91]).

Auch wird — was mit Jenem in Zusammenhang steht — durch die Verbindung von Einkommen- und Vermögenssteuer eine zu niedrige Besteuerung mancher Berufszweige z. B. der *Landwirthschaft* verhütet. Aus oft erörterten Gründen: wegen des zu erwartenten Steigens der Grundrente, der Annehmlichkeit eigenen Besitzes, der mit diesem verbundenen Selbstständigkeit, der daran sich knüpfenden Vorrechte u. s. w. ist die *Rente* eines in Grundbesitz angelegten Capitals im Allgemeinen eine viel geringere als diejenige des gleich großen Capitals in commerciellen oder industriellen Gewerben. Und da der Landwirth im Allgemeinen seinen Besitz veräußern und sich dadurch eine höhere Rente des im Besitze steckenden Capitals verschaffen *kann*[91]): so ist es nur gerecht, daß diesem Umstande auch durch eine Besteuerung Rechnung getragen wird, welche nicht bloß das Einkommen, sondern eben auch den Capitalwerth seines Besitzes zur Berücksichtigung zieht.

So sagt, — allerdings in Verfolgung anderer Ziele, als der hier befürworteten — der in diesen Dingen wohl erfahrne Geh. Rath Dr. *Reuning* (in Dresden) in seinem schon oben erwähnten Gutachten zur sächsischen Steuerreform: „Bei dem Grundbesitze ist es eine allbekannte Sache, daß die Rente aus solchem mit der Entwickelung des Culturstandes eines Volkes fällt, und daß dieselbe überall niedriger ist, als der landesübliche Zinsfuß. Man denkt in England, in Belgien schon lange nicht mehr daran, einen nur 3procentigen Ertrag aus dem Grundbesitz zu verlangen, — — der Erwerb von Grundbesitz muß zuletzt eine minder rentirende Capitalanlage werden, *welche man*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für sicher erachtet und von welchem man sich gewisse Annehmlichkeiten oder auch eine Repräsentation des Vermögens verspricht" u. s. w.[92]). Daraus entnimmt nun Reuning auf Grund des „Princips der Einkommensteuer", daß eben der geringe Ertrag und nicht der größere Capitalwerth des Grundeigenthums bei der Besteuerung Berücksichtigung finden müsse: „Sobald man das Princip der Einkommensteuer gelten läßt — sagt er — handelt es sich darum, festzustellen, was jeder Einzelne aus dem Grundbesitz zieht, denn er soll steuern nach dem, was er an wirklichem reinen Einkommen besitzt, nicht was er an solchem besitzen könnte" ꝛc. Indessen ist das eben von dem hier festgehaltenen Standpunkte der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht zuzugeben. Im Gegentheil auf Das, was Jemand an Einkommen ziehen könnte, kommt es nach den hier befürworteten Grundsätzen vorzugsweise an. Und wenn es auch unbillig wäre, allein den Werth des Ertragsobjects in Betracht zu ziehen insofern dieser zugleich abhängig ist vom Wechsel der Conjuncturen und von der Aussicht auf künftige Erträge, die jeweilig die Steuerkraft des Censiten nicht erhöhen[93]); so behält doch gerade die Verbindung von Einkommen- und Vermögenssteuer auch in der hier in Rede stehenden Beziehung ihre großen Vorzüge.

Weiter haben selbst Gegner der Vermögenssteuer, wie z. B. Rau, zugegeben, daß das Vermögen sich im Allgemeinen leichter feststellen lasse, als das Einkommen. Und das ist in der That ein sehr wesentlicher Punkt. Das Vermögen ist nehmlich in viel höherem Grade ein feststehendes Object, und sein Betrag wird auch außer zu Steuerzwecken viel allgemeiner ermittelt, insbesondere geben erfahrungsmäßig die Brandversicherungs-Cataster einen sehr geeigneten Anhalt zur Vermögensfeststellung, welcher bei den Einkommensermittelungen fehlt. Ferner werden auch die Vermögensschätzungen einerseits und die zur Erhebung von Beiträgen erforderlichen Ertragssteuer-Schätzungen insbesondere innerhalb der ländlichen Gemeinden andrerseits sich viel mehr gegenseitig zu unterstützen vermögen, als Ertrags- und Einkommensteuer-Einschätzungen. Die Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden steht eben der Vermögenssteuer, wie schon oben bemerkt ist, sehr viel näher als der Einkommensteuer.

Insbesondere aber sind der Verbindung von Vermögens- und Einkommensteuer schließlich noch folgende drei sehr erhebliche Vorzüge nachzurühmen: erstens der, daß sie eine Ungerechtigkeit auszugleichen vermag, die mit der für sich allein dastehenden Einkommensteuer deshalb verbunden ist, weil in einigen Gewerbszweigen das Einkommen sehr großen Schwankungen und resp. Verlusten unterworfen ist. Zwei Kaufleute, von denen der eine sich in sehr gewagte Geschäfte einläßt, in manchen Jahren großartige Gewinne, in andern große Verluste hat, während der andere, vorsichtig zu Werke gehend, jährlich seinen stetig wieder ehrenden mäßigen Gewinn einheimst, können im Durchschnitt längerer Perioden mit demselben Erfolge gewirthschaftet, gleich große Vermögen erworben, gleich große Einkünfte überhaupt gehabt haben. Und dieser Fall wird z. B. in großen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Handelsstädten nicht selten eintreten. Aber wie steht es mit ihrer Steuer? Ist diese auch im Durchschnitt der Jahre gleich groß gewesen? Mit nichten, d. h. mit nichten dann, wenn sich die bezügliche Steuer — möchte sie nun Gewerbesteuer oder Einkommensteuer heißen — lediglich an die Größe des erzielten Einkommens anschloß. Denn in guten Jahren zahlte der Speculant enorme Steuerbeträge, in schlechten Jahren zahlte er zwar weniger, als sein vorsichtiger Gewerbsgenosse. Aber da es ihm nicht oder doch nur innerhalb sehr enger, vom Gesetz gestellter Gränzen verstattet war, seine *Verluste* bei den Einnahmen guter Jahre in Abrechnung zu bringen [94]), so unterstehen von seinem Gesammteinkommen der Steuer doch schließlich sehr viel bedeutendere Beträge, als dies bei dem Einkommen jenes anderen der Fall ist. Das aber wird wieder — zum Theile wenigstens — ausgeglichen und gut gemacht durch eine Steuereinrichtung, welche nicht allein das periodisch wechselnde, bald hohe, bald niedrige Einkommen, sondern eben auch das Resultat desselben: das weniger wechselnde Vermögen selbst zur Berücksichtigung zieht.

Ferner ist nur bei solcher Verbindung das Moment der Fundirung des Einkommens auch bei der Steuerprogression in entsprechender Weise in Anschlag zu bringen. Aus den für die Steuerprogression überhaupt angeführten Gründen folgt: daß bei fundirtem Einkommen diese Progression stärker sein müßte, als z. B. bei Einkommen aus Arbeit. Die Durchführung dieser Forderung aber ist am leichtesten bei jener Combination, da eben nur in ihr — wie schon bemerkt wurde — das Maaß der Fundirung zum Ausdrucke kommt [95]).

Und aus dem gleichen Grunde erscheint es mir schließlich auch nur bei jener Combination möglich, dem Einwande zu begegnen, der als der erheblichste der ganzen Unterscheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen — mag solche nun in dieser oder jener Weise durchgeführt werden, entgegengesetzt werden kann, dem Einwande nämlich, daß es an jedem Maaße für das Verhältniß gebreche, in dem man fundirtes Einkommen höher belaste, als anderes. Indessen kann diesem wichtigen Gegenstande hier nicht mehr näher getreten werden. Dazu gebricht es dem Verfasser, wenn diese Arbeit dem ihr gesetzten Zwecke nur einigermaaßen genügen und nicht vollständig verspäten soll, an Zeit und an Kraft. Mit kurz hingeworfenen Behauptungen, die nicht zugleich gegen zu erwartende Einwendungen vertheidigt werden, ist diesen schwierigen Dingen gegenüber nichts gethan. Und ich begnüge mich also hier mit dem Hinweise darauf, daß offenbar, wenn die Forderung höherer Belastung fundirten Einkommens, überhaupt richtig ist, sich unter allen Umständen in der Idee wenigstens auch das *Maaß* finden lassen *muß*, *in dem* sie richtig ist, und daß bei dem Suchen nach diesem Maaße entsprechend den oben vertheidigten Grundsätzen der Gedanke wird entscheidend sein müssen: nicht: was gewinnen die Censiten thatsächlich aus ihrem Capital und Vermögen resp. was könnten sie daraus ziehen *an landesüblichen Zinsen*, sondern: was *könnten* sie *überhaupt* daraus ziehen, *so weit nicht* von unserer Rechtsanschauung gebilligte und demgemäß im Gesetze vorzusehende Rücksichten auf die Familie oder andere Angehörige eine Beschränkung in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der vollständigen Ausnutzung ihres Vermögens für sich selber erheischen. Auf diesem Wege fortgehend würde man mit rationeller Ausbildung der Vermögenssteuer zugleich, wenn nicht zu vollständiger Beseitigung der Erbschaftssteuer, so doch zu einer Beschränkung des Gebietes der letzteren gelangen, welche sie von dem ihr jetzt anhaftenden Mangel der Principlosigkeit befreite. Das praktische Bedenken aber, daß jenes Maaß der möglichen Vermögensnutzung sich nicht anders feststellen ließe, als mit Hinzunahme des Alters des Steuerpflichtigen und daß dieses letztere zu finden, und in entsprechender Weise zu nutzen, der Steuerbehörde neue, schwer zu bewältigende Aufgaben stellen hieße — dieses Bedenken würde sich m. E. durch geeignete Classeneintheilung und Classentafeln überwinden lassen. —

Uebrigens wäre natürlich auch nicht jedes Einkommen, das nicht mit Vermögen in Beziehung steht, in gleicher Weise zu besteuern. Vielmehr müßte — wie schon bemerkt wurde, bei demjenigen Einkommen, mit welchem zugleich ein Betrag für Erhaltung des Arbeitenden im Alter verbunden ist resp. verbunden sein sollte — dieser Betrag in entsprechender Höhe von der Besteuerung ausgeschieden werden, oder es müßten umgekehrt Einkommen mit Aussicht auf Pension, wie z. B. Beamtengehälter, unter Berücksichtigung dieses Umstandes zu Ungunsten des Einzuschätzenden, entsprechend höher eingeschätzt werden, wofür übrigens auch Beispiele bereits vorliegen. —

Zum Schlusse sei, zugleich zur Charakterisirung der Gründlichkeit, mit der man den hier in Rede stehenden Gegenstand früher zu behandeln beliebte, noch einiger Einwendungen gedacht, die man gegen die gefürchtete Vermögenssteuer vorgebracht hat:

Murhard in seiner „Theorie und Politik der Besteuerung," (Göttingen 1834. S. 209) sagt: „Wer würde noch ein Vermögen besitzen, wenn dasselbe jährlich durch eine Vermögenssteuer zur Deckung des Staatsbedarfs betroffen würde?", und selbst ein so verständiger und auf andern Gebieten des Wissens hoch verdienter Mann, wie Lotz bemerkte noch in der zweiten Auflage seines Handbuchs der Staatswirthschaftslehre (Erlangen 1838. Band III. p. 349):

„Eine Vermögenssteuer scheint keinen andern Zweck zu haben, als den, durch principloses Nehmen die Reichen ärmer und am Ende Alle arm zu machen. Auch kann sie wirklich am Ende zu nichts weiter hin führen, als zu einer allgemeinen Verarmung aller Abgabenpflichtigen."

Noch neuerdings steht Max Wirth in den „Grundzügen der Nationalöconomie," (Cöln 1859, Bd. II. S. 365) nicht an zu behaupten: „Es bedarf kaum der Erwähnung, daß eine solche Steuer in einem wohlgeordneten Staate nicht erhoben werden darf; denn sie ist, um die Sache beim rechten Namen zu nennen, nichts als Raub." (!!) und weiter: „Indem diese Steuer das Capital, den Erwerbsstamm des Volkes angreift, schmälert sie die Hülfsmittel der Production; sie raubt den Unterthanen einen Theil der Werkzeuge, mit denen sie ihr Brod verdienen und die Mittel herbeischaffen sollen, um die Staatslasten zu tragen." [96])

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn auf alles Das einfach erwidert wird, daß eine nach dem Vermögen bemessene Steuer noch keineswegs dem Vermögensstocke entnommen zu werden braucht, so ist diesen Einwendungen wohl Genüge gethan.

Andere, erheblicher erscheinende Einwände, wie z. B. der, daß die Vermögenssteuer die persönliche Arbeitskraft unbesteuert lasse, daß sie nicht den Ertrag, sondern den Werth der Vermögensobjecte zu ihrer Grundlage nehme, daß sie sogar ertragslose Vermögensobjecte belaste u. s. w. — sie widerlegen sich m. D., wenn einerseits der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit fest in's Auge gefaßt und andrerseits auch erwogen wird, daß es ein Anderes ist, die Vermögenssteuer als einzige Abgabe zu empfehlen, ein Anderes, sie als geeignet zur Ergänzung anderer Steuern hinzustellen.

Schluß.

Im Vorhergehenden glaube ich meine Stellung gegenüber den Fragen 1 und 2 desjenigen Frageschemas, das in Sachen der Personalbesteuerung im Jahre 1873 vom Ausschusse der Eisenacher Versammlung aufgestellt war, hinreichend gekennzeichnet zu haben.[97])

Gedenke ich nun zum Schlusse noch der Fragen 3 und 4 jener Aufstellung und berühre kurz, wie ich ihnen gegenüber stehe[98]), so lautet die Frage 3 so:

> „In welcher Weise ist die Durchführung einer dem Gesetze entsprechenden gerechten Einschätzung zu bewirken? ist hiebei namentlich die Selbsteinschätzung zu Grunde zu legen? durch welche Organe ist sie zu controlliren? und wie ist eine in allen Theilen des Staats gleichmäßige Veranlagung sicher zu stellen?"

Hierauf habe ich zu erwidern, daß — eine gleichmäßige Veranlagung der personalen Steuern vom Einkommen und Vermögen sicher zu stellen schon in ganz kleinen Staaten, auch bei relativ großem Gemeingeiste und guter Organisation des Einschätzungsverfahrens ein Ding der Unmöglichkeit ist. Man giebt sich darüber auch z. B. in der Schweiz, wo man ja bezüglich der Einkommen- und Vermögenssteuern reiche Erfahrungen hat, keinen Illusionen hin. Auch dort ist, wie man zuverlässig weiß, die Steuerveranlagung eine sehr ungleichmäßige. Und ich könnte insbesondere z. B. aus dem Canton Zürich schlagende Belege hierüber und über den sehr großen Umfang nachgewiesener Steuerentziehungen beibringen. In größeren Staaten sind die Schwierigkeiten natürlich noch größer, und sie nehmen zu, je geringer die Theilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung ist, je weniger sich der Gemeingeist entwickelt hat und je weniger die Einnahmen Ausgaben dienen, von deren Nützlichkeit die Allgemeinheit überzeugt ist. Es ist also eine sehr gefährliche Täuschung, anzunehmen, daß in jenen personalen Steuern das Ideal aller Abgaben enthalten und so viel

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als möglich darauf hinzuarbeiten sei, durch Beseitigung anderer, insbesondere der indirecten Abgaben das Gebiet jener Steuern zu erweitern, bis sie schließlich die alleinigen Steuern in Staat und Gemeinde geworden sind. Insbesondere in großen Staaten ist m. D. vor solchen Täuschungen auf das ernstlichste zu warnen. So weit aber Einkommen- und Vermögenssteuern zur Ergänzung anderer Abgaben bestehen, muß der sehr großen, schwer zu bekämpfenden Gefahr der Steuerdefraudation auch mit energischen Mitteln zu Leibe gegangen werden. Mit Glacéehandschuhen ist auf diesem Felde nichts gethan. Es bedarf — abgesehen von der Behandlung ganz kleiner Einkommen, die sich, wie schon berührt ist, an sich sehr viel schwerer der Controlle entziehen, als größere — der obligatorischen Selbsteinschätzung, der Verhängung sehr strenger Strafen in Geld und resp. am Leibe bei unrichtiger Declaration, der Verfolgung verwirkter Geldstrafen auch gegen die Erben, der Controlle der Declarationen durch die Ergebnisse der Erbestheilungen, der Veröffentlichung der Namen Aller, die falsch declarirt haben u. s. w., zugleich aber auch einer Organisation der Einschätzungsbehörden, wie sie für die preußischen Verhältnisse z. B. von Kries a. a. O. schon vor Jahrzehnten empfohlen wurde, insbesondere also der Beseitigung der z. B. noch heute in Preußen bestehenden Einrichtung, wonach die Leitung der Steuereinschätzung in den Händen derjenigen Beamten ist, die wetteifern sollen, ihren Bezirk zu schützen und zu pflegen.

Diese Ansichten zu begründen, naher auf sie einzugehen und die große Masse der für und wider sie geltend zu machenden zum Theil sehr erheblichen Momente abzuwägen, muß ich mir vorbehalten. Ich habe hier nur meine Ansicht über diese Dinge ganz kurz hinstellen wollen. Ein folgender zweiter Theil, in dem ich zugleich das über die preußischen und sächsischen Staate mir vorliegende Material zu verarbeiten gedenke, wird das Weitere bringen.

Die Frage 4 am gedachten Orte endlich lautet:

„Welche indirecten Steuern müssen und können einer solchen schärferen Heranziehung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Bürger gegenüber und in Anbetracht ihrer wirthschaftlichen Schädlichkeit gleichzeitig beseitigt werden?

Darauf erwiedere ich, daß in Deutschland — und von Deutschland ist doch hier nur die Rede — m. D. viel mehr das Bedürfniß einer Steigerung als einer Minderung der s. g. indirecten Steuern vorliegt. Ob einzelne kleinere dieser Steuern beseitigt werden könnten, darüber traue ich mir überhaupt kein Urtheil zu. Was aber die bestehenden größeren indirecten Abgaben betrifft, so würde ich mir die Aufhebung keiner einzigen derselben zu empfehlen gestatten [99]). Der jetzt bestehende Zustand, daß das deutsche Reich einen sehr bedeutenden Theil seiner Ausgaben durch Vertheilung derselben auf die einzelnen Staaten nach der Größe ihrer Bevölkerung decken muß, ist, wie wohl allgemein zugegeben wird, ein sehr unvollkommener,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf die Dauer nicht haltbarer. An die Einführung von Reichs-*Ertrags*-Steuern, wie etwa einer Reichsgrund- oder Reichsgebäudesteuer denkt heute wohl Niemand. Und auch das noch hin und wieder befürwortete Project einer Reichs*gewerbe*steuer erscheint mir nach Demjenigen, was oben über die s. g. Ertragssteuern überhaupt und insbesondere auch über die Gewerbesteuer auszuführen versucht ist, wenig empfehlenswerth. Es bleibt also nur zweierlei: entweder die Ausbildung der indirecten Steuern, oder die Einführung einer *Reichseinkommensteuer*. Und von diesen beiden Wegen wäre der letztere zur Zeit m. D. sehr bedenklich.

Bei der Größe des Reichsgebiets, der verschiedenen Gestaltung seiner Verfassung und Verwaltung, der verschiedenen Gewöhnung der Bevölkerung an ein Mitwirken in öffentlichen Dingen und der geringen Verbreitung endlich, die insbesondere im Süden des Reichs *Staats*- und *Gemeinde*-Einkommensteuern bisher gehabt haben — würde für die Reichseinkommensteuer die Gefahr ungleichmäßiger Veranlagung eine besonders große sein. Ihre Veranlagung den Landesbehörden zu überlassen, würde diese Gefahr noch erheblich steigern heißen. Und Reichsbehörden zu diesem Behufe einzuführen und sie mit der zu ihrem Amt erforderlichen Machtbefugniß innerhalb der einzelnen Staaten auszustatten — das würde einerseits ein so erheblicher Schritt in der Beeinträchtigung der Souveränetät der Einzelstaaten und der Hinüberführung des Reichs zum Einheitsstaat sein, daß auf den energischsten Widerstand der Gegner solcher Entwickelung zu rechnen wäre. Andrerseits und insbesondere aber würde gerade eine von Reichsbeamten strenge und unnachsichtig durchgeführte Einkommensteuer dem Reiche Feinde und Gegner aller Orten erwecken. Und gerade Diejenigen, die eine Befestigung des Reichs im Innern und ein immer engeres einträchtiges Zusammenschließen aller seiner Theile in Nord und Süd, Ost und West ersehnen und erstreben — gerade sie sollten m. D. doppelt vorsichtig sein, daß sie nicht eine Maaßregel empfählen, die zu den anderen Reichsfeinden täglich und stündlich neue erwecke, durch jene Tausende und aber Tausende mißliebiger Steuerzettel, Mahnungen, Executionen, abweisender Bescheide u. s. w., deren stete Wiederkehr bei Durchführung einer Reichseinkommensteuer unvermeidlich wäre.

Es werden also in Deutschland zu Gunsten des Reichs m. D. insbesondere diejenigen Steuern weiter auszubilden sein, die hier im Verhältniß zu den Einrichtungen der großen Nachbarstaaten in der That nur eine sehr untergeordnete Rolle bisher gespielt haben: die indirecten Steuern. Diese werden nicht nur — wie oben schon ausgeführt wurde — von der Bevölkerung, namentlich von den unteren Classen sehr viel leichter getragen, als zu bestimmter Zeit fällige directe Abgaben, sondern sie haben zugleich auch den großen Vorzug gesetzlicher Bestimmtheit und eignen sich unter diesem Gesichtspunkte vorzugsweise für große Staaten, deren günstiges Verhältniß zwischen Fläche und Gränzlänge zugleich die Kosten und Beschwerden der Zollerhebung und Zollcontrolle verringert. Neben den Zöllen dürften in Deutschland insbesondere die Getränkesteuern weiter auszubilden sein. Aber selbst derartige an den Verkehr sich anlehnende resp. diesem lästig fallende

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Abgaben, wie die Einführung von Eisenbahnbilletabgaben, die Erhöhung der Postportosätze ꝛc. würden eben wegen ihrer gesetzlichen Bestimmtheit der Einführung einer Reichseinkommensteuer in Deutschland m. D. ebenso vorzuziehen sein, wie man das Gleiche in Frankreich gethan hat, von welchem Lande überhaupt — was die Ausbildung der indirecten Steuern betrifft — bei uns Manches zu lernen wäre. Es ist geradezu erstaunlich und nicht allein durch die größere Wohlhabenheit der Bevölkerung zu erklären, wie große Summen man dort durch geschickte Auferlegung indirecter Steuern — allem Anscheine nach ohne sehr empfindlichen Druck — aufzubringen vermag. Und unwillkürlich wird man durch diese Verhältnisse an das beachtenswerthe Wort erinnert, das im preußischen Abgeordnetenhause bei Gelegenheit der Verhandlung über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer der Abgeordnete Reichensperger einst aussprach: Die indirecten Steuern sind eine Last, aber sie sind — geschickt auferlegt — eine Last ähnlich derjenigen der Luftsäule, die von der Wiege bis zur Bahre jeden Menschen begleitet, die er trägt, aber nicht empfindet.

Wenn man bei Aufhebung aller Steuern nach alter Regel sehr behutsam sein soll, so gilt dies bei unseren gegenwärtigen Verhältnissen m. D. von den indirecten Abgaben ganz besonders.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zusätze und Quellennachweise.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Zusätze und Quellennachweise zum ersten Capitel.

1) Vergl. Baczko: Preußische Geschichte, Bd. VI p. 264.

2) von Meiern: Regensp. Reichstagsverhandlungen, Theil I p. 429. Vergl. Carl Heinrich Lang: historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen 1793, p. 206.

3) Theil III. 3. §. 8 p. 339 und 348 der Frankfurter Ausgabe von 1660.

4) Bezüglich der an dieses Citat sich knüpfenden Frage, wie weit denn die hier erwähnten Schoße den Steuern im neueren Sinne dieses Worts zuzuzählen sind, möchte ich auf zwei m. D. zu wenig gewürdigte, selten citirte Schriften verweisen, die diese Frage sehr gründlich behandeln: Gräser, die Steuernatur des Geschoßes, Eisleben 1853, und Ortloff, Jahrrente und Geschoß nebst Mittheilungen über den Schoß in Lübeck und Bremen u. s. w. (Archiv staatswissenschaftl. Abhandlungen Theil I Heft 2). Lübeck 1863.

4a) p. 233. Lang klagt die „immer wiederkehrenden Paroxysmen des Krieges" der Schuld an, daß es auf diesem Gebiete „noch nie zu einer völligen Genesung (!) hat gelangen mögen".

5) Hiebei ist natürlich von den städtischen Gemeinwesen immer abzusehen. Wie in diesen der Begriff der öffentlichen Thätigkeit und der öffentlichen Gewalt zuerst zum Durchbruch kam, so auch der Gedanke der öffentlichen Abgaben, der Steuern.

6) An jene früheren Verhältnisse erinnern noch heute solche Bestimmungen, wie die des Luzerner Gesetzes vom 18. Herbstmonat 1867, wonach „für die ordentliche Staatsverwaltung keine Staatssteuer bezogen werden" darf (§. 7). (Vergl. auch Anmerkung 76 zu Capitel IV hier.) In ähnlicher Weise stehen in Schweden fast sämmtliche Steuern (nämlich alle außer der hergebrachten „Grundsteuer" und dem Kopfgeld) im Etat noch regelmäßig unter den „außerordentlichen Einnahmen", in Würtemberg heißt der von den Gemeinden durch Steuern zu deckende Betrag: „Communschaden" ꝛc. Die hier und im Folgenden in Bezug genommenen schweizerischen Gesetze verdanke ich der großen Gefälligkeit der schweizerischen Regierungen, für die ich hier meinen sehr verbindlichen Dank sage. Vergl. auch p. 234 Anm. 76.

6a) Vergl. die sehr beachtenswerthen Commissionsberichte aus der Feder dieses Referenten (Landtagsmittheilungen ꝛc. vom 30. November 1872 p. 3268 ff. und Bericht der außerordentlichen Deputation der 2. Kammer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für die Steuerreformfrage über das Kgl. Decret vom 8. Februar 1874 ꝛc., eingegangen den 2. Mai 1874, p. 457 ff. der Berichte der II. Kammer Bd. 1). Beachtenswerthe Mittheilungen über den Stand der Dinge und ihre frühere Entwickelung giebt auch Konrad (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1871. Bd. I) und Held (Einkommensteuer, 1872, p. 266 ff.). Ausführlicheres wird der Jahrg. 1874 von Hirth's Annalen aus der Feder von Genfel selbst bringen. Für die ältere Zeit sind besonders beachtenswerth Engel's Darstellungen des Steuerwesens in Sachsen im Jahrg. 1858 der Zeitschrift des k. sächs. statist. Büreaus.

7) Die auf Grund der neuen Cataster zuerst für die Jahre 1844 und 1845 ausgeschriebene Grundsteuersumme von 1,459,370 Thlrn. war zwar im Ganzen ca. 165,000 Thlr. höher, als z. B. die 1839 erhobene Steuer gewesen war. Aber jener Betrag enthielt zugleich die von den früher steuerfreien Grundstücken erhobenen Abgaben. Werden diese ausgeschlossen, so war jene Summe sogar etwas niedriger, als der Betrag von 1839. Dazu gab die damals eingeführte Gewerbe- und Personalsteuer eine neu hinzutretende Einnahme von ca. 400,000 Thlrn. Das schien zu genügen. An weitere Ausgleichung der Abgaben von Stadt und Land wurde kaum gedacht.

7 a) d. h. $^9/_{10}$ Groschen nach sächsischem Gelde. Zu dem Folgenden vergl. außer den genannten Berichten und den Motiven der Gesetzentwürfe vom Juli 1871 (im Buchhandel: Dresden 1872) und 1872 (Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. II. Kammer. Nr. 91 vom 30. November 1872 p. 3246 ff.) auch die sehr reiches Material bietenden Gutachten der von dem k. sächs. Finanz-Ministerium einberufenen Commission zur Revision der Gesetzgebung über die directen Steuern (Dresden 1869) und die beiden Schriften von J. Kretzschmar (die dir. Steuern in Sachsen. Dresden 1869) und Schulze-Hausdorf (das Buch von der sächs. Grundsteuer, 3 Hefte. Dresden 1870).

8) Die in Bezug genommenen Handelskammerberichte verdanke ich der Gefälligkeit der betreffenden Handelskammern, für die ich meinen besten Dank hier sage. Ebenfalls danke ich Herrn Dr. Genfel für mancherlei mit zuvorkommendster Bereitwilligkeit in dieser Sache mir verschafftes Material.

8 a) Knapp: Ertragssteuer oder Einkommensteuer. Vortrag über die Steuerform in Sachsen. 1872.

9) Vergl. darüber auch die recht beachtenswerthe Schrift von Reuning: die Geschäftsanweisung zur Ausführung von Probeschätzungen u. s. w. 1871.

9 a) Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1873.

10) Von Pfeiffer vergl. namentlich den trefflichen, materialreichen Commissionsbericht über Titel IV (Gewerbecataster) Art. 85 — 100, dazu auch das Schriftchen: „Ueber den Entwurf eines neuen Steuergesetzes", Stuttgart 1870.

10 a) Vergl. Schütz: Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs. 1835. p. 145. Den Namen des Verfassers entnehme ich Hoffmann: das würtembergische Finanzrecht, Bd. I (1857) p. 19.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

11) Vergl. darüber auch Judeich: die Rentensteuer im Königreich Sachsen, Dresden 1857, und über die im Folgenden dargelegten würtembergischen Verhältnisse außer den genannten auch die Darstellung von Riecke im Jahrgange 1861 der würtemb. Jahrbücher („Statist. Mittheilungen über die würtemb. Finanzen") p. 230 ff. im Abschnitt: Directe Steuern, desgl. a. a. O. auch Jahrgang 1868 den Aufsatz von Camerer: „Directe Staatssteuern und Amts- und Gemeindeanlagen in Würtemberg" p. 313 ff.

12) Vergl. darüber auch die Motive des Entwurfs vom 7. Dec. 1868, die sechs Berichte der Steuergesetzcommission der Kammer der Abgeordneten von 1872 und Schütz a. a. O. p. 131 ff.

12a) Abgesehen von der Patentsteuer, die bekanntlich nicht Repartitionssteuer ist.

13 Bericht der Steuergesetzcommission vom Februar 1872, Allgem. Theil p. 2.

14) von Reden, Finanzstatistik, Bd. I p. 201.

15) Riecke a. a. O. p. 235.

16) Bericht ꝛc. p. 3.

17) Nach den obigen für das Grundcataster genannten Quellen (Anm. 13 — 15).

18) Riecke a. a. O. p. 236, vergl. auch Schütz a. a. O. p. 47 ff.

19) Der erwähnte Bericht bezieht sich auf das Jahr 1823, in welchem angeblich im Gewerbecataster nur 289,750 fl. verzeichnet waren. Dazu trat damals aber noch der Betrag der später beseitigten Patentaccise von 118,000 fl., so daß dieses Jahr mit der späteren Zeit nicht zu vergleichen ist. Die im Text angegebenen Zahlen sind für die Jahre 1826 und 1846 von Reden a. a. O., für 1871 dem Berichte der Steuergesetz-Commission entnommen.

20) Der Bericht weist nach, daß „vollends seit dem Jahre 1835 eine Einschätzung der Gewerbe für das ganze Land gar nicht mehr stattgefunden", und „die seither eingetretenen geradenwegs enormen Aenderungen" nur durch locale Commissionen in den Gemeinden nachgetragen seien — eine Behandlungsweise, welche, wie es weiter heißt — jede auch nur annähernde relative Gleichheit in Bezug auf die übrigen Steuerquellen und die örtlichen Gewerbecataster schlechthin unmöglich mache, so daß es z. B. vorkomme, daß eine Gastwirthschaft mit jährlich zu entrichtendem Umgeld (von Wein und Obstmost) von 80 fl. einmal mit $1\frac{1}{2}$ fl., an anderem Orte mit 15 fl. Steueransatz im Gewerbecataster stehe, einem Steueransatz von 10 fl. einmal ein Umgeld von 79 fl., dann wieder ein solcher von 566 fl. entspreche u. s. w.

21) Und auch das nur bis herab zu den auf die Gemeinden repartirten Summen.

21a) Vergl. die ausführliche Darstellung in den Motiven des Gesetzentwurfes vom 7. December 1868 und bei Schütz a. a. O., außerdem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch Maier: das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz f. d. Königreich Würtemberg, Stuttgart 1873, im Vorwort.

22) Bericht der Seuergesetzcommission p. 2 (Allgem. Theil).

23) Die Reform schwebte dort freilich schon seit 1868, also etwa eben so lange, wie in Sachsen. In Folge der Auflösung der Ständeversammlung und aus anderen Gründen war sie aber mehrfach und zum Theil auf längere Zeit ausgesetzt gewesen. Ueber das Gesetz von 1873 vergl. außer Maier a. a. O. auch Müller: die Lehre von den directen Steuern mit besonderer Rücksicht auf die deutsche, namentlich die preußische und würtembergische Gesetzgebung, Stuttgart 1873. Müller unternimmt es, das Gesetz zu rechtfertigen, doch erfreut er sich m. D. hierin nicht sehr großer Erfolge.

24) Vergl. p. 28 ff. der Motive von 1868.

25) Maier a. a. O. p. 74.

26) In derselben Weise hat sich auch Helferich a. a. O. neuerdings ausgesprochen, desgl. Maier (Revisor des k. Steuercollegiums zu Stuttgart), in dem schon oben genannten Werke: das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz vom 28. April 1873. Stuttgart 1873.

26 a) Für das neue Gesetz resp. den ursprünglichen Entwurf desselben hat sich außer Müller a. a. O. auch die beachtenswerthere Schrift von C. H. L. Hoffmann: Beitrag zur Würdigung des von dem k. württb. Finanz-Ministerium eingebrachten Gesetzentwurfs ꝛc. (Tübingen 1869) ausgesprochen.

27) Vergl. Kleinwächter: Oesterreichs Grundsteuergesetzgebung. (in Hildebrand's Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. 1869. Bd. XIII.)

28) Vergl. die 6 Hefte: die Reform der directen Steuern (mit Ausnahme der Grundsteuer) nach den Anträgen der Regierung. Theil I Gesetzentwürfe (4 Hefte), Theil II Motivenbericht, Theil III Statistische Tafeln, sämmtlich Wien 1874.

29) p. 43 des erwähnten Motivenberichts.

29 a) Insbesondere auch die Heranziehung des ganzen landwirthschaftlichen Gewerbes (der Besitzer wie der Pächter ꝛc.) zur Gewerbesteuer ist fast eine Singularität.

30) Vergl. Regenauer's bekanntes Werk: „Staatshaushalt" ꝛc., 1863, und die neueren Gesetzesvorlagen und Commissionsberichte von 1873 und 1874, dazu auch Hecht: das bad. Steuersystem 1874. Noch weniger bedeutend ist M. Müller: die Steuerfrage mit Beziehung auf die von der großherzoglich bad. Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfe, Pforzheim 1874.

31) Zum großen Theil erklärt sich dieser niedrige Satz aus der verschiedenen Veranlagung der Steuern in Baden. Bei der Capital-, jetzt Capitalrentensteuer findet jährlich erneute Einschätzung statt, während die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern auf veralteten Catastern (resp. Bestimmungen) beruhen und für die Classensteuer wenigstens eine viel günstigere Art der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Berechnung des Steuercapitals besteht, als für die Capital- resp. Capitalrentensteuer.

31a) Eine Publication in diesem Sinne steht wenigstens zur Zeit, da ich dies schreibe, zu erwarten.

32) Die Stellung der Landescommissäre in Baden ist, soweit Derartiges überhaupt zu vergleichen ist, etwa der Stellung der Oberpräsidenten in Preußen analog, natürlich auf viel kleinerem Gebiete.

32a) Auf diesen Zusammenhang der Dinge hat auch Held bereits verwiesen, ebenso übrigens — bezüglich Oesterreichs — schon A. Wagner (Ordnung des österr. Staatshaushalts. 1863).

33) p. 571 a. a. O.

34) p. 550.

34a) Insbesondere darf wohl eingewandt werden, daß es weniger die Classen- und Einkommensteuer, als die reformirte resp. neu geschaffene Grund- und Gebäudesteuer gewesen ist, die Preußen die Mittel zur Heeresorganisation gaben.

35) Vergl. die sehr bemerkenswerthe Monographie hierüber von Dr. Gensel in Beilage Nr. II. des Commissionsberichts vom Februar 1872 (Landtagsmittheilungen der II. Kammer. 1872. Nr. 91).

Jenes Beispiel trifft insofern nicht ganz zu, als man in Altenburg die gesetzliche Fixirung der ermäßigten Grundsteuer einstweilen abgelehnt hat. Früher wurden in Altenburg jährlich (z. B. nach dem Etat 1868/69):

142,500 Thlr. Grundsteuern und
35,000 = Gewerbe- und Personalsteuern

entrichtet, nach der Reform aber z. B. für das Etatsjahr 1869/71:

86,400 Thlr. Grundsteuern und
120,000 = Classen- und Einkommensteuern,

welche letztere die Grundbesitzer ebenso wie Diejenigen, die früher gewerbesteuer- und personalsteuerpflichtig waren, überhaupt Alle nach ihrem Einkommen, zu zahlen haben. Die Grundsteuer war — wie jene Zahlen ergeben — in Folge der Reform sehr erheblich ermäßigt worden. Aber — wie die Regierung bemerkte — an Grund- und Classen-Einkommensteuer zusammen zahlen die Grundbesitzer jetzt etwa ebensoviel, als bisher an Grundsteuer allein. Nur im Einzelnen ist die Steuerlast der Grundbesitzer, natürlich gegen früher, eine andere geworden. Weniger als vorher zahlen in Folge der bei der personalen Steuer herrschenden Progression die kleinen Grundbesitzer und in Folge des bei dieser Steuer natürlich gestatteten, bei der früheren Grundsteuer ausgeschlossenen Schuldzinsenabzugs diejenigen größeren Besitzer, namentlich Rittergutsbesitzer, deren Grundstücke stark mit Hypotheken belastet sind. Dagegen zahlt „ein mittlerer und größerer Besitzer, dessen Besitzthum schuldenfrei ist, nicht unerheblich mehr, als vorher". Trotzdem herrscht nach dem angeführten Gewährsmann in Altenburg „allgemeine Zufriedenheit" über die Reform. Schließlich sei noch bemerkt, daß auch im Königreich Sachsen Aehnliches schon

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geplant ist. So ging ein Beschluß der sächsischen II. Kammer vom 5. März 1873 dahin, neben der einzuführenden allgemeinen Einkommensteuer noch die bisherige Grundsteuer, ermäßigt auf ein Drittheil, bestehen zu lassen. (Vgl. auch den Commissionsbericht der sächs. II. Kammer [Referent Dr. Genfel] vom 2. Mai 1874 p. 461.)

35 a) Zum Theil etwas widerwillig, wie dies namentlich auch bei Helferich selbst zutrifft: „Giebt es keinen andern Weg" — ruft er aus (p. 596) — „den erforderlichen Staatsbedarf aufzubringen; muß es gerade eine directe Steuer sein, und vollends eine nach preußischem Muster?"

36) resp. in den neu erworbenen Provinzen noch in der Regulirung begriffen.

37) In dieser Beziehung urtheile ich bezüglich der preußischen Grundsteuer, deren großer Kern ja, trotz der erwähnten Steuerregulirung der sechsziger Jahre, uralt ist, ähnlich wie Helferich a. a. O. bezüglich der bayerischen Grundsteuern. Ein Musterwerk zum Verständniß der bezüglichen preußischen Verhältnisse ist noch immer: Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen, 1855, zugleich jedenfalls eine der tüchtigsten Leistungen auf finanzwissenschaftlichem Gebiete überhaupt und wohl geradezu das tüchtigste in Sachen der Grundsteuerreformfrage.

37 a) Pfeiffer insbesondere in dem schon erwähnten trefflichen Commissionsberichte über die württembergische Steuerreform. Wer noch die alte Gewerbesteuerreform in Deutschland vertheidigt oder gar an ihre Erweiterung zur Reichsgewerbesteuer denkt — dem kann E. Richter's Kritik (Jahrg. 1863, Bd. III der volkswirthschaftl. Vierteljahrschrift) und mehr noch Weinhagen's „Fort mit der Gewerbesteuer" (Köln 1872) bestens empfohlen werden. Gerühmt wird, z. B. von den deutschen Beamten in Elsaß-Lothringen, die französische Patentsteuer, die in der That eine Gewerbeeinkommensteuer nicht ist. Doch ist Einführen und Beibehalten zweierlei. An eine Einführung solcher Steuer dürfte in Deutschland nicht zu denken sein. Sie hat eben die Mängel aller Ertragssteuern. Aehnlich wie oben äußert sich Hirth in der mir bei dem Drucke dieser Zeilen zugekommenen Nr. 7 von Hirth's Annalen: Materialien zur Reichseinkommensteuer, p. 999.

38) Vergl. die sehr beachtenswerthen Zusammenstellungen: „Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke", die in Folge einer Anregung des volkswirthschaftlichen Congresses in den Bänden X, XIII, und insbesondere im Bande XVII (1867 Bd. 1) p. 134 ff. der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte, herausgegeben von Faucher, ihre Stelle gefunden haben. Ich komme auf diesen Gegenstand später zurück. Die arge Vernachlässigung des Gemeindefinanzwesens in der Wissenschaft hat sich m. D. schwer gerächt. Es muß diesem Gegenstande künftig viel größere Aufmerksamkeit zugewandt werden als bisher, sowohl im Interesse der Gemeinden, als der Wissenschaft selbst, die durchaus keinen Ueberfluß an Beobachtungsgebieten hat und m. D. auf ganz anderem Standpunkte stände, wenn sie jenes Feld nicht fast vollständig ungenutzt gelassen hätte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

38 a) Vergl. den in Anm. 40 genannten Aufsatz der würtemb. Jahrbücher und von Reden: Finanzstatistik, Bd. I (1851) p. 180.

39) Vergl. Artikel 45. Ausnahmen, auf die unten noch zurückgekommen werden wird, enthalten die Artikel 55 ff. Vergl. die angezogenen Gemeindeverfassungsgesetze in der sehr schätzenswerthen Sammlung: Stolp, die Gemeindeverfassungen Deutschlands und des Auslandes, Bd. I 1870, Bd. II 1871, Bd. III 1872 ꝛc.

40) Vergl. Hack a. a. O., insbesondere aber in den würt. Jahrbüchern Jahrg. 1868 (1870) Camerer: directe Staatssteuern und Amts- und Gemeindeanlagen in Würtemberg im Etatsjahre 1868/69, p. 313 u. p. 344.

41) Der §. 31 des gedachten Gesetzes bestimmt nämlich:

„Reichen die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so werden diese Einkünfte zunächst auf den Armenaufwand und auf den übrigen Gemeindeaufwand nach Verhältniß ihrer Beträge vertheilt. Der hierdurch nicht gedeckte Theil des Armenaufwandes wird mittelst besonderer Umlage von den in das Gemeindecataster aufgenommenen Steuercapitalien unter Beizug der Classen- und Capitalsteuercapitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen, erhoben.

Dabei wird nur classensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber nur im zweifachen Betrag (!) der Umlage zu Grunde gelegt. Die Ortsgeistlichen und Schullehrer werden nicht mit dem gemeindeumlagepflichtigen Steuercapital ihrer Pfründe, sondern mit ihrem classensteuerpflichtigen Einkommen beigezogen.

Das Capitalsteuercapital ist im nämlichen Verhältniß umlagepflichtig, wie es, verglichen mit der Grundsteuer, zur Staatssteuer beizutragen hat" ꝛc.

42) Vergl. die Motive der bezüglichen Vorlagen vom 20. November 1873 und vom 7. und 23. Juni 1874, desgl. die Commissionsberichte der II. Kammer (von Bluntschli), Beilage zum Protocoll der Sitzung vom 20. Januar 1874 und (von Stößer) Beilage ꝛc. der Sitzung vom 15. Juni 1874.

43) In dem unten zu erörternden Sinne.

44) Ebenfalls in dem unten zu erörternden Sinne, wonach „Beiträge" die nach Maaßgabe der gewährten Gegenleistungen umzulegenden Abgaben sind.

45) Wenigstens ist das im Allgemeinen der Fall. Daß bei solchen „Beiträgen" nicht auf den Reichthum des Besitzers an sich Rücksicht genommen werden kann — darauf komme ich unten zurück.

45 a) Insbesondere also z. B. bei Neuregulirungen der Grundsteuern, die in der That in dieser Beziehung zu schreienden Härten führen können, insbesondere wenn die von diesen Regulirungen betroffene Steuer — wie dies z. B. von den meisten früheren preußischen Grundsteuern vor 1861 — 1865 galt — Jahrhunderte lang unangetastet ihre alte Höhe und Gestalt gehabt hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

46) Vergl. oben Anm. 26 a.

47) Vergl. hierüber auch Bocke in seinem Aufsatze über Capitalrentenbesteuerung (Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1868) p. 308 ff. und bezüglich seines Vorschlags „indirecter Besteuerung der Zinsrenten" insbesondere die Ausführungen von Helferich a. a. O. (Zeitschrift für Staatswissenschaft, Jahrg. 1873) p. 574 ff.

48) Landwirthe steuern in Baden nur nach dem persönlichen Arbeitsverdienste (§. 35 des Gesetzes vom 23. März 1854). Ihr „Betriebscapital" ist gewissermaaßen von der Grundsteuer belastet. Ihr persönlicher Arbeitsverdienst aber wird angesetzt zu dem sehr niedrigen Betrag von 500, 875 oder 1750 fl. Steuercapital, je nachdem das bezügliche Grundsteuercapital unter 10,000 fl., zwischen 10,000 und 20,000 oder über 20,000 fl. beträgt.

49) Auf die Vertheidigung der Ertragssteuern unter dem Gesichtspunkte, daß sie das dem Staate Unentbehrliche vorweg aus dem „Volkseinkommen" nehmen, komme ich später zurück. Solche Vertheidigung ist m. D. nicht stichhaltig.

50) z. B. insofern sie auch nicht Ertrag gebende Gebäude und Grundstücke belasten, sofern solche nur an sich einen Ertrag geben könnten, gleichwie die allgemeine Vermögenssteuer ja auch nicht nach dem thatsächlichen Einkommen resp. dem thatsächlichen Ertrag des Vermögens fragt, sondern nach seiner Fähigkeit, Einkommen resp. Ertrag zu geben. Gewerbesteuer zahle ich z. B. in Preußen nicht von einer stillstehenden Mühle oder Fabrik, die Gebäude- und Grundsteuer aber wird auch von nicht benutzten Realitäten gezahlt.

50 a) Vergl. oben Anm. 35.

51) Vergl. oben Anm. 49.

52) Wobei vorausgesetzt ist, daß nach dem Bemerkten die reformirte Gewerbesteuer eine Gewerbeeinkommensteuer sein werde, etwa ähnlich der jetzt projectirten österreichischen, dort Erwerbesteuer genannten Abgabe, oder der sächsischen Gewerbesteuer nach dem Entwurfe (D) des sächsischen Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 1. November 1873 (Dekret an die Stände Nr. 24, Bd. II p. 489).

53) Ich komme darauf unten zurück.

54) Bei dieser jährlichen Veranlagung würden die für die Gemeinden natürlich fortzuführenden Grund- und Gebäudesteuercataster gute Dienste leisten. Im Uebrigen scheint in der That zuzutreffen, was man neuerdings vielfach anführen hört (vergl. außer den citirten sächs. Vorgängen z. B. auch Reuning: die Geschäftsanweisung zur Ausführung von Probeschätzungen ꝛc., Dresden 1871, insbesondere aber Kries: Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen, 1855, p. 60 ff. und 70 ff.), daß nämlich die jährliche Abschätzung des Vermögens und Einkommens eines Landwirths jedenfalls nicht schwerer ist, als dieselbe Abschätzung gegenüber einem Fabrikanten, Kaufmann ꝛc.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Zusätze und Quellennachweise zum zweiten Capitel.

1) Vergl. darüber auch die bei Held: Einkommensteuern, p. 121 ff. gegebenen Litteraturnachweise.

2) Verhandlungen des sächsischen Landtags II. Kammer (91. Sitzung vom 19. November 1872). G. nahm dabei zugleich auf folgende Worte eines früheren sächsischen Finanzministers in derselben Kammer Bezug:

„Warum zahlen wir Steuern? Weil wir Alle an dem Schutze des Staats und an allen Anstalten theilnehmen, die er getroffen hat, um das Wohlsein seiner Bürger zu erhöhen und ihre geistigen und sittlichen Anlagen zu vervollkommenen. Daraus folgt: wir müssen Steuern in dem Verhältnisse zu dem Gebrauche entrichten, den wir von dem Schutze des Staates und den von ihm getroffenen Einrichtungen machen." (p. 3372.) Ganz ähnlich wie G. sprach sich auf dem 9. volkswirthschaftlichen Congreß im Jahre 1867 Dr. Al. Meyer aus, die Gerechtigkeit der Einkommensteuer habe ihm niemals ganz eingeleuchtet, denn sie nehme das Geld einfach von Denen, die es haben, erkläre also den Besitz an und für sich für einen Verpflichtungsgrund (p. 167 Bd. 19 der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft).

3) Motive des am 15. Decbr. 1871 den Kammern vorgelegten Entwurfs, abgedruckt in den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags. II. Kammer. 1872. Nr. 91 p. 3260.

4) Aehnlich wie die Regierung hatte sich auch Schmoller geäußert, vergl. p. 3285 des Berichts der außerordentl. Deputation f. d. Steuerreformfrage. Das Schmoller'sche Gutachten ist dort übrigens nur im Auszuge mitgetheilt. Vollständig ist es mir überhaupt nicht zugänglich gewesen.

5) Vergl. auch den Ausspruch von Otto Michaelis auf dem 7. Congresse deutscher Volkswirthe zu Hannover 1864 (Bericht in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte. 1865. Bd. III p. 179).

6) Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1872 (p. 924 der stenograph. Berichte).

6a) Die neueste hessische Gemeindegesetzgebung vergl. in Band V von Stolp, die Gemeindeverfassungen ꝛc. (1874).

7) Eine erhebliche Zahl der hier citirten Gemeindeordnungen ist abgedruckt in Stolp: die Gemeindeverfassungen Deutschlands, Bd. I (1870) u. f.

8) Vergl. auch §§. 68, 98 und 99 der Gemeindeordnung von 1831 und Ministerialverordnung vom 29. November. 1844 (Reg.-Bl. 1844 p. 278).

9) Vergl. über diesen Gegenstand auch Landgraff, eine bad. Gemeindesteuer, Vierteljahrschrift f. Volksw. und Culturgesch. 1869 Bd. IV und über hessische Socialausgaben ibid. Jahrg. 1867 Bd. I p. 152 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

10) Insbesondere von dem Herausgeber dieser Zeitschrift selbst, dem großherzogl. bad. Verwaltungsgerichtsrath und Verfasser des besten Commentars zur bad. Gemeindegesetzgebung, Wielandt mit den Worten: „Eben darin liegt das vom Standpunkt des Rechtsstaats aus Unhaltbare der Socialausgaben, daß Gemeindeverwaltung und Staatsaufsichtsbehörde lediglich nach ihrem Ermessen — es ist ja nur Vernehmung, nicht Zustimmung der Betheiligten erforderlich — bestimmen, daß eine Ausgabe gemacht und umgelegt werden soll, die gar nicht dem Interesse der Gemeinde, sondern demjenigen Dritter, die sie auch allein bestreiten, dient" (Zeitschrift: Jahrg. 1873 p. 142). Sofern die bezüglichen Ausgaben nothwendige sind, oder an ihre Leistung sich auch nur ein gewisses öffentliches Interesse knüpft, dürfte Wielandt übrigens zu weit gehen. Man denke an die Befugnisse von öffentlichen Behörden in Deich- und Meliorationsverbandssachen!

11) Rotteck selbst war natürlich für möglichst weite Auffassung jener Begriffe gewesen. Er wollte selbst Theater, Monumente, Feierlichkeiten „zum Empfang von auch mit Recht gefeierten Personen und Häuptern", ja selbst „die Kosten für die Erhaltung und Ausstaffirung eines glänzenden Bürgermilitärcorps", das vorzugsweise „zur Verherrlichung von Feierlichkeiten" diene, zu Sociallasten machen, da die auswärts wohnenden Mitglieder der Gemeinde den Anblick solcher Monumente, Feierlichkeiten und ausstaffirter Bürgercorps entbehren müßten und es deshalb unbillig sei, die Gemeindeglieder als solche hiezu beitragen zu lassen. Andere dachten an ganz und gar Anderes. Sie erinnerten bei den bezüglichen Landtagsverhandlungen z. B. daran, daß Raupenvertilgung ein sehr wichtiges Object für genossenschaftliche Leistungen sind, ebenso der Kampf gegen die Erdflöhe, Heuschrecken, Maikäfer und Staare, die „in wolkenähnlichen Schaaren in die Weinberge fielen". Wieder Andere konnten unter der gewaltig großen Menge von Aufgaben, die auf diese Weise den genossenschaftlichen Leistungen zugezählt wurden, „nur den Maulwurfsfang" als „Socialausgabe" anerkennen, alle anderen Aufgaben seien der Gemeinde als solcher anheimzustellen u. s. w. Ein Versuch, den die Regierung 1835 machte, die Hauptgegenstände der Socialausgaben im Gesetze namhaft zu machen, mißlang. Sie hatte als solche bezeichnen wollen: „die Ausgaben für Ortsbeleuchtung, für Feld- und Waldhut, für Wiesenbewässerung, für Maulwurffang, für Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehes, Hirtenlöhne" u. s. w. Aber die große Zahl der von allen Seiten zu diesen Bestimmungen der II. Kammer gestellten Amendements führten zu dem Beschlusse, es bei der früher beliebten allgemeinen Bestimmung im Wesentlichen bewenden zu lassen. Und so erstanden denn die noch heute geltenden Sätze, die oben mitgetheilt sind.

12) Ueber die früheren bezüglichen Rechte und Pflichten der preußischen Kreisverbände vergl. außer Rönne: Staatsrecht der preuß. Monarchie, III. Aufl. 1872 (Bd. I 2. p. 545 ff.) insbesondere von Möller: das Recht der preuß. Kreis- und Provinzialverbände. 1866.

Ueber das sehr bemerkenswerthe, seiner Zeit viel Rescripte erweckende Institut der Interessentenchausseen fehlt es meines Wissens an Litteratur.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Um so mehr habe ich geglaubt, bei diesem mir zum Theil aus der Praxis bekannten, für die Theorie interessanten Gegenstande verweilen zu sollen.

13) Jeder Amtsbezirk einer Districts-Verwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Canton — bildet eine Districtsgemeinde, und in einem jeden derselben besteht als Vertreter der Corporation ein Districtsrath (Art. 1 des gedachten Gesetzes).

14) §. 12 der Kreisordnung vom 13. December 1872. Es ist dies eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 10 und §. 12 (Eingang) der Kreisordnung, welche bestimmen:

> §. 10. „Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maaßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden directen Staatssteuern, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, beziehungsweise zu den nach §. 14 und §. 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen ꝛc. erfolgen.
>
> Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Classe A. I. ist hiebei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Procentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Classen- und classificirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Procentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe" ꝛc.

und §. 12:

> „Der Maaßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein- für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen" ꝛc.

15) Für Oldenburg stellt z. B. Strackerjahn Kirchengemeinden, Schulgemeinden, Deichverbände und Sielachte als „Communen" einander zur Seite — gegenüber den Ortsgemeinden (Vierteljahrschrift 1867. I. p. 169 ff.).

16) Die beste Zusammenstellung und Erläuterung dieser Gesetze in Greiff: die preuß. Gesetze über Landescultur und Landwirthschaftliche Polizei, Breslau 1866, Theil B. und Rönne: Landesculturgesetzgebung des preuß. Staats, Bd. II Abth. 2. Berlin 1854.

17) II. 2. §. 63, vergl. auch Anmerkung 48a. zum dritten Capitel hier.

18) II. 3. §. 20, vergl. auch Anmerkung 48a. zum dritten Capitel hier.

19) V. 17. de raptoribus, c. 56, vergl. Savigny: System, Bd. V, §. 211.

20) Vergl. das in vielen Beziehungen interessante Referat von Dove über die kirchliche Besteuerung, erstattet auf der Eisenacher Conferenz der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deutsch-evangelischen Kirchenregierungen von 1868. (Allgem. Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, 1870, p. 539 ff.)

21) Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. V p. 490 ff.

22) Dove in Richter-Dove: Lehrbuch des Kirchenrechts, 1874, p. 741 Anmerk. 16 und Sammlung der wichtigeren Kirchenordnungen im Ergänzungsbande der Zeitschrift für Kirchenrecht (1863) p. 254.

23) Daß ich nicht die Ansicht vertreten will, daß das, was hier als Grundsatz hingestellt ist, nach Mark und Pfennig auszuführen wäre, brauche ich wohl nicht noch zu bemerken. Es handelt sich hier um Principien und diese sind in dergleichen Dingen gerade so ausführbar, wie das Ideal der Tugend oder irgend ein anderes derartiges Product unserer Vorstellungen.

24) Die Personalbesteuerung, Gutachten auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung (Bd. III der Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1873, p. 2).

25) Freilich bliebe der Einwand, daß in kritischen Zeiten, in Kriegen ꝛc. andere Grundsätze der Besteuerung gelten müßten, als gewöhnlich. Und ebenfalls könnte man geltend machen, daß auch Anstalten, die wir für durch die Pflicht geboten halten, den Bewohnern Vortheile gewähren und es billig erscheint, daß, sofern dadurch nur nicht die Aufrechterhaltung der bezüglichen Anstalten selbst in Frage gestellt wird — insbesondere also in friedlichen Zeiten auf diese Vortheile bei Vertheilung der bezüglichen Lasten Rücksicht genommen werde. Durch solchen Einwand wird dem unten betonten Gegensatze von „Beiträgen" und „Steuern" allerdings die Schärfe genommen. Indessen — abgesehen davon, daß es sehr thöricht wäre, in solchen Zeiten wie bei Kriegsgefahren besondere Steuereinrichtungen schaffen zu wollen — so giebt es auch in friedlichen Zeiten in Sachen des allgemeinen Unterrichts, der Armenpflege, der Fürsorge für Strafjustiz und Strafvollstreckung u. s. w. Aufgaben, die uns gar nicht oder doch nicht viel weniger dringlich erscheinen dürfen, als die der Erhaltung des Staats, und bei deren Erfüllung von Berücksichtigung der gewährten Vortheile nicht die Rede sein kann. Es ist also nur zuzugeben, daß auch bei Vertheilung „öffentlicher" Lasten dem Grundsatze der Umlage nach der Leistungsfähigkeit allein nicht überall in allen seinen Consequenzen nachzugehen ist, vielmehr je nach dem Gegenstande jener Lasten Vermittelungen zwischen den beiden hier in Rede stehenden Grundsätzen angezeigt sein können.

26) Motivenbericht Bd. II (Wien 1874) p. 5.

27) p. 12 der Motive.

28) Vergl. z. B. p. 12 der Motive zum Entwurfe vom 4. November 1872 (Anlagen der stenograph. Berichte des Abgeordnetenhauses, Bd. I, Berlin 1873), wo wieder und wieder geprüft wird, in wie ferne das Einkommen und in wie ferne die früher im Gesetze angenommenen Classenunterschiede „zutreffenden Anhalt für die Bemessung der persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren", „eine Beurtheilung der Leistungsfähigkeit möglich machen", „zur gleichmäßigen Erfassung der persönlichen Leistungsfähigkeit geeignet sind" u. s. w. In den Mo-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tiven des Entwurfs vom 8. October 1869 (p. 133 der bezüglichen Anlagen Bandes-Actenstück 13) heißt es: „Während die Classensteuer den überwiegend größten Theil der steuerpflichtigen Bevölkerung nach einem völlig zutreffenden Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu den allgemeinen Staatslasten heranzieht, hat dieses Ziel bei der classificirten Einkommensteuer ungeachtet aller auf eine dem wahren Sinne des Gesetzes entsprechende Veranlagung gerichteten Bestrebungen nicht erreicht werden können. Die Einkommensteuer ist vielmehr in hohem Maaße ungleichmäßig und ungerecht veranlagt" ꝛc.

28a) Anlagen Band XIV, Landtag (1863). Anlage 34 p. 125 ff. (vergl. auch unten Anmerk. 23 zu Capitel III).

29) Vergl. übrigens Anmerkung 26 hier. Das Project jener Scheidung ist auch nicht ganz neu. Man solle sich hüten — wurde z. B. von Dr. Wolf auf dem volkswirthschaftlichen Congreß von 1872 in Danzig ausgeführt — (Verhandlungen p. 20) das, was man für gewisse öffentliche Leistungen an die Gemeinde oder den Staat bezahle, als „Steuer" aufzufassen. Die Bezahlung für die Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse könne nie als Steuer aufgefaßt werden u. s. w. Dabei verwahrte sich Wolf allerdings hauptsächlich dagegen, daß man das „Schulgeld" als Steuer ansehe, während es doch in der That weder Steuer, noch Beitrag in dem unten im Texte erörterten Sinne, sondern ohne Zweifel Gebühr ist, da ihm ja ganz bestimmte Gegenleistungen entsprechen. Daß diese Gebühr entrichtet werden muß (im Falle des Schulzwangs), ändert an sich nichts. Es müssen viele Gebühren entrichtet werden, in Vormundschaftssachen, Erbschaftssachen, Strafproceßsachen ꝛc.

29a) Denn auch die Gebühr bemißt sich nach den dem Einzelnen gewährten Vortheilen resp. dem Maaße seiner „Kostenprovocation" (wie weit nach dem einen oder dem andern Maaßstabe - sei hier dahin gestellt). Von dem „Beitrag" unterscheidet sich die Gebühr durch noch specielleres, individuelleres Anpassen an die bezüglichen Verhältnisse.

30) Eingehenderes über jene Doppelnatur der Ausgaben giebt der jetzige Oberbürgermeister von Stuttgart, Hack (a. a. O. im Jahrg. 1872 der Tübinger Zeitschrift p. 474 ff.). Insbesondere aber ist in dieser Beziehung z. B. die von dem Abgeordneten von Ernsthausen (jetzigem Präsidenten von Nieder-Elsaß, früherem Regierungspräsidenten zu Königsberg in Pr. und einstigem commissarischen Oberbürgermeister dieser Stadt) am 12. November 1869 — bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Kreisordnung im preuß. Abgeordnetenhaus gehaltene Rede (p. 475 ff. der Landtagsberichte) von Bedeutung: „Ich finde", sagte derselbe mit Beziehung auf die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung, daß zu den Kreislasten fortan die Grund- und personale Classen- und Einkommensteuer in einem gewissen Verhältnisse zu einander durch Zuschläge herangezogen werden sollten. — „Ich finde, daß die Regierungsvorlage den beiden Forderungen — der möglichsten Fixirung eines Steuerfußes und der Freilassung eines angemessenen Spielraums — in der besten Weise gerecht wird. Sie setzt die Beständigkeit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in die Classen- und Einkommensteuer und das mit Recht, denn die Leistungsfähigkeit muß immer das oberste Besteuerungsprincip bleiben; die Beweglichkeit dagegen legt sie in die Grund- und Gewerbesteuer. Wir kommen nun hierbei allerdings auf die Principien und darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht Recht: von Principien muß man ausgehen. Es giebt nun, wie Jedermann weiß, zwei Steuerprincipien: das eine beruht auf der Leistungsfähigkeit, das andere beruht auf Leistung und Gegenleistung. Beide Principien kommen gleichmäßig in unserem Staatsleben zur Anwendung. Wollte man das eine oder das andere ausschließlich zur Anwendung bringen, so würden dadurch die größten Mißstände hervorgebracht werden. Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat uns nun eine Theorie vorgeführt, von der ich hoffe, daß sie in diesem Hause wenig Freunde finden wird. Der Herr Abgeordnete hat den Staat und die Gemeinde gegenübergestellt; der Staat soll nach seiner Meinung vorzugsweise die idealen Zwecke, der Kreis ausschließlich wirthschaftliche Zwecke verfolgen. Hieraus folgert der Herr Abgeordnete, daß die Besteuerung im Staate ausschließlich auf der Leistungsfähigkeit und im Kreise und in der Gemeinde ausschließlich auf Leistung und Gegenleistung beruhen soll. Es ist mir nun nicht unbekannt, daß diese Theorie sowohl in der Presse, als auch in volkswirthschaftlichen Congressen eine gewisse Rolle gespielt hat, allein sie ist bisher nicht in die Praxis gedrungen und darüber freue ich mich. Meine Herren, ich werde stets die Meinung vertreten — und die Praxis giebt mir darin Recht — daß Staat und Gemeinde Geschöpfe von demselben Fleisch und Blut sind, die beide wesentlich dieselben Zwecke, wenn auch nach ihren Kräften verschieden, verfolgen. Der Staat verfolgt weder ausschließlich ideale, noch die Gemeinde ausschließlich wirthschaftliche Zwecke. Oder sind es nicht ideale Zwecke, um derentwillen auch die kleinste Landgemeinde ihr Schulsystem unterhält, und um derentwillen die größten Gemeinden, wie z. B. Berlin, Gymnasien und Realschulen gründen? Und sind es nicht andererseits reale, wirthschaftliche Zwecke, um derentwillen der Staat Häfen, Eisenbahnen und Chausseen baut? Unsere großen Städte sind denn auch keineswegs der Meinung, daß sie lediglich wirthschaftliche Verbände seien und fußen die Besteuerung ihrer Mitbürger keineswegs auf den Grundsatz der Leistung und Gegenleistung. Die Stadt Berlin z. B. hat nicht, als jüngst eine Vermehrung ihres Einkommens nöthig wurde, die Haus- oder Miethsteuer erhöht, sondern sie hat eine communale Einkommensteuer eingeführt; ebenso hat die Stadt Königsberg nie daran gedacht, den Grundbesitz zu besteuern, sie erhebt ihre Einnahme fast lediglich durch die Mahl- und Schlachtsteuer und durch eine communale Einkommensteuer, und so könnte ich Ihnen noch viel kleinere Städte nennen, die niemals daran denken, ihre Einnahme durch eine Besteuerung des Grundbesitzes zu erheben, die vielmehr lediglich eine communale Einkommen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steuer eingeführt haben. Auch sind mir die Worte des Oberbürgermeisters von Danzig noch erinnerlich, der, als ihm ein Stadtverordneter die Theorie von den wirthschaftlichen Verbänden und von Leistung und Gegenleistung vortrug, erwiderte, er würde sich dafür bedanken, Vorsteher einer Stadt zu sein, die sich auf den Standpunkt einer Actiengesellschaft erniedrigen wolle, und die man ihrer idealen Zwecke entkleide. Ich zweifle nicht, daß er hierin die Zustimmung aller städtischen Vorstände finden wird, deren Selbstständigkeit an der Hand der Steinschen Gesetzgebung gereift ist. Nach den Vorträgen der Herrn Abgeordneten für Osnabrück und Harburg sollte man allerdings glauben, daß dort eine andere Ansicht herrscht. Es scheint als wenn man die Städte dort auffaßt wie Fabriken, die etwa Straßenpflaster, Brunnenwasser, Gas und dergleichen fabriciren. Sollte dem so sein, so hoffe ich, daß wir uns von einer solchen Ansicht nicht anstecken lassen werden. — Meine Herren, hiernach komme ich zu dem Schluß, daß in der Besteuerung des Kreises, wie des Staats beide Principien, sowohl die Leistungsfähigkeit, als Leistung und Gegenleistung, gleichzeitig zur Anwendung kommen müssen, und ich komme hierzu nicht, wie der Abgeordnete Miquel, aus Connivenz gegen die Schwachheit der Menschen, sondern aus Princip; aber ich stelle die Belastung der Classen- und Einkommensteuer an die Spitze, weil die Leistungsfähigkeit das oberste Princip der Besteuerung ist, und ich bin keineswegs der Meinung, daß die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer stets nach denselben Procentsätzen erfolgen muß, u. s. w. (vergl. auch oben Anmerkung 14). — —

Wie sich im Einzelnen das Verhältniß von wirthschaftlichen und öffentlichen Ausgaben einerseits im Staat und andererseits in der Gemeinde gestaltet — das ist natürlich bei der Flüssigkeit jener Begriffe schwer festzustellen. Doch giebt es für einzelne Länder in der That Versuche derartiger Feststellungen oder doch statistische Erhebungen, die zu solchen Versuchen benutzt werden können. So betrug in Würtemberg nach dem oben schon erwähnten Aufsatz: Die Gemeinde-, Stiftungs- und Anstskörperschaftsverwaltung (Jahrgang 1870 der Württemberg. Jahrbücher) p. 219 in den ersten sechziger Jahren dieses Jahrhunderts:

der Gesammtbetrag der jährl. Gemeindeausgaben	7,064,721 fl.
der Staatsaufwand (netto)	15,727,547 fl.
in Summa	22,792,268 fl.

Davon fielen — was zunächst die „wirthschaftlichen" Ausgaben betrifft —

1) an Ausgaben für Landwirthschaft (Faselviehhaltung, Feldwegregulirung, Feldpolizei ꝛc.): 512,483 fl., und davon
   79 % (403,393 fl.) auf die Gemeinden und
   21 = (109,090 fl.) auf den Staat;
2) auf Straßen, Wege, Brücken, Stege ꝛc.: 2,241,412 fl., und davon
   71 % (1,598,539 fl.) auf die Gemeinden und
   29 = (642,873 fl.) auf den Staat;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3) auf Fluß- und Uferbau: 125,663 fl., und davon
57 % auf die Gemeinden und
43 = auf den Staat.
Dagegen endlich
4) auf Beförderung von Gewerbe und Handel und davon nur
44 % auf die Gemeinden und
56 = auf den Staat.

Andererseits — was die öffentlichen Zwecke betrifft, so trugen z. B. zu den Kosten der Medicinalpolizei in Württemberg die Gemeinden 56 % (!), der Staat nur 44 % bei, zu Armenzwecken die Gemeinden 87 %, der Staat 13 % u. s. w. — —

Einen Vorschlag, Ausgaben der beiden gedachten Arten so von einander zu trennen, daß für jede derselben besondere Einnahmen erhoben würden, enthielt der Antrag von Grumbrecht, in die preußische Kreisordnung, bezüglich der Aufbringung der Kreislasten, folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Durch Zuschläge zu der Classen- und classificirten Einkommensteuer, beziehungsweise der Mahl- und Schlachtsteuer, sind die durch die Verwaltung, die Sorge für Personen und die Kriegsleistungen veranlaßten Kreisausgaben, alle übrigen durch Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer zu bestreiten.

Neben diesen Steuern kann zu den letzteren Ausgaben die Gewerbesteuer bis zur Hälfte des Procentsatzes, mit welchem die Grund- und Gebäudesteuer belastet wird, herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe." (Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 11. November 1869 p. 444 der Berichte.)

Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen, und überhaupt hat eine Trennung der beiden hier in Rede stehenden Kategorieen von Ausgaben in der gedachten Art bisher fast nirgends Verwirklichung gefunden. Abgesehen von den Ausnahmefällen der im Eingange dieses Capitels näher charakterisirten Art: der Genossenschaftsausgaben (in Baden), der Interessentenchausseen u. s. w. werden die Staats- und Gemeindeausgaben im Allgemeinen ohne Rücksicht, ob sie in diese oder jene Kategorie von Ausgaben gehören, aus den gemeinsamen Einkünften der öffentlichen Cassen gedeckt, und nur im Großen und Ganzen wird bei der Wahl der Einnahmequellen darauf Rücksicht genommen, ob mehr Ausgaben „wirthschaftlicher" oder mehr Ausgaben „öffentlicher Natur" in Frage stehen.

30 a) Besonders gedruckt. Dresden 1871.

31) p. 179. Bd. VII der Vierteljahrsschrift.

32) Dieselben lauteten nach p. 159 a. a. O. zu 2 und 3:

2) Den an eine Steuer für die Bestreitung der allgemeinen Communalbedürfnisse zu stellenden wirthschaftlichen Anforderungen entspricht weder das Octroi, noch die Einkommensteuer, weil beide die Steuerkraft der einzelnen Communalangehörigen ohne Rücksicht auf das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verhältniß, in welchem ihnen die Leistungen der Commune zum Vortheil gereichen, in Anspruch nehmen;

3) Nach dem Grundsatz, daß die Leistung der Gegenleistung so weit als möglich anzupassen ist, empfiehlt sich für Communen eine Besteuerung des Grundbesitzes resp. der Miethen. —

Die Beschlussfassung wurde ausgesetzt, da diese Thesen, wie bemerkt werden muß, auf manchen Widerstand stießen.

33) p. 239. Bd. XI. a. a. O.

34) z. B. auf dem 13. volkswirthschaftlichen Congreß (1872) in Danzig vergl. Verhandlungen p. 17 ff. — ähnlich wie Böhmert in der unten wiederzugebenden Auslassung sprach sich Wolff aus: Wenn man das Schulgeld eine Steuer nenne, sei es auch Besteuerung, zu verlangen, daß die Kinder von ihren Eltern ernährt würden u. s. w. Böhmert selbst aber sagte: Wäre der Satz richtig, daß der Unterricht unentgeldlich sein müsse, dann müßte der Staat auch für Bekleidung, Ernährung und andere Bedürfnisse sorgen, denn der Staat habe an gut genährten Bürgern fast eine noch größeres Interesse, als an wohlerzogenen. Es würde dies zum vollständigen Communismus führen ꝛc. (p. 31).

35) So weit sich von solcher Schule überhaupt sprechen läßt. Die Gerechtigkeit gebietet es, zu bemerken, daß gerade von Leuten, die man als Führer jener Partei anzusehen pflegt, z. B. solchen Ansichten wie den gedachten Böhmerts über Schulgeld und Communismus auf dem Danziger volkswirthschaftlichen Congreß (vergl. Verhandlungen desselben p. 34) recht scharf entgegengetreten ist. So sprach sich Oppenheim dahin aus: Wenn er in seiner Resolution sage, die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts widerspreche nicht den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, so wolle er damit noch nicht den Satz aufstellen, daß die Wissenschaft der Volkswirthschaft unter allen Umständen die Unentgeltlichkeit fordere, sondern er wolle damit nur betonen, daß die Principien der Nationalökonomie die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts jedenfalls gestatten. Er statuire überhaupt nirgends einen Widerspruch zwischen dem, was öffentliches Recht und sittliches Gefühl, und dem, was die wissenschaftliche Nationalökonomie fordere, und er denke, daß ein solcher Widerspruch auch hier nicht ermittelt werden könne. Der Widerspruch würde nur dann vorhanden sein, wenn der Grundsatz vom Entsprechen der Leistung und Gegenleistung auf die Beziehungen des öffentlichen Lebens ebenso unbedingt anwendbar wäre, wie auf Handel und Wandel im Privatverkehr. Wenn für jede einzelne Leistung des Staats auch gleich das volle Aequivalent in baarem Gelde zu entrichten wäre, dann wäre allerdings die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts eine Abweichung vom herrschenden System des öffentlichen Rechts und eine schreiende Ungerechtigkeit. Dem sei aber nicht so; eine Durchführung jenes Grundsatzes in öffentlichen Dingen wäre die Auflösung des Staates; alle Grundlagen des Heerwesens, der Rechtspflege, des Armenwesens, des Schutzes im Auslande, der öffentlichen Gesundheitspflege, des höheren Unterrichtswesens,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das ganze Steuersystem beruhte nicht auf einer, gleichsam Zug um Zug geschehenden Ausgleichung einzelner Leistungen und Gegenleistungen, sondern auf der allgemeinen Voraussetzung, daß der Staat ein organisches Ganzes sei, dem Alle ihre Kräfte nach einem idealen Verhältnisse zu widmen haben. Was der Staat dem Einzelnen leiste, sei eine incommensurable Größe und unmöglich in bestimmten Quantitäten zu berechnen. Es handle sich also nicht darum, ob der Wohlhabendere mehr Vortheile aus der Culturgemeinschaft des Staates ziehe als der Aermere, sondern darum, daß er zur Erfüllung der Staatsaufgaben und Zwecke mehr leisten könne (!), ohne daß der Einzelne oder das Ganze durch die Leistung selbst geschädigt würde. Selbst in der Communalbesteuerung lasse sich das Princip von Leistung und Gegenleistung nirgends einheitlich durchführen. Die Frage im speciellen Falle müsse also lauten, ob die Volksschule zu diesen allgemeinen Aufgaben gehöre und wenn das unbestritten der Fall sei, auf welche Weise die Mittel zur Erhaltung derselben am besten, das heißt, am mindesten drückend und am meisten zweckentsprechend aufgebracht werden können ꝛc. — Die sittliche Pflicht des Staats dem Schulwesen gegenüber und die hieraus sich ergebenden Consequenzen betonte treffend insbesondere Oberbürgermeister Winter aus Danzig.

36) In der Schweiz geschieht das bereits hier und da.

36 a) vergl. Anmerkung 35.

37) Ebenso anscheinend auch z. B. in den rheinischen Industriestädten, auf deren große Steuerlast unten zurückgekommen werden wird.

38) Die folgenden Zahlen sind der Zeitschrift des königl. preuß. statistischen Bureau entnommen. Vergl. Jahrgang 1863 p. 1 ff. und 1871 p. 145 ff. (Blenck: Beiträge zur preuß. Staats- und Communal-Finanz-Statistik).

39) Eine Ausnahme macht das Gesetz für größere Städte, indem §. 69 bestimmt: „die Vorschriften des vorhergehenden Parapraphen finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich collegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten sieben Fälle um 1 Fr. von 100 fl. Steuercapital höher berechnet wird.

Eine gleiche Erhöhung um 1 ꝛc. von 100 fl. Steuercapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, wogegen im umgekehrten Falle auch eine verhältnißmäßige Erniedrigung verfügt werden kann." Vergl. dieses Gesetz, dessen Abänderung übrigens auf Grund des Regierungsentwurfes vom 14. November 1873 vorbereitet wird, in der Sammlung: Badisches Bürgerbuch von Wieland. 2. Aufl. 1871.

40) Vergl. über die bezüglichen französisch-rechtlichen Bestimmungen insbesondere Fournier: Traité des contributions directes (Paris 1863) p. 397. Chap. VIII. Des centimes additionels etc.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

41) Der andern Gründe, welche eben Dasselbe gebieten, ist oben schon bei Berührung der Reform des badischen Communalsteuerwesens gedacht (im ersten Capitel).

III. Zusätze und Quellennachweise zum dritten Capitel.

1) Book V. Chap. II. Aehnlich identificiren heute sehr Viele die Einkommensteuer mit der Steuer nach der Leistungsfähigkeit; vergl. auch z. B. Knapp a. a. O. (Ertrags- und Einkommensteuer. Leipzig 1872 p. 8 oben.)

2) p. 504 des Berichts der Deputation (Referent Dr. Gensel): die Majorität war anderer Ansicht. Man kann — so lautete die Ausführung — mit oder ohne Vorbehalt zu Gunsten der Vermögenssteuer das Einkommen als einen brauchbaren Maaßstab der Leistungsfähigkeit annehmen und dabei doch zugeben, daß gewisse Einschränkungen — unerläßlich sind. Das ist „keine Verleugnung des Principes, sondern eine Correctur der Fehler, welche die Unvollkommenheit des Maaßstabs mit sich bringt." Diese Worte, die dem Verfasser zu Gesicht kamen, nachdem er seine bezüglichen Ausführungen schon vollendet, ist er Wort für Wort zu unterschreiben bereit. Vergl. übrigens schon oben die Mittheilungen aus den Referaten über das Project einer badischen Einkommensteuer von 1874.

2a) vergl. Perroux: Die franz. dir. Steuern (deutsch von Joppen). Straßburg 1874 p. 1.

3) Vergl. die bekannten Sammlungen von Verfassungsurkunden von Pölitz (1832 ff.) und Schubert (2 Bde. 1848).

4) Vergl. die allerdings zum Theil schon antiquirte Sammlung: Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft nebst sämmtlichen, in Kraft stehenden Cantonsverfassungen nach offic. Text. Freiburg in d. Schweiz. 1866. nebst 2 Nachträgen. Die bezüglichen neueren Verfassungsurkunden verdanke ich der Güte der schweiz. Regierungen

5) Ueber die bekanntlich sehr schwierige Auslegung dieser Gesetzesstelle (43. Elisabeth. Cap. II. §. 1): „to raise weekly or otherwise (by taxation of every inhabitant, parson, vicar and other, and of every occupier of lands, houses, tithes, coalmines or saleable underwoods in the said parish in such competent sum and sums of money, as they shall think fit) a convenient stock of flax etc..., and also competent sums of money..., to be gathered out of the same parish, according to the ability of the same parish;" d. i. wörtlich: „zu beschaffen wöchentlich oder sonstwie (durch Abschätzung von jedem Einwohner, Pfarrer, Vicar und anderen und von jedem Inhaber von Ländereien, Häusern, Zehnten, Kohlengruben, oder verkäuflichen Niederwaldungen in dem genannten Kirchspiele in solchem hinreichenden Betrage oder Beträgen von Geld, als sie für gut befinden) einen angemessenen Vorrath von Flachs u. s. w.,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und desgleichen hinreichende Summen von Geld .., welche erhoben werden aus demselben Kirchspiel (nach der Leistungsfähigkeit desselben Kirchspieles)", — und die Geschichte dieser Auslegung vergl. außer Gneist insbesondere auch Kries: Zeitschrift für Staatswissenschaft. Bd. IX. (1855) Heft 1 u. 2, und Kries: die engl. Armenpflege. Berlin 1863. p. 113 ff. u. 132 ff. Diese Geschichte interessirt hier insbesondere auch insofern, als sie den Unterschied zwischen Steuer according to the ability und Einkommensteuer recht deutlich zu Tage treten läßt.

5 a) Eine gute Sammlung der Einkommensteuergesetze der Jahre 1848 ff. enthält das Werk: das engl. Einkommensteuergesetz ꝛc. München 1853 (von F. A. v. L.).

6) Traité des impôts. T. IV. 1867. p. 436.

6 a) Die in Folgendem citirten dänischen Gesetze verdanke ich der Gefälligkeit des deutschen Generalconsulats zu Kopenhagen, für die ich hiermit meinen besten Dank sage.

7) Aus Amerika haben nur einige Gesetze und Gesetzentwürfe mir unmittelbar vorgelegen (New-York und Rhode-Island). Die meisten bezüglichen Angaben sind dem empfehlenswerthen Sammelwerke: State of New-York: Report of the state assessment laws by the joint select committee. Albany 1863, entnommen. Einzelne der hieraus gegebenen Belege mögen inzwischen schon antiquirt sein. Vergl. übrigens auch report (1871) und second report (1872. Albany) of the commissioners to revise the laws for the assessment and collection of taxes.

8) Die schweizerischen Gesetze über Einkommens-, Vermögens-, Kopf- und Militärpflichtersatzsteuer sind mir mit der größten Bereitwilligkeit von den schweiz. Regierungen ohne Ausnahme übermittelt. Hierfür sage ich meinen verbindlichen Dank.

8a) Nur müssen nach Art. 9 des Gesetzes wenigstens $1^1/_2$ Fr. gezahlt werden.

9) Das jetzt geltende Gesetz von 1865, über welches die sehr eingehende Darstellung und Beurtheilung von Scheel (Jahrg. 1874 der Jenenser Jahrbücher) zu vergleichen ist, ist von solchen Mängeln frei. Uebrigens enthielt jenen, im Text bezeichneten Zusatz, wie ich mich nachträglich überzeuge, schon das Project von 1847.

10) Bocke: Geschichte der Steuern des brit. Reiches. p. 505 ff.

11) Parieu: histoire des impôts généraux sur la propriété. 1856 p. 61.

12) Parieu: a. a. O. p. 56 und 57:

„Les déductions sur la fortune, suivant le nombre des personnes réunies dans la vie commune de la famille, se seraient aussi opérées d'après une progression calculée en sens inverse de celle qui régissait de l'impôt et comme pour l'adoucir. On aurait ajouté en effet au nombre réel des têtes déduites une tête de plus au deuxième degré de fortune, deux têtes de plus au troisième degré, et ainsi de suite jusqu'au douzième degré. La déduction ne se serait plus opérée

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

du reste à raison de 200 florins par tête, comme d'après le catasto de 1427, mais sur le pied de 150 florins. Il paraît aussi que l'on proposait de compter au nombre des têtes les enfants qui avaient dépassé l'âge de deux ans, au lieu de l'ancienne limite de dix-huit ans."

13) a. a. O. p. 93.

14) Abgedruckt in Hirth's Annalen, Jahrg. 1874, auch in der Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1872, p. 462 ff., in dem Aufsatze von Hack: für Reform des Gemeindesteuerwesens in Württemberg.

15) Vergl. die für die Steuergeschichte bemerkenswerthe Abhandlung: die directen Steuern in Hamburg, im Heft III. der Statistik des Hamburger Staats. Hamburg 1871. p. 139 ff. Ob in den genannten Gesetzen der Begriff „zahlreiche Familie" näher bestimmt war, ist dort nicht ersichtlich. Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein.

16) Die bezüglichen Gesetze von Lübeck, Bremen, Braunschweig, Hessen, Oldenburg, Altenburg, Weimar ꝛc. haben mir unmittelbar vorgelegen, zum größten Theil auf Ersuchen von den betreffenden Regierungen mit großer Bereitwilligkeit mir übermittelt. Für diese Gefälligkeit sage ich an dieser Stelle meinen verbindlichen Dank.

17) Vergl. Kollmann, Einkommensteuer in Lübeck in Bd. XIV der Jenenser Jahrbücher (1870. I. p. 96 ff.).

18) Das neueste dieses Gesetz ändernde Gesetz vom Sommer 1874 lag mir leider nicht vor. Anscheinend schließt es sich im Wesentlichen an die Bestimmungen der alten Schoßordnung an.

19) Im Sommer 1874 geschrieben. Der bezügliche Entwurf, von der II. Kammer amendirt, liegt noch der Commission der I. Kammer vor. Inzwischen ist der Landtag vertagt.

19a) Vergl. über diese Vermögensverhältnisse den Aufsatz: Gemeindevermögen und -Haushalt in Sachsen, p. 97 ff. der Zeitschrift des k. sächsischen statist. Büreau. 1868.

20) Ich komme hierauf unten zurück. Der bezügliche §. 7 des Gesetzes lautete: „Die Steuer wird in 3 Hauptclassen und in jeder Hauptclasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptclassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptclasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hiedurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptclasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind" ꝛc.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

21) Ich entnehme die folgenden Notizen dem Material, das mir von den preußischen und sächsischen Städten (über 10,000 Einwohner) auf mein Ersuchen in freundlicher Bereitwilligkeit zur Herstellung deutscher communaler Finanzstatistik, insbes. einer Statistik des Communaleinkommensteuerwesens, übermittelt ist. Das später eingehender zu verarbeitende Material enthält theils Antworten auf gestellte Fragen, theils die bezüglichen Steuer-Regulative und Verwaltungsberichte. Lücken in diesem Material habe ich, soweit thunlich durch Privatcorrespondenz zu ergänzen gesucht. Doch hat es dessen bei der großen Bereitwilligkeit der ersuchten Stadträthe und Magistrate — für die ich denselben hiemit meinen sehr verbindlichen Dank sage, nur in seltenen Fällen bedurft.

22) So z. B. in Luckenwalde (nach dem Regulativ vom 15. December 1865) und nach dem unten noch zu Bemerkenden in Stettin.

22 a) Warum die großen Städte, wie Dresden, Leipzig, Zwickau ꝛc. hier nicht in Betrachtung kommen, ist schon oben bemerkt. Leipzig bereitet übrigens nach von dort mir zu Theil gewordener gefälliger Nachricht, bereits ein Communaleinkommensteuer-Regulativ vor.

23) Ihre Mittheilung und die der im Folgenden citirten Gesetzesmotive verdanke ich ebenfalls der äußerst dankenswerthen Gefälligkeit der oldenburgischen Regierung (Vergl. Anmerk. 16).

23 a) Vergl. dieses und die folgenden Gesetze in dem schon citirten Werke das englische Einkommensteuergesetz ꝛc. München 1853.

24) Vergl. Deputationsbericht der sächs. II. Kammer von 1872 p. 3288 der Mittheilungen über die Verhandlungen ꝛc. Jene Steuer wird dort Classensteuer genannt. Natürlich dachte man dabei aber nicht an eine sich — gleich der früheren oldenburgischen und preußischen Steuer dieses Namens an die Classenunterschiede der Bevölkerung anlehnende Steuer, sondern an eine besondere Art Einkommensteuer in dem im Text näher dargelegten Sinne ähnlich der heutigen Classensteuer.

24 a) Vergl. oben Anmerkung 19 über den jetzigen Stand dieser Sache (auch Capitel I. hier).

25) Vergl. Chlupp von Chlonau, systemat. Handbuch der dir. Steuern ꝛc. 4. Aufl. Wien. 1873.

25 a) Die sonst so ausführlichen Motive (Bd. II. Wien 1874) erwähnen auffallender Weise dieses Punktes überhaupt nicht. Vergl. auch oben Anmerkg. 26. zu Capitel II.

26) Vergl. diese z. B. in Schimmelpfennig: directe Steuern in Preußen. Bd. II. (Berlin, 4. Ausgabe 1859).

26 a) Obwohl, wie oben schon erwähnt ist, die gesetzgebenden Factoren bei den Verhandlungen über dieses Gesetz nicht nur die Natur jener Steuer als Einkommensteuer anerkannt, sondern auch einzelne vorgeschlagene Abänderungen derselben gerade mit Rücksicht auf diese Natur abgelehnt haben. Das neue Gesetz befindet sich auch in Hirth's Annalen: Jahrg. 1874 Nr. 7. Materialien zu einer Reichseinkommensteuer Nr. III. p. 927 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

27) Vergl. oben Anmerkg. 20.

28) Vergl. z. B. Schimmelpfennig a. a. O. p. 29. (Sch. gehört zu den verbreitetsten Handbüchern in Sachen der preußischen Steuerpraxis, und Senftrup (Geh. Oberfinanzrath und vortragender Rath im k. Finanzministerium): das Gesetz betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 (5. Aufl. 1867. p. 107 f.) S. giebt ebenso wie Sch. eine Abstufung von Einkommensclassen bis zu dem Betrage von 100 Rth. und darunter, und nimmt hiebei auf ein (übrigens nicht mitgetheiltes) Rescript des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1864 Bezug. Indessen ist von Seiten des Finanzministeriums neuerdings in Abrede gestellt, daß durch Rescript solche Einkommensabtheilung vorgesehen sei.

28 a) Die Aufnahme jener Worte in das Gesetz Seitens der Commission des Abgeordnetenhauses ging aus der Absicht hervor „den Veranlagungsbehörden einen festen Anhalt zu gewähren und die Angelegenheit der Regelung durch Ministerial-Instruction zu entziehen." (Comissionsbericht vom 15. Februar 1873 §. 7).

29) Der einzige strittige Fall, der in beiden Werken angezogen ist, betrifft die Gehaltsabzüge wegen Schulden durch das Gericht. Auch in diesem Fall ist indessen durch das Rescript vom 13. Juli 1853 lediglich auf die klaren Worte des Gesetzes Bezug genommen, wonach „nur die Zinsen der nachgewiesenen Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, die Abzahlungen an dem Schuldcapital selbst daher nicht zu berücksichtigen sind." (Senftrup: a. a. O. p. 82 und Schimmelpfennig: Die preuß. directen Steuern Thl. II 1859. 4. Aufl. p. 175. Neuere Auflagen dieser Werke liegen mir freilich nicht vor).

30) Vergl. in Von den Brinken: das Gesetz betr. die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer 1873 p. 74 ff., desgl. in Hirths Annalen Jahrgang 1874 a. a. O.

31) Nasse a. a. O. p. 4.

31 a) Und was zu thun Nasse übrigens auch weit entfernt ist.

32) Gutachten p. 25. Der gesperrte Druck von „gemildert" ist hier, wie auch sonst diesseits veranlaßt.

32 a) In dem oben angenommenen Sinne dieses Worts.

33) Die Einkommensteuer, finanzwissenschaftliche Studien zur Reform der directen Steuern in Deutschland. Bonn 1872.

33 a) Den hiefür angeführten Gründen vermag ich mich nicht ganz anzuschließen. Wenn Held z. B. sagt: „Wer könnte es als ungerecht und naturwidrig bezeichnen, wenn etwa der Staat versucht, durch seine Steuervertheilung an der als unerträglich empfundenen Einkommensvertheilung durch den freien Verkehr eine mäßige Remedur anzubringen?" — so heißt das m. E. wie schon bemerkt — ein nicht unbedenkliches u. jedenfalls der Steuer als solcher fremdes Element in dieselbe hineintragen. Auch daß die Proportionalität eine Consequenz des freien laissez faire sei, kann ich nicht zugeben. Dieses Princip führt in seinen Consequenzen vielmehr zur Leistung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach den zu empfangenden Gegenleistungen, zum „Beitrag" im obigen Sinne, nicht zur „Steuer".

34) Vergl. insbesondere p. 3, 58, 66 und 72 a. a. O.

34 a) Ich habe mich über diesen Gegenstand an anderem Orte schon ausführlicher verbreitet. (Jahrgang 1872 und 1869 der Tübinger Zeitschrift.)

35) Z. B. bezüglich des s. g. Unternehmereinkommens, vgl. p. 78 ff. a. a. O.

35 a) Unter den von Held aufgestellten 5 Grundsätzen der Besteuerung lautet nehmlich der an die Spitze gestellte, dem auch zuvor eine längere Ausführung gewidmet ist, so:

1) „Alle Steuern sollen wo möglich nur aus dem Nationaleinkommen gezahlt werden" (p. 100). — Was jene Ausführung selbst betrifft, so scheint es mir z. B. ganz und gar hinfällig, daß das Einzeleinkommen nur als Antheil am Gesammteinkommen richtig verstanden werden kann (p. 89), oder daß wir uns die Erscheinungen der Gütervertheilung richtiger erklären, wenn wir auf diesem Gebiete von der Gesammtheit zu dem Einzelnen übergehen (p. 70), daß es „nothwendig" ist, das Einzeleinkommen als Theil des Gesammteinkommens aufzufassen, (p. 77) u. s. w.

Durch solche Annahmen wird Held denn auch zu jener allerdings zum Theil nur hypothetisch ausgesprochenen Rechtfertigung der Ertragssteuern geführt, — deren Begründung m. E. ebenso wenig stichhaltig ist. Er sagt (p. 186): „Beide Steuerarten" — sc. Einkommen- und Ertragssteuern — „haben ihre eigenthümlichen Vorzüge in Bezug auf unsere allgemeinen Principien. Die Ertragssteuer ist durchaus gerecht (sic), *wenn man davon ausgeht, daß die Steuern ein Theil des Nationaleinkommens sind, der dem Staate kraft eigenen Rechts gebührt.*" Von dieser letzteren Annahme scheint Held aber in der That auszugehen, denn er fährt fort: „*Niemand kann es dem Staat als eine Ungerechtigkeit vorwerfen*, wenn er demgemäß den einfachen Weg wählt, sich durch Belegung der sachlichen Erwerbsquellen einen Theil des muthmaßlichen Nationaleinkommens von vornherein zu reserviren. *Die Frage nach der Vertheilung der Steuerlast unter die Reicheren und Aermeren wird hier, wenn nicht ganz gegenstandslos, wie bei dem privatrechtlichen Einkommen, so doch weniger dringend.* Denn eine lange Zeit hindurch bestehende Ertragssteuer wird, wie eine alte Accise, ein vorher bekanntes lucrum cessans, eine unvermeidliche Erhöhung der Selbstkosten, welche man bei der Wahl der Erwerbsart in Anschlag bringt. *Dies sind die principiellen Lichtseiten der Ertragssteuern*". (!) (Der gesperrte Druck ist diesseits veranlaßt.) Weiter werden dann, nachdem auf die Nachtheile der Ertragssteuern verwiesen ist, die in ihrer Neigung zur unveränderlichen Gestaltung und darin beständen, daß sie den „Gedanken der öffentlichen Pflicht Aller" nicht „rein verwirklichten" — auch die Nachtheile der „Personal- und Einkommensteuer", gegenüber den Ertragssteuern behandelt und mit folgenden Worten dargelegt:

„Dem gegenüber haben Personal- und Einkommensteuern den Nachtheil (!),

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß die unendlich schwierige Frage nach einem rechnerischen Verhältniß zwischen Steuer und Einkommen, oder allgemeiner gesagt, ökonomisch gemessener Leistungsfähigkeit des Einzelnen gelöst werden muß, und daß diese Lösung, mag sie ausfallen, wie sie will, niemals Alle befriedigen und niemals so ausfallen wird, daß in unbestreitbarer Weise die beiden Rücksichten gegen die Aermeren und Reicheren im denkbar vollkommensten Maaße beobachtet sind" ꝛc.

Alles das wird m. D. hinfällig, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß das Einkommen des Staats nicht dem Scheinbilde des Nationaleinkommens, sondern den Einkommen der Einzelnen zu entnehmen ist, und es nur in Frage kommen kann: Wie hat diese Entnahme in gerechter Weise zu geschehen. Dann erscheint es uns nicht als eine „Lichtseite", sondern als barbarische Ungerechtigkeit, daß bei den Ertragssteuern „die Frage nach der Vertheilung der Steuerlast unter die Reicheren und Aermeren" — gegenstandslos oder doch weniger dringend ist, und es erscheint nicht als Nachtheil, sondern als Vorzug, daß bei den personalen Steuern die Frage nach dem Verhältniß zwischen Steuer und Leistungsfähigkeit gelöst resp. zu lösen versucht werden muß u. s. w. Eine Ausnahme hievon findet nur statt, wenn uralte Grundsteuern thatsächlich und rechtlich zu Reallasten so zu sagen — krystallisirt sind. In solchem — an sich sehr seltenen Falle stehen diese Abgaben etwa dem Domänenbesitz gleich, und es kommt dann nicht mehr auf ihr Verhältniß zur Leistungsfähigkeit der Einzelnen an. In solchem Falle aber sind jene Abgaben auch nicht mehr Steuern, sondern Reallasten und dürfen also auch nicht als „Ertragssteuern" den Einkommensteuern in der gedachten Weise gegenübergestellt werden. Was man endlich sonst kurzweg Ertragssteuern nennt, darf in jener Weise durchaus nicht mit den Grund- und Gebäudesteuern in eine Linie gestellt werden. Selbst die Gewerbesteuer, die noch die meiste Aehnlichkeit mit ihnen zeigt, ist durch ihre größere Flüssigkeit (jährliche Steuerveranlagung ꝛc.), durch den Umstand, daß sie regelmäßig in Wegfall kommt, wenn die betreffende Fabrik, Mühle, Anstalt ꝛc. in einem Jahre nicht in Betrieb gesetzt ist ꝛc. — himmelweit von jenen Steuern verschieden, die in einem Jahrhundert höchstens 2—3 mal veranlagt werden, die unabhängig von dem Betriebe gezahlt werden müssen ꝛc.

36) p. 86 ff. a. a. O.

37) p. 89 a. a. O. Wegen der „ethisch politischen Bedeutung des Steuerzahlens" wird es sogar auf p. 107 geradezu empfohlen „alle diejenigen zu besteuern, die ein Einkommen von ihrem Standpunkte aus haben, ohne daß dies ein Antheil am Gesammteinkommen wäre".

38) p. 95 ff., insbesondere p. 100 und p. 121.

39) Daß diese Regel übrigens nur mit Ausnahmen gilt, deutet Held selbst an (vergl. auch p. 137). Allerdings hat er dabei andere Ausnahmen im Sinne als Verfasser. — Weiteres hierüber folgt unten im 4. Capitel.

40) Vergl. p. 120 unten und p. 136 unten.

41) §. 112 ff. Der Connex zwischen diesem Gedanken und dem der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird ni fallor, nirgends berührt.

42) p. 212.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

43) Im gewissen Sinne kann man freilich sagen: dieser und jener Grundsatz stehen in naher Beziehung, der eine ergiebt sich aus dem andern. Indessen weist Held selbst nicht auf diesen Zusammenhang jener Grundsätze hin. Er behandelt sie getrennt, den einen zurückweisend, den andern anerkennend.

44) Gutachten p. 23.

45) Im Gutachten wird nur die Unerheblichkeit dieser Forderung betont. In dem größeren Werke wird sie — bei mäßiger Besteuerung der unteren Classen — eine „störende Subtilität" genannt und bei ihrer Bekämpfung geltend gemacht, daß „es doch in den meisten Fällen besser gelingen wird, das fundirte Einkommen richtig einzuschätzen". Letztere Behauptung halte ich für ganz unrichtig. Nichts entzieht sich leichter der Besteuerung als Capitalbesitz, nichts schwerer als Beamtenbesoldungen, Arbeitslöhne ꝛc.

46) p. 24 a. a. O. (im Gutachten).

47) p. 29 a. a. O.

48) p. 29 f. der siebenten Auflage von 1874, vergl. auch p. 269 ff.

48a. Würden dergleichen Fälle ebenso oft zur Cognition der Behörden kommen als Steuersachen, so würden letztere sich bei den auf jene bezüglicher Vorschriften in manchen Beziehungen Raths erholen können, in denen sie heute solche Stütze entbehren müssen. Die Frage nach der Berechtigung progressiver Belastung, höherer Belastung fundirten Einkommens, der Rücksichtnahme auf die Zahl der Familienangehörigen mehrerer zur Gewährung von Unterstützungen Verpflichteter ꝛc. — alles Das würde im Familienrechte eine nicht minder wichtige Rolle spielen, als heute im Finanzwesen.

49) Freilich nicht in dem Maaße ungerecht, wie oft behauptet wird, da ein Theil solcher Steuern im Allgemeinen in der That die Natur einer vom Besitzer bei dem Grundstückskaufe in Anschlag gebrachten Reallast hat, was weiter auszuführen hier nicht am Orte ist.

50) Ein Mäntelchen wurde dieser trefflichen Ausführung freilich noch mit dem Zusatze umgehängt: „und in der hierin (?!) begründeten Ueberzeugung, daß es der freien Entwickelung der Verkehrsverhältnisse im Großen und Ganzen (wie vorsichtig!) gelingen werde, die daraus entstehenden Ungleichheiten möglichst (sic!) auszugleichen". Warum sollte aber solche Hoffnung bei einer allgemeinen, gleichmäßigen Besteuerung nach der Zahl der Zähne nicht auch ausgesprochen werden können?!

IV. Zusätze und Anmerkungen zum vierten Capitel.

1) Die englische Einkommensteuer ꝛc. (München 1853). Einleitung p. III.

1a) Wolowski: L'impôt sur le revenu. Paris 1872. p. 17.

2) Ob dies vielleicht unter gewissen Reserven geschehen, erhellt nicht.

2a) Eine Ausnahme macht z. B. Schäffle, der in seinem Lehrbuche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Progression geneigt ist und über diesen Gegenstand Beachtenswerthes giebt. (Das Gesellschaftliche System der menschl. Wirthsch. Th. II. [1873] p. 404 ff.) Vergl. unten Anmerkung 40.

2) histoire de l'impôt sur le revenu. p. 149.

3 a) Die bezüglichen Quellen sind die schon oft genannten, für Holland beziehe ich mich übrigens auf Parieu a. a. O. und für die Oberlausitz auf Judeich, Rentensteuer. Dresden 1857, p. 6. Derselbe meint: „Das Princip progressiver Besteuerung durchweht bereits seit mehr als 2 Jahrhunderten alle diesen Gegenstand betreffenden (deutschen) Reichs- und Particulargesetze

4) Im Einzelnen viel höher, z. B. bei Einkommen von 1400—1600 Rthlr. auf durchschnittlich 2,80, bei Einkommen von 3200—3600 resp. 3600—4000 auf durchschnittlich 2,82 resp. 2,84 Procent, dagegen z. B. bei Einkommen von 4800—6000 Rthlr. auf durchschnittlich 2,67 Procent (vergl. p. 36 a. a. O. auch Anmerkung 28 zu Capitel III oben).

5) Vergl. außer dem bez. amtlichen Material z. B. auch von den Brinken a. a. O. p. 15.

6) Gesetzsammlung 1822. p. 184 ff.

7) Die bezüglichen Nachrichten und Regulative verdanke ich, wie bemerkt, der Gefälligkeit der Magistrate, für welche ich letzteren vielen Dank schulde.

8) Wenigstens geschah dies 1872 thatsächlich.

9) Nach dem Königsberger Tarif sind zu zahlen bei einem Einkommen von 100— 200 Rthlr.: 1 Procent

„	150	200	„	$1\frac{1}{3}$	„
„	200—	250	„	$1\frac{2}{3}$	„
„	250—	300	„	2	„
„	350—	400	„	$2\frac{1}{3}$	„
„	400—	450	„	$2\frac{2}{3}$	„
„	450—	500	„	$3\frac{1}{3}$	„
„	500—1500		„	$3\frac{2}{3}$	„
	über 1500		„	4	„

9 a) Nachträglich sind mir die erbetenen Nachrichten aus Viersen zugegangen. Danach wurden im Jahr 1872 dort folgende Zuschlagssätze zur Staats-, Classen- und Einkommensteuer erhoben:

Stufe 1 a, bleibt frei,
„ 1 b und 2 zahlen je 100 Procent
„ 3 (3 Rthlr.) „ 250 „
„ 4 (4 „) „ 276 „

und den gleichen Zuschlagssatz entrichteten auch die folgenden Stufen der Classen und der sämmtlichen Stufen der Einkommensteuer (Regulativ vom 8. Jan. 1870). Die Stadt erhob daneben besonders veranlagte Einkommensteuer von den Forensen ꝛc. (3754 Rthlr.), und Zuschläge zu der Gewerbesteuer (2625 Rthlr.) und zur Grund- und Gebäudesteuer (6839 Rthlr.).

10) Vergl. die Steuergesetze für das Königreich Bayern. Würzburg 1863.

11) Vergl. außer Regenauer, Staatshaushalt ꝛc. auch die Steuer-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gesetzgebung des Großherzogthums Baden. Mannheim 1858 und bez der neueren Gesetze: Abschnitt VI. des badischen Bürgerbuch. 2 Auflage. Heidelberg, 1872.

12) Dieser Entwurf ist allgemein zugänglich gemacht durch den Abdruck in Hecht, Das bad. Steuersystem. Mannheim 1874.

13) Das Wörtchen circa ist deshalb geboten, weil die in Rede stehende Steuer eine classificirte Einkommensteuer werden und hiebei gerechnet werden sollte:

Einkommen von 1500—1800 M. = 1500 M.
„ „ 1800—2100 „ = 1800 „
„ „ 2100—2400 „ = 2100 „
„ „ 2400—2700 „ = 2400 „
„ „ 2700—3000 „ = 2700 „

u. s. w., demnach der Procentsatz der Steuer nicht von dem thatsächlichen Einkommen, sondern von dem niedrigsten Einkommen der betr. Classe berechnet werden sollte.

13 a) Weiteres vergl. bei Hack a. a. O. (Tübinger Zeitschrift, 1872).

14) Ich verdanke dieses und die meisten folgenden Gesetze, wie schon bemerkt, der Gefälligkeit der betr. Regierungen.

15) Vergl. hierüber auch die besondere Ausgabe des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes des Königreich Sachsen. Dresden, 1863 (mit Nachträgen von 1868 ff.).

16) Vergl. die nicht bloß für Sachsen beachtenswerthen Aufsätze: die directen Steuern im Königreich Sachsen im Jahrg. 1858 der Zeitschrift d. k. sächs. statischen Bureau.

17) Ich verdanke diese und manche im Folgenden benutzte Notizen der gef. Auskunft der bezüglichen Behörden.

18) Lehzen: Hannovers Staatshaushalt. 1853. Bd. I. p. 349 ff., dazu auch Hanßen: die hannöv. Gesetzgebung über die persönl. directen Steuern im Bd. X. des Archivs der polit. Oekonomie. Neue Folge p. 122 ff.

19) Die Braunschweiger, Oldenburger, Bremer und Lübecker Gesetze verdanke ich der Gefälligkeit der dortigen Behörden. Das neueste Bremer Vermögensteuergesetz (vom Sommer 1874) hat mir leider nicht vorgelegen.

20) Vergl. die Aufsätze über die thüringischen Einkommensteuern im Bd. X. und XII. der Jenenser Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

21) Meines Wissens nur zugänglich in der Gesetzsammlung des Herzogthums Sachsen-Altenburg (p. 97 ff., Jahrg 1868, Stück VII).

22) Mitgetheilt in dem schon mehrfach citirten Werke: die englische Einkommensteuer. München, 1853.

23) Vergl. Chlupp Ritter von Chlonau: Handbuch der directen Steuern in den vom Reichsrath vertretenen Königreichen ꝛc. Wien, 1873, p. 177, auch den Gesetzestext in dem Werk: Die englische Einkommensteuer. München, 1853.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

24) Die Kenntniß dieser Gesetze verdanke ich — wie schon bemerkt ist — der Gefälligkeit des Kaiserl. deutschen Generalconsulates in Kopenhagen.

25) a. a. O. T. I. p. 461 f.

26) Bocke a. a. O. (Geschichte der Steuern des brit. Reichs 1866) berechnet bei einem Steuerfuß von 6 Pence vom Pfund den Steuersatz

auf 1 Procent bei 100 Pfund Einkommen,
„ $1^1/_2$ „ „ 150 „ „
„ $1^3/_4$ „ „ 199 „ „
„ $2^1/_2$ „ über 200 „ „

(p. 583). Bezüglich der Schweiz vergl. noch unten Anm. 95 hier.

27) Die Gewerbesteuern stehen in diesen, wie in manchen anderen Beziehungen, in der Mitte zwischen diesen und jenen Kategorien der Steuern. Sie sind — wie wir gesehen haben — zum Theil progressiv angelegt. Ueber das Schwanken mancher Steuer zwischen Einkommen- und Ertragssteuern vergl. namentlich auch Helferich a. a. O.

27 a) Daß es einzelne sonderbare Ausnahmen giebt (vergl. z. B. die in Hirth's Annalen p. 993 a. a O., Jahrg. 1874, gegebenen Citate), wird Niemand Wunder nehmen. Was ist auf volkswirthschaftlichem Gebiete noch nicht behauptet worden?! Die Abfertigung Braun's a. a. O., der geradezu gesagt hatte: — unter progressiver Einkommensteuer — „pflegt man jenes System zu verstehen, wonach der Procentsatz mit dem Einkommen wächst; so lange bis er dasselbe verschlingt" — ist sicherlich eine wohl verdiente.

28) a. a. O. p. 579.

28 a) Bocke a. a. O. p. 565 ff.

29) Judeich a. a. O. p. 6.

29 a) Vergl. indessen auch das oben in Anmerkung 26 zu Capitel II. Gesagte.

30) Wie oben ausgeführt wurde, vor dem Minimalbetrage der betreffenden Stufe.

31) Vergl. oben Anmerkung 4 zu Capitel IV. und Anmerkung 28 zu Capitel III.

32) Immer — soweit Einkommen früher entscheidend war (vergl. Anmerkung 28 zu Capitel III.).

33) Der Ausnahme gedenke ich später.

34) Die Vorlage ist auch besonders im Buchhandel erschienen. Dresden 1871. (Entwurf eines Gesetzes über die directe Besteuerung).

35) p. 142 im Motivenbericht. Bd. II.

36) Gutachten der Commission ꝛc. Dresden, 1869, p. 100 (dürfte auch im Buchhandel sein).

36 a) p. 22 dieses Berichtes.

37) In dem oben angenommenen Sinne.

37 a) Auch wird unter diesem Gesichtspunkte das oben zu Anmerkung 26 zu Capitel II. Bemerkte auf das Maaß der Progression von Einfluß sein müssen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

38) Verhandlung vom 11. November 1869, p. 446. Der Kreistag dieses Kreises pentionirte damals um Aufrechthaltung der Steuerprogression.

39) Dieser Gesichtspunkt wird jetzt sehr vielfach geltend gemacht. Einer der ersten, der ihn ausgeführt, dürfte Emminghaus sein. Vergl. seine beiden beachtenswerthen Artikel.

Einkommensteuer

und

Steuerprogression

im Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. 2. Ausg. 1870.

40) Mit Recht sagt Schäffle a. a. O. p. 404 f.:

Man hat freilich gesagt, consequenter Weise müsse die Progressivscala des Steuerfußens endlich so weit gehen, um das ganze Einkommen zu verschlingen; bei 1 Procent mehr Steuerfuß auf jedes folgende 1000 Einkommen wäre das hundertste Tausend ganz dem Steuersäckel auszuliefern. Diese Behauptung ist ein Windmühlengefecht, denn Niemand behauptet, daß das letzte Hundertstel eines größeren Einkommens gar keinen individuellen Werth mehr habe. Im Gegentheil, es werden frühe Gränzen eintreten, von wo an die Steuerprogression den relativ niedrigeren Individualwerth der höheren Einkünfte völlig eingeholt hat. Das Gesammteinkommen wird sich in unentbehrliche, schwer entbehrliche, leicht entbehrliche, fast überflüssige Theile gruppiren lassen, so daß ein wenig abgestufter, mäßig ansteigender Steuerfuß Niemand ein Unrecht thut" u. s. w.

41) Zumal auch immer in Anschlag gebracht werden muß: das oben bezüglich der „Beiträge" Bemerkte sowohl, wie das, was in Anmerkung 26 des Capitels II. berührt ist.

42) De la propriété. Bruxelles 1849, p. 204 und p. 207.

43) p. 205.

44) Vergl. bei Engel a. a. O. (Jahrgang 1858 der Zeitschrift des k. sächs. statist. Bureau).

45) p. 207 a. a. O.

46) Vergl. Gemeindezeitung, 1874, Nr. 29.

47) Nach den oft genannten Quellen mit der oft erwähnten Reserve ausgesprochen: so weit das Einkommen entscheidet ꝛc.

48) Maximalbetrag, wie oben.

48a) Auf die Nothwendigkeit solcher Aenderungen verwies Derjenige, der unter allen deutschen Theoretikern m. W. das Meiste vom Steuerwesen verstand, der leider so früh dahingeschiedene C. G. Kries im Jahre 1855 in dem sehr beachtenswerthen Aufsatze: Die Ergebnisse der preuß. Einkommensteuer und Vorschläge zu ihrer Verbesserung. (Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. XI., p. 361 ff.

49) Ganz abgesehen von Anderem — legt nicht Jeder seinem Gelde einen geringeren Werth im Augenblicke bei, da er größere Casse hat, und größeren Werth, wenn seine Casse schlecht bestellt ist? Ist also nicht in der That schon hienach derselbe Betrag — durch indirecte Steuer entnommen — seinem Werthe nach ein geringerer, kleinerer — für den Zahlenden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als wenn er durch die despotisch, zu bestimmter Zeit fordernde directe Abgabe entnommen wird?! Die öffentliche Casse erhält den gleichen Werth, aber sie nimmt geringeren im ersteren Falle.

50) Die bezüglichen Zahlen für die städtische Bevölkerung der im Folgenden hauptsächlich in Betracht kommenden Regierungs-Bezirke Königsberg, Posen, Danzig, Oppeln, Bromberg und Cöslin in Stufe 1a sind nehmlich folgende.

Eingezahlt wurden 1871 folgende Classensteuerbeträge:

im Reg.-Bezirk	Königsberg	15.472	Rthlr.,
„ „	Gumbinnen	8.060	„
„ „	Marienwerder	10.653	„
„ „	Posen	17.505	„
„ „	Danzig	3.491	„
„ „	Oppeln	16.405	„
„ „	Bromberg	9.423	„
„ „	Cöslin	7.340	„

Mahnungen hierauf fanden statt:

im Reg.-Bezirk	Königsberg	123.519,
„ „	Gumbinnen	25.838
„ „	Marienwerder	73.437
„ „	Posen	75.388
„ „	Danzig	10.406
„ „	Oppeln	49.908
„ „	Bromberg	38.773
„ „	Cöslin	25.098.

Ferner verfügte, resp. fruchtlos vollstreckte Executionen:

im Reg.-Bezirk	Königsberg	54.860,	resp.	25.967,
„ „	Gumbinnen	11.408	„	2.302
„ „	Marienwerder	46.451	„	16.121
„ „	Posen	43.366	„	11.065
„ „	Danzig	7.296	„	2.457
„ „	Oppeln	27.544	„	9.382
„ „	Bromberg	27.019	„	13.702
„ „	Cöslin	15.983	„	10.169

und endlich betrugen in jener Stufe die durch die Beitreibungsmaaßregeln verursachten Lasten:

im Reg.-Bezirk	Königsberg	3713	Rthlr.,
„ „	Gumbinnen	1339	„
„ „	Marienwerder	3139	„
„ „	Posen	2475	„
„ „	Danzig	486	„
„ „	Oppeln	1988	„
„ „	Bromberg	1119	„
„ „	Cöslin	851	„

(Actenstück Nr. 9 der Beilagen, p. 24 f.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

50 a) Wie der geschlechtliche Leichtsinn der Slawen sich in der großen Zahl der Geburten und der großen Kindersterblichkeit spiegelt (Unsere Kenntniß von den socialen Zuständen ꝛc. in den Jenenser Jahrbüchern. Jahrg. 1872, p. 295 ff. und 331 ff.), so die wirthschaftliche Leichtlebigkeit in jenen Ziffern.

51) So hieß es in den Motiven des eingebrachten Entwurfs, p. 160: — „Annahmungen und Executionen sind nothwendig, um die Steuerexecution durchzusetzen, und tragen ihrerseits wieder dazu bei, die Belastung durch die Steuer zu verstärken, das Gefühl einer im Vergleich mit der Besteuerung der leistungsfähigeren Bevölkerung strengen Behandlung der auf das Nothwendige beschränkten Unbemittelten zu verbreiten" — (die Steuer) „berührt unzweifelhaft die unterste Gränze aller Leistungsfähigkeit; in nicht wenigen Fällen greift sie noch unter diese Leistungsfähigkeit hinab", — es „wird sich immer eine beträchtliche Zahl solcher Personen nachweisen lassen, bei denen die Steuern nicht mehr durch Versagung des Entbehrlichen erübrigt werden kann, sondern die Entbehrung des Nothwendigen fordert" ꝛc. Und zur Verhandlung vom 21. Februar 1872 sagte der Vertreter des Finanz-Ministers nach Unterbreitung von statistischem Material über die Beitreibungskosten der Classensteuer (p. 901 der Verhandlungs-Berichte):

„Meine Herren, wenn Sie erwägen, welche Summe von wirthschaftlicher Unzweckmäßigkeit, um es gelinde auszudrücken, in einem solchen Verfahren liegt, dann, glaube ich, werden Sie doch das Streben der Staats-Regierung, diese Stufe (Stufe 1 a) aus der Classensteuer zu entfernen, vollkommen vereinbar finden mit der pietätsvollsten Hingabe an den Schöpfer unseres Steuersystems."

51 a) Genauer nicht voll $2^{7}/_{19}$ Millionen.

52) Man denke an die Schwierigkeit richtiger Wohnungseinschätzung auf dem Lande, die Schwierigkeit, den Werth der Nutzung eines Stücks Kartoffelland, einer eingeräumten Weideberechtigung ꝛc. richtig einzuschätzen. Ich komme darauf zurück.

52 a) Nr. 484 des Commissionsberichts, den ich der Gefälligkeit des Herrn Dr. Gensel verdanke (Bericht der II. Kammer. Bd. I. Bogen 72 ff.)

53) Die Bruttoeinnahme aus der Salzsteuer betrug (nach Wagner's Mittheilungen im Holtzendorff'schen Jahrbuch, Jahrg. 1872, p. 610) 1868, 1869 und 1870 resp. 10,2, 9,9 und 10,35 Millionen und die Einnahme aus dem Salzzoll in denselben Jahren 1,96, 1,67 und 1,63 Millionen, zusammen — abzüglich kleiner Ausgabeposten — 12,11, 11,52 und 11,92 Millionen.

54) Eine beachtenswerthe Aufstellung hierüber theilt Alfred Schmidt in seiner kürzlich erschienenen Schrift: Das Salz, eine volksw. und financielle Studie (Leipzig, 1874) aus Schäfer, Ueber die Nutzung des Kochsalzes (1863) mit. Es ergiebt sich daraus namentlich, daß es das große

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Volumen von weniger nahrhaften Lebensmitteln (Kartoffeln) ist, welches den sehr großen Salzconsum der unteren Classen verursacht.

Nach Schäfer a. a. O. wurden nämlich im Durchschnitt in einem wohlhabenden Haushalte von 11 Personen verbraucht:

4800	Pfd.	Mehl	à 1,5	Proc.	Salzzusatz	giebt	72	Pfd. Salzverbrauch im J.,
1200	„	Fleisch	à 1,5	„	„	„	18	„ „ „
1200	„	Milch	à 0,3	„	„	„	36	„ „ „
250	„	Butter	à 2	„	„	„	5	„ „ „
60	„	Eier	à 2	„	„	„	1,2	„ „ „
900	„	Kartoffel	à 1,5	„	„	„	13,5	„ „ „
							113,3	Pfd. in Summa, dagegen

pro Kopf einer unbemittelten Familie wegen des starken Kartoffelkonsums 19,6 Pfd. „Das Verhältniß würde sich", bemerkt Schmidt, „noch ungünstiger gestalten, wenn wir eine Tagelöhner-Familie in Betracht zögen." „Es sei hierbei auch bemerkt, daß die ländliche Bevölkerung durch die Salzsteuer viel stärker besteuert wird als die städtische; auch dies rührt von der verschiedenen Ernährungsweise her. In Frankreich soll der Unterschied so stark sein, daß man im Durchschnitt annehmen kann, daß der Bewohner des flachen Landes dreimal so viel Salz consumirt als der Stadtbewohner. Aber auch indirect wird der Unbemittelte gezwungen, an Salzsteuer mehr beizutragen, als der Wohlhabende. Denn während dieser frisches Fleisch vom besten Mastvieh (das ja noch dazu mit steuerfreiem Salze groß gezogen ist) genießt, muß jener sich mit dem an und für sich schon schlechten, oft selbst verdorbenen und deshalb gesalzenen Fleische begnügen, bei dem er aber wiederum eine Salzsteuer entrichten muß, die der Wohlhabende, der frisches Fleisch genießt, nicht zu zahlen braucht. Ferner wird oft Fleisch von krankem und gefallenem Vieh, so besonders in großen Städten, unter sehr starker Salzbeimengung in Wurst verwandelt, die natürlich nur von der ärmeren Bevölkerung genossen wird, deren Genuß doch entschieden der Gesundheit nicht zuträglich ist" ꝛc.

Von alledem ist oben im Texte abgesehen und, um jedem Einwand einseitiger Rechnung vorzubeugen, von der Voraussetzung ausgegangen, daß die unteren Classen nur absolut etwa ebenso viel Salz verzehren, als die Wohlhabenden mit ihren Domestiken u. s. w.

55) Verhältnißmäßig schon jetzt, insbesondere aber, sobald auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 mit dem 1. Januar 1875 die Mahlsteuer ganz beseitigt und die communale Fleischsteuer nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen noch gestattet sein wird (§. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873).

56) Ueberbürdung natürlich hier und sonst in dem Sinne der im Verhältniß zu anderen Classen zu starken Belastung.

57) In dem Entwurfe vom 4. November 1872 (Nr. 9 der Anlagen der Berichte des Abgeordnetenhauses).

58) Vergl. z. B. das unten in Anmerkung 65 gegebene Citat, aber auch das in Anmerkung 67 hier Erwähnte.

59) p. 289 der stenographischen Berichte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

60) Vergl. z. B. in der Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung für das nordöstl. Deutschland Nr. 7 die Verhandlungen des Verwaltungsraths der ostpreuß. landwirthschaftlichen Centralstelle vom Februar 1874.

61) Vergl. die in der vorhergehenden Anmerkung erwähnte Verhandlung.

62) Diese Verfügung war die Antwort auf das eingereichte Protokoll der erwähnten Verhandlung. Sie ist abgedruckt in Nr. 13 der gedachten Zeitung.

63) Es ist nämlich — beiläufig bemerkt — durchaus irrig, nach altem Worte anzunehmen, daß für Verhältnisse, die derselben Zeit angehören, das Geld den besten Maaßstab der „Preis- und Werthmessung" gebe. Wie bei Bemessung der Beamtenbesoldungen, statistischer Feststellung der Höhe der Arbeitslöhne an verschiedenen Orten u. s. w., ist auch bei Bestimmungen in Steuersachen das Getreide in mancher Beziehung ein besserer Maßstab, soweit von Messen in allen diesen Dingen überhaupt die Rede sein kann.

63 a) Abgesehen von den Veränderungen in Folge der Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer.

64) Diese Steuer als eine einzige aufgefaßt.

65) Man vergesse doch nicht, was die Regierung bez. der Reformbedürftigkeit der Einkommensteuer selbst zugegeben hat: Diese Steuer — „ist im hohem Maaße ungleichmäßig und ungerecht veranlagt — die Einkommensteuerpflichtigen (werden) in durchaus verschiedener und damit ungleichmäßiger Weise eingeschätzt" —, „es muß als ein allgemeiner, der Abhülfe dringend bedürftiger Uebelstand anerkannt werden, daß nicht allein die Einkommensteuer im Verhältniß zur Classensteuer zu niedrig veranlagt ist, sondern daß auch ein nicht unbeträchtlicher Theil des steuerpflichtigen Einkommens der Besteuerung gänzlich entzogen ist" (Motive des Regierungs-Entwurfs über Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, eingebracht auf Grund der Cabinets-Ordre vom 5. October 1869). — Daß Gewerbtreibende heute kaum mit der Hälfte ihres Einkommens eingeschätzt zu werden pflegen, weiß Jedermann. Rentiers pflegen noch besser fortzukommen u. s. w. So sprach sich auch Prof. von der Goltz zur vorhin gedachten Verhandlung des Verwaltungsrathes der Ostpreuß. Centralstelle, nach dem in Nr. 7 der qu. Zeitung abgedruckten Protocolle über das gegenwärtige Classen- und Einkommensteuergesetz wie folgt aus: „Er könne nicht umhin, sein Bedauern über das mit großer Unkenntniß gefertigte Gesetz auszusprechen. Augenscheinlich habe der Gesetzgeber die Idee gehabt (?), den gewöhnlichen Handarbeiter von der Steuer zu befreien; dafür sei aber das Maximaleinkommen von 140 Thlr. zu niedrig gegriffen, da die aufgenommene Enquête das Einkommen des Gutsarbeiters im Regierungsbezirke Königsberg, abzüglich des Scharwerkers, auf durchschnittlich 175 Thlr. ergebe. Da eine Abänderung des Gesetzes schwer möglich, so werde man sich auf die Reclamationen beschränken müssen. Die Unrichtigkeit und Ungleichheit der Einschätzung müsse zugegeben werden, ebenso daß die Regierung nicht genügend informirt sei, um in jedem Falle eine gerechte Kritik üben zu können, darum sei es an der Zeit, ihr mit den, den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Intentionen des Gesetzes entsprechenden Gesichtspunkten an die Hand zu gehen. Die oberen Steuerclassen würden erfahrungsmäßig etwa mit der Hälfte des Einkommens zur Steuer veranlagt, um so ungerechter sei es, die ländlichen Arbeiter, zumal die Instleute mit ihrem sehr variirenden Einkommen, aber auch die freien Arbeiter, deren Verdienst durch Krankheiten und andere Kalamitäten so unendlich schwankend gemacht werde, mit dem ganzen normalen Einkommen heranzuziehen. Unter diesen Gesichtspunkten werde die Regierung zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß das jetzige Einschätzungsverfahren unhaltbar sei, und es sei die Aufgabe, ihr oder besser dem Herren Oberpräsidenten diese Gesichtspunkte zu unterbreiten" u. s. w.

66) In den Vereinigten Staaten wird neben der dortigen Vermögenssteuer noch eine poll-tax oder capitations-tax (Kopfsteuer) erhoben, so z. B.

in Alabama	von Jedem	zwischen	21	und	45	Jahren.
„ Arkansas	„ „	„	21	„	60	„
„ Californien	„ „	„	21	„	60	„
„ Coloredo (?)						
„ Connecticut	„ „	„	21	„	70	„
„ Delaware	„ „	über	21			
„ Florida	„ „	zwischen	21	„	50	„
„ Georgia	„ „	„	21	„	60	„

u. s. w. u. s. w.

Der Betrag wechselt. Er beträgt — um in der alphabetischen Reihenfolge der einzelnen Staaten und Territorien fortzufahren —

in Illinois	50	bis 100	Cents
„ Jowa	50		„
„ Kansas	100		„
„ Massachusetts		bis 200	„

u. s. w.

(State of New-York: report on the state asserment laws etc. Albany, 1863). In der Schweiz wird — nach den mir dieserhalb amtlich zugegangenen Nachrichten — von der Militärsteuer abgesehen, eine Kopfabgabe (Virilsteuer, Activbürgersteuer, Personalsteuer ꝛc) gezahlt:

a. neben der Einkommens- und Vermögenssteuer in den Cantonen Zürich und Graubünden,

b. neben Vermögens- und Gewerbesteuern in Genf und endlich

c. neben der Vermögenssteuer allein in Glarus und Schwyz. (Vergl. auch unten Anmerkung 76.)

66a) Vergl. p. 1363 und p. 1368 der stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses.

67) Darauf deuten manche Stellen der Motive z. B. diejenige, in der eine Beseitigung der früheren Bestimmung, betr. die Steuerfreiheit aller Personen über 60 Jahre in Unterstufe 1a., deshalb befürwortet wird, weil diese Bestimmung schon „durch die Beseitigung der Unterstufe 1a. — aufgehoben anzusehen sei" (p. 13) u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

68) Man war jedoch — so heißt es im Commissionsberichte p. 919 — der Meinung, daß der Zweck, den die Staatsregierung nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs erreichen wolle — eine Befreiung des überwiegend größten Theiles der bisher in der Stufe 1 a. eingeschätzten Personen — durch den vorliegenden Vorschlag der Regierung nicht erreicht werde. Es müsse bestritten werden, daß in der größeren Hälfte der Monarchie das Jahreseinkommen der Tagelöhnerfamilien unter 140 Thlr. betrage. Fast in der ganzen Rheinprovinz sei eine Tagelöhnerfamilie, die nicht 200 Thlr. Einkommen habe, als arm und unterstützungsbedürftig zu betrachten, die gewöhnliche Magd habe mit Beköstigung 150 Thlr. Einkommen; ähnlich lägen die Verhältnisse in Sachsen und in den industriellen Bezirken des Landes überhaupt u. s. w.

69) Vergl. oben Anm. 66.

70) In der Mehrzahl der schweizerischen Cantone ist die Gränze freilich tiefer gesetzt: in Basel, Luzern, Zug auf 500 Fr., in Baselland auf 200 Fr. (vergl. auch Zeitschrift für schweiz Statistik. Jahrg. 1871 p. 213). In Luxemburg beträgt sie nach dem unten zu erwähnenden Gesetz von 1849 ebenfalls 200 Fr. (Heuschling: L'impôt sur le revenue, 1873, p. 203), in Würtemberg vermied man es, bei der Neuregulirung der Steuerverhältnisse in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die Feldarbeiter, Tagelöhner ꝛc. der Gewerbesteuer zu unterwerfen, da diese sonst „den Schein der verhaßten Kopfsteuer an sich tragen würde" (vergl. Krahl: Die Grundsätze der neuen Gebäude- und Gewerbekatastrirung in Würtemberg. Stuttgart 1819, p. 33). Jetzt wird dortselbst Dienst- und Berufseinkommen nach dem Gesetz von 1852 bis zu 200 Fr. herab besteuert. Ueber das schweizerische Kopfgeld vergl. Anmerkung 66.

71) Diese Nothwendigkeit ergiebt sich natürlich daraus, daß man eben die Steuer mit der Leistungsfähigkeit Derjenigen im Einklange zu halten hat, bei denen dieselbe am geringsten ist, da sonst Ueberbürdung eintreten würde.

72) Freilich geschieht es noch, so neuerdings von Scheel bei Gelegenheit seiner ausführlicheren Behandlung des Berner Einkommensteuergesetzes von 1865 a. a. O., aber — wie es mir scheint — ohne ausreichende Begründung. Um nur Einiges hervorzuheben, so sagt v. Scheel mit Bezug auf die unten im Texte mitgetheilte Classeneintheilung des Einkommens in jenem Gesetze:

„Im Fernern aber dürften sich gegen die ganze Classeneintheilung überhaupt nicht unwesentliche Bedenken erheben lassen. Man bringt hier nämlich einen Grundsatz in die Besteuerung hinein, dessen Voraussetzungen nur theilweis zutreffen, der darum ungleich und somit ungerecht wirkt, und der, wenn man ihn ganz durchführen wollte, dazu nöthigen würde, jeden einzelnen Steuerpflichtigen nicht nur mit Rücksicht auf sein Einkommen, sondern auch auf seine individuellen Existenzverhältnisse besonders für die Steuer zu veranlagen; was an sich wohl ganz richtig wäre, aber augenscheinlich undurchführbar ist. Das Gesetz kann

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich eben immer nur an bestimmte äußere Merkmale halten, die so einfach wie möglich sein sollen."

„Mit dieser Classificirung nimmt man nämlich für die Bestimmung der Steuerkraft und Last zu dem Merkmale der Einkommenhöhe noch ein zweites hinzu: die Bedingungen, unter denen das Einkommen erworben und bezogen wird. Man setzt insbesondere voraus, daß das Besitzeseinkommen dem Empfänger die Möglichkeit anderweiten Erwerbes ungeschmälert lasse. Das heißt den Besitzer als erwerbsfähig voraus setzen. Wo dies nicht der Fall ist müßte folgerichtig eine mildere Belastung eintreten." — Und weiter:

„Wenn nämlich die vorhergehende Erörterung richtig ist und man nun von der Größe des Einkommens absieht resp. von gleichen Einkommensgrößen ausgeht, so kann man unmöglich zugeben — denn es liegt kein denkbarer Grund vor — daß die Steuerkraft eines Einkommens größer sei, als die eines anderen, weil dasselbe aus Capital statt aus Arbeit herrührt, weil dessen Grundlage wahrscheinlich auf längere Zeit garantirt ist, als die des anderen. Für die Steuer kann dieser Umstand offenbar völlig gleichgültig sein, denn die Steuer dauert ja nur so lange, als das Einkommen selbst dauert und hört mit diesem auf. Wollte man aber das Moment der Dauer vollständig berücksichtigen, so müßte man alles muthmaaßlich für längere Zeit garantirte Einkommen, z. B. die Gehalte der öffentlichen Beamten, höher besteuern, ja überhaupt die muthmaaßliche Dauer bei jedem Einkommen veranschlagen und in der Steueranlage ausdrücken und dabei auch bedenken, daß ein Besitzeseinkommen ebenso wenig unzerstörbar ist, wie das Arbeitseinkommen, und daß jenes, wenn es nach dem Tode des Besitzers auf die Erben übertragen wird, bei diesen weiter zur Besteuerung kommt (sic). Müßte man andernfalls nicht auch folgerichtig andere bei Todesfall zu erwartende Summen, wie die auf Todesfall versicherten Capitalien (die Policen) antecipando besteuern?" u. s. w. (Der gesperrte Druck ist diesseits veranlaßt.)

Darauf ist m. D. insbesondere zu erwidern, daß, das Einkommen allein zum Maaßstabe der Einschätzung für die sog. Einkommenssteuer zu nehmen, in hohem Maaße ungerecht sein würde und auch, wie oben nachzuweisen versucht ist, fast alle Einkommensteuergesetze die Berücksichtigung anderer Momente als eben des Einkommens vorschreiben. (Vergl. oben das dritte Kapitel.) Wenn der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch nicht ganz und gar durchführbar ist, so muß man doch bestrebt sein, ihn thunlichst zu verwirklichen. Und wenn daraus allerdings Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten im Einzelnen hervorgehen müssen, so sind solche immerhin vorzuziehen der gleichmäßigen Durchführung eines Grundsatzes, der an sich durchaus ungerecht ist. Ferner: Für die Steuer mag der Umstand gleichgültig sein, ob ein Einkommen aus Arbeit oder aus Besitz fließt, für die Censiten ist er es aus vielen Gründen nicht, und die Gerechtigkeit diesen gegenüber steht allein in Frage. Daß ein auf die Erben übergehendes

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Capital von Diesen abermals versteuert werden muß, ändert doch nichts an dem Umstande, daß zuvor jenes Capital den Erblasser besonders leistungsfähig gemacht hat. Der Beitrag (in dem oben angegebenen Sinne dieses Worts) mag sich an das Vermögen halten, dem er Vortheil bringt, die „Steuer" geht aus der Steuerpflicht, als Bürgerpflicht der Individuen, hervor. Und so lange ein Vermögen Individuen mit besonderer Leistungsfähigkeit ausstattet, macht es eben hiedurch diese Individuen auch in höherem Maaße der Steuer unterthan, als ein Arbeitseinkommen, das dem landesüblichen Zins jenes Vermögens an Größe gleich steht. — Daß man Beamte anders besteuern sollte, als Arbeiter, denen im Alter nicht Pension in Aussicht steht, ist ganz richtig und ist übrigens auch schon durchzuführen versucht. Auch daß ein Besitzeseinkommen gleich allen menschlichen Dingen an sich zerstört werden oder verloren gehen kann, ist zuzugeben. Aber minima non curat praetor. Im Gesetze und in der Verordnung muß man sich an die Erscheinungen im Großen und Ganzen halten. Und daß im Allgemeinen Besitzes- und Arbeitseinkommen bezüglich ihrer Zerstörbarkeit sich durchaus nicht gleich stehen, unterliegt doch keinem Zweifel.

73) In dem hier oben erörterten Sinn (vgl. das zweite Capitel).

74) Immer in dem oben gedachten Sinne.

75) Die Gränze zwischen a. allgemeiner Einkommensteuer und b. einem System von sog. Ertrags- und partialen Einkommensteuern ist ebenso, wie das von der englischen Einkommensteuer oft gesagt ist, auch in der Schweiz nicht immer leicht zu finden. Und es bleibt hierbei Manches der persönlichen Auffassung überlassen. Die Steuern von Freiburg und Wallis scheinen in die zweite Kategorie (b) zu gehören.

76) Vergl. oben Anmerkung 66. Unterwalden ob dem Wald ist wie Luzern und Uri und kürzlich auch noch Baselland in der glücklichen Lage, regelmäßig überhaupt keine directen Steuern zu erheben. Und ähnlich scheint es in Solothurn zu sein. Wenigstens ist mir amtlich mitgetheilt, daß man dort von den oben schon erwähnten Steuergesetzen von 1863 und 1868 bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Und andere Steuergesetze, directe Steuern betreffend, scheinen (!) dort nicht zu bestehen. Im Canton Schwyz wird außer der Vermögens- und der Kopfsteuer noch eine Steuer von Leibrenten und Pensionen erhoben, in Genf aber außer der Vermögens- und Personalsteuer (à 5 Francs per Kopf) noch ein sog. droit de timbre, z. B. timbre proportionel sur les effets de commerce, timbre proportionel sur les actions et obligations des sociétés par actions etc. (Loi générale sur les contributions publiques du 18. juin 1870.)

Auch werden in Genf Pensionen, Lebensrenten ꝛc. ähnlich wie im Waadt zur Vermögenssteuer herangezogen. Ganz unberücksichtigt sind überall hier die Militärsteuern geblieben, die fast in jedem Canton bestehen.

Alle hier erwähnten schweizerischen Gesetze verdanke ich — wie schon bemerkt — der Gefälligkeit der betreffenden Regierungen. Auszüge und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ueberſetzungen giebt Böhmert a. a. O. und ſyſtematiſch geordnet Dr. Giſi im Jahrg. 1871 der Zeitſchrift für ſchweizeriſche Statiſtik.

77) Vergl. den oft erwähnten Report (Albany, 1863) z. B. p. 243, 269 u. ſ. w. und über die New-Yorker Vermögensſteuern Kries in der Zeitſchrift f. Staatswiſſenſchaft 1855 p. 127 ff.

78) Vergl. das engl. Einkommenſteuergeſetz, München 1853, p. 162.

79) Vergl. Rau: Finanzwiſſenſchaft. 5. Aufl. Bd. II.

80) Inwieweit dieſes Geſetz heute gilt, reſp. in welcher Geſtalt es früher Geltung gehabt hat, vermag ich nicht zu ſagen.

81) Dieſe Ordnung vergl. bei Stolp a. a. O. Bd. I. Das Steuer-Regulativ von Meerane verdanke ich der Gefälligkeit des dortigen Raths.

82) Vergl. hierüber auch die während des Druckes dieſer Arbeit erſcheinende ausführliche Darſtellung der ſächſiſchen Vorgänge von Dr. Genſel in Nr. 10 von Hirth's Annalen, Jahrg. 1874, wie denn dieſe Annalen überhaupt gerade in Steuerſachen uns in letzter Zeit ein treffliches Material geboten haben.

83) Unter dem Namen Gewerbeſteuer.

84) Ueber die mir nur einige Notizen vorgelegen haben, weshalb ich mich über das Weſen derſelben auch in einzelnen Beziehungen geirrt haben könnte.

85) Vergl. oben Anmerkung.

86) Vergl. Giſi a. a. O. p. 201.

87) Der geſetzliche und amtliche Ausdruck überhaupt hiefür, insbeſondere in der Schweiz, iſt ein ſchwankender. Der größeren Kürze halber werde ich indeſſen im Folgenden ebenſo, wie hier bemerkt iſt, unterſcheiden. In der Schweiz iſt der Ausdruck Erwerb- oder Erwerbsſteuer vorzugsweiſe in den Cantonen Luzern, Zug, Graubünden und Neuenburg beliebt. Doch thatſächlich haben auch die Cantone Zürich, Baſelland, St. Gallen, Aargau ꝛc. Erwerbsſteuern in dem hier gebrauchten Sinne dieſes Worts.

88) Es ſind nämlich 2 Abtheilungen der Vermögensſteuer im St. Galler Geſetz unterſchieden. Zur zweiten gehört das im Canton liegende Grundeigenthum Auswärtiger.

89) Bei der Combination von Einkommen ſteuern (in dem oben gedachten engeren Sinne dieſes Worts) und Vermögensſteuern fallen die Abzüge fort. Dafür entſtehen die anderen oben berührten Schwierigkeiten.

90) Vergl. auch die deutſche Gemeindezeitung von Dr. Stolp, Jahrg. 1874, Nr. 22, woſelbſt neben den bezüglichen Theilen des letzten p. p. Genſelſchen Berichts auch die beachtenswerthe, mit Bezug auf dieſen Bericht in der ſächſiſchen II. Kammer gehaltene Rede des Bürgermeiſter Streit mitgetheilt und behandelt iſt. Ueberhaupt gebührt dieſem Blatte das Verdienſt, ſeit Jahren wieder und wieder auf die Nothwendigkeit verwieſen zu haben, daß innerhalb der deutſchen Städte, wie Staaten, neben der Größe des Geſammteinkommens die Quellen deſſelben bei der Beſteuerung Berückſichtigung finden müſſen (z. B. auch im Jahrg. 1873 p. 65 ff.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

91) Ergänzend mußte bisher schon „der Miethswerth der Wohnungen im eigenen Hause" dem Einkommen hinzugerechnet werden, wie z. B. im sächsischen Staats-Einkommensteuer-Entwurfe vom Februar 18 4, oder man mußte den Wohnungswerth allgemein vom Einkommen ausschließen, wie z. B. im Basler Einkommensteuergesetze vom 1. October 1866 (: „Bei Ausmittelung des Gesammteinkommens können jedoch die Handlungs-, Gewerbs- oder Berufskosten, von den Haushaltungskosten der Hauszins — — — in Abzug gebracht werden."). Durch solche Bestimmungen ist das „Einkommensteuerprincip" im Grunde schon zu Gunsten der Vermögensbesteuerung durchbrochen. Und doch wird damit nur dem dringendsten Bedürfniß genügt. Warum soll z. B. der Besitz eines geräumigen Gartens, von Stallungen ꝛc. nicht ebenso bei der Besteuerung in Anschlag gebracht werden, wie „der Miethswerth der Wohnungen im eigenen Hause"?! Auch in dieser Beziehung ist das geeignete Aushülfsmittel die Vermögenssteuer, als Ergänzung der Einkommensteuer. Uebrigens ist der Begriff des Einkommens bekanntlich noch heute ein flüssiger, d. h. in der Wissenschaft ebenso wenig, wie für den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinreichend festgestellter. Und da, wie früher auszuführen versucht ist (Jahrg. 1869 der Tübinger Zeitschr. f. Staatswissenschaft), jede Wissenschaft das Recht hat, den von ihr mit einem Ausdruck zu verbindenden Begriff ihrem eigenen Interesse gemäß besonders festzustellen, so wird es sich empfehlen, in der Finanz-Wissenschaft bei Feststellung des Einkommensbegriffs darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Einkommen hier der Anhalt zur Erfassung der individuellen Leistungsfähigkeit sein soll. Diesem Gegenstand war es Absicht, hier ein besonderes Capitel zu widmen. Indessen hat Das vorbehalten bleiben müssen. — Die einzelnen Gesetze gehen darüber, ob z. B. Legate, Geschenke, Erbschaften, Lotteriegewinn, Prämienloose ꝛc. zum „Einkommen" zu zählen seien, weit aus einander.

91 a) Vergl. freilich Anmerkung 93 hier.

92) p. 13 a. a. O.

93) Da ein Verkauf des Objects zum erhöhten Werth in der Wirklichkeit bekanntlich nicht so leicht ist, als Theoretiker wähnen, und er auch nicht schlechtweg Jedermann zugemuthet werden kann.

94) Eine Berücksichtigung der Verluste innerhalb sehr enger Gränzen ist es z. B., wenn — wie das preußische Einkommensteuergesetz es vorschreibt — bei Besteuerung des Einkommens aus Gewerbe und Handel der Durchschnitt des Einkommens der drei letzten Jahre entscheidend sein soll. Wie leicht kann es sich ereignen, daß die in Betracht kommenden drei Jahre sämmtlich gerade gute oder sehr gute Jahre waren, während die Jahre vorher und nachher die empfindlichsten Verluste brachten! Ganz ausgeschlossen aber ist eine Berücksichtigung der Verluste, wenn, wie z. B. nach dem Basler Einkommen- und Erwerbssteuergesetz von 1866, nur das Einkommen des der Steuerzahlung vorangegangenen Jahres Berücksichtigung findet, wie es denn z. B. in dem gedachten Gesetze wörtlich heißt:

„Sollten sich die im Jahre gemachten Verluste höher als der Gesammtbetrag des Einkommens belaufen, so hat der Steuerpflichtige zwar für das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

betreffende Jahr keine Einkommenssteuer zu entrichten, allein es darf der Ueberschuß des Verlustes nicht auf ein folgendes Jahr übertragen und dann abgezogen werden."

95) In der Schweiz sind die Vermögenssteuern nur ausnahmsweise progressive, so in Zürich, Graubünden, Glarus und in sehr beschränkter Weise auch in Basel und in Aargau, während die Einkommens-, Erwerbs- und ähnliche Steuern progressiv sind in Zürich, Graubünden, Basel, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Zug, Solothurn, Freiburg, Tessin, Genf u. s. w. Und um zum Schlusse ein Beispiel von der Progression beider Arten von Steuern und ihrem Verhältniß zu einander zu geben, so bestimmt das Gesetz, betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer für den Kanton Zürich vom 2. März 1870 einmal bezüglich des Verhältnisses der Vermögens- und Einkommenssteuer zu einander Das, daß „jedes Hundert des Einkommenskatasters 2 Franken Steuer bezahlt, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters 1 Franken erhoben wird". Ueber die Progression beider Steuern aber lauten die Bestimmungen dahin, daß

a. „von dem Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen folgende Theile in den Vermögenskataster gesetzt werden" sollen:

„5	Zehntheile	von den	ersten	20	Tausend Franken,
6	„	„ „	weiteren	30	„ „
7	„	„ „	„	50	„ „
8	„	„ „	„	100	„ „
9	„	„ „	„	200	„ „
10	„	dem Mehrbetrage			

und

b. „von dem steuerpflichtigen Einkommen der Einzelnen folgende Theile in den Einkommenskataster gesetzt" werden sollen:

„2	Zehntheile	von den	ersten	15	Hundert Franken,
4	„	„ „	weiteren	15	„ „
6	„	„ „	„	30	„ „
8	„	„ „	„	40	„ „
10	„	dem Mehrbetroge".			

Danach haben also z. B., wenn der Steueransatz, wie im Jahre 1870, 3 Franken auf das Tausend des Vermögenskatasters und 6 Franken auf das Hundert des Einkommenskatasters beträgt, z. B.

a.	20.000	Fr. Vermögen	bei	10.000	Fr. Katasterſumme	30 Fr.,
b.	30.000	„ „	„	16.000	„ „	48 „
c.	40.000	„ „	„	22.000	„ „	66 „
d.	80.000	„ „	„	49.000	„ „	147 „
e.	160.000	„ „	„	111.000	„ „	333 „
f.	600.000	„ „	„	523.000	„ „	1.569 „
g.	1.000.000	„ „	„	923.000	„ „	2.769 „

Vermögenssteuer zu entrichten, während z. B. „Arbeitseinkommen" im Betrag von 5 Procent der gedachten Vermögenssummen zahlen:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

a.	1.000	Fr.	von	einer	Katasterſumme	von	100	Fr.	nur	6	Fr.,
b.	1.500	„	„	„	„	„	200	„	„	12	„
c.	2.000	„	„	„	„	„	300	„	„	18	„
d.	4.000	„	„	„	„	„	1.200	„	„	72	„
e.	8.000	„	„	„	„	„	3.900	„	„	234	„
f.	30.000	„	„	„	„	„	25.400	„	„	1 524	„
g.	50.000	„	„	„	„	„	45.400	„	„	2.724	„

Je größer das „Arbeitseinkommen" wird, um ſo mehr weicht die Bevorzugung deſſelben vor dem Capital mit einem Zinseinkommen gleichen Betrages.

96) Vergl. zu alledem Pfeiffer, Staats-Einnahmen, Bd. II, 1866, p. 296 ff. Ob Max Wirth in der neueren Auflage ſeines lehrreichen Werks andere Anſichten vertritt, iſt mir nicht bekannt und dürfte auch nicht erheblich ſein.

97) Dieſe Fragen lauten nämlich

1) Iſt insbeſondere das Einkommenſteuerprincip ſtrenge auf alle Claſſen der Geſellſchaft anwendbar, oder ſind ganze Geſellſchaftsſchichten von dieſer, wie der directen Beſteuerung überhaupt, freizulaſſen? und bis zu welcher Gränze iſt bei der Einſchätzung noch die beſondere wirthſchaftliche Leiſtungsfähigkeit neben dem Einkommen zu berückſichtigen?

2) Soll die Steuer eine progreſſive ſein, in welchen Abſtufungen und bis zu welcher Gränze hat dann die Steigerung ſtattzufinden? und iſt hierbei ein Unterſchied zwiſchen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen zu machen?

98) Es kommt mir alſo — ich betone dies ausdrücklich — nicht in den Sinn, dieſe Fragen hier auch nur einigermaaßen erſchöpfend behandeln zu wollen. Ich halte es nur, da die Fragen geſtellt ſind, für angebracht, zu erwähnen, welches meine Stellung ihnen gegenüber iſt.

99) Insbeſondere alſo auch nicht der Salzſteuer. In dieſer Beziehung erſcheint es mir übrigens beachtenswerth, daß in der Schweiz noch alle Cantone (oder faſt alle?) am Salzregal, d. h. an der Salzſteuer in der durch die Kleinheit der einzelnen Staatsgebiete gebotenen beſonderen Form feſthalten, ohne daß dort eine nennenswerthe Agitation dagegen ſtattfände.

100) Vergl. die ähnlich lautenden Worte von R. zur Verhandlung des Abgeordnetenhauſes vom 21. Februar 1872 (p. 904 der Berichte).

Pierer'ſche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57255-7 | Generated on 2025-12-20 19:22:32
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/